

*Dreißig Jahre  
rheinischer  
Bauernverein*

*1912*

Agr.  
696

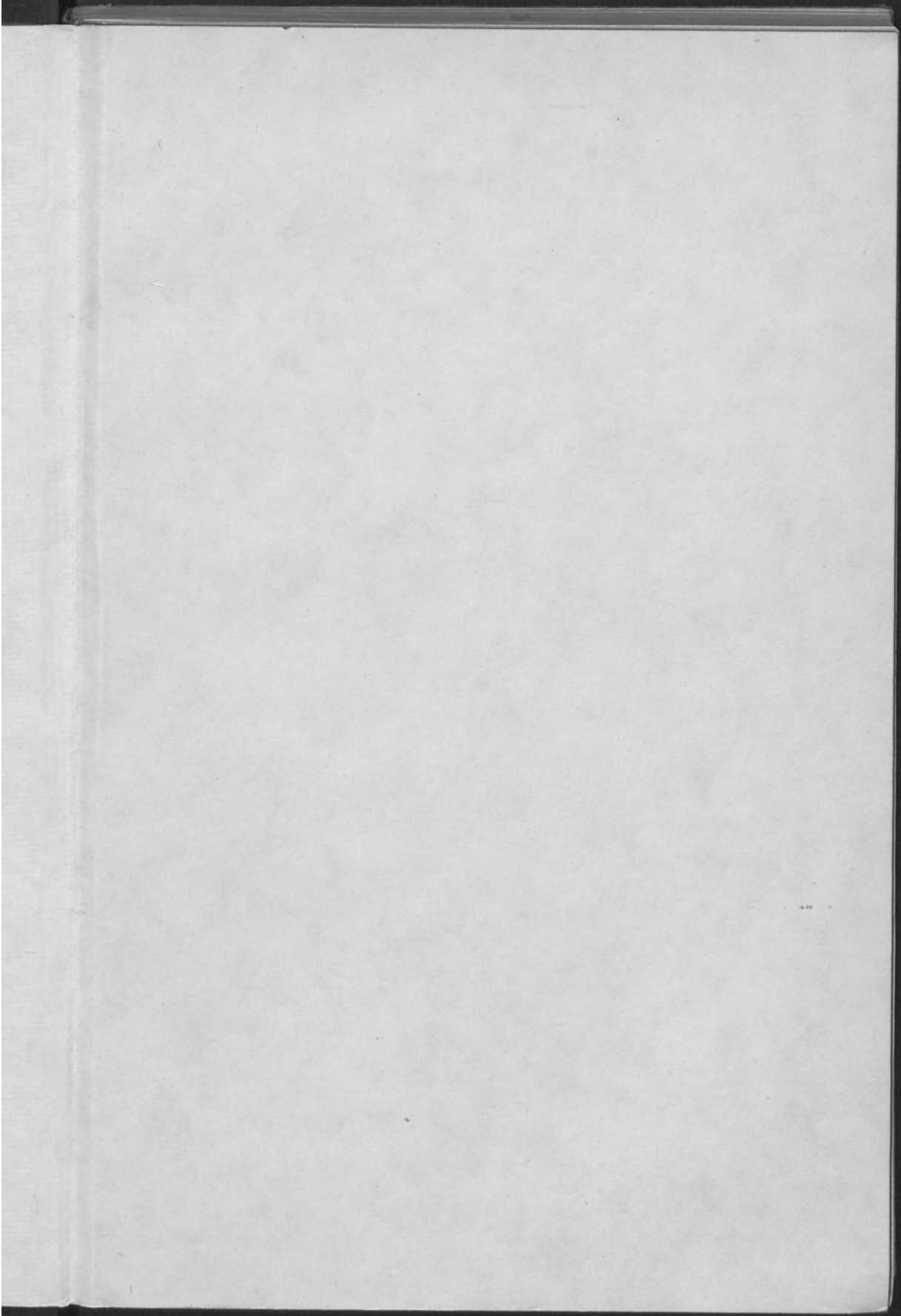
ULB Düsseldorf



+4073 617 01







ULB Düsseldorf



44077 417 01

Dreißig Jahre  
Rheinischer Bauern-  
Verein





K 145

2882/1913

# Dreißig Jahre Rheinischer Bauernverein

Sibliothek der  
Kgl. Regierung zu  
Düsseldorf.

Bericht

Inv. № 110/13  
Kat. IV 13316

über die

Entwicklung und Tätigkeit des Vereins  
in den ersten 30 Jahren seines Bestehens

erstattet vom

Hauptvorstand.



Druckerei des Rheinischen Bauern-Vereins, Cöln.

(1912)

Agr. 696  
22a

Am 8. November 1912 hat der Rheinische Bauern-Verein den Tag begangen, an dem er vor 30 Jahren gegründet worden ist.

Aus diesem Anlaß soll einem Beschluß des Hauptvorstandes entsprechend in nachstehendem ein Bericht über die Entwicklung und Tätigkeit des Vereins, seiner einzelnen Abteilungen und selbständigen Institute in dem zurückliegenden Zeitabschnitte erstattet werden. In Ansehung der engen Beziehungen, die zwischen der im Verbande rheinischer Genossenschaften zusammengeschlossenen, aus dem Verein hervorgegangenen **genossenschaftlichen Organisation** und dem Bauern-Verein bestehen, ist der Bericht auch auf diese ausgedehnt worden.

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

65.9. 438

## Gründung und Entwicklung des Rheinischen Bauern-Vereins.

„In der Einigkeit liegt die Stärke,  
im einigen Streben die Gewißheit  
des Erfolges.“

(Frlr. Felix v. Loe auf der Gründungsverammlung.)

Ernste Zeiten waren es für die Landwirtschaft und schwere Sorge lastete auf ihr, als in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts allwärts sich Bestrebungen geltend machten nach einem Zusammenschluß der Berufsgenossen, insbesondere der kleinern, der Bauern. Schon im Jahre 1862 hatten in Westfalen weitfichtige Männer, unter ihnen namentlich Burghard Freiherr von Schorlemer-Alst, die Notwendigkeit der Schöpfung einer freien Bauernorganisation erkannt, weil „der bäuerliche Grundbesitz, an sich zwar kräftig und lebensfähig, aber vereinzelt, und deshalb wehrlos dem Materialismus der Zeit gegenüberstehe und seine Vernichtung unausbleiblich sei, wenn er diese Gefahr verkenne, und die Pflichten, die ihm aus seiner Stellung erwachsen, versäume“. Als besondere und spezielle Übelstände kämen hierbei noch in Betracht, daß

1. der Grundbesitz infolge der unbeschränkten Teilbarkeit und daraus sich ergebenden Zerstückelung in seinem Bestehen gefährdet sei;
2. der Grundbesitz nicht das ihm zukommende Gewicht in unserem Staatsleben habe; er erfülle besondere Pflichten: Militärpflicht, Steuerpflicht usw., während seine Rechte in der Volksvertretung, in der Kammer, die nach ihrer Zusammensetzung dem Grundbesitz immer noch neue besondere Opfer auferlege, nicht genügend gewahrt seien;
3. der Grundbesitz namentlich der kleinere die Rechte, die ihm durch das Gesetz eingeräumt seien, nicht wahrnehme, insofern als er sich nicht bemühe eine seiner Bedeutung entsprechende Anzahl von Vertretern in die Kammer zu entsenden.

Alles dies machte einen Zusammenschluß der westfälischen Bauern dringend notwendig. Dieser erfolgte in der Tat am 10. Juni 1862 durch Gründung des ersten örtlichen Bauern-Vereins in Steinfurt,

dem sich dann in rascher Folge andere Gründungen anreiheten, die am 30. November 1871 sich zu einem einzigen Bauern-Verein für die ganze Provinz Westfalen, dem Westfälischen Bauern-Verein in seiner heutigen Gestalt zusammenschlossen.

Über die Gründe, die zur Wahl des Namens „Bauern-Verein“ veranlaßt hatten, sprach sich Freiherr von Schorlemer im Jahre 1883 auf dem Kongresse deutscher Landwirte dahin aus, daß es zur Zeit der Gründung des Westfälischen Bauern-Vereins darauf angekommen sei, das ehrliche deutsche Wort „Bauer“ wieder zu Ehren zu bringen; „Bauer“ habe damals niemand genannt sein wollen, und „doch ziere vom Fürsten bis zum letzten Tagelöhner uns nichts so sehr als der Name „Bauer“ und wenn wir als redliche Bauern für das Wohl des Vaterlandes mitarbeiten, so tragen wir diesen Namen in Ehren.“

Das Beispiel der Westfalen blieb zunächst ohne Nachahmung; erst 10 Jahre nach dem Zusammenschluß der einzelnen Vereine zum westfälischen Bauern-Verein wurde am 12. Dezember 1881 zu Neustadt in Oberschlesien der Schlesiische Bauern-Verein gegründet, und wiederum 1 Jahr später, am 8. November 1882 schlossen sich rheinische Bauern zum Rheinischen Bauern-Verein zusammen.

Auch hier in unserer engeren Heimat war die Lage des Grundbesitzes, namentlich des landwirtschaftlichen eine sehr mißliche. Seine unverhältnismäßig große Belastung als Folge der unbegrenzten Verschuldbarkeit, die damals schon recht drückende steuerliche Belastung, dazu eine wenig glückliche, der Eigenart des Grundbesitzes in ungenügender Weise Rechnung tragende Gesetzgebung überhaupt hatten Zustände und Verhältnisse geschaffen, die dringend einer Abhilfe bedurften und Wünsche nach einer Vereinigung aller Berufsgenossen laut werden ließen. Die unmittelbare Veranlassung zum Zusammenschluß der rheinischen Bauern boten jedoch die unleidlichen Zustände speziell beim Viehhandel, namentlich mit Ferkelvieh, und zwar ganz besonders am Niederrhein.

Als in den 70 er Jahren die Getreidepreise sanken und auch der Flachsbau sich nicht mehr lohnend gestaltete, trat die Viehzucht mehr in den Vordergrund, weil die Verwertung ihrer Produkte eine lohnendere war wie die des Getreides und Flachses, und weil der Landwirt reichlicher Barmittel bedurfte, um den vermehrten Anforderungen an Arbeitslöhnen, Zinsen, Steuern usw. gerecht werden zu können. Dementsprechend wurde die Viehhaltung erheblich gesteigert; Wirtschaftsbetriebe am Niederrhein, die bis dahin 5 bis 6 Rüge gehalten hatten, verdoppelten diese Zahl. Gleichzeitig begann man sich von der eigentlichen Viehzucht



abzuwenden, man ging zur sogenannten Abmelkwirtschaft über: Trächtige oder frischmelkende Kühe wurden angekauft, beim Abmelken gemästet und dann als Fettvieh wieder verkauft, um ihrerseits wieder durch trächtige oder frischmelkende ersetzt zu werden und so fort. Mit diesem raschen Viehumsatz entwickelte sich naturgemäß ein sehr reger Zwischenhandel und zwar entsprechend den besonderen Verhältnissen vorwiegend als Tauschhandel. Der Händler brachte die trächtigen oder frischmelkenden Kühe auf den Hof und nahm die gemästeten mit. Das Anwachsen des Viehhandels hatte indes eine sehr unerfreuliche Begleiterscheinung: die erhebliche Zunahme der Geltendmachung sogenannter rückgängiger Fehler beim Schlachtvieh. Nach dem rheinischen Zivilrecht stand dem Käufer eines Tieres die Sughlichkeit zu, bis 6 Wochen nach der Übernahme wegen eines verborgenen Mangels auf Rückgängigmachung des Kaufes oder Preisminderung zu klagen. Dies wurde nun von den Viehhändlern in der Weise ausgenutzt, daß nicht nur beim tatsächlichen Vorhandensein kleiner, erst nach dem Schlachten entdeckter Fehler dem betr. Landwirt willkürlich Preisabzüge gemacht wurden; auch wenn das Stück Vieh kerngesund und vollständig fehlerfrei gewesen war, verstanden die Viehhändler es durch Drohung mit einer Klage, den Verkäufer meist soweit zu bringen, daß er sich von dem ohnehin geringen Verdienst noch mehr oder minder große Abzüge gefallen ließ. Erleichtert wurde dem Viehhandel diese Ausfugung der Bauern durch deren notorische Scheu vor gerichtlichen Klagen, ihre geringere Geschäftsgewandtheit gegenüber dem meist jüdischen Händler, vor allem aber durch den Umstand, daß der einzelne kleine Landwirt und Viehbesitzer, auf sich allein angewiesen, dem geschlossen auftretenden Viehhandel gegenüber nahezu machtlos war. Vetterer fand dabei noch eine Unterstützung durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, das in Zusammenhang mit der hierzu gehörigen Ausführungsverordnung und Instruktion des Bundesrates die Landwirte für Schäden haftbar machte, die sie nicht verschuldet hatten.

Alle diese Vorkommnisse beim Viehhandel veranlaßten den Gutsbesitzer Ludwig Bönninger in Schmalbroich, der als Vorsitzender des Viehversicherungsverbandes daselbst inmitten eines viehreichen Bezirkes ganz besonders häufig Gelegenheit gehabt hatte zu beobachten, wie sehr die viehbesitzenden Landwirte unter den Gepflogenheiten der Händler zu leiden hatten, nach Mittel und Wegen zu suchen, wie diesem abzuhelpen sei. Der Gedanke, zu diesem Zwecke die Viehbesitzer, die einzeln ja machtlos waren, zusammenzuschließen,

lag nahe, und so traten auf Veranlassung des Herrn Ludwig Bönninger in den ersten Tagen des Mai 1882 in Kempen im Hotel Drink 12 Landwirte aus der näheren Umgebung zu einer Besprechung zusammen. Es waren dies die Herren:

Ludwig Bönninger, Schmalbroich,  
Adolf Alsters, Aldekerk,  
Heinrich Maas, Kempen,  
Tillmann Bönninger, Hüls,  
Heinrich Gleumes, Schmalbroich,  
Heinrich Hoever, Hüls,  
Lorenz Scherer, St. Tönis,  
Engelbert Stieger, Vorst,  
Paul Reiners, Vobberich,  
Carl Horten, Kempen,  
Tillmann Goetschkes, Schmalbroich,  
Heinrich Dörkes, Wachtendonk.

In dieser Besprechung, die zunächst nur den Zweck hatte, festzustellen, ob auch bei anderen Viehbesitzern der Wunsch bestehe sich gegen den Viehhandel zusammenzuschließen, wurde dies als dringend notwendig anerkannt und Herr Bönninger beauftragt, weitere Kreise am Niederrhein für ein derartiges Vorgehen zu interessieren. Zu diesem Zweck wurde schon für den 31. Mai abermals in Kempen im Hotel Drink eine Versammlung einberufen, die von etwa 100 Vieh- und Grundbesitzern aus dem Kreise Cöln, Gladbach, Cleve, Geldern, Mörz, Crefeld und Kempen besucht war. Nach eingehender Besprechung wurde eine Kommission gebildet, welche den Auftrag erhielt

1. ein auf die Befugnis des Artikel 1643 des code civil\*) sich stützendes Formular für einen Revers auszuarbeiten, wonach der Viehhändler beim Ankauf eines Stückes Schlachtvieh auf jede Gewährleistung für verborgene Mängel verzichten sollte;
2. auf den 21. Juni eine größere Versammlung von Landwirten und Viehbesitzern einzuberufen um dieser das ausgearbeitete Formular vorzulegen, und zugleich Vorschläge betr. Bildung einer Vereinigung für den Verkauf von Mast- und Schlachtvieh zu machen.

\*) Der betr. Artikel lautet in Uebersetzung aus dem Französischen:

„Der Verkäufer haftet für die verborgenen Mängel, selbst wenn er sie nicht gekannt hätte, es sei denn, daß er in diesem Falle sich ausbedungen hat, zu einer Gewährleistung nicht verbunden zu sein“.

In beiden Sitzungen hatte Herr Ludwig Bönninger den Vorsitz und die Leitung. Im Verein mit Herrn H. Maas, welcher die schriftlichen Arbeiten übernommen hatte, bereitete er auch die Sitzungen vor, während Herr Referendar a. D. Carl Horten in den Sitzungen als juristischer Berater diente. Beider Aufträge entledigte sich die am 31. Mai gewählte Commission sofort, und schon für den 21. Juni wurde nach Kempen in das Hotel Duckweiler eine Versammlung einberufen, über deren Verlauf das noch vorhandene nachstehende Protokoll Aufschluß gibt:

„In einer am 31. Mai d. J. zu Kempen stattgehabten Versammlung von Landwirthen des Niederrheins war eine Commission erwählt um zu berathen, wie die nach Art. 1643 des bürg. Gesetzbuchs dem Verkäufer gestattete Ausschließung der Gewährleistung für verborgene Mängel beim Verkauf von Schlachtvieh zu bewerkstelligen sei. Die Commission hatte nun nach stattgehabter Berathung zu einer weiteren Versammlung auf den 21. d. M. nach Kempen eingeladen, in der anfangs circa 270 Landwirthe und Grundbesitzer erschienen waren. Auf den Antrag des Herrn Bönninger von Schmalbroich wurde durch Acclamation Hr. Frhr. von Voe-terporten der Vorsitz übertragen. Nach eingehendem Bericht über die Thätigkeit der Commission trug der Vorsitzende die folgenden Vorschläge der Commission der Versammlung vor. Die Landwirthe möchten 1. sich dahin einigen, vom 1. Juli ab nur unter Verzicht des Ankäufers auf die Garantie-Pflicht Mastvieh zu verkaufen, 2. dahin wirken, daß die landwirthschaftl. Casinos und Viehversicherungs-Vereine ebenfalls ihre Mitglieder anhielten, nur unter Ausschluß der Garantie zu verkaufen.

Eine gedruckt vorliegende Verzichts-Erklärung wurde nach kurzer Debatte, in der der Standpunkt des Verkäufers und auch Ankäufers hinreichend gewürdigt war, als den Verkäufen zu Grunde zu legend angenommen und zwar mit allen gegen 6 Stimmen. Bei einer weiteren Abstimmung verpflichtete sich mehr als die Hälfte der Anwesenden, vom 1. Juli ab nur unter Zugrundelegung einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung des gedruckten Verzichtes Verkäufe von Mastvieh abzuschließen. Die ganze Versammlung war jedoch bereit, nach Kräften für die Verbreitung des Ausschusses der Garantie-Pflicht sich zu bemühen.

Der Vorsitzende führte darauf aus, daß die Commission eine möglichst große Vereinigung von Landwirthen herbeizuführen für nothwendig erachtet habe, und zwar nicht allein über diesen Punkt sondern zur Wahrung der Interessen der Landwirthschaft überhaupt. In Ermanglung eines Auftrags habe die Commission weitere Schritte nicht thun können, jedoch habe sie beschlossen, folgenden Antrag der Versammlung vorzulegen:

„Die heutige Lage der Ackerwirthschaft und des Grundbesitzes, dessen unverhältnismäßig große Belastung und unbegrenzte Verschuldbarkeit und die vielen andern Benachtheiligungen, deren Schuld zum großen Theile in einer nicht glücklichen, der Natur des Grundbesitzes wider-



strebenden Gesetzgebung zu suchen ist, und die größten Gefahren nicht bloß für den Grundbesitz und die Ackerwirthschaft selbst, sondern auch für Staat und Gesellschaft in sich bergen, — machten wie anderwärts so nicht minder im Rheinlande die Vereinigung der Ackerwirth und Grundbesitzer zum Schutze und zur Förderung ihrer berechtigten Interessen zur dringenden Nothwendigkeit. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend beschließt die heutige Versammlung von Ackerwirthen und Grundbesitzern der Kreise Cleve, Geldern, Mörz, Kempen, Crefeld, Gladbach, Grevenbroich und Cöln die Wahl einer Commission mit dem Auftrage, zur Bildung eines Vereins von rheinländischen Ackerwirthen und Grundbesitzern die einleitenden Schritte zu thun und sich zu diesem Zwecke durch Mitglieder aus allen Theilen des Rheinlandes zu verstärken.“

Bei der über diesen Antrag eröffneten Diskussion wies zunächst Hr. Reichsgraf v. Hoensbroeck auf die kleinen Landwirthe hin, betonte daß auch der große Grundbesitz gefährdet und die Bildung einer Vereinigung sowohl im Interesse der kleinen Ackerwirth wie der großen Besitzer liege, letztere könnten durch ein Zusammenhalten mit den kleinen diese sehr unterstützen. Ein praktischer Landwirth aus dem Landkreise Crefeld sprach über das eventuelle Verhältniß des neu zu begründenden Vereins zum landwirthschaftl. Verein für Rheinpreußen, der trotz des Guten was er gewirkt, in der Vertretung der Interessen der Grundbesitzer und der Ackerwirth mehr habe leisten können. Jedes Mitglied des neuen Vereins könne auch dem Landwirthschaftl. Verein angehören, da bei ersterem die politische Ansicht absolut gleichgültig sei und es sich allein darum handele, daß praktische Landwirthe gemeinsam die Interessen ihres Standes wahrten. Nachdem der Redner noch die Möglichkeit einer solchen Wahrung an mehreren einzelnen Punkten nachgewiesen, bemerkte Herr Landrath z. D. von Erde-Geldern, daß der neue Verein vorerst nur mit nationalökonomischen Fragen sich beschäftigen müsse, in denen der sonst gewiß anerkannterthe landwirthschaftl. Verein für Rheinpreußen den Wünschen der Regierung vor denen der Landwirthe Geltung zu verschaffen sich bestrebe. Daß durch Einigkeit der Landwirthe Resultate zu erzielen seien, zeige der Westfälische Bauern-Verein, dessen Bemühungen der Erlaß eines Gesetzes zuzuschreiben sei. Ein einmüthiges Handeln, die Einigkeit unter großen und kleinen Grundbesitzern und Ackerwirth sei deshalb das Einzige, worauf es vorläufig ankomme.

Nachdem der Vorsitzende den Vorschlag der Commission nochmals verlesen, wurde derselbe einstimmig von der auf circa 320 Mitglieder angewachsenen Versammlung acceptirt und sofort eine Commission gewählt.

Mit einer kurzen Uebersicht über die Beschlüsse der Versammlung und unter Constatirung der Thatsache, daß ein Verein von Grundbesitzern und Ackerwirthen der Rheinlande heute begründet sei, schloß der Vorsitzende die Versammlung, nach der sofort die neugewählte Commission zu einer kurzen Berathung zusammentrat.“



Bei dieser Kommissionsberatung wurde ein engerer Ausschuss gebildet, bestehend aus nachstehenden Herren:

Johann Cornelius Baumann, Warbeyen,  
Ludwig Bönninger, Schmalbroich,  
Franz Broich, Buscherhof,  
Gottfried Claesen, Isencroidt,  
Fchr. Georg von Erde, Geldern,  
Graf Wilhelm von Hoensbroech, Capellen,  
Robert Hortmann, Birten,  
Fchr. Felix von Poe, Terporten,  
Heinrich Maas, Kempen,  
Hubert Schlick, Holzweiler.

Diese beriefen mit Schreiben vom 31. Juli die in Kempen gewählten Kommissionsmitglieder zu einer Sitzung behufs weiterer Ausbildung des Vereins für den 4. September nach Düsseldorf in die städtische Tonhalle ein. Über die dort gepflogenen Verhandlungen wurde nachstehendes Protokoll aufgenommen:

Anwesend: 216 Vertrauensmänner aus dem Stande der rheinischen Grundbesitzer.

Verhandelt zu Düsseldorf im Lokal der Tonhalle  
am 4. September 1882.

Nach Eröffnung der Versammlung ward auf Vorschlag des Herrn Landrath z. D. Janßen-Burtscheid Herr Freiherr von Poe-Terporten durch Acclamation zum Vorsitzenden gewählt.

Derselbe begrüßt die Erschienenen, indem er zugleich seinen Dank für die zahlreiche Betheiligung an der Versammlung ausdrückt. Er erblickt darin eine Gewähr für die Einigkeit der Betheiligten und für den Erfolg des begonnenen Werkes. Man sei im Begriffe, zur Wahrnehmung der wichtigsten Interessen der ländlichen Grundbesitzer eine Vereinsbildung in's Leben zu rufen, welche segensbringend für die ganze Rheinprovinz sein werde. Der Zweck dieser Vereinigung sei die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes und die Vertretung der Interessen der Mitglieder auf wirtschaftlichem wie auf sittlichem und geistigem Gebiete. Gegenüber den mancherlei Beeinträchtigungen, welche der Grundbesitz noch tagtäglich erfahre, und angesichts der Unzulänglichkeit der bisher hiergegen angewandten Mittel sei die Selbsthülfe der Betheiligten dringend geboten. Die Nothwendigkeit der Bestreitung dieses Weges sei vielen rheinischen Landwirthen schon seit Längem klar gewesen, den Anstoß zum Vorgehen habe aber erst jüngst eine in Kempen tagende Versammlung gegeben, welche sich mit der Berathung von Maßnahmen zur Abwehr der Uebervorteilung der Landwirthe durch die Viehhändler beschäftigt habe. Da sei auch die üble Lage der rheinischen Landwirtschaft im Allgemeinen zur Sprache gebracht worden und man habe sogleich eine Commission gebildet, welcher die Aufgabe geworden, die Errichtung eines Bauernvereins vorzu-

bereiten. Die Commission habe sich durch Hinzunahme weiterer geeigneter Kräfte aus anderen Kreisen der Provinz ergänzt und befinde sich nach wiederholten Sitzungen heute in der Lage, den Vertrauensmännern der Provinz die Gründung eines Bauernvereins anzuraten, welcher sich über das Gebiet der ganzen Rheinprovinz erstrecken und alle Landwirthe, die kleinen und die großen, ohne Rücksicht auf politische und religiöse Parteistellung, die Zugehörigkeit zu einer der beiden christlichen Confessionen vorausgesetzt, umfassen solle.

Unter Anknüpfung an diese Ausführungen betont Herr Landrath J. D. Janßen, wie dringend nöthig es sei, daß der rheinische Landwirth die Besserung seiner Lage selbstthätig in die Hand nehme. Dazu bedürfe es nach dem in Westfalen gegebenen Beispiele eines großen Vereins, dessen Thätigkeit sich auf die Beseitigung der erkannten Schäden und auf die Durchführung der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen zu richten habe, dessen wichtigste Aufgabe aber darin bestehe, den Bauernstand als solchen zu reconstituiren, damit derselbe wiederum zu der früheren Blüthe und zu dem alten Ansehen gelange. Das Gelingen des Werkes sei zum großen Theile von der Stellung abhängig, welche dasselbe von vorneherein anderen berechtigten Interessen gegenüber einnehme. Was insbesondere das Verhältniß des zu errichtenden Bauernvereins zu dem bestehenden rheinpreussischen landwirtschaftlichen Verein betrifft, so sei ein gutes Einvernehmen beider ebenso thunlich wie wünschenswerth. Die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Lösung der socialen Fragen, welche den Grundbesitz tangiren, sei so groß, daß der landwirthschaftliche Verein neben seiner umfassenden Thätigkeit auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Sachbetriebes nicht eingehend damit befaßt werden könne. Um dieser bei der heutigen Lage der Dinge so eminent wichtigen Aufgabe gerecht zu werden, müsse ein besonderer Verein ins Leben gerufen werden. Es empfehle sich eine friedliche Theilung der Arbeit. Der Bauernverein sorge für die Erfüllung der Grundbedingungen der Existenz der Landwirthe, der landwirthschaftliche Verein vermittele und fördere den Fortschritt im technischen Betrieb; wenn sie so auf den ihnen eigenen Gebieten als eng befreundete Alliirte handeln, so würden die segensreichsten Wirkungen nicht fehlen.

Herr Gutsbesitzer Plönes-Osterath verbreitet sich über die vielen Uebelstände und Benachtheiligungen, unter welchen die Bauernwirthschaften gegenwärtig leiden. Der Staat habe zweifellos die Aufgabe, hier helfend einzutreten, allein der Bauer müsse auch selbst mitthun. Es stelle sich mehr und mehr als dringendes Bedürfnis heraus, daß er mit seinen Standesgenossen zusammentrete, um mit allen zulässigen Mitteln an der Besserung seiner Lage zu arbeiten. Das wolle der rheinische Bauernverein anbahnen und darum sei das Inslebentreten desselben von allen Bauern und deren Freunden mit größter Genugthuung zu begrüßen.

Herr A. von Grand Ry-Cupen hebt hervor, wie nothwendig es sei, daß das ganze Rheinland den Bezirk des Vereins bilde und daß in dieser Sache keinerlei Unterschiede gemacht werden, weder geographische noch politische und confessionelle, noch auch

Unterschiede nach der Größe des Besitzes, sondern daß die landwirthschaftlichen Kräfte der gesammten Provinz geschlossen zusammenständen. Es sei freilich nicht zu verkennen, daß zwischen dem Norden und dem Süden der Provinz in Ansehung der Agrikultur große Verschiedenheiten beständen. Das sei aber für die Wirksamkeit des Bauernvereins nicht von Belang, da dieser sich mit Aufgaben zu beschäftigen habe, deren einheitliche und gleichmäßige Lösung für alle Theile der Provinz eine Nothwendigkeit sei; er erinnere z. B. an die Regelung des Credit- und des Versicherungswesens.

Auch Herr Rittergutsbes. Rey-Kelz will keine Theilung der Provinz. Wenn von einer solchen die Rede sein könne, so hätte dieselbe weit eher beim landwirthschaftlichen Verein Platz greifen müssen, denn da kämen die bestehenden Verschiedenheiten in der Landeskultur in Betracht, nicht aber bei einem Bauernverein. Stets komme es auf die Einigkeit der Berufsgenossen an, wenn dieselben für die Interessen ihres Standes etwas erreichen wollen. So werden auch die Landwirthe, um Erfolge zu erzielen, eine große über die ganze Provinz sich verteilende Armee bilden müssen, durchdrungen von dem festen Willen, mit aller Kraft an der Beseitigung der vielen Uebelstände zu arbeiten, welche die Existenz der Bauern mehr und mehr in Frage stellen.

Herr Bürgermeister Mooren-Cupen führt aus, wieviel Schlimmes die während langer Jahre befolgte Freihandelspolitik der Landwirthschaft in Preußen gebracht habe. Glücklicherweise könne diese Aera als überwunden angesehen werden und sei nunmehr die reformirende Hand an jene Zustände zu legen, welche unter der Herrschaft manchesterlicher Lehren in's Leben gerufen worden seien. An der Lösung dieser Aufgabe haben sich in erster Linie die Grundbesitzer als die Vertreter des ersten und wichtigsten Standes im Staate zu betheiligen. Dringend nöthig sei es, daß die Landwirthe der gesammten Provinz zusammenhalten, die großen und mittleren eng verbunden mit den kleineren. Je fester dieser Anschluß, um so eher sei ein gedeihlicher Erfolg des unternommenen Werkes zu verbürgen.

Der Herr Vorsitzende constatirt hiernächst, daß in der Versammlung völlige Uebereinstimmung bestehe :

1. über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Errichtung eines rheinischen Bauernvereins;
2. über das gleichmäßige Interesse aller Categorien der Landwirthe an dieser Vereinsbildung;
3. über den Ausschluß jeglicher Theilung der Provinz in Ansehung des Vereinsgebietes.

Sodann verliest der Herr Vorsitzende das Statut des Westfälischen Bauernvereins und deutet dabei auf einige Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz einer abgeänderten Behandlung bedürfen.

Einstimmig ward der Vorschlag acceptirt, dem zu errichtenden Vereine den Namen „Rheinischer Bauernverein“ zu geben.

Die Ausarbeitung eines der constituirenden General-Versammlung vorzulegenden Vereinsstatuts übertrug die Vertrauensmänner-Versammlung einer Commission. Dieselbe soll desgleichen den

Termin für die Berufung der constituirenden General-Versammlung bestimmen. Als den Ort zur Abhaltung dieser Versammlung wählte man Kempen, weil von dort die Anregung zur Bildung des Vereins gegeben worden.

Unter dem Ausdruck der Freude über die in der Versammlung lebhaft zu Tage getretene Einmüthigkeit der rheinischen Landwirthe und mit Worten der Zuversicht auf den besten Erfolg des angebahnten Unternehmens schloß der Vorsitzende die Versammlung.

a. u. s.

Janßen.

In den Ausschuß wurden gewählt:

Kreis	Gemeinde	Namen der Mitglieder des Ausschusses
<b>Regierungs-Bezirk Düsseldorf:</b>		
Cleve	Hassum	Fehr. Selig von Voß-Terporten
"	Warbeyen	Johann Cornel. Baumann
Rees	Reeserwardt	Eduard Vensing
Geldern	Geldern	Fehr. von Cerde
"	Capellen	Graf von Hoensbroedt
"	Aldekerk	Adolf Alsters
Mörs	Birten	Robert Hortmann
"	Comp	J. W. Pauen
"	Geest	Gerhard Terlinden
Kempen	Kempen	Carl Horten
"	"	Heinr. Herfeldt
"	"	Heinr. Maas
"	Schmalbroich	Ludwig Bönniger
"	Hüls	Tilmann Bönniger
"	Lobberich	Paul Keiners
Crefeld	Osterath	Gustav Plönes
"	Willich	Johann Schmiß, Kenneshof
Neuß	Neuß	Franz Broich, Buscherhof b. Neuß
"	Glehn	Franz Weidenfeld, Birkhof
"	Mehr	Freiherr von der Leyen
Grevenbroich	Ramrath	Peter Broich
"	Wevelinghoven	Herriger, Barrenstein
Gladbach	Korschenbroich	C. Bolten, Neersbroich
"	Giesenkirchen	Bernhard Breuer
Mülheim a. d. Ruhr	Schwelgern	Arnold Haas
Düsseldorf	Düsseldorf	Freiherr v. Eynatten, Bilkerstraße
"	Eller	Ortsvorsteher Kürten
Duisburg	Sterkrade	Schulte, Ostrop
Nettmann	Nettmann	Poell, Groß-Goldberg
<b>Regierungs-Bezirk Aachen:</b>		
Aachen	Burtscheidt	Landrath J. D. Janßen
Jülich	Isencroidt	Gottfried Claesßen



Kreis	Gemeinde	Namen der Mitglieder des Ausschusses
Erkelenz	Holzweiler	Hubert Schlick
Düren	Burg Gladbach	Jos. Rey
"	Maubach	Graf Wilderich von Spee
"	Golzheim	Wilh. Jonen
"	Eschweiler über Feld	Wilh. Püllen, Gutspächter
"	Oberholheim bei Nörvenich	Ziliken, Gutspächter
Weilenerkirchen	Kleiniersdorf	Velder
Heinsberg	Gangelt	Fischenich
"	Hall	Schr. v. Spies-Billesheim
Eupen	Eupen	A. v. Grand-Ry
"	"	Bürgermeister Mooren
<b>Regierungs-Bezirk Cöln:</b>		
Gummersbach	Gimborn	Schr. v. Fürstenberg-Gimborn
Mülheim a. Rh.	Brück	Theodor Hoven
"	Lehrbach	Graf von Wolf-Metternich
"	Seidenhausenb. Wahn	Mag. Marg
Cöln	Brühl	Josef Geuer
"	"	Degenhard Comp, Haus Bodem
"	Königsdorf	Joseph Hubert Waidt
"	Sühlingen	Frits Srenger
Rheinbach	Stammersheim	Hugo Fischenich
Siegbkreis	Hennef a. d. Sieg	Albert Dick, Quadenhofen
Bergheim	Ahe	Ludwig Eller
"	Buchholz	Math. Coenen
"	Buir	J. A. Breuer, Stommelerburg
Bonn	Sedtem	Bollich
"	Roisdorf	Heinr. Recht
		Schr. von Schorlemer-Overhagen
<b>Regierungs-Bezirk Coblenz:</b>		
	Unkel	Dr. Kirchartz
	Eckendorf bei Ahrweiler	Franz Schmitz
Mayen	Obermendig	Gustav Hirschhorn
<b>Regierungs-Bezirk Trier:</b>		
	Uerzig	Christian Dieden, Gutsbes. u. R.-Abg.
Bitburg	Bitburg	Peter Joseph Wallenborn Sohn
Saarlouis	Lebach	Posthalter Klein
Prüm	Steffeln	Gutsbes. Blum
"	Rnauspfecht	" Frommes
Trier	Ettelsbach	Wilh. Rautenstrauch

Von diesen Ausschußmitgliedern traten 37 unter dem Voritze des Schr. Felix von Voë am 26. September nochmals in Düsseldorf zusammen, um die nach Kempen einzuberufende konstituierende Generalversammlung vorzubereiten, insbesondere den dieser vorzulegenden Entwurf der Vereinsstatuten festzustellen.

Als Termin für die Generalversammlung ward der 8. November festgesetzt und die Tagesordnung wie folgt bestimmt:

1. Bericht über die Gründung des Vereins,
2. Beratung und Feststellung des Vereinsstatuts,
3. Wahl des Vorstandes nach Maßgabe des Statuts,
4. Vereinbarung über die zunächst zu erledigenden Aufgaben des Vereins.

Zugleich mit der Einladung zu dieser Gründungsversammlung war der Entwurf zum Vereinsstatut an eine große Anzahl von Landwirten in allen Teilen der Provinz versandt worden, und bis zum 8. November waren bereits 3000 schriftliche Beitrittserklärungen eingegangen.

An der Generalversammlung selbst, die in Kempen im Hotel Duckweiler, dem heutigen Hotel „Zum Museum“ stattfand, nahmen 800 rheinische Bauern, die von nah und fern herbeigeeilt waren, teil. Über ihren Verlauf nachstehender, der am 1. Januar 1883 ausgegebenen Probenummer des „Rheinischer Bauer“ entnommene Bericht:

„Nachdem Hr. Ludwig Bönninger aus Schmalbroich bei Kempen die Versammlung eröffnet und auf dessen Vorschlag der Freiherr Felix von Voë zum Vorsitzenden derselben gewählt war, gab dieser einen kurzen Rückblick über den bisherigen Gang der Verhandlungen, wie sie vorstehend geschildert sind.

Herr Vandrath Janßen erläuterte dann den Entwurf der Vereinsstatuten, indem er einleitend bemerkte, die mit der Ausarbeitung derselben betraute Commission sei sich der Größe der Aufgabe voll bewußt gewesen, welche der zu begründende Verein zu erfüllen haben werde, und wozu in dem Statut der Rahmen geschaffen werden solle, einer Aufgabe, welche zugleich in ihrer Wirkung auf staatliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu den dankbarsten gehöre, welche die an der Conservirung einer gesunden Grundlage des öffentlichen Lebens interessirten Kreise sich stellen können. In das Statut seien manche Bestimmungen übernommen worden, welche sich in den Statuten des westfälischen und des schlesischen Bauernvereins vorfinden, denn es sei anrathlich erdienen, sich thunlichst an die bereits bewährten Satzungen älterer Vereine anzulehnen, zumal die Grundanschauungen, welche bei der Organisation der Bauernvereine als maßgebend zu erachten, hier genau dieselben seien, wie dort.

Gleich den genannten Vereinen solle auch dem rheinischen Bauernverein die christliche Moral als wesentlichste Grundlage dienen; politische Zwecke werde er nicht verfolgen. Wenn freilich in Folge seiner reformirenden Tätigkeit auf den Gebieten des socialen und wirtschaftlichen Lebens Thatsachen in die Erscheinung treten, welche mehr nach der Seite einer erhaltenden, als nach der Seite einer auflösenden Socialpolitik in die Wagschale fallen, so dürfe man nicht vergessen,

daß die Pflicht der Selbsterhaltung den Bauer zwingt, die seinen Stand gefährdenden Tendenzen auf's Aeußerste zu bekämpfen, und diese sehe er in den modernen Wirtschaftssystemen, welche den Grundbesitz nicht anders behandelt wissen wollen, als irgend eine Waare, die heute diesen, morgen jenen Besitzer habe. Wenn dem gegenüber der Bauer seine Seßhaftigkeit vertheidige, so habe darum noch Niemand das Recht, dem Bauernverein zu imputiren, er beabsichtige eine Einwirkung auf die wechselnde Politik des Tages und lasse sich für irgend welche Parteizwecke gebrauchen.

Der freien Bewegung des Vereins und der Ermöglichung einer emsigen und eifrigen Thätigkeit sei in dem Statutenentwurfe ein weiter Raum gesichert. Was ihm fromme, das solle er angreifen, und zwar zunächst er selbst mit eigener Thatkraft, Einsicht und Ausdauer. Daß er dabei in manchen wichtigen Fragen auf den Staat zu recurriren haben werde, liege auf der Hand. Indem er dies aber thue, fördere er des Staates eigenste Interessen, der es nicht allein der Gerechtigkeit schulde, den verschiedenen Ständen gleiche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, sondern der zugleich das Fundament seiner Existenz untergrabe, wenn er den Bauernstand in seiner freien wirtschaftlichen Bewegung einenge und ihm größere Lasten zu tragen gebe, als den übrigen Ständen. —

Sorgsam sei darauf Bedacht genommen, daß in dem Statute nichts zu Tage trete, was innerhalb der Provinz und mit Rücksicht auf die in den einzelnen Theilen derselben obwaltende verschiedenartige Auffassung gewisser Fragen trennend wirken könne. Der rheinische Bauernverein solle die ganze Provinz umfassen, er müsse daher auch alle Landwirthe der Provinz unter sein Dach zu nehmen bereit sein, und zwar mit all' den Besonderheiten, die sich in den Reihen derselben vorfinden. Es beständen Fragen, in Betreff deren je nach lokalen Bedürfnissen, Anschauungen und Traditionen divergirende Meinungen existiren. In dem Programme des Bauernvereins nun aber die Entscheidung darüber fällen zu wollen, welche dieser Meinungen die empfehlenswerthere sei, das wäre verkehrt. Wohl aber könne das Statut die Möglichkeit vorsehen, daß der Verein sich auch einmal mit diesen Fragen zu beschäftigen haben werde; es könne auch vorgesehen werden, daß die Entscheidung darüber in dem einen Theile der Provinz anders falle, wie in dem andern Theile, je nachdem das Bedürfnis ein verschiedenartiges, und daß gleichwohl die Verwerfung dieser Entscheidung von dem Bauernverein in die Hand genommen werde. Auch diesen Anforderungen entspreche das Statut und constative damit die Anerkennung der Specialverhältnisse innerhalb der Provinz.

Dasselbe geschehe in Bezug auf die Organisation des Vereins, welche so weit decentralisirt sei, wie nur immer möglich, da der Rheinländer eine stark centralisirte Verwaltung nicht allzu sehr liebe. Den Lokal-Versammlungen sei eine freie Bewegung in dem Maße gesichert, als sie mit einer straffen Leitung des Vereins verträglich sei. Die Mitglieder des Vereins gruppiren sich zu örtlichen Verbänden, deren gewählte Vertreter den mit wichtigen Attributen ausgestatteten Ausschuss bildeten; sie hielten Orts-Versammlungen, besprächen die lokalen Interessen und hätten für ihre Anträge und Beschlüsse unbeschränktesten Raum. Der Centralleitung seien gleichwohl alle diejenigen Befugnisse eingeräumt, welche ihr eine energische Aktion ermöglichen. Die Durchführung der großen Zwecke des Vereins werde zuweilen die Concentration der Kräfte desselben nöthig machen; namentlich in der ersten Zeit werde der Vorstand die ganze Armee hinter sich haben müssen, um mit mächtiger Initiative die Kräfte des Vereins an den geeigneten Punkten verwenden zu können. Wenn der Zweck und der Moment es erfordere, werde gewiß Jeder gern dem Trommelrufe folgen und, den Führern freudig vertrauend, an der Stelle in die Linie rücken, wo man ihn brauchte.



Als dann erläuterte der Referent die unten abgedruckten Statuten.

Unter Befolgung dieser Satzungen werde der Verein zu einem erprieslichen Gedeihen gelangen können. Es seien darin im Großen und Ganzen diejenigen Anschauungen wiedergegeben, welche hinsichtlich dieses Gegenstandes in den Kreisen der rheinischen Grundbesitzer und ihrer Freunde als die herrschenden betrachtet werden können. Was sich an der Hand der noch zu machenden Erfahrungen als fehlerhaft oder unvollständig in diesen Statuten ergeben sollte, das könne nach Maßgabe des § 9 auf Vorschlag des Vorstandes oder auf eine aus der Mitgliedschaft hervorgehende Initiative hin der zweckdienlichen Abänderung unterworfen werden; was sich dagegen in der Praxis bewähre, das sei durch fernere Anwendung zu sanktioniren.

Diese von wiederholtem Beifalle begleiteten Ausführungen lieferten den Beweis, wie sehr die Versammlung mit dem Statutenentwurf selbst einverstanden war. Auf den Vorschlag des Gutsbesizers J. Schmitz zu Kenneshof bei Anrath fand daher die Annahme der letzteren durch Akklamation statt. Sie liegen hier bei.

Es war nunmehr auf Grund der angenommenen Statuten der Vorstand zu wählen. Graf Spee aus Maubach bei Düren schlug zum Vorsitzenden des Vereins den Freiherrn Felix von Loe zu Terporten bei Hassum, zum I. Stellvertreter den Abgeordneten Landrath z. D. Janßen zu Burscheid bei Aachen, zum II. Stellvertreter den Gutsbesitzer Ludwig Bönninger zu Schmalbroich bei Kempen, zum Schriftführer und Rendanten Heinrich Maas zu Kempen vor. Diese Vorschläge wurden von der Versammlung durch Akklamation angenommen, während die Wahl des Rechtsbeistandes dem Vorstande übertragen wurde. In gleicher Weise fand die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Akklamation statt; die Mittheilung des Verzeichnisses derselben bleibt vorbehalten.

Aus naheliegenden Zweckmäßigkeitgründen beschloß dann die Versammlung, daß der Verein erst mit dem 1. Januar 1883 in's Leben treten und erst von diesem Zeitpunkte ab die Zahlung der Vereinsbeiträge stattfinden solle. Hierzu machte der Vorsitzende schon vorläufig die beifällig aufgenommene Mittheilung, daß es in der Absicht liege, für diesen Beitrag nach Vorgang der andern Bauernvereine den Mitgliedern ein monatlich erscheinendes Vereinsblatt gratis zu liefern.

Es galt aber auch gleich den Beweis zu geben, daß es der Wille des Vereins sei, ernstlich zu arbeiten. Der Vorsitzende bezeichnete daher unter lebhafter Zustimmung der Versammlung einige Fragen, welche sofort in Angriff zu nehmen seien, und zu deren Bearbeitung der Vorstand die Commissionen zu bilden habe. Die bezeichneten Fragen betrafen das Steuerwesen, das Creditwesen, das Versicherungswesen, die Bildung und Thätigkeit von Schiedsgerichten, die Fragen der beim Verkaufe von Schlachtvieh zu leistenden Garantie, die Consumvereine und das Vereinsorgan.

Den Schluß der Versammlung bildete eine Rede des Abgeordneten und Bürgermeisters Mooren, in der derselbe die Lage der Landwirthschaft und des Grundbesitzes in kurzen Zügen schilderte. Wie sehr derselbe das Richtige traf, bewies der häufige und lebhafte Beifall, der seinen Worten gespendet wurde.

Nachdem nun der Vorsitzende die freudig begrüßte Mittheilung gemacht hatte, daß beabsichtigt werde, wenn die Zeit es erlaube, eine Petition des Bauernvereins an das Abgeordnetenhaus zu veranlassen, durch welche die Ueberweisung der Grundsteuer an die Gemeinden erbeten werden solle, schloß derselbe die konstituierende Versammlung.



Die anwesenden Vorstandsmitglieder traten sofort zu einer kurzen geschäftlichen Besprechung zusammen, in der unter Anderm Zeit und Ort der nächsten Vorstandssitzung bestimmt wurde.

Und so trennten sich denn Alle, welche an der Wiege des Kindes gestanden, mit der festen Zuversicht, daß dasselbe zu einem tüchtigen, leistungsfähigen Manne heranwachsen werde, würdig an der Seite seiner Brüder an deren Streben, so Gott will, aber auch an deren Erfolgen Theil zu nehmen.“

So war denn der Baum gepflanzt, der sich in den nunmehr hinter uns liegenden 30 Jahren glänzend weiter entwickelt, und vor allem auch manchem Sturm, der ihn umbraust, wacker Stand gehalten hat.

Das am 8. November in Kempen einstimmig angenommene Statut hatte folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Rheinische Bauernverein hat seinen Sitz in Neuf.

§ 2. Der Verein bezweckt, seine Mitglieder in sittlicher, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht zu heben, insbesondere die Interessen der bäuerlichen Besitzer des Vereinsbezirks zu wahren und auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hinzuwirken.

§ 3. Diese Zwecke sucht der Verein zu erreichen:

1. durch geeignete Anregung zu gesetzlichen Reformen zu Gunsten des Grundbesitzes, durch Abwehr einer übermäßigen Belastung desselben und durch Beseitigung schädlicher Gewohnheiten und Mißbräuche;
2. durch Veröhnung sich widerstreitender Interessen und durch gütliche Beilegung von Streitigkeiten;
3. durch Förderung der Sparsamkeit, Bekämpfung des Wuchers, Beseitigung unnatürlicher Verschuldung des Grundbesitzes und Herstellung gesunder Creditverhältnisse;
4. durch Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder auf dem Gebiete des Versicherungswesens;
5. durch Verbreitung der dem Bauernstande dienlichen Kenntnisse;
6. durch die auf Erhaltung des Grundbesitzes gerichtete Pflege des Familiensinnes im Bauernstande.

§ 4. Der als wirkliches Mitglied Aufzunehmende muß

1. einer der beiden christlichen Confessionen angehören, deren Vorschriften erfüllen und demnach einen ordentlichen Lebenswandel führen;
2. großjährig und im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sein;
3. Besitz, Pacht, Nießbrauch oder Verwaltung ländlicher Grundstücke haben. Für Angestellte des Vereins kann von dieser Forderung abgesehen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann bei jedem Mitgliede des Vorstandes oder des Ausschusses geschehen. Die Aufnahme erfolgt, vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses, durch den Vorstand.

Ueber das Vorhandensein der Qualifikation zur Mitgliedschaft entscheidet der Ausschuss, ebenso über das Nichtvorhandensein derselben bei den bereits aufgenommenen Mitgliedern.

Als Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Ausschusses durch Beschluß der General-Versammlung solche Männer proklamiert werden, die sich um die Interessen des Grundbesitzes verdient gemacht haben.

§ 5. Die Leitung des Vereins besorgt der Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Rechtsbeistand, dem Schriftführer, dem Kassanten und aus 50 Beisitzern besteht. Der Vorstand wird durch den Ausschuß, jedesmal auf drei Jahre, gewählt.

Der Ausschuß bildet sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern, welche von den Angehörigen der einzelnen Ortsverbände als deren Vertrauensmänner, gleichfalls auf die Dauer von drei Jahren, gewählt werden. Auf je 25 Mitglieder und jedes angefangene  $\frac{1}{4}$  Hundert kommt ein Mitglied in den Ausschuß.

Die Bildung der Ortsverbände als lokale Gruppen der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Ausschußmitglieder haben, wenn sie den Sitzungen des Vorstandes beizuhöhen, Stimmrecht. Sie halten Versammlungen zur Berathung lokaler Interessen ab, verzeichnen die sich neu anmeldenden Mitglieder und erheben die Vereinsbeiträge.

§ 6. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach Außen und führt die laufenden Geschäfte. Er beruft den Vorstand, den Ausschuß und die Versammlungen, die er zu leiten hat. Er erteilt dem Kassanten die nöthigen Zahlungs-Anweisungen. In seiner Abwesenheit oder Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter und im Falle, daß auch dieser verhindert ist, ein von ihm zu delegirendes Mitglied.

Der Vorstand und der Ausschuß üben ihre Thätigkeit nach Maßgabe dieser Statuten. Ersterer stellt die Tagesordnung für die General-Versammlungen fest, prüft die Rechnung des Vereins und legt sie dem Ausschusse vor, welcher die Decharge zu erteilen hat.

Vorstand und Ausschuß versammeln sich jährlich wenigstens einmal, können jedoch jederzeit und müssen auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  ihrer Mitglieder binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages durch den Vorsitzenden berufen werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenn es nicht besonders verhindert ist, den Sitzungen beizuwohnen.

Die General-Versammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen, kann aber jederzeit nach Bedürfnis und muß auf Antrag von 50 Mitgliedern binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages berufen werden.

Die Local-Versammlungen werden nach Bedürfnis abgehalten und von dem Vorstande nach dessen Ermessen berufen.

Politik und Religion dürfen in den Versammlungen nicht besprochen werden.

Vorstand, Ausschuß, General- und Local-Versammlung fassen, wenn diese Statuten nicht anders bestimmen, ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Local-Versammlungen erlangen allgemeine Gültigkeit, wenn sie in einer General-Versammlung die Stimmenmehrheit erhalten.

Die Anberaumung jeder Versammlung wird unter Angabe des Ortes, des Datums und der Tageszeit durch die von dem Vorstande bestimmte Zeitung bekannt gemacht.

§ 7. Zur Bestreitung der Vereinsausgaben zahlt jedes Mitglied durch das zur Vereinnahmung bestimmte Ausschußmitglied einen Beitrag von jährlich 1 Mark zur Kasse, beginnend mit dem Jahre, in welchem der Beitritt erfolgt. Ueber die Verwendung der Vereinsmittel beschließt der Ausschuß. Der General-Versammlung wird alljährlich über den Stand der Kasse Bericht erstattet.

Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Baare Auslagen werden nach Prüfung durch den Ausschuß erstattet. Vorstand und Ausschuß bestimmen gemeinschaftlich, ob, je nachdem die Geschäfte des Vereins wachsen, für andauernde Arbeiten des Rechtsbestandes, des Rendanten oder des Secretairs ein Fixum oder eine Vergütung und in welcher Höhe gewährt werden soll.

§ 8. Der Rendant schließt die Rechnung mit dem Kalenderjahr ab und überreicht dieselbe mit den Belegen am 15. Januar dem Vorstände.

§ 9. Eine Abänderung dieses Statuts kann in einer General-Versammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10. Wer aus dem Verein austritt oder statutengemäß ausgeschieden wird, verliert mit dem Tage des Austrittes seinen Antheil an dem Vermögen des Vereins zu Gunsten der übrigen Mitglieder. Kein Mitglied hat das Recht, auf Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens anzutragen.

§ 11. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch einen in zwei General-Versammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von vier Wochen liegt, mit  $\frac{2}{3}$  Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschluß. Dieser Beschluß bestimmt dann zugleich über den etwa angesammelten Vermögensbestand des Vereins.

§ 12. Die erste (constituirende) General-Versammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen interimistischen Vorstand, welcher die Wirksamkeit des Vereins einzuleiten und die Wahl des definitiven Vorstandes nach Maßgabe dieses Statuts (§ 5) vorzubereiten hat.

Diese Bestimmungen sind später den Bedürfnissen entsprechend mehrfach erweitert und den veränderten Verhältnissen angepaßt worden, in ihrem Wesen aber bis heute unverändert geblieben.

Nachstehend das Ergebnis der gleichfalls am 8. November getätigten Wahlen zum Vorstand:

Präsident Freiherr von **Voe-Terporten** bei Hassum.

I. Stellvertreter: **Vandrath z. D. Janßen** in Aachen.

II. " **Ludwig Bönninger**, Schmalbroich bei Kempen.

Schriftführer und Rendant: **Heinr. Maas** in Kempen.

### **Beisitzer.**

#### **Regierungs-Bezirk Trier:**

1. **Dieden Chr.**, Herzig an der Mosel.

2. **Wallenborn Pet. Sohn**, Bitburg.

#### **Regierungs-Bezirk Coblenz:**

3. **Dr. Kirchartz**, Unkel am Rhein.

4. **Schmitz Franz C.**, Eckendorf, Kreis Ahrweiler.

### Regierungs-Bezirk Aachen:

5. Baumann Engelb., Arnoldsweiler, Kreis Düren.
6. Claessen Gottfr., Hencroidt.
7. Cremer, Rektor, Niederemmels, Kreis Malmedy.
8. A. von Grand-Ry, Eupen.
9. Mooren, Bürgermeister, Eupen.
10. Püllen Wilh., Esweiler über Seld.
11. Schlick Hub., Holzweiler bei Erkelenz.
12. Graf Wilderich von Spee, Maubach bei Düren.
13. Belder Sr., Kleinstersdorf bei Geilenkirchen.
14. Wolff Joh., Mehrhof.
15. Zilliken Engelb., Oberbohlheim, Kreis Düren.

### Regierungs-Bezirk Cöln:

16. Berk Joh., Conradsheim, Kreis Euskirchen (Püllen Math., daselbst Stellvertreter desselben).
17. Freiherr M. von Boeselager, Peppenhofen, Kreis Rheinbach.
18. Esser M., Rodderhof bei Brühl.
19. Sifchenich Hugo, Schweinheim, Kreis Rheinbach.
20. Franzen, Bürgermeister a. D., Königshoven, Kreis Bergheim.
21. Freiherr E. von Fürstenberg, Gimborn, Kreis Wipperfürth.
22. Hoven Th., Brück, Kr. Mülheim a. Rh.
23. Dr. Kalender, Lindenthal bei Cöln.
24. Sonntag J., Berkum, Kr. Bonn.
25. Weydt J. H., Großkönigsdorf, Landkreis Cöln.
26. Graf E. von Wolff-Metternich, Vehrach, Kreis Mülheim am Rhein.

### Regierungs-Bezirk Düsseldorf:

27. Alsters Adolf, Aldekerk.
28. Awater Alb., Brasselt, Kreis Rees.
29. Baumann J. E., Warbeyen bei Cleve.
30. Bönninger Tilm., Hüls.
31. Bolten Carl, Korschenbroich.
32. Breuer W., Giesenkirchen.
33. Broich Pet., Ramrath, Kr. Grevenbroich.
34. Freiherr von Cerde, Geldern.
35. Freiherr von Eynatten, Düsseldorf.
36. Reichsgraf von und zu Hoensbroech, Schloß Haag bei Geldern.
37. Gorten Carl, Kempen.
38. Gortmann Rob., Birten, Kr. Mörs.
39. Jonen Wilh., Neuf (3. J. noch in Holzheim bei Düren).
40. Kürten, Ortsvorsteher, Eller bei Düsseldorf (Wenders Th., Rath bei Düsseldorf, Stellvertreter desselben).
41. Vensing E., Reeserward, Kr. Rees.
42. Freiherr von der Leyen, Schloß Meer, Kr. Neuf.
43. Pinkmann, Solingen.
44. Baron von Monschau, Goch.
45. Maas Arnold, Schwelgern, Kr. Mülheim a. d. Rh.
46. Pauen J. W., Camp, Kr. Mörs.
47. Reiners Paul, Cobberich.
48. Schmitz Joh., Rennestof bei Willich.
49. Soureck Anton, Neviges b. Mettmann.
50. Weidenfeld Franz, Glehn, Kr. Neuf.

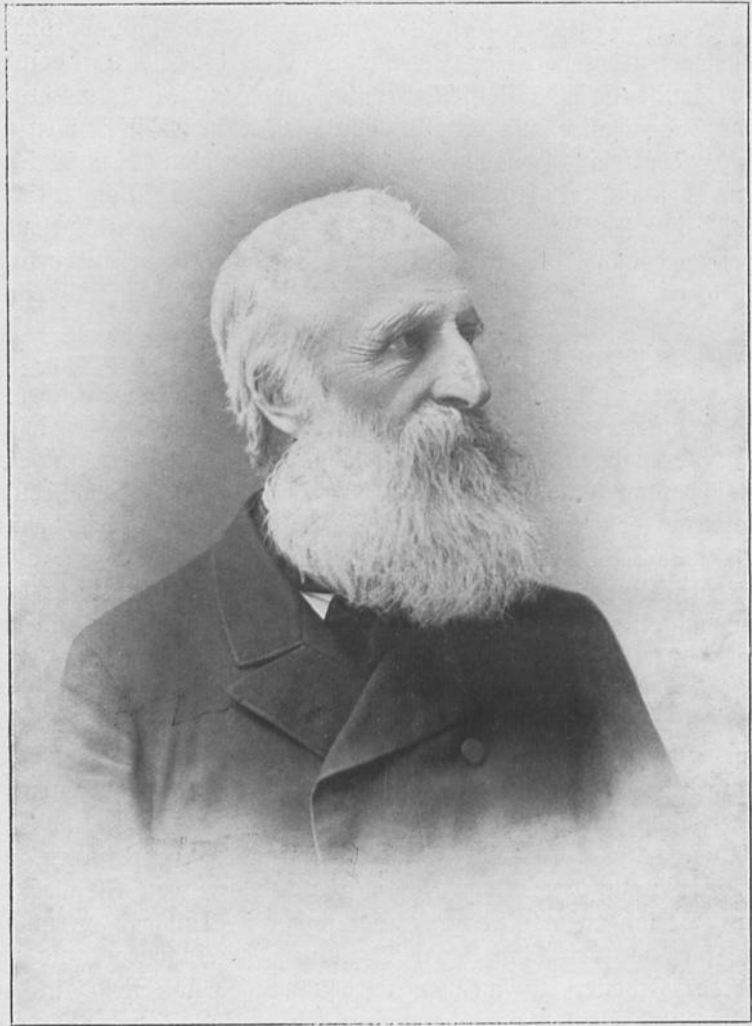


So mancher von ihnen weilt heute nicht mehr unter den Lebenden, der unerbittliche Tod hat seit jenem Novembertage vor 30 Jahren schon viele aus ihrer Tätigkeit abberufen. Es geziemt sich an dieser Stelle mit einigen Worten derer besonders zu gedenken, die als Mitglieder des eigentlichen Vorstandes die Geschicke des Vereins geleitet, ihm in seinen ersten Jahren über die Schwierigkeiten hauptsächlich hinweggeholfen haben.

Felig Freiherr von Voe wurde am 23. Januar 1825 zu Düsseldorf geboren. Seine Eltern waren Graf Friedrich Carl von Voe und Louise Gräfin Wolff-Metternich zur Gracht. Er verbrachte seine Jugendjahre auf dem Schlosse seines Vaters in Wissen und wurde dort von Hauslehrern bis zur Obersekunda unterrichtet. Dann besuchte er ein Jahr das Gymnasium zu Münster i. W. zwei Jahre das Gymnasium zu Düsseldorf, wo er das Abiturienten-Examen bestand. Er entschloß sich Jura zu studieren und besuchte zu diesem Zwecke die Universitäten Bonn, Heidelberg, Würzburg und Berlin. Als im Jahre 1848 die Revolution ausbrach, befand er sich in Berlin. Die vortreffliche Haltung der Truppen beim Niederwerfen der Revolution begeisterte ihn für den Militärstand und nachdem er das Leutnant-Examen bestanden, trat er in das 7. Ulanenregiment ein, welches damals die Städte Bonn und Deutz als Garnison hatte. Im Jahre 1849 verlobte er sich mit Fräulein Walburga von Groote aus Köln. Sein Regiment erhielt damals Befehl nach Baden zu marschieren, um den dortigen Aufstand zu unterdrücken. Mit Rücksicht auf seine Verlobung konnte er einstweilen in Bonn bei der Depotschwadron bleiben. Am 25. Juni 1850 fand seine Vermählung statt und er reiste gleich nachher zu seinem Regimente, welches in Radolfzell am Bodensee stand, es wurde noch für einige Wochen nach Billingen im Schwarzwald versetzt. Dann kam der Befehl zum Zurückziehen der preussischen Truppen aus Baden. Nur kurze Zeit blieb das Regiment in seiner alten Garnison Bonn. Es wurde nach Saarlouis und Saarbrücken versetzt. Seine Schwadron stand in Saarbrücken, dort blieb er noch drei Monate, und reichte dann den Abschied ein. Sein Verlangen nach einer nutzbringenden Tätigkeit veranlaßte ihn, sich bei der königlichen Regierung zu Düsseldorf als freiwilliger Arbeiter zu melden, um sich auf eine Stelle in dem Verwaltungsdienste vorzubereiten. Er wurde dann auch nach kurzer Zeit zum Bürgermeister der Gemeinden Pont und Beert in dem Kreise Geldern ernannt und nahm seinen Wohnsitz in Geldern. Im Jahre 1853 wurde ihm das erste Kind, eine Tochter geboren, die jedoch bereits im Alter von 11 Monaten starb. Zwei Jahre später wurde ihm sein einziger Sohn geboren. Da es

sein Wunsch war, in der Heimat einen festen Wohnsitz zu gründen, verkaufte ihm sein ältester Bruder einen Grundbesitz im Kreise Cleve, in der Gemeinde Hassum gelegen, und er beschloß, dort ein Wohnhaus zu bauen. Um näher bei der Baustelle zu sein, legte

**Freiherr Selig von Voë.**



er sein Amt als Bürgermeister nieder und nahm seinen Wohnsitz in Weeze. Im Jahre 1859 erwählten ihn die Kreisstände von Cleve zum Landrat, und die Wahl wurde von dem Prinzregenten bestätigt. So siedelte er nach Cleve über und verwaltete sein Amt mit großer Pflidttreue. Im Jahre 1861 erhielt er die Erlaubnis

von der Regierung, sein jetzt vollendetes Wohnhaus, Terporten, zu beziehen. Das Landratsamt blieb in Cleve. Als im Jahre 1866 der Krieg zwischen Oesterreich und Preußen ausbrach, beklagte er die von Preußen eingeschlagene Politik und machte auch aus seiner Gesinnung kein Hehl. Das hinderte ihn aber nicht, an der treuen Pflichterfüllung als Landrat. Von gegnerischer Seite wurde er jedoch bei der Regierung verdächtigt und im Jahre 1867 als Landrat mit Wartegeld zur Disposition gestellt. Als die Kreisstände aufgefordert wurden, einen neuen Landrat zu wählen, fiel ihre Wahl wieder auf Schr. Selig von Voe. Er hat jedoch hiervon abzusehen. Vielleicht lag es in dem Plan der Vorsehung, diesen charakterfesten Edelmann frei und unabhängig zu stellen, damit er seine ganze Begabung und Tätigkeit dem Dienste der Allgemeinheit widmen könne. Er wurde in das deutsche Zollparlament und in das preussische Abgeordnetenhaus gewählt. Dort machte er die Bekanntschaft der späteren Führer des katholischen Volkes, Mallinkrodt, Windthorst, der Gebrüder Reichensperger usw., denen er sich eng angeschlossen.

Hierbei und zum Teil als Folge der unter dem Namen „Maigesetze“ bekannten preussischen Gesetze reifte in ihm der Entschluß, einen Verein zu gründen, der sich über ganz Deutschland erstrecken sollte, den Mainzer Katholikenverein. Als Gründer und Führer dieses Vereins hatte Schr. Selig von Voe in der Öffentlichkeit gegen die Maigesetze Stellung genommen. Wegen der hierbei gehaltenen Reden wurde er wiederholt in Geldstrafen genommen, auch zu 6 Monaten Festungshaft verurteilt, die er vom 12. August 1876 bis 12. Februar 1877 in Wesel abbüßte. In dieser Zeit schied Schr. v. Voe endgültig aus dem Staatsdienst aus. Als Präsident des Vereins deutscher Katholiken in Mainz wurde er wiederholt vom Papst Pius IX. empfangen, der ihn gelegentlich der Pilgerfahrt der deutschen Katholiken zur Feier seines 50 jährigen Bischofsjubiläums in den Grafenstand erhob.

Seine verdienstvollste Tat, die Krönung seines reichsegneten Lebens bildet aber die Gründung des Rheinischen Bauern-Vereins. Jahrelang hatte er sich mit dem Gedanken getragen, nach dem Vorbilde der Westfalen auch die rheinischen Bauern in eine große Organisation zusammenzufassen. Als dann, wie eingangs geschildert, am Niederrhein auf Anregung Ludwig Bönninger's eine Bewegung entstand, die den Zusammenschluß zunächst nur der Viehbefitzer verfolgte, war Schr. Selig von Voe es, der in richtiger Erfassung der Verhältnisse und des Zeitpunktes die Gründung eines Vereins auf breiterer Grundlage zum Schutze



und zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen überhaupt anregte und durchsetzte.

Als Präsident dieses Vereins, des Rheinischen Bauern-Vereins, hatte er erst das Feld für sein organisatorisches Talent, für seine rastlose Tätigkeit gefunden.

Was er hierbei geleistet, das können nur die wissen, die Zeugen des unermüdlischen Wirkens waren, keine Feder wird es hinreichend und erschöpfend schildern können. Die fortwährende rastlose Tätigkeit durch Reisen, Wort und Schrift, zehrten aber schließlich die Kräfte des siebenjährigen Greises auf. Namentlich waren es die Kämpfe und Anfeindungen, denen der Rheinische Bauern-Verein und sein verdienter Präsident wegen ihrer selbstständigen Haltung gegenüber wichtigen Tagesfragen, ausgesetzt waren, die Freiherrn Felix von Voe aufrieben und sein Ende beschleunigten. Die Stellungnahme des Vereins zum Gesetzentwurf betr. Errichtung von Landwirtschaftskammern, die Gründung der Rheinischen Volksstimme, dann weiter die in den mehrfach erwähnten Neußer Beschlüssen niedergelegten wirtschaftspolitischen Anschauungen und Grundsätze lösten eine Preßfehde aus, in der fast die gesamte rheinische Tagespresse, auch die der eignen Partei-richtung Freiherrn von Voe's nicht nur gegen den Verein und seinen Vorsitzenden stand, sondern letzteren auch noch mit persönlichen Kränkungen und Verdächtigungen übersättete, die den vom besten Willen und von den redlichsten Absichten befeelten Mann tief verletzen mußten. Der hiermit verbundenen Aufregung war Freiherr Felix von Voe nicht mehr gewachsen. Wiederholt hatte er geäußert: „Ich bin bis zum Sterben müde!“ Das war leider nur zu wahr. Nachdem noch die große Versammlung rheinischer Landwirte am 29. April 1896 im Gürzenich zu Köln, die nahezu von 2000 Landwirten – darunter auch zahlreiche Nichtmitglieder – besucht war, ein erhebendes Schauspiel der Einigkeit innerhalb der rheinischen Landwirtschaft geboten hatte, reiste Freiherr Felix von Voe zur Erholung zu seiner Schwester, der Gräfin von Hoensbroeck, nach Räckelwitz im Königreich Sachsen, dort ereilte ihn im Frühjahr 1896 nach kurzer dreitägiger Krankheit unerwartet der Tod. Er fühlte sich den Samstag vor Pfingsten unwohl, und es trat bald eine vollständige Abnahme der Kräfte ein. Er lag bei vollem Bewußtsein, aber vollständig erschöpft da, und der Arzt sprach die größte Besorgnis aus, so daß er Sonntag Abend mit den hl. Sterbefakramenten versehen wurde, die der tieffromme Mann mit der größten Andacht empfing. Alle an ihn gerichteten Fragen beantwortete er mit der gewohnten Freundlichkeit, sprach aber sonst kaum. So verging auch der Montag. Dienstag Morgen nahm die Schwäche in erschreckender



Weise zu, er empfing noch einmal die hl. Kommunion und verschied gegen 9 Uhr morgens am 26. Mai 1896. Ein reichgesegnetes Leben fand damit seinen Abschluß.

Wilhelm Leopold Janßen wurde am 6. Juni 1830 zu Krefeld geboren. Nach Absolvierung des Gymnasiums in

**Wilhelm Leopold Janßen.**



Aachen studierte er zu Bonn Jura. Als Referendar war er in Aachen und Potsdam tätig, als Regierungsassessor in Aachen und Stettin. Im Jahre 1860 wurde er zum Landrat des Kreises Heinsberg gewählt, zur großen Freude aller Kreiseingesessenen, namentlich der Landwirte, die damals schon sein Verständnis für die Bedürfnisse der Landwirtschaft kennen und schätzen lernten. Von 1866 bis 1872 vertrat er den Wahlkreis Heinsberg-Erkelenz-

Geilenkirchen im preussischen Abgeordnetenhaus, wo er sich der freikonservativen Fraktion anschloß, bis zur Niederlegung des Mandates 1872. Im Jahre 1879 abermals für denselben Kreis gewählt, trat er dem Zentrum bei. Während des Feldzuges 1870/71 war er als Hilfsarbeiter des Bundeskanzlers, demnächst als Präsekt des Maas- und Ardennen-Departements, und später als Mitglied des Zivilkommissariates in Straßburg tätig. Im Jahre 1872 wurde er zum ersten Bürgermeister von Aachen gewählt, von der Regierung aber nicht bestätigt. Im Frühjahr 1876 wurde er zur Disposition gestellt, konnte sich infolgedessen aber umso eifriger der Förderung gemeinnütziger Interessen widmen. Unter diesen nahm die Landwirtschaft die erste Stelle ein. Schon an der Gründung des Rheinischen Bauern-Vereins beteiligte er sich mit großem Eifer; so hat er unter anderm an der Abfassung der Statuten einen hervorragenden Anteil gehabt. Bei Konstituierung des Vereins zum 1. Vizepräsidenten gewählt, hat er den Präsidenten bei der Verwaltung tatkräftig unterstützt.

Vom Jahre 1892 bis zu seinem Tode war Leopold Janßen Vorsitzender des Provinzialausschusses der Rheinprovinz.

Seine reichen Erfahrungen, seine Kenntnisse als Staatsmann und Verwaltungsbeamter, vor allem aber auch seine ungewöhnliche Redegabe, die ihn in den Versammlungen so häufig das rechte Wort zur rechten Zeit finden ließ, kamen ihm und dem Verein vortrefflich zu statten.

Leider sollte der Verein sich seines ersten Vizepräsidenten nicht lange erfreuen. Schon im Jahre 1885 schied er mit Rücksicht auf seine durch das Mandat als Landtagsabgeordneter bedingte häufige Abwesenheit aus dem Vorstande aus; am 16. Dezember 1900 starb er nach kurzem Krankenlager, betrauert vom Rheinischen Bauern-Verein und seinen zahlreichen sonstigen Freunden.

Ludwig Bönninger, der II. Vizepräsident des Vereins, wurde am 9. Februar 1830 auf Schmalbroich, oder nach der Volksbezeichnung Schmabers-Hof in der Landgemeinde Schmalbroich unweit Kempen geboren. Auf dem damaligen Collegium, dem heutigen Gymnasium zu Kempen, erhielt er seine Schulbildung, nach deren Beendigung er sich der praktischen Landwirtschaft und zwar auf dem elterlichen Gute widmete. Schon frühzeitig betätigte er sich außer in dem eigentlichen Berufe, auf gemeinnützigem Gebiete. So wurden hauptsächlich auf sein Betreiben im Jahre 1857 die Orts-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und kurze Zeit später der Orts-Feuerversicherungs-Verband gegründet, als deren langjähriger Vorsitzender

Ludwig Bönninger sich große Verdienste erworben hat. Namentlich auf dem damals noch recht wenig bekannten und gepflegten Gebiete der Viehversicherung bedeutete die Gründung einer Versicherungsgesellschaft immerhin ein gewisses Wagnis, aber auch eine vorbildliche Tat. Das gemeinnützige Wirken Ludwig Bönningers, sein Hervortreten in der Oeffentlichkeit hatten zur Folge, daß er

### Ludwig Bönninger.



zur Bekleidung verschiedener Ehrenämter ausersehen wurde. So wählte man ihn unter anderem zum Kreisdeputierten, zum Bezirksvorsteher und zum stellvertretenden Ortsvorsteher.

Oben wurde schon dargelegt, wie Ludwig Bönninger aufmerksamen Blickes die Verhältnisse und Zustände beim Viehhandel verfolgt und erkannt hatte, daß gegen die hier vorhandenen Miß-

stände der einzelne Landwirt und Viehbesitzer machtlos, daß zu ihrer Bekämpfung vielmehr ein fester Zusammenschluß der Viehbesitzer notwendig sei. Dies bot die äußere Veranlassung zu der Bewegung Anfangs der 80er Jahre, die dann in ihrem weiteren Verlauf zur Gründung des Rheinischen Bauern-Vereins am 8. November 1882 führte. Als Anerkenntnis des hervorragenden Verdienstes Ludwig Bönninger's um das Zustandekommen des Vereins wurde er bereits in der Gründungsversammlung zum 2. Vizepräsidenten gewählt. Als solcher und weiter als Mitglied verschiedener wichtiger Kommissionen ist seine reiche Erfahrung lange Jahre dem Bauern-Verein zugute gekommen, bis das zunehmende Alter ihn im Jahre 1909 nötigte, die meisten Ämter im Verein niederzulegen.

Auch in der genossenschaftlichen Organisation war er als Vorstandsmitglied des damaligen Rhein. Bauernkreditvereins, der heutigen Rhein. Bauerngenossenschaftskasse, des Verbandes rhein. Genossenschaften und des Spar- und Darlehnskassenvereins in hervorragendem Maße tätig. Die durch ihn erfolgte Gründung der Druckerei L. Bönninger in Kempen, aus der die Vereinsdruckerei hervorgegangen ist, sowie die Gründung des Vereins „Rheinische Volksstimme“ dessen langjähriger Vorsitzender er war, verdienen gleichfalls Erwähnung.

Ludwig Bönninger ist der einzige aus der damaligen Vereinsleitung, der noch unter uns weilt. Möge es ihm vergönnt sein, noch recht lange und in ungetrübter Gesundheit seinen Lebensabend zu genießen. Das ist der Wunsch, den auch von dieser Stelle aus ihm zuzurufen, die Dankbarkeit gebietet.

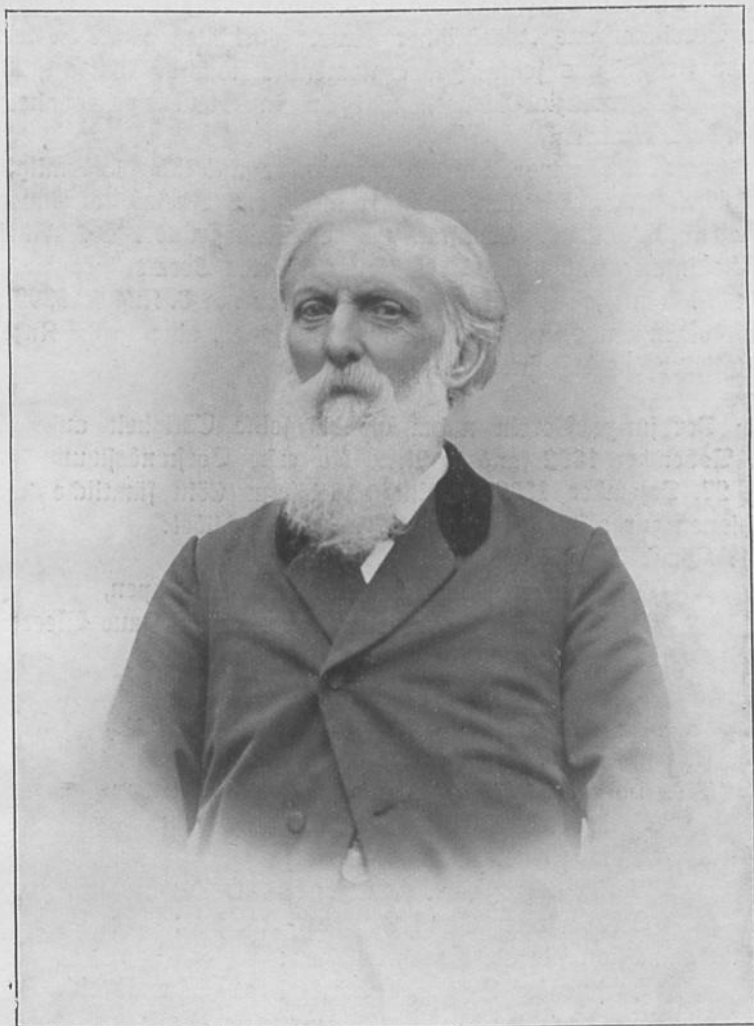
Wenn wir vorstehend des ersten Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter gedacht haben, so dürfen wir auch eines Mannes nicht vergessen, der ebenfalls zu den Mitgründern des Vereins gehört und in selbstloser Weise für den Verein 17 Jahre lang tätig gewesen ist. Es ist dieses Herr Heinrich Maas, Ehrenrendant des Rheinischen Bauern-Vereins. Er wurde geboren am 8. November 1830 zu Schmalbroich bei Kempen (Rhein). Nach seiner Entlassung aus der Elementarschule besuchte er das Kollegium (jetziges Gymnasium) zu Kempen und war alsdann als praktischer Landwirt tätig. Zu Ende der 50er Jahre verpachtete er sein Ackergut zu Schmalbroich und zog als Rentner nach Kempen, blieb aber als Grundeigentümer und Verwalter landwirtschaftlicher Güter mit der Landwirtschaft stets in innigster Fühlung.

Mit dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Ludwig Bönninger, verband ihn von frühester Jugend her innige Freundschaft.



So ist es denn auch erklärlich, daß er die Notlage der Landwirtschaft, in welcher sie sich damals befand, aufs genaueste kennen lernte, zumal auch sehr viele Landwirte in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, namentlich in Steuerfragen seinen Rat einholten.

Heinrich Maas.



Mit Herrn Bönninger und Herrn Freiherrn Selig von Voe, welcher letzterer schon seit langer Zeit ebenfalls zu seinen Freunden gehörte, arbeitete er auf das eifrigste an der Gründung des Rheinischen Bauern-Vereins. Herr Maas war es, der die schriftlichen Arbeiten übernahm und in der ersten Zeit in seiner Wohnung

die Räume für das Bureau unentgeltlich zur Verfügung stellte. Als der Verein am 8. November 1882 konstituiert wurde, wurde Herr Maas Ehrenrendant und Schriftführer, welche Ämter er bis zu seinem Tode ehrenamtlich auf das gewissenhafteste verwaltete. Als Rendant, als Mitglied des engeren Vorstandes, als Freund und erfahrener Berater des Präsidenten hat er für den Verein in größter Liebe und Begeisterung stets gewirkt. Die ersten Jahrgänge des Vereinsorgans „Rheinischer Bauer“ enthalten manchen wertvollen Artikel aus seiner Feder, namentlich war er auch als Mitglied der Provinzial-Steuerkommission in Steuerangelegenheiten besonders erfahren.

Herr Maas war auch Mitbegründer und Vorstandsmitglied des Rheinischen Bauern-Kreditvereins (jetzt Rheinische Bauerngenossenschaftskasse). Ebenfalls war er Mitbegründer der „Rhein. Volksstimme“ und deren Redaktion ein steter Berater.

Auch an seiner Bahre trauerte, als er am 8. August 1899 an den Folgen einer Lungenentzündung verschied, eine große Anzahl Mitglieder des Vereins.

Der junge Verein nahm alsbald seine Tätigkeit auf. Am 27. November 1882 fand in Neuß die erste Vorstandssitzung statt. Am 27. Dezember 1882 vereinigten sich zu Cöln sämtliche Kommissionen zur ersten Sitzung. Es wurden gebildet:

1. Kommission für das Steuerwesen:  
Vorsitzender Bürgermeister Mooren-Eupen,  
Stellvertreter Schr. von der Leyen-Haus Meer;
  2. Kommission für die Kreditfragen:  
Vorsitzender Landrat Janßen-Burtscheid,  
Stellvertreter Graf von Spee-Maubach;
  3. Kommission für die Versicherungsfragen:  
Vorsitzender A. von Grand-Ry-Eupen,  
Stellvertreter Adolf Alsters-Aldekerk;
  4. Kommission für die Schiedsgerichte:  
Vorsitzender Schr. von Erde-Geldern,  
Stellvertreter Carl Horten-Kempen;
  5. Kommission für die Garantiefragen:  
Vorsitzender Ludwig Bönninger-Schmalbroich,  
Stellvertreter Robert Hortmann-Lau;
  6. Kommission für die Konsumfragen:  
Vorsitzender W. Herstatt-Marsdorf,  
Stellvertreter Engelbert Zilliken-Oberbolheim.
-

## Tätigkeit des Vereins auf wirtschaftspolitischem Gebiete.

Gemäß den schon bei der Gründung vertretenen Auffassungen betrachtet der Verein es als seine wichtigste Aufgabe zur Lösung wirtschaftspolitischer Fragen in einem, für den Bauernstand vorteilhaften Sinne durch Anregungen bei den Behörden, Eingaben an die parlamentarischen Körperschaften, Belehrung und Aufklärung der Mitglieder, sowie auch durch Schaffung entsprechender, eigener wirtschaftlicher Einrichtungen beizutragen. In nachstehendem soll über diese Tätigkeit in kurzen Zügen das bemerkenswerteste berichtet werden; den wirtschaftlichen Einrichtungen wird ein besonderer Abschnitt zu widmen sein.

Eine der ersten Aufgaben des Vereins war die Zusammenfassung der Viehbesitzer und ihre Aufklärung hinsichtlich der Gepflogenheiten des Viehhandels. Im Vereinsorgan, dessen erste Nummer im Januar 1883 zur Ausgabe gelangte, wurde fortgesetzt darauf hingewiesen, sich bei Kauf, Verkauf, Tausch von Vieh vorzusehen, möglichst nicht ohne Zeugen den Handel abzuschließen, namentlich auch nicht auf Borg zu kaufen. Es wurde die Errichtung von Meldestellen, das Auflegen von Verzeichnissen angeregt, in welche Angebot und Nachfrage von Vieh eingetragen werden sollten. Endlich wurde dem Übervorteilen der Viehbesitzer auch dadurch gesteuert, daß bei tatsächlich betrügerischem Verhalten der Name des betr. Händlers veröffentlicht wurde, alles dies mit dem Erfolge, daß die Klagen über Ausaugen der Landwirte durch den unreellen Viehhandel bald merkbar abnahmen. Den ersten Akt der Fürsorge für in Bedrängnis geratene Vereinsgenossen leitete der Rheinische Bauern-Verein durch Veranstaltung von Sammlungen anlässlich der „Eifelnot“ ein. In der Eifel, namentlich in den Kreisen Daun, Prüm, Wittlich, Malmedy, Montjoie und Bitburg war die Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ganz gewaltig gestiegen; die Schuldzinsen waren oft höher als der gesamte Ertrag der betr. Güter. Dieses, im Verein mit der unbefchränkten Erbteilung — es wurde u. a. über einen Fall berichtet in dem 2 $\frac{1}{2}$  Hektar, bestehend aus Holzung, Ackerland und Weide mit insgesamt 17 Mk. Grundsteuerreintrag, 90 Besitzern gehörten — hatten Zustände herbeigeführt, die eine rationelle Bewirtschaftung unmöglich machten. Die Folge war unzulängliche Düngung und Ausmergelung des Bodens, Unlust und Verdrossenheit der Besitzer, die ihr Stückchen Land lieber unbenutzt liegen ließen und auswärts Arbeit suchten. Hier eingegriffen zu haben ist ein großes Verdienst des Vereins, und wenn die von den Mitgliedern gesammelten Beiträge angesichts der großen Not eine durchgreifende, unmittelbare Besserung natur-

gemäß nicht herbeiführen konnten, so hatte das Vorgehen des Vereins aber doch die Wirkung, daß die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die in der Eifel herrschende Not gelenkt wurde, wie denn auch Staat und Landtag alsbald sich mit der Frage zu befassen begannen, auf welche Weise den dortigen trostlosen Zuständen begegnet werden könne.

Die erste Petition des Vereins erging am 27. Februar 1883 an den Landtag. Sie beantragte die Überweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinde. Zwar wurde diesem Antrage nicht sofort Rechnung getragen, die Überweisung erfolgte bekanntlich erst durch das Gesetz vom 14. Juli 1893, betr. die Aufhebung direkter Staatssteuern; als indirekte alsbaldige Folge der Eingabe des Rheinischen Bauern-Vereins darf aber die lex Huene angesehen werden, die bestimmte, daß die über 15 Millionen hinausgehenden Einnahmen an landwirtschaftlichen Zöllen den Kreisen bzw. den Gemeinden überwiesen, und dadurch die Steuerzahler wenigstens in etwa entlastet wurden.

Ebenfalls unter dem 27. Februar 1883 nahm der Verein erstmalig Stellung zu der seitdem zu so großer Bedeutung gelangten Frage des genossenschaftlichen Zusammenschlusses. Gelegentlich einer Besprechung über das Kredit- und Grundschuldwesen im landwirtschaftlichen Gewerbe wurde nachstehende Resolution gefaßt:

„Das Personalkreditbedürfnis ist zu befriedigen durch Er-richtung lokaler Kreditinstitute, wie solche bereits an manchen Orten mit guter Wirkung bestehen, insbesondere sind die Raiffeisen'schen Spar- und Darlehnskassenvereine für die bäuerlichen Verhältnisse dringend zu empfehlen, indem sie nicht allein den bäuerlichen Kleinwirten die Beschaffung der nötigen Kapitalien vermitteln und dieselben vor wucherischen Ausbeutungen schützen, sondern auch durch Förderung der Sparsamkeit und Moralität, wie durch Belebung der genossenschaftlichen Tätigkeit auf die Hebung des Bauernstandes mit Erfolg hinwirken.“

Von der weiteren volkswirtschaftlichen Tätigkeit ist namentlich zu nennen:

Stellungnahme zur unbeschränkten Freizügigkeit und schrankenlosen Gewerbefreiheit; Schutzollfrage, Weinfrage, Währungsfrage, Schutz des inländischen Tabakbaues, Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Vieh, Kunstbutterfrage.

In einer Eingabe betr. Zusammenlegung der Grundstücke wurde die Konsolidation grundsätzlich befürwortet, jedoch vor einer schablonenmäßigen Übertragung der bezügl. Bestimmungen auf die Rheinprovinz gewarnt.



Von Anfang an hatte der Verein die Organisation der Landwirte zu einem korporativen Berufsstand als letztes und größtes Ziel seiner Bestrebungen erklärt. Da dieses Ziel nicht auf dem Wege der freien Vereine zu erreichen war, so verlangte der Verein die Errichtung von Landwirtschaftskammern auf gesetzlicher Grundlage. In Verfolg dieser Bestrebungen stellte der Vorsitzende des Vereins im Jahre 1893 im Preussischen Abgeordnetenhaus einen Initiativantrag, durch den die Errichtung von Landwirtschaftskammern gefordert, und der vom Hause angenommen wurde. Schon im folgenden Jahre legte die Königliche Staatsregierung dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf vor, der den Forderungen jenes Initiativantrages im allgemeinen entsprach, insbesondere auch die direkte Wahl der Grundbesitzer zu ihrer gesetzlichen Standesvertretung enthielt, und das Wahlrecht nach der Größe des Besitzes staffelte. Durch einen Vorstandsbeschluss vom 3. Februar 1894 trat dann auch der Verein auf den Boden jener Vorlage, stellte aber folgende Verbesserungsforderung:

„Zur Ausführung solch schwieriger Aufgaben scheint uns indessen der Gesetzentwurf in manchen Punkten einer Umgestaltung zu bedürfen. Insbesondere wird die unabhängige Verfassung der Korporation und die Selbstverwaltung innerhalb derselben besser in dem Gesetze zu sichern sein; in der möglichsten Unabhängigkeit der gesetzlichen Organisation erblicken auch wir eine ihrer wichtigsten Lebensbedingungen. Ferner dürfte die Grenze der Mitgliedschaft derart nach unten zu erweitern sein, daß auf jeden Fall auch die kleinen Landwirte des Westens in die Korporation eingeschlossen sind. Wir hegen zu der Königlichen Staatsregierung und zu unseren Herren Abgeordneten das feste Vertrauen, daß ihnen eine zweckentsprechende Ausgestaltung des Entwurfes bald zum Wohle des Bauernstandes gelingen werde.“

Über der Behandlung und Verabschiedung dieses Gesetzes schwebte bedauerlicher Weise ein verhängnisvoller Unstern. Um die mehr nebensächliche Frage, ob das Wahlrecht der Grundbesitzer nach dem Vorschlag der Regierung in den Bezirken einheitlich gestaffelt, oder nach einem anderen Antrage in drei Klassen gruppiert werden sollte, entspannen sich die heftigsten Kämpfe, denen schließlich durch Einfluß der liberalen Linken das Wahlrecht der Grundbesitzer zum Opfer fiel, und die Wahl der Mitglieder der Kammern den politischen Kreistagen überwiesen wurde. Damit war der Grundgedanke und Hauptzweck des Gesetzes, einen landwirtschaftlichen Berufsstand aufzurichten, über Bord geworfen. Vergeblich machte die Regierung dagegen geltend, daß man einen Berufsstand nur auf den Berufsgenossen selber aufbauen könne und es völlig widersinnig sei, ihn auf einen politischen Wahlkörper, der sich zum sehr erheblichen Teil, oft sogar in der Hauptsache aus Vertretern

anderer Berufsstände zusammensetzt, künstlich aufpfropfen zu wollen; sie nahm den von der liberalen Linken in den Gesetzentwurf als Wahlkörper hineingeschobenen Kreistag nur unter der Bedingung an, daß der einmal konstituierten Kammer das Recht verliehen werde, selber ihr Wahlrecht zu ändern und daß sie demnächst auch von diesem Recht im Sinne der Regierungsabsichten Gebrauch machen werde. Der Vorsitzende des Rheinischen Bauern-Vereins stimmte gleichwohl gegen das ganze Gesetz, weil dasselbe den Landwirten zwar die Pflicht auferlegte, die zur Erhebung gelangenden Steuerumlagen zu bezahlen, ihnen aber die elementarsten Rechte vorenthielt.

Im Dezember 1894 traten auf Einladung und unter dem Vorsitz des Herrn Oberpräsidenten Erzellenz Nasse in Coblenz im Regierungsgebäude 10 Vertreter des Bauern-Vereins und 15 Vertreter des Landwirtschaftlichen Vereins zur Beratung des Statuts für die Landwirtschaftskammer zusammen. Hierbei war es namentlich die Frage des Wahlrechts, bezw. die Mindestgrenze des ein Wahlrecht verleihenden Grundsteuerreinertrages, die zu lebhaften Erörterungen Anlaß bot, in deren Verlauf der Rheinische Bauern-Verein mit Rücksicht auf die ländliche Besitzverteilung in der Provinz eine möglichst niedrige Grenze - 30 Mk. - vorschlug, um so die Gesamtheit der rheinischen Landwirte in den Kreis der Organisation mit einzubeziehen, da bei einer höheren Festsetzung des die passive und aktive Wahlberechtigung verleihenden Mindestgrundsteuerreinertrages - von anderer Seite waren 150 Mk. vorgeschlagen worden - zahlreiche selbständige Landwirte von vornherein ausgeschlossen worden wären.

Später hat dann der Verein, nachdem die Kammer sich konstituiert und eingearbeitet hat, in logischer Verfolgung der von Anfang an vertretenen Auffassung, seine Bemühungen auf die Verbesserung des Wahlrechtes gerichtet und schweben die eingeleiteten Verhandlungen noch.

Eine besondere Bedeutung haben die gelegentlich der Generalversammlung am 4. Dezember 1895 in Neuß gefaßten sogenannten Neusser Beschlüsse. Sie lauten:

1. Die Generalversammlung wolle erklären: In Erwägung, daß der Gesetzentwurf betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln usw. den berechtigten Forderungen der Butterproduzenten und Konsumenten in keiner Weise Rechnung trägt, richtet der Rheinische Bauern-Verein an den hohen Reichstag das Ersuchen, in den genannten Gesetzentwurf folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Intensive Färbung der Margarine, sodas jede Vermischung derselben mit Butter für das Auge sofort erkennbar ist;

- b) Färbung der Margarinefässer in der Farbe der Margarine;
  - c) Besteuerung der Margarine nach dem Vorbilde der amerikanischen und belgischen Gesetzgebung zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle;
  - d) Verpflichtung der öffentlichen Geschäfte, Lokale usw., den Verkauf oder Verbrauch der Margarine durch in die Augen fallende Plakate anzuzeigen;
  - e) ein den vorstehenden Punkten entsprechender Schutz der Naturkäsebereitung gegen die Fabrikation von Margarinekäse.
2. Die Generalversammlung des Rheinischen Bauern-Vereins erklärt, daß der Entwurf eines Zuckersteuergesetzes, wie er zur Zeit veröffentlicht worden ist, sich im allgemeinen im Rahmen der Wünsche der Rübenbau treibenden Landwirte der Rheinprovinz bewegt und erwartet, daß der Entwurf zum Gesetz erhoben werde, um dadurch der beständigen Beunruhigung des Zucker erzeugenden Gewerbes und der Schwankung der Rübenpreise ein Ende zu machen.
3. Die Generalversammlung des Rheinischen Bauern-Vereins wolle beantragen, daß die Alters- und Invaliditätsgesetzgebung nach dem Vorgange der Unfallgesetzgebung genossenschaftlich organisiert und die Ausführung beider Gesetze derselben Berufsgenossenschaft übertragen werde.
4. Die Generalversammlung wolle erklären:
- a) die normale und notwendige Grundlage der Landwirtschaft, welche derselben den dauernden Bestand und die Möglichkeit sichert, ihre soziale Aufgabe, die Ernährung der Gesellschaft, zu erfüllen, ist der Getreidebau;
  - b) durch die niedrigen Preise des Brotgetreides, welche die, zumal in der Rheinprovinz hohen Produktionskosten nicht mehr decken, ist diese Grundlage erschüttert und die Landwirtschaft mit dem Untergange bedroht;
  - c) unter den Gründen der augenblicklichen und bei den heutigen Verkehrsverhältnissen fortgesetzt sich verschärfenden Notlage der Landwirtschaft stehen in erster Reihe einerseits die heutigen Währungsverhältnisse, andererseits der maßgebende Einfluß der kapitalistischen Spekulation, insbesondere der Börse, auf die Preisbildung der landwirtschaftlichen Produkte, wodurch der Landwirtschaft die Selbsthilfe unmöglich gemacht wird;
  - d) es darf daher erwartet werden, daß die Reichsregierung, den Beschlüssen des Reichstages und der beiden Häuser des Landtages entsprechend, bemüht sein werde, eine baldige Regulierung der Währungsverhältnisse auf dem Wege internationaler Vereinbarung, im Sinne einer internationalen Doppelwährung herbeizuführen, damit die Landwirtschaft in den Stand gesetzt werde, den Wettbewerb mit den Ländern minderwertiger Valuten erfolgreicher als bisher aufzunehmen;
  - e) nicht minder hat die Landwirtschaft ein Recht zu fordern, daß der Einfluß der kapitalistischen Spekulation auf die Preisbildung des Getreides, der insbesondere in den Zeit- und Differenzgeschäften der Produkten-Börse zu Tage tritt und durch die gemischten Transittlager eine Förderung erfährt, gebrochen werde;



- f) zu diesem Ende und um der Landwirtschaft die Selbsthilfe zu ermöglichen, hat die Reichsregierung von dem ihr nach den Handelsverträgen zustehenden Rechte des Monopols mit Bezug auf die Körnerfrüchte Gebrauch zu machen, und mit der Ausführung die in den einzelnen Bundesstaaten - in Preußen durch die Landwirtschaftskammern - zu organisierende Landwirtschaft zu betrauen. Es ist daher unter Oberaufsicht der Obrigkeit der gesamte Ein- und Verkauf des in- und ausländischen Getreides, bzw. dessen Leitung der organisierten Landwirtschaft, in Preußen vorläufig den Landwirtschaftskammern, zu übertragen. Dieselbe hat unter Mithilfe des Staates, bzw. der Provinzen, im ganzen Lande, womöglich an den Eisenbahnen und Schiffswerften, allen Landwirten zugängliche Getreidelagerhäuser zu errichten. Die Landwirte haben, damit der Bedarf des aus dem Auslande einzuführenden Getreides festgestellt werden kann, ihr Getreide bei dem Lagerhause des Bezirkes anzumelden; es ist ihnen das Recht zuzuerkennen, das von ihnen gezogene Getreide an die Lagerhäuser, oder freihändig zu verkaufen. Die Organe der Landwirtschaft haben hierüber Regulative zu erlassen. Die Kosten der gesamten Verwaltung sind nicht von den einzelnen Produzenten zu erheben, sondern seitens der Genossenschaft durch die Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis zu decken;
- g) angesichts der großen Notlage der Landwirtschaft darf erwartet werden, daß die Reichs- und Landesregierungen zur schleunigen Abhilfe, im Sinne vorstehender Forderungen energische Mittel ergreifen werden."

Die üble Lage der Schälwaldbesitzer gab Veranlassung zu wiederholten Eingaben an den Reichstag betr. Einführung eines Zolles auf Quebrachholz. Der zwangsweisen Einführung des Anerbenrechts stimmte der Verein nicht zu, hielt es aber für angebracht, auf dem Wege der Freiwilligkeit oder durch Erweiterung der väterlichen Gewalt den Wünschen einzelner Kreise in dieser Beziehung entgegenzukommen, doch müsse ein derartiges Recht dem kleinen Besitzer ebenso zugestanden werden, wie dem mittleren und dem Großbesitz.

Eine im Jahre 1897 gebildete besondere Weinbaukommission beschäftigte sich namentlich eingehend mit der Weinfrage: Konkurrenz des Auslandes, der Kunstweinfabrikation, Verschnittwein, Zuckerzusatz usw. bzw. die hiermit in Zusammenhang stehenden Schädigungen des inländischen Weinbaues wurden erörtert und in einer Eingabe an den Reichstag um deren Abhilfe gebeten; dieselbe Kommission nahm später auch zu den verschiedenen Gesetzentwürfen, die Abänderung des Weingesetzes betr. in eingehender Weise Stellung, wie der Verein überhaupt die mit dem Weinbau in Zusammenhang stehenden Fragen, namentlich auch die wirtschaftliche Lage der Weinbauern dauernd im Auge behält,



und gemeinschaftlich mit dem Verband rheinischer Genossenschaften auf Mittel und Wege bedacht ist, um eine Besserung herbeizuführen.

In gleicher Weise bearbeitet der Verein zusammen mit dem Verband die mit der Milchverwertung in Zusammenhang stehenden Fragen.

Der Initiative des Rheinischen Bauern-Vereins war es zu verdanken, daß am 24. November 1900 die deutschen Bauern-Vereine zu einem Kartell zusammentraten. Auf einer Sitzung zu Frankfurt a. M. wurde die Gründung der Vereinigung der christlichen Bauern-Vereine vorgenommen.

Es traten der Vereinigung bei:

1. der Badische Bauern-Verein,
2. der Bayrische Bauern-Verein,
3. der Elsaß-Lothringische Bauern-Verein,
4. der Ermländische Bauern-Verein,
5. der Hessische Bauern-Verein,
6. der Nassauische Bauern-Verein,
7. der Rheinische Bauern-Verein,
8. der Schlesiſche Bauern-Verein,
9. der Trierische Bauern-Verein,
10. der Westfälische Bauern-Verein.

Als ihre Aufgabe wurde festgelegt: „Gemeinsame Standes- und Wirtschaftsinteressen des deutschen Bauernstandes unter Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Vereine zu vertreten.“

Den ersten Anlaß zum gemeinschaftlichen Vorgehen der neugegründeten Vereinigung bot die Ausstellung eines neuen Zolltarifes. Grundsätzlich erklärten sich die christlichen deutschen Bauern-Vereine für den Doppeltarif, der in einer umfangreichen, vom Rheinischen Bauern-Verein verfaßten, im November 1910 dem Reichstage eingereichten Denkschrift verlangt wurde, ebenso wie die Beseitigung der Transitlager und Zollkredite. Auch wurde für eine Reihe von landwirtschaftlichen Produkten, die in dem Entwurfe zum Zolltarif nicht oder nur ungenügend berücksichtigt waren, ein ausreichender Zollschutz verlangt. Der gleiche Gegenstand beschäftigte auch die anlässlich der Enthüllung des Denkmals für den ersten Präsidenten des Vereins in Kempen am 15. Juli 1901 abgehaltene Generalversammlung des Rheinischen Bauern-Vereins.

Die durch den ursprünglichen Wortlaut des § 833 des B. G. B. geschaffene, viel zu weitgehende Haftpflicht des Tierhalters bot Veranlassung, bei der zuständigen Stelle eine Milderung zu beantragen, die seitdem auch gesetzlich eingeführt ist.

Das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz, der Abschluß neuer Handelsverträge, die Verwaltung gemein-

schaftlicher Jagdbezirke, die Fleischbeschau, die Kanalvorlagen wurden erörtert und Anträge nach besserer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen bei Reichs- bzw. Landtag gestellt. Wiederholt ist der Verein genötigt gewesen, zu der Agitation und Heze wegen angeblicher Fleischnot entschieden Stellung zu nehmen. Stets wurde unter Hinweis darauf, daß die zeitweise hohen Fleischpreise ohne Zutun der Viehbesitzer entstehen, betont, daß bei ausreichendem Schutz gegen Einschleppung von Seuchen, und nach Beseitigung der Auswüchse des Zwischenhandels die deutsche Landwirtschaft sehr wohl in der Lage sei, den Markt mit Fleisch zu angemessenen Preisen ausreichend zu versorgen.

Von wesentlicher Bedeutung war auch das Vorgehen des Vereins gegen die seinerzeit geplante Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Witwen und Waisen. Namentlich eine am 16. Dezember 1908 in Cöln im Gürzenich veranstaltete Protestversammlung, die so zahlreich aus allen Teilen der Provinz besucht war, daß Tausende keinen Einlaß mehr finden konnten, erhob Einspruch gegen das geplante Vorgehen der Regierung. Einstimmig gelangte nachstehende Resolution zur Annahme:

„Der Rheinische Bauern-Verein lehnt die Ausdehnung der Erbschafts- und Nachlasssteuer auf Kinder und Ehegatten ab, da dieselbe geeignet ist, den Zusammenhalt der Familie, diesen Grund- und Eckstein der christlichen Gesellschaftsordnung, zu lockern und zu beeinträchtigen. Für den Grundbesitz ist die Ausdehnung dieser Steuer auf Kinder und Ehegatten völlig undiskutabel, da sie den elementarsten Grundregeln jeder staatserkhaltenden Agrarpolitik widerspricht, indem sie den Grundbesitz auf das Empfindlichste trifft, wenn er sich in der schwersten Krisis befindet. Die von der hohen Staatsregierung so oft angekündigte Lösung der Entschuldungsfrage würde durch die Einführung einer solchen Steuer in ihr völliges Gegenteil verwandelt werden, indem nicht nur die Verschuldung des Grund und Bodens in noch schnellerer Weise fortschreiten, sondern auch die Zerstückelung der Güter und Bauernhöfe zur unausbleiblichen Folge würde. Ungerecht wirkt auch eine solche Steuer in jedem Falle dadurch, daß sie den Grundbesitz schärfer erfaßt als das mobile Kapital. Die Beschränkung der Steuer auf eine gewisse Größe des Besitzes oder Maßnahmen, die die schädlichen Wirkungen dieser Steuer für den Grundbesitz abschwächen sollen, sind unter keinen Umständen geeignet, die Zustimmung der bäuerlichen Kreise herbeizuführen, da dieselben diese Steuer aus prinzipiellen Gründen ablehnen müssen.

Die rheinischen Bauern verschließen sich bei der mißlichen Finanzlage des Reiches nicht der Notwendigkeit der Einführung neuer Steuern und sind auch in alter Staatstreue bereit, ihren Teil dazu beizutragen. Einmal aber erwarten sie zur Vermeidung solcher Notlagen die Rückkehr zu einer weisen Sparsamkeit und verlangen bei der Erschließung neuer Steuern, daß dieselben nicht auf den Tiefpunkt eines Produktionszweiges, sondern auf den Höhepunkt

seines Ertrages zugeschnitten werden. Auch dürfen wir erwarten, daß vornehmlich die Bevölkerungskreise mit Steuern belastet werden, zu deren vornehmlichsten Vorteil die gemachten Aufwendungen sich erwiesen haben.“

Die Finanzpolitik der städtischen und Kreis-Sparkassen, der Gesetzentwurf betr. die Unterhaltung der Volksschulen, die Börsengesetzgebung, das Koalitionsrecht der ländlichen Arbeiter, die Verminderung der Armenlasten, die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, namentlich auch die Abschaffung der kleinen Unfallrenten, die Viehseuchengesetzgebung, die Schädigung der Landwirtschaft durch industrielle Anlagen, die ländliche Fortbildungsschule, das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer; die Verteilung der Mittel des Westfonds, die Reform der rheinischen Landgemeindeordnung, die Reichswertzuwachssteuer, die Brüsseler Zuckerkonvention das Wassergesetz, und die übermäßige Besteuerung des Grund und Bodens haben ebenfalls den Verein wiederholt und noch in der allerletzten Zeit beschäftigt.

So dürfte es wohl keine volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Frage von irgend welcher Bedeutung für die Landwirtschaft geben, zu der der Rheinische Bauern-Verein nicht Stellung genommen, nicht stets wenigstens versucht hätte, ihre Gestaltung und Lösung in einer der rheinischen Landwirtschaft günstigen Weise zu beeinflussen.

### Aus der Geschichte des Vereins.

Auch hier kann es sich entsprechend dem Rahmen der vorliegenden Schrift nur darum handeln, einige der bemerkenswerteren Vorgänge und Daten anzuführen, um ein ungefähres Bild der Entwicklung und der Vorkommnisse innerhalb des Vereins zu geben. Sie bilden gleichzeitig eine Ergänzung, zum Teil eine Wiederholung des vorhergegangenen Abschnittes, in welchem es darauf ankam, lediglich über die wirtschaftspolitische Tätigkeit des Vereins als solche, die wichtigste Aufgabe, die er sich gestellt, zu berichten. Ueber die Gründung und Entwicklung der einzelnen Abteilungen, wirtschaftlichen Einrichtungen und selbständigen Institute folgen Sonderberichte.

Das Leben im Verein hat sich in den 30 Jahren seines Bestehens im allgemeinen ruhig und ebenmäßig entwickelt, jedoch sind ihm Anfeindungen und die Verkennung seiner Zwecke und Ziele nicht immer erspart geblieben. Schon in der vierten Nummer des „Rheinischer Bauer“ mußte der Vorsitzende in einer Er-



klärung „Angriffe und Beschuldigungen“ abwehren. Seitdem ist wiederholt versucht worden nicht nur von dritter Seite, sondern auch innerhalb des Vereins die Einigkeit und den festen Zusammenhalt zu stören, stets jedoch, wie auch an dieser Stelle hervorgehoben werden darf, ohne nennenswerten Erfolg. Abgesehen von Personenfragen und Meinungsverschiedenheiten über die Erledigung der wirtschaftspolitischen Aufgaben, mußten auch die geschäftlichen Unternehmungen des Vereins den Anlaß bieten, um gegen ihn und die leitenden Männer Stellung zu nehmen, wobei in der Regel ohne genauere Kenntnis der Sachlage verfahren, und fast stets unberücksichtigt gelassen wurde, daß unter den besonderen, durch den Charakter des Vereins als einer freien, auf keinerlei Zwang und Verpflichtung aufgebauten Vereinigung, bedingten Verhältnissen, nicht alle Unternehmungen sich in der gleichen Weise entwickeln, namentlich nicht alle sofort sich gewinnbringend gestalten können. So manche Einrichtung, die anfangs als ein Schmerzenskind angesehen wurde, ist inzwischen zu großer Blüte gelangt und trägt mit dazu bei, daß der Verein trotz der geringen Mitgliederbeiträge, sein Wirken zum besten und im Interesse der rheinischen Landwirtschaft immer weiter ausgestalten konnte.

Gegen die vor und bei der Gründung stets und allseits betonte Notwendigkeit den Verein über die gesamte Provinz auszuweiten, machten sich alsbald Sonderbestrebungen im Regierungsbezirk Trier geltend, die zunächst davon ausgingen, daß „das Domizil des Vereins Neuß zu weit von dem Trierer Bezirke entfernt liege, es sei insolgedessen schwierig die gemachten Erfahrungen mündlich auszutauschen. Auch machten die klimatischen Verhältnisse und der der Trierischen Gegend eigentümliche Betrieb der Landwirtschaft ein getrenntes Vorgehen wünschenswert. Endlich bedürften die Bauern der Trierischen Gegend besonders einer Hilfe gegen den Wucher; in der Gegend in welcher die Gründer des Rheinischen Bauern-Vereins wohnen, bestehe dieser Uebelstand nicht in solcher Ausdehnung und in so bedenklichem Charakter, wie im Trierischen Lande.“

Vergebens wurde von sachkundigen und einsichtsvollen Männern der dortigen Gegend gegen diese Begründung eingewendet, daß sie nicht zutreffe; die Statuten des Rheinischen Bauern-Vereins gestatteten eine größtmögliche Dezentralisation, wodurch den Eigentümlichkeiten jeder Gegend Rechnung getragen werde. Ein kleiner Verband könne nicht mit dem Nachdrucke und Erfolge tätig sein wie ein großer, namentlich seien die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Konsums und des Versicherungswesens in einem großen Verbands auch am größten, so daß schon deshalb die Gründung



eines besonderen Vereins gar nicht im Interesse der Bauern der betr. Gegend liege.“ Diese Vorstellungen fanden kein Gehör. Hauptsächlich auf Veranlassung des Herrn Kaplan Dasbach wurde am 6. April 1884 zu Trier der Trierische Bauern-Verein gegründet.

Beide, der Trierische wie der Rheinische Bauern-Verein, arbeiten heute friedlich und scheidlich nebeneinander, und die vor einigen Jahren erfolgte Bildung eines gemeinsamen wirtschaftspolitischen Ausschusses verbürgt ein geschlossenes Vorgehen sämtlicher Rheinländer, wenigstens in wichtigen Fragen der Wirtschaftspolitik. Es kann und soll auch dem verdienstvollen Wirken des inzwischen verstorbenen Kaplan Dasbach keinen Abbruch tun, die historische Wahrheit erfordert es aber bei einer Darstellung des Zusammenschlusses der rheinischen Bauern nicht an der Tatsache vorbeizugehen, daß der Genannte wesentlich mit die Veranlassung gewesen ist, wenn dieser Zusammenschluß nicht so vollkommen hat durchgeführt werden können, wie es im Interesse der Sache erwünscht gewesen wäre, wie es anderwärts sich so außerordentlich bewährt hat.

Der Rheinische Bauern-Verein entwickelte sich zusehends in günstiger Weise. Anfangs langsam, dann aber, nachdem der Verein erst in weiteren Kreisen bekannt geworden war, wuchs die Mitgliederzahl rasch. Schon am 1. April 1883 waren es deren 10 800. Bescheiden waren in den ersten Jahren die Räume, in denen die Verwaltung, damals nur aus dem Schriftführer und einer Hilfskraft bestehend, ihre Tätigkeit ausübte. Nachdem zunächst die Arbeiten in der Wohnung des Herrn Ehrenrendanten Maas erledigt worden waren, erhielt der Verein Ende 1882 ein eigentliches Bureau in dem Hause Mülhauerstraße, Ecke Peschweg in Kempen. Hier hatte der Verein erst zwei, später vier Räume, bis dann im Jahre 1894 die zunehmenden Geschäfte die Benutzung eines ganzen Hauses notwendig machten. Unser Bild S. 42 zeigt das Gebäude, in dem der Verein während der ersten 12 Jahre seines Bestehens untergebracht war, in dem sich somit ein gutes Stück der Vereinsgeschichte abgespielt hat.

Von den Vorgängen im Verein selbst sind namentlich die nachstehenden bemerkenswert: Auf seine Anregung und unter seiner Mitwirkung wurde seitens der ehrw. Schwestern U. V. Fr. aus dem Mutterhause zu Mülhausen bei Kempen am 1. Oktober 1893 zu Geldern eine Haushaltungsschule gegründet, die heute noch besteht, und durch gründlichen Unterricht in der Vieh- und Milchwirtschaft, in der Wartung des Hauses, im Kochen, Waschen, Bügeln, Stopfen, Nähen u. s. w. für die Heranbildung guter, tüchtiger Hausfrauen sorgen will. Neben diesen praktischen Arbeiten wird

Unterricht im Deutschen und Rechnen, in der Abfassung von Briefen und in der Führung der Wirtschaftsbücher erteilt.

Die ungünstige Lage der Landwirtschaft anfangs der neunziger Jahre, die in dieser Zeit im Gange befindlichen Verhandlungen,



die zu der Caprivi'schen Zollgesetzgebung führten, welche der Landwirtschaft so unendlichen Schaden verursacht hat einerseits, der Umstand, daß die Tagespresse in der Rheinprovinz den landwirtschaftlichen Wünschen und Forderungen vielfach ablehnend gegenüberstand, zum Teil wohl auch deshalb, weil sie hierüber nicht

genügend unterrichtet war, machten es notwendig, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Auffassung des Rhein. Bauern-Vereins über die damals schwebenden Fragen in der Öffentlichkeit vertreten zu können. Dazu reichte das Vereinsorgan, das ja monatlich nur einmal den Mitgliedern zuging, nicht aus. Es wurden deshalb gewissermaßen als Ergänzung die „Stimmen vom Rhein“ vom 1. Januar 1891 an allwöchentlich herausgegeben. Aber auch diese Erscheinungsweise erwies sich als unzulänglich und so wurde denn erwogen, eine Tageszeitung zu gründen, in der die rheinischen Landwirte frei zu Worte kommen sollten. Entsprechend der Satzung des Rhein. Bauern-Vereins, wonach Parteipolitik nicht getrieben werden darf, erfolgte die Gründung unabhängig von ihm durch einen besonderen Verein, der Richtung und Haltung der Zeitung bestimmt. Sie erschien als „Rheinische Volksstimme“ am 1. Oktober 1894 zum erstenmal.

Einen imposanten Verlauf nahm die für den 15. Febr. 1895 vom Rheinischen Bauern-Verein in Cöln in den Gürzenich einberufene Versammlung der rheinischen Landwirte, die ungemein zahlreich besudt war, auch von dem Verein nicht angehörigen Interessenten, und die sich mit der Notlage der Landwirtschaft befaßte. Die Verhandlungen fanden eine nachhaltige Beachtung weit über die Grenzen der Rheinprovinz hinaus.

Am 4. Dezember 1895 fand zu Neuß die ordentliche Generalversammlung des Rhein. Bauern-Vereins statt. Sie ist besonders bemerkenswert durch die daselbst gefaßten, weiter oben bei den wirtschaftspolitischen Arbeiten des Vereins angeführten „Neußer Beschlüsse“, die in Anlehnung an die auf der Versammlung in Cöln am 15. Februar vertretene Auffassung die hauptsächlichsten Mißstände auf wirtschaftspolitischem Gebiete erörterten und Mittel zur Abhilfe gegen die Notlage der Landwirtschaft überhaupt vorschlugen.

Am 1. Juni 1896 trug der Verein seinen ersten Präsidenten zu Grabe. Unzählige Mitglieder von nah und fern, aus allen Gegenden des Vereinsbezirkes, waren herbeigeeilt, um ihrem verstorbenen Präsidenten die letzte Ehre zu erweisen, als er auf dem Kirchhofe von Hassum zur letzten Ruhe bestattet wurde.

Als sein Nachfolger in der Leitung des Vereins wurde am 25. Juni 1896 Graf Friedrich von Voë gewählt. Eine der ersten Amtshandlungen des neuen Präsidenten war die Stellungnahme zu der Frage, ob der Verein in Kempen bleiben oder entsprechend dem Wortlaut der Statuten seinen Sitz nach Neuß verlegen solle. Nach eingehenden Beratungen entschloß man sich vorläufig noch in Kempen zu bleiben, weil die Ausbreitung des

Vereins nach den südlichen Teilen der Provinz noch nicht genügend vorgeschritten war, und weil außerdem die Stadt Kempen dem Verein einen Jahreszuschuß anbot.

In der Generalversammlung am 20. September desselben Jahres wurde der Beschluß gefaßt, zur bleibenden Erinnerung an den verstorbenen ersten Präsidenten aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder ein Denkmal in Kempen zu errichten, nachdem der Plan, eine Gedächtniskirche zu bauen oder ein Anniversarium (alljährliches Seelenamt) zu stiften, mit Rücksicht darauf, daß der Bauern-Verein nicht konfessionell sei, fallen gelassen worden war. Es verdient Erwägung, daß auch schon damals der Gedanke aufgetaucht ist, eine Selig von Voe-Stiftung zu errichten.

Nur kurze Zeit war es dem zweiten Präsidenten vergönnt, an der Spitze des Vereins zu wirken. Schon am 14. April 1899 versetzte der Tod des Grafen Friedrich von Voe den Verein aufs neue in Trauer. Wenige Monate später, am 7. Aug. 1899, wurde auch der Ehrenrendant des Vereins, Herr Heinrich Maas in ein besseres Jenseits abberufen, nachdem er 16 Jahre lang selbstlos und in rastloser Arbeit die Geschäfte des Vereins geführt hatte. Als Vorsitzender des Vereins wurde Graf Anton von Spee zunächst am 10. Oktober 1899 kommissarisch, am 19. April 1900 definitiv gewählt.

Ein Freudentag für den Verein war die Enthüllung des Voe-Denkmal's am 15. Juli 1901, aber auch ein Fest der Dankbarkeit, in Erinnerung an den Gründer und ersten Präsidenten, wie der derzeitige Vorsitzende Graf von Spee bei der Einweihungsfeier ausführte.

Die immer wachsende Tätigkeit des Vereins war Veranlassung, daß im Jahre 1902 eine Reorganisation des Beamtenkörpers vorgenommen werden mußte, um eine sachgemäße Erledigung der Geschäfte zu gewährleisten.

Am 5. März 1903 legte Graf von Spee den Vorsitz nieder. Am 27. Mai 1903 wurde Freiherr Cl. von Voe auf Burg Bergerhausen zum Vorsitzenden gewählt.

Mit der wachsenden Ausdehnung des Vereins, namentlich infolge der Steigerung der Mitgliederzahl auch in anderen Bezirken, erwies sich nunmehr Kempen als zu abgelegen um bei Führung der Geschäfte des Vereins in dauernder und reger Sühlnahme mit allen Mitgliedern zu bleiben. Es mußte deshalb die Verlegung in Erwägung gezogen werden, und nach eingehenden Beratungen entschied man sich für Cöln, das vermöge seiner zentralen Lage ganz besonders als Sitz des Vereins geeignet ist. Es gelang hier in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes mehrere passende Grund-



stücke zu kaufen und vom 1. Dezember 1903 an wurden nach und nach die einzelnen Abteilungen und Büreaus nach Cöln verlegt. Im Jahre 1904 verlor der Verein abermals ein langjähriges, treues Vorstandsmitglied, Herrn Esser-Rodderhof, der namentlich als I. Stellvertreter des Vorsitzenden lange Jahre hindurch viel für den Verein getan und geleistet hat.

Eine sehr wichtige Maßnahme war die im Jahre 1905 durchgeführte Abänderung der Vereinsfassung. Die alten Vereinsstatuten entsprachen nicht mehr den veränderten Verhältnissen, insbesondere erwies sich die Generalversammlung bei der großen Mitgliederzahl nicht mehr als geeignetes Organ zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten.

Es mußte deshalb für die Behandlung der mehr geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins eine andere Form der Vertretung der Mitglieder gesucht werden, und diese wurde in dem neuen Statut auf der Grundlage der Ortsverbände geschaffen. Jedes Mitglied kann nach wie vor zu Worte kommen, Anträge in den Ortsverbänden zur Beschlußfassung und Weitergabe an die Vereinsorgane, den Hauptvorstand, den Vereinsauschuß und die Generalversammlung stellen. Auch hat jedes Mitglied nach wie vor das Recht, an allen Ortsverbands-, Kreis-, Bezirks- und Generalversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme teilzunehmen. Das neue Statut gibt den Orts- und Kreisverbänden weitergehende Befugnisse, und ermöglicht damit eine regere Vereinstätigkeit, vor allem auch das sehr wichtige und bedeutsame Recht, seine Vorstände und die Vertreter in den Vereinsauschuß selber wählen zu können. Die Ortsverbände sollen sich in den Kreisverbänden enger zusammenschließen, um dadurch ein gedeihlicheres und erfolgreicherer Zusammenarbeiten der Mitglieder eines Kreises in allen Fragen herbeizuführen. Die neue Kreisorganisation ist zudem geeignet, auf eine regere Betätigung und Anteilnahme der Landwirte zu den den Bauernstand betreffenden Fragen hinzuwirken. Jeder Kreisverband stellt auf je 500 Mitglieder einen Vertreter in den Vereinsauschuß. Im Vereinsauschuß kommt somit der Gesamtwille des Vereins klar zum Ausdruck, da in ihm stets alle Kreise entsprechend ihrer Mitgliederzahl vertreten sind.

Um den Ortsverbänden ein festeres Gefüge zu geben, ist auch bei ihnen die Wahl von korporativen Vorständen vorgesehen, und zwar wählen Ortsverbände bis zu 50 Mitgliedern einen dreiköpfigen, und Ortsverbände mit über 50 Mitgliedern einen fünfköpfigen Vorstand.

In dem neuen Statut ist auch eine Abstufung der Mitgliederbeiträge eingeführt worden, und zwar in der Weise, daß Mitglieder

mit einem bewirtschafteten Besitz oder einer Pachtung bis zu 75 Morgen (1 Morgen =  $\frac{1}{4}$  ha) den alten Mitgliederbeitrag von Mk. 1,— zahlen, Mitglieder mit einem bewirtschafteten Besitz oder einer Pachtung von 75–150 Morgen Mk. 2,— und Mitglieder mit einem bewirtschafteten Besitz oder einer Pachtung von über 150 Morgen Mk. 3,— Jahresbeitrag zahlen. Wald- und Heide-land wird jedoch nur zur Hälfte in Rechnung gestellt (2 Morgen Wald = 1 Morgen Ackerland.) Der Beitrag für solche Mitglieder, welche keine Landwirtschaft betreiben, wie Rentner, Geistliche, Lehrer u. s. w. beträgt Mk. 2,— pro Jahr.

Am 8. November 1907 beging der Verein in Cöln die Feier seines 25jährigen Bestehens. Aus allen Teilen der Provinz waren zahlreiche Mitglieder, aus allen Gauen Deutschlands waren Gäste herbeigeeilt und füllten den großen Saal der Bürgergesellschaft, wo die Festversammlung abgehalten wurde bis auf den letzten Platz.

Auch der 16. Dezember 1908 war ein bedeutungsvoller Tag für den Verein. Sand an ihm doch die große Protestversammlung in Cöln im Gürzenich statt, deren Verlauf mit dazu beigetragen hat, daß von der Besteuerung des Kindeserbes mußte Abstand genommen werden.

Im Jahre 1909 wurde ein Abkommen mit dem Crierischen Bauern-Verein betr. Festlegung der beiderseitigen Vereinsbezirke getroffen.

Die Ahrkatastrophe im Jahre 1910 bot Veranlassung, für die schwer betroffenen Vereinsbrüder des dortigen Bezirkes unter den Mitgliedern und Genossenschaften eine Sammlung zu veranstalten, deren stattliches Ergebnis mit dazu beitrug, die Not an der Ahr zu mildern.

Einen wichtigen Beschluß faßte der Vereinsauschuß in seiner Sitzung am 27. Nov. 1910: Die Herausgabe des Vereinsorgans als Wochenschrift. Es hatte sich immer mehr herausgestellt, daß die bisherige Erscheinungsweise des „Rheinischer Bauer“ schwere Mängel aufwies. Die monatlich nur einmal erfolgende Herausgabe war in unserer schnellebigen Zeit gänzlich unzulänglich um in Fühlung mit den Mitgliedern zu bleiben, um diese über Vorgänge im Verein und im Wirtschaftsleben rechtzeitig auf dem laufenden zu erhalten. Namentlich aber war die Art der Zustellung eine äußerst mangelhafte. Den einzelnen Ortsverbandsvorsitzenden wurde die erforderliche Anzahl von Nummern des „Rheinischer Bauer“ als Postpaket zugeschickt, um sie an die Mitgliedern zu verteilen. Diesem entsprachen nun viele Ortsverbandsvorsitzende entweder überhaupt nicht, oder nur sehr unregelmäßig,

sodas; eine außerordentlich große Anzahl von Mitgliedern das Vereinsorgan nicht, oder doch nur sehr verspätet bekam.

Dies sind die Gründe, welche dazu veranlaßten, den „Rheinischer Bauer“ in eine Wochenschrift umzuwandeln und durch die Post direkt jedem einzelnen Mitgliede zuzustellen. Zunächst wurde vom 1. Januar 1911 an letzteres durchgeführt, um ein möglichst genaues Adressenverzeichnis der Mitglieder zu bekommen. Vom 1. Oktober desselben Jahres an fand dann die Umwandlung in eine Wochenschrift in größerem Formate statt.

Am 1. November 1910 errichtete der Verein eine Geschäftsstelle in Andernach, um den entfernter wohnenden Vereinsmitgliedern am Oberrhein eine engere Sühlungnahme unter einander und mit dem Verein zu ermöglichen.

Soweit die Berichterstattung aus der Geschichte des Vereins; die vorstehenden Daten können und sollen kein erschöpfendes Bild von dem Leben im Verein und seiner Wirksamkeit geben; das würde den Rahmen des vorliegenden Berichtes weit überschreiten. Immerhin geben sie vielleicht doch einigermaßen Aufschluß darüber, wie der Rheinische Bauern-Verein sich seit jenem 8. November 1882 entwickelt hat, namentlich im Zusammenhang mit den nachstehenden Ausführungen, in denen über die einzelnen Einrichtungen des Vereins eingehender berichtet werden wird.



## Die wirtschaftlichen Einrichtungen des Vereins.

### Die Landwirtschaftliche Versuchsstation in Kempen.

Der Rheinische Bauernverein hatte bei seiner Gründung am 8. November 1882 eine „Konsum-Kommission“ eingesetzt, der unter anderem die Aufgabe obliegen sollte, in den Ortsverbänden den gemeinschaftlichen Bezug, namentlich von Düngern, Futtermitteln und Saatwaren zu organisieren. Diese Kommission beantragte nach ihrer ersten Sitzung, „der Vorstand des Vereins möge mit einem Chemiker ein Abkommen zur Uebernahme der vielen zu erwartenden Kontrollanalysen von Bezugsartikeln treffen“. Man nahm nämlich mit Recht an, daß in dem Maße wie der gemeinschaftliche Bezug an die Stelle kleiner Einzelbezüge trete, die Möglichkeit und Neigung untersucht zu lassen zunehmen werde. Der Antrag wurde in der Vorstandssitzung vom 27. Februar 1883 angenommen und die Konsum-Kommission mit der Ausführung desselben betraut. Im Verlaufe darauf gepflogener Verhandlungen kam man zu dem Entschlusse, eine dem Verein zu unterstellende Versuchsstation einzurichten.

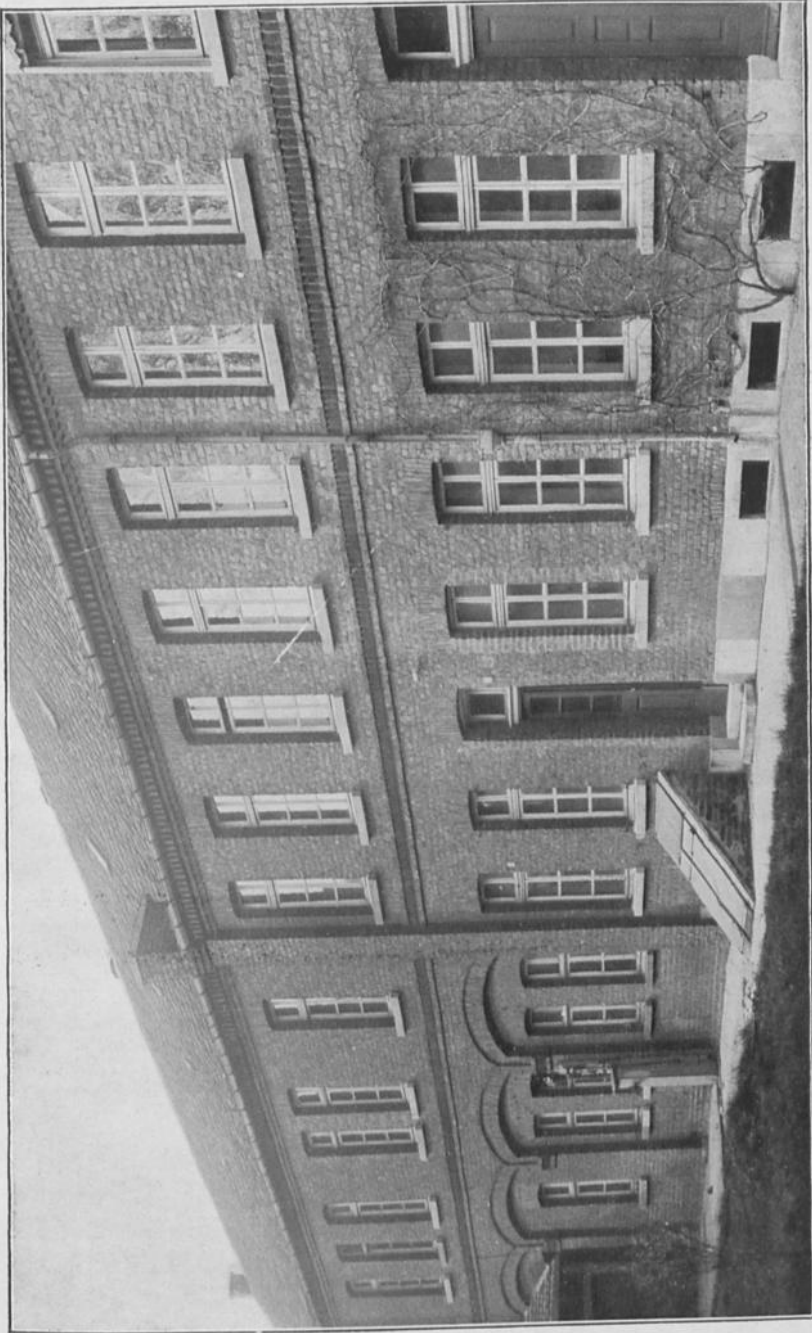
Der Verein, der damals noch über geringe Mittel verfügte, veranlaßte die Hospitalverwaltung der Stadt Kempen, in Oekonomiegebäuden des früheren Hospitals in der Oelstraße einige Zimmer auszubauen, die er dann in Miete nahm und mit den nötigsten Apparaten und Einrichtungen für ein chemisches Untersuchungslaboratorium versehen ließ. Umstehende Abbildung zeigt das Aeußere der Versuchsstation in dem Umfange, den sie in den ersten Jahren ihres Bestehens hatte.

Die Anstalt begann ihre Tätigkeit am 15. August 1883.

Als ihre Aufgabe wurde bezeichnet:

- a) Durch Ueberwachung des Handels mit Düngern, Futtermitteln und Sämereien die Landwirte vor Uebervorteilungen zu schützen.
- b) Durch Untersuchung von landwirtschaftlichen Produkten und Gebrauchsgegenständen sowie durch Beantwortung landwirt-





schaftlich-technischer Fragen den Landwirten ratend zur Seite zu stehen.

- c) Wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche im Interesse der Landwirtschaft und deren Nebengewerben anzustellen.

Die Versuchsstation wurde unter Aufsicht eines Kuratoriums gestellt, dessen erster langjähriger Vorsitzender Herr Oekonomierat Walter Herstatt in Marsdorf war.

Die nächste Aufgabe der Versuchsstation nach ihrer Gründung war die Festsetzung von Bestimmungen für den Verkehr mit Handelsdüngern, Futtermitteln und Sämereien, auf Grund deren sich Fabriken und Handelsfirmen der Kontrolle der Versuchsstation unterstellten. Es waren dies Bestimmungen über die in den Waren zu leistende Gehalts- und Reinheitsgarantie, über Untersuchung und über Feststellung des Minderwertes und des Ersatzes bei nicht garantiemäßiger Lieferung, über Probenahme und Einsendung der Proben zur Untersuchung. Wir werden im folgenden uns noch näher mit diesen Bestimmungen befassen.

Die Untersuchungen, welche der Versuchsstation überwiesen wurden, waren anfangs wenig zahlreich. In den 4 $\frac{1}{2}$  Monaten des Bestehens im Jahre 1883 waren es nur 45. Aber schon im folgenden Jahre nahmen sie erheblich zu, und in der Folge wurde die Anstalt von den Mitgliedern des Rheinischen Bauernvereins und der rheinischen Landwirtschaft überhaupt, sowie auch von Fabrikanten und Händlern in immer steigendem Maße in Anspruch genommen, wie aus folgender Zusammenstellung der Untersuchungen für die Jahre seit der Gründung bis heute zu ersehen ist. Es wurden nämlich untersucht:

Jahr	Dünger	Futtermittel	Sämereien	Verschiedenes	Zusammen
1883	20	18	—	7	45
1884	342	175	35	18	570
1885	508	209	22	23	762
1886	576	391	49	44	1 060
1887	572	327	60	117	1 076
1888	795	276	71	120	1 262
1889	912	372	92	94	1 470
1890	868	386	61	37	1 352
1891	826	489	86	39	1 440
1892	1 160	810	66	344	2 380
1893	1 414	1 035	58	155	2 662
1894	1 485	1 005	62	163	2 715
1895	1 537	1 158	83	105	2 883
1896	1 969	1 193	40	258	3 460
Zu übertrag.	12 984	7 844	785	1 524	23 137

Jahr	Dünger	Suttermittel	Sämereien	Verschiedenes	Zusammen
Übertrag	12 084	7 844	785	1 524	23 137
1897	2 279	1 313	44	226	3 862
1898	2 449	1 761	73	568	4 851
1899	2 579	1 958	70	492	5 099
1900	2 599	2 461	90	448	5 598
1901	2 827	3 039	84	390	6 340
1902	3 320	3 068	42	476	6 906
1903	3 308	3 261	82	451	7 102
1904	3 661	4 193	75	342	8 271
1905	3 753	4 644	67	346	8 810
1906	3 527	4 379	93	246	8 245
1907	3 516	4 295	85	345	8 241
1908	3 681	4 583	114	390	8 768
1909	3 999	5 223	99	498	9 819
1910	3 918	5 348	113	916	10 295
1911	3 882	5 128	119	1 179	10 308
1912	4 938	5 968	96	782	11 784
zusamm.	67 220	68 466	2 131	9 619	147 436

Aus der Zusammenstellung ist zu ersehen, daß die untersuchten Gegenstände in weit überwiegender Zahl den beiden Hauptgruppen landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, Kunstdünger und Kraftfuttermittel, angehören. Anfangs überwogen die Düngeruntersuchungen stark, im Jahre 1885: 508 Düngerproben gegen nur 209 Futtermittelproben. Dann näherte sich die Zahl der beiden immer mehr bis zum Jahre 1903. Im Jahre 1904 überwogen schon die Futtermitteluntersuchungen und so ist es noch bis zum letzten Jahre geblieben, wo rund 6000 Futtermittelproben gegen 5000 Düngerproben untersucht wurden.

Von diesen zahlreichen Untersuchungen diente der größte Teil zur Nachkontrolle gelieferter Waren. In vielen Fällen wurde festgestellt, daß die Lieferungen der Garantie nicht voll entsprachen, namentlich wurden sehr häufig Mindergehalte an Stickstoff, Phosphorsäure, Kali bei Düngemitteln, an Protein, Fett bei Futtermitteln festgestellt und dafür die zu vergütenden Minderwerte berechnet. Letztere waren oft sehr beträchtlich und erreichten nicht selten mehrere hundert Mark für eine Wagenladung von Düngern oder Futtermitteln. Im Jahre 1911 betrug sie beispielsweise 52 366 Mk., im Jahre 1912 101 584 Mk., in der ganzen Zeit von der Gründung der Versuchsstation bis Ende 1912 machten die von der Versuchsstation berechneten Minderwerte bei Düngern und Futtermitteln 1 148 268 Mk. aus. Es haben aber auch außerdem noch zahlreiche Vergütungen infolge der Untersuchungen stattgefunden, die der

Versuchsstation nicht bekannt geworden sind. Weit höher aber noch als die Erwirkung von Rückvergütungen in den einzelnen Fällen ist die allgemeine Wirkung des Bestehens und der Tätigkeit der Versuchsstation auf die Reellität im Handel mit landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln einzuschätzen. Es ist sicher, daß die Landwirte, Ortsverbände, Konsumvereine und Genossenschaften, von denen bekannt ist, daß sie regelmäßig untersuchen lassen, bei ihren Bezügen von vornherein besser bedient werden als diejenigen, welche nur selten oder gar nicht untersuchen lassen.

Der Aufgabe, wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche im Interesse der Landwirtschaft anzustellen konnte die Versuchsstation bis jetzt nur in geringem Maße gerecht werden, z. T. weil die zu ausgedehnteren Untersuchungen und Versuchen erforderlichen Einrichtungen unter den bisherigen räumlichen Verhältnissen nicht geschaffen werden konnten, z. T. weil die beständig wachsende Kontrolltätigkeit immer störend in begonnene wissenschaftliche Arbeiten eingriff. So mußten Düngungsversuche, welche eingerichtet waren, nach mehreren Anläufen wieder aufgegeben werden, weil bei der getrennten Pflanzung von Versuchsfeld und Versuchsstation nicht die nötige ständige Aufsicht geführt werden konnte. Auch fielen die bei solchen Versuchen sorgfältigst auszuführenden Arbeiten der Bestellung und der Ernte immer in die Zeit, wo alle Arbeitskräfte durch die Düngerkontrolle voll in Anspruch genommen waren. Die Anzahl der wissenschaftlichen Arbeiten ist darum eine geringe, wir verzeichnen als solche:

Sahbender: Über den Wert des Weißkohls als Viehfutter und als Dünger.

Sahbender und J. Kern: Über das Jodadditionsvermögen des Öles aus unreiner Weinsaat und aus Weinkuchen.

Sahbender und Grevillius: Untersuchung über die Einwirkung von Essigsäuredämpfen und verdünnter Essigsäure auf Pflanzen und Samen.

Grevillius: Über eine Methode zur quantitativen Bestimmung von fremden Sämereien in Kraftfuttermitteln.

Grevillius: Untersuchungen über die Einwirkung verschiedener Temperatur und Feuchtigkeit auf die Keimung der Samen.

Grevillius: Beiträge zur Biologie des Goldafters (*Euproctis Chrysorrhoea*).

Sahbender: Mästungsversuch mit Kartoffeln unter verschiedener Eiweißzugabe bei Schweinen. (Im Auftrage des deutschen Landwirtschaftsrates).



Außerdem wurden umfangreichere Untersuchungen gemacht über:

Die Verunreinigung der Niers und ihrer Zuflüsse, des Gladbaches und des Alsbaches.

Die Ackerböden in der Umgebung von Kempen.

Die Brunnen- und Grundwasserverhältnisse der Stadt Kempen.

Rauchschäden in der Gemeinde Hönningen a. Rh.

Die Verteilung der Nährstoffe in den Kartoffeln mit besonderer Berücksichtigung der Kartoffelschalen.

Die Schwankungen der analytischen Konstanten bei nieder-rheinischer Butter in den verschiedenen Jahreszeiten.

Die Versuchsstation beteiligte sich mehrfach auf Veranlassung des Verbandes der landwirtschaftlichen Versuchsstationen im deutschen Reich und der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft an der Ausarbeitung und Prüfung von Untersuchungsmethoden.

Abgesehen von dem Untersuchungsweisen steht die Versuchsstation mit der Landwirtschaft auch dadurch noch in regem Verkehr, daß sie fortwährend zahlreiche Fragen über Gegenstände des landwirtschaftlichen Betriebes, namentlich über Düngung, Fütterung, Bodenbearbeitung und Bestellung, Neuanlagen, Pflanzenkrankheiten und manches andere zu beantworten hat.

Die Kosten der Untersuchungen bei der Versuchsstation werden nach einem festen Tarif berechnet, den wir hier folgen lassen:

**Kostentarif für Untersuchungen bei der Versuchsstation.**

Gegenstand der Untersuchung	Kosten
<b>Düngemittel und Böden.</b>	
Stickstoff . . . . .	4,50
Phosphorsäure, gesamte . . . . .	4,50
"    wasserlösliche . . . . .	4,50
"    zitronensäurelösliche . . . . .	5,25
"    zitratlösliche . . . . .	6,—
"    gesamte und Feinmehl in Thomasmehlen . . . . .	5,25
Kali in Guanos . . . . .	6,—
"    in Kalisalzen . . . . .	4,—
Ätzkalk in Kalk, volumetrisch . . . . .	3,—
"    "    "    gewichtsanalytisch . . . . .	8,—
Wasser bezw. Trockensubstanz in Düngern . . . . .	2,—
Stickstoff, Phosphorsäure, Kali, Kalk, Magnesia in Böden je	3,—
<b>Futtermittel.</b>	
Protein . . . . .	4,—
Fett . . . . .	3,—

Gegenstand der Untersuchung	Kosten M
Rohfaser . . . . .	5,—
Wasser bezw. Trockensubstanz . . . . .	2,—
Asche . . . . .	2,—
Sand . . . . .	4,—
Verdauliches Protein . . . . .	8,—
Reineiweiß . . . . .	6,—
Verdauliches Eiweiß . . . . .	14,—
Zucker in Melassefuttern und Schnitzeln . . . . .	5,—
"    "    Rüben (Polarisation) . . . . .	4,—
Mikroskopische Untersuchung auf Reinheit . . . . .	3,—
bei gleichzeitiger Best. von Protein und Fett . . . . .	1,—
Bestimmung des Reinheitsgrades bei Weizenmehl . . . . .	4,—
Außergewöhnlich umfangreiche mikroskop. Untersuchungen nach Zeitaufwand.	
Weender Futtermittelanalyse (Protein, Fett, stickstofffreie Extraktstoffe, Rohfaser, Wasser, Asche) . . . . .	14,50
Bestimmung der Gesamtnährstoffe (Protein, Fett, stickstoffr. Extraktstoffe zusammen) bei Gerstenmehl, Kleie u. dergl.	9,—
S ä m e r e i e n.	
Kleeseide in 100 Gramm . . . . .	2,—
Reinheit bei größeren Sämereien (Getreide, Lupinen u. dergl.)	1,50
Reinheit bei Rübensamen . . . . .	3,—
"    "    Klee- und Grasamen . . . . .	2-5
Keimfähigkeit bei Getreide usw., Klee, Luzerne . . . . .	2,—
"    "    Gras- und Waldsämereien . . . . .	4,—
"    "    Rübensamen . . . . .	7,—
Wasserbestimmung bei Rübensamen . . . . .	2,—
Echtheit und Herkunft der Samen, soweit diese ohne Kultur- versuch zu erkennen sind . . . . .	2,—
M i l c h u n d M o l k e r e i p r o d u k t e.	
a) M i l c h.	
Spezifisches Gewicht der Milch . . . . .	1,50
"    "    des Serums . . . . .	2,—
Fett gewichtsanalytisch . . . . .	3,—
"    nach Gerber . . . . .	0,60
bei Untersuchung von mindestens 10 Proben 40 Pfg.	
Trockensubstanz gewichtsanalytisch . . . . .	3,—
Berechnung aus Fettgehalt und spez. Gewicht kostenlos.	
Eiweiß (Kasein und Albumin) . . . . .	4,—
Asche (Salze) . . . . .	2,—

Gegenstand der Untersuchung	Kosten M
Milchzucker . . . . .	5,—
Schmutz im Schmutzfänger . . . . .	1,—
b) Butter.	
Wasser . . . . .	2,—
Fett . . . . .	3,—
Untersuchung auf fremde Sette	
Reichert-Meißl'sche Zahl . . . . .	4,—
Brechungsvermögen . . . . .	1,50
c) Käse.	
Fett . . . . .	3,—
Trockensubstanz . . . . .	2,—
Wasser.	
Vollständige Untersuchung . . . . .	20-40
Prüfung des Trinkwassers auf Reinheit (Abdampfrückstand, Chlor und Oxydierbarkeit quantitativ, Ammoniak, Salpetersäure und salpetrige Säure qualitativ) . . . . .	10,—
Prüfung auf Ammoniak, Salpetersäure und salpetrige Säure je . . . . .	1,—
Kalk und Magnesia (Härte) je . . . . .	3,—

Bei Handelsartikeln, namentlich Düngern und Futtermitteln sind gewöhnlich die Lieferanten verpflichtet, die Untersuchungskosten bei der Versuchstation zu übernehmen, wenn ein gewisses Quantum (bei Düngern und Futtermitteln 10 000 kg) bezogen ist, und die bezüglichen Bestimmungen für die Probenahme seitens des Käufers innegehalten sind.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Untersuchung ist, daß man sich für die zu beziehenden Waren gewisse Gehalte und Eigenschaften garantieren läßt.

Bei Düngern läßt man sich Garantie leisten für einen gewissen Gehalt an Pflanzennährstoffen (Stickstoff, Phosphorsäure, Kali), für Trockenheit, damit sie sich gut austreuen lassen und für Abwesenheit von pflanzenschädlichen Stoffen.

Bei Futtermitteln wird ein gewisser Gehalt an Nährstoffen, namentlich Protein und Fett, garantiert, ferner wird Gewähr geleistet für Unverfälschtheit und Unverdorbenheit.

Bei Sämereien wird Sortenechtheit, ein gewisser Grad von Reinheit und von Keimkraft und bei Kleesamen noch Seidefreiheit garantiert.

Es ist jedoch meistens nicht nötig, im Kaufvertrag all' das einzeln aufzuführen, was garantiert werden soll, meistens genügt

ein Hinweis auf bestehende Normalbestimmungen, zu denen die Lieferanten verpflichtet sind oder anderenfalls für den Kauf verpflichtet werden.

Die Fabrikanten der Superphosphat-Industrie, Lieferanten von Superphosphaten, Ammoniak-Superphosphaten, Guanos und anderen superphosphathaltigen Mischdüngern sind durch einen Vertrag mit dem Rheinischen Bauern-Verein verpflichtet:

1. dem Käufer den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen anzugeben;
2. die Säcke oder das sonstige statt der Säcke verwendete Verpackungsmaterial des Düngemittels mit einer Bezeichnung zu versehen, aus der der Name des Lieferwerkes oder des Verkäufers und der Prozentgehalt des Düngemittels an wertbestimmenden Pflanzennährstoffen ersichtlich ist;
3. durch die Untersuchung festgestellten Mindergehalt an Pflanzennährstoffen zu vergüten, bei größerem Mindergehalt nach Wahl des Käufers entweder doppelt zu vergüten, oder eine Ersatzlieferung zu machen, oder die Ware ganz zurückzunehmen;
4. dem Käufer auf jede Sendung von 200 Zentnern Düngemittel, einerlei ob es sich um eine oder mehrere andere Sorten handelt, eine kostenfreie Analyse für eine Sorte zu gewähren.

Der Käufer hingegen ist verpflichtet:

- a) alle erkennbaren Mängel des gelieferten Düngemittels bei Verlust des Entschädigungsanspruches innerhalb 5 Werktagen nach Empfang der Ware dem Verkäufer anzuzeigen;
- b) bei Entnahme von Proben zur Untersuchung die festgesetzte Probenahmenvorschrift zu befolgen.

Die Probenahmenvorschrift bei Düngern der Superphosphatindustrie lautet in ihren Hauptbestimmungen:

1. Die Probenahme aus einer Sendung hat nach deren Ankunft auf der Entladestation oder am Empfangsorte unverzüglich durch den Käufer oder dessen Stellvertreter zu erfolgen. Sie geschieht unter Mitwirkung eines mit diesen Bedingungen bekannt zu machenden geeigneten Zeugen. Die Probenahme durch einen vereidigten Probenehmer erfolgt bei Abgang der Sendung von dem Lieferwerke.
2. Die Probenahmezeugnisse sind im ersten Falle von dem Zeugen mit zu unterzeichnen, im zweiten Falle von dem vereidigten Probenehmer allein zu unterzeichnen.



3. Die Probenahme ist in folgender Weise auszuführen:

Von jeder Ladung ist aus dem Innern (nicht von oben) eines jeden zehnten Sackes eine Probe zu nehmen. Seucht gewordene oder sonst beschädigte Säcke sind dabei auszuschließen. Diese Proben sind auf reiner und trockener Unterlage innig zu mischen, etwaige Klümpchen zu zerdrücken, und aus dieser Mischung drei gleiche Durchschnittsmuster im Gewichte von wenigstens je 250 Gramm zu bilden. Diese drei Muster sind alsdann durch den Probenehmer — ist dies der Käufer oder sein Stellvertreter, in Gegenwart des Zeugen — in reine, innen ganz trockene Glas- oder Tongefäße zu füllen, mit Glasstöpsel oder Kork luftdicht zu verschließen und zu versiegeln, sofort mit Inhaltsangabe, Wagennummer und Datum zu versehen. Proben unter 250 Gramm und ungenügend (z. B. in Papierbeutel, Blechdosen oder feuchte Flaschen) verpackte Proben sind unzulässig.

Gehen bei der Versuchstation trotzdem solche unzulässige Proben ein, so hat sie den Einsender sofort auf die Unzulässigkeit hinzuweisen. Wird trotzdem die Untersuchung verlangt, so sind die Mängel im Untersuchungszeugnis anzugeben mit dem Hinweis, daß das Untersuchungsergebnis nicht zu einem Entschädigungsanspruch berechtigt.

4. Gleichzeitig mit der Probenahme ist ein Zeugnis auszufertigen, in dem anzugeben ist:

Waggonnummer, Lieferant, Ort und Tag des Abgangs und der Ankunft, Menge, Sorte, Gehalt und Zahl der Säcke, aus denen eine Probe entnommen wurde, sowie Art des Probegefäßes. Dieses Zeugnis muß sofort bei der Probenahme unterzeichnet werden. Ohne dieses Probenahme-Zeugnis haben die Muster für die Untersuchung keine Gültigkeit.

5. Eine der Proben nebst dem Probenahme-Zeugnis ist unverzüglich nach der Probenahme zur Untersuchung an die dem Verbands landwirtschaftlicher Versuchstationen im deutschen Reich angehörende Versuchstation abzusenden, auf die sich Käufer und Verkäufer vereinbart haben.

Nach den vorstehenden Probenahmenvorschriften können auch Proben von Chilisalpeter und schwefelsaurem Ammoniak entnommen und zur Untersuchung eingesandt werden.

Für Thomasphosphatmehle sind besondere Bestimmungen, welche die Thomasphosphatfabriken nebst Probenahme-Attesten zur Beachtung und Benutzung jeder Lieferung begeben.

Für Kalinit und Kalisalze gelten besondere reichsgesetzliche Bestimmungen:

Der Kaliwerkbesitzer hat spätestens am Tage nach dem Abgang jeder Sendung dem Empfänger den gewährleisteten Gehalt an Kali in ganzen Prozenten mitzuteilen.

Der Empfänger kann entweder eine von einem vereidigten Probennehmer auf dem Werk (Werkprobe) oder eine von ihm selbst bei Ankunft entnommene Probe (Empfängerprobe) untersuchen lassen.

Wünscht der Empfänger die Untersuchung der Werkprobe, so hat er unter Bezeichnung des Eisenbahnwaggons das liefernde Werk um Übersendung eines Probeglasses zur Kontrollanalyse an eine von ihm gewünschte Versuchsanstalt zu ersuchen.

Wünscht der Empfänger Untersuchung einer von ihm selbst entnommenen Probe, so hat er nach den Probenahmebestimmungen für Kalisalze, welche ihm vom Kaliwerkbesitzer mit entsprechenden Probenahmebescheinigungen zugesandt werden müssen, zu verfahren.

Auch für Futtermittel ist eine Vereinbarung „Bedingungen des Rheinischen Bauernvereins“ oder „Kempener Bedingungen“ getroffen, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind:

1. Den Futtermitteln ist die ihrer Natur entsprechende Bezeichnung zu geben und es darf nur unverdorbene und unverfälschte Ware geliefert werden.
2. Dem Käufer ist jedesmal in der Offerte, auf dem Schlusschein oder in der Rechnung ein bestimmter Gehalt an Nährstoffen, insbesondere an Protein und Fett, zu garantieren.
3. Entspricht ein Futtermittel nicht der Bezeichnung, unter der es verkauft ist, oder ist dasselbe durch Beimengungen verfälscht oder verdorben, so muß der Lieferant dasselbe auf Wunsch des Käufers unter Erstattung aller dem Letzteren erwachsenen Kosten zurücknehmen.
4. Hat die Untersuchung eines Futtermittels einen Mindergehalt an garantierten Nährstoffen ergeben, so muß dieser nach Maßgabe des fehlenden Gehaltes und des vereinbarten Preises vergütet werden.
5. Die Firma trägt die Kosten einer Analyse, soweit dieselbe die garantierten Nährstoffe betrifft, falls der Käufer mindestens 10 000 kg Futtermittel zusammen bezogen hat, und die Probeaufnahme genau nach Vorschrift der Versuchsstation ausgeführt ist.

Wird von dem Abnehmer unter Beobachtung der Probeaufnahmevorschriften bei einem Bezuge von weniger als 10 000

Kilo eine Analyse veranlaßt, so sind die Kosten zu dessen Lasten, es sei denn, daß die Untersuchung einen Mindergehalt von mehr als 2% ergibt, in welchem Falle der Lieferant die Analysekosten zu zahlen hat.

Die Probenahme-Vorschriften für Futtermittel lauten:

Von den gelieferten Futtermitteln ist möglichst sofort nach Ankunft an der Empfangsstation, jedenfalls aber vor Verteilung der Ware und innerhalb zweier Tage nach Ankunft von dem Empfänger oder dessen Beauftragten in Gegenwart des Lieferanten oder dessen Vertreters oder eines unparteiischen Zeugen, der vorher mit diesen Vorschriften bekannt zu machen ist, Probe zu nehmen.

Aus jedem für sich verladene Quantum von 200 Ztr. und mehr ist gesondert Probe zu nehmen.

Auf dem Transport beschädigte oder naßgewordene Ware ist von der Probenahme auszuschließen.

Bei Ölkuchen ist an 10 verschiedenen Stellen ein Kuchen zu entnehmen. Die Kuchen sind auf trockener reiner Unterlage zu etwa wallnußgroßen Stücken zu zerkleinern und die Stücke gut zu mischen.

Bei Mehlen, Körnern, Kleien und dergleichen sind aus 5% der Säcke mittels eines geeigneten Probenziehers Proben zu ziehen und zwar aus verschiedenen Schichten der einzelnen Säcke. Die auf diese Weise gezogenen Einzelproben sind auf trockener reiner Unterlage gründlich zu mischen.

Von der gut gemischten Masse werden drei Durchschnittsmuster von je mindestens 250 Gramm gebildet.

Jede dieser drei Proben ist in ein trockenes reines Glas- oder Blechgefäß zu verschließen, mit einem deutlich lesbaren Siegel zu versiegeln, mit der Aufschrift des Empfangsdatums, des Inhalts und der Waggonnummer der Sendung zu versehen und möglichst sofort und unter Kontrolle des Zeugen der Versuchstation einzusenden.

Nur wenn die vorstehenden Bestimmungen genau erfüllt sind, kann Entschädigung auf Grund des Vertrages verlangt werden.

Die Untersuchung von Saatwaren findet statt nach den vom Verbands landwirtschaftlicher Versuchstationen im deutschen Reich aufgestellten technischen Vorschriften für die Prüfung von Saatgut.

Danach findet, vorausgesetzt, daß eine gewisse Keimfähigkeit und Reinheit garantiert ist, bei ungenügender Keimfähigkeit oder Reinheit die Wertberechnung proportional der gefundenen Reinheit und Keimfähigkeit, einzeln genommen, nach einem bestimmten Verfahren statt.

Die Probenahme aus gekaufter Saatware muß tunlichst sofort nach Empfang der Ware unter Zuziehung eines einwandfreien Zeugen geschehen.

Zur Erlangung eines zuverlässigen Durchschnittsmusters wird für alle Untersuchungszwecke nachstehendes Verfahren empfohlen:

- a) bei gefackter Ware in kleineren Mengen sind aus jedem Sacke oben, in der Mitte und unten Proben zu ziehen und zusammenzumischen; bei Wagenladungen muß mindestens aus jedem fünften Sacke eine Probe genommen werden.
- b) bei lose lagernder Ware sind an mindestens 10 Stellen kleine Mengen je oben, in der Mitte und unten zu nehmen und diese zu mischen.

Zur Entnahme der Proben aus Säcken wird die Benützung von Korn- bezw. Kleeprobenstechern empfohlen.

Gefackte, „nicht fließende“ Sämereien, wie Rübenknäule, die meisten Grasfrüchte u. s. w., müssen zum Zwecke der Probenahme ausgeschüttet und gut durchgearbeitet werden.

Die aus den zusammengemischten kleinen Mengen hergestellte Durchschnittsprobe ist in drei gleiche Teile zu teilen und diese drei, in trockene feste Behälter zu verpackenden Durchschnittsmuster sind von dem Zeugen zu versiegeln bezw. zu plombieren.

Eine Probenahmebescheinigung des Zeugen, aus der zu ersehen ist, daß die Proben in ordnungsmäßiger Weise in Gegenwart des Zeugen genommen und von ihm versiegelt wurden, ist der einzusendenden Probe beizufügen; die beiden anderen Durchschnittsmuster sind in einem ungeheizten, trockenen Raume für etwaige weitere Untersuchungen aufzubewahren.

Die für eine vollständige Untersuchung einzusendende Samenmenge beträgt mindestens:

50 Gramm von Grasfrüchten, Bastardklee, Weißklee, Spörgel, Kümmel, Möhren und anderen feinkörnigen Sämereien.

100 Gramm von Rotklee, Luzerne, Esparsette, Raps, Vein, Nadelhölzern, Esche, Hainbuche und anderen Samen ähnlicher Größe.

250 Gramm von Getreide, Platterbse, Wicke, Rübenknäulen, Rotbuche und ähnlich großen Samen.

350 Gramm von Mais, Bohnen, grobkörnigen Erbsen und anderen großen Samen.

1 $\frac{1}{2}$  Liter zur Bestimmung des Volumgewichtes.

Die Arbeiten der Versuchstation wurden in den ersten Jahren ihres Bestehens von dem derzeitigen Vorsteher allein mit Hilfe eines Dieners und zeitweiser Aushilfe seitens eines jungen Chemikers erledigt. Im Jahre 1885 wurde ein Chemiker als



ständiger Assistent angestellt und in den folgenden Jahren wurde mit der Zunahme der Untersuchungen sowohl die Zahl der wissenschaftlichen Hilfskräfte als der ihnen zur Hand gehenden Vaboranten und Diener ständig vermehrt.

Im Jahre 1898 wurde ein Botaniker für die Kontrolle der Saatwaren, für die Untersuchung von Krankheiten und Beschädigungen der Pflanzen und die mikroskopische Prüfung der Futtermittel angestellt.

Im Jahre 1903 wurden an der Versuchstation drei Abteilungen mit abgegrenztem Arbeitsgebiete und darin selbständig disponierenden Abteilungsvorstehern eingerichtet: Eine Abteilung für Düngeruntersuchung, eine Abteilung für Futtermitteluntersuchung und eine solche für Samenprüfung und Mikroskopie. Der letzteren wurde auch die mikroskopische Untersuchung der Futtermittel zugewiesen.

Es sind jetzt an der Versuchstation tätig der Direktor, 3 Abteilungsvorsteher und 2 Assistenten, also 6 wissenschaftliche Beamte (5 Chemiker und 1 Botaniker). Diesen sind 9 Vaboratoriumsgehülfen und Diener für die Vorbereitung der Untersuchungen und diejenigen Arbeiten, welche keine wissenschaftliche Vorbildung verlangen, zugeteilt.

Das ausgedehnte Schreibwerk der Versuchstation wird durch einen Bürovorsteher mit 5 Bürogehülfen und 1 Lehrling besorgt.

Im Ganzen sind 22 Personen an der Versuchstation beschäftigt.

Die Anstalt befand sich von 1883 bis 1912, also 29 Jahre lang, in dem Hause der Hospitalverwaltung in der Oelfstraße, wo sie zuerst eingerichtet worden war und wiederholt durch Hinzunahme anstoßender und neugeschaffener Räume vergrößert wurde. (Bild S. 49.) Im Jahre 1911 entschloß sich der Verein zu einem Neubau, der nach einem Entwurfe des Bauamtes des Rheinischen Bauern-Vereins unter Leitung des Herrn Kreisbaumeisters Vedtsdor, Kempen, an der neuen von Voestraße in Kempen errichtet und am 11. September 1912 feierlich eingeweiht und bezogen wurde.

Am 12. August 1908 hatte die Versuchstation ihr 25jähriges Bestehen zusammenfallend mit dem Dienstjubiläum ihres Vorstehers, Herrn Dr. Sahbender, gefeiert.

Seit dem Jahre 1897 gehört die Anstalt dem Verbande landwirtschaftlicher Versuchstationen im deutschen Reiche als Mitglied an.

### Milchwirtschaftliche Abteilung.

Die fortschreitende Entwicklung des Molkereiwesens im Anfange der neunziger Jahre machte die Anstellung eines besonderen Beamten erforderlich, welcher sowohl in allen milchwirtschaftlichen

Fragen Auskunft geben konnte, als auch mit der technischen Einrichtung der Molkereien vertraut war. Laut Beschluß des Vorstandes des Rheinischen Bauernvereins vom 5. September 1894 wurde dementsprechend der erste Molkereinstruktor angestellt und ihm folgende Aufgabe zugewiesen:

1. Abhaltung von Vorträgen über Fütterung und Pflege des Milchviehes;
2. Unterstützung neugegründeter Molkereigenossenschaften bei Vergabung der maschinellen Einrichtung;
3. Ausführung der Untersuchungen von Milch und Milcherzeugnissen;
4. Vermittlung des gemeinschaftlichen Bezuges milchwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und Bedarfsartikel.

In den ersten Jahren erstreckte sich die Tätigkeit des Molkereinstruktors in der Hauptsache auf Gründungsarbeiten für neu zu gründende Molkereien und deren Einrichtung, welche sich dem Verbands rheinischer Genossenschaften als Mitglied anschlossen. Dieser Anschluß war Veranlassung, daß die Abteilung dem Verbands rheinischer Genossenschaften zugeteilt und vom Bauernverein nur noch durch einen Jahresbeitrag unterstützt wurde, während sie anfangs der Versuchstation in Kempen angegliedert gewesen war.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen ging die Abteilung im Jahre 1905 wieder auf den rheinischen Bauernverein über und wurde mit der gleichzeitigen Übernahme der Geschäftsführung der Maschinen-Prüfungsstation durch den Molkereinstruktor im Jahre 1907 nach Neuß verlegt, jedoch fand im Jahre 1910 mit der Maschinen-Prüfungsstation die Übersiedelung nach Köln statt.

Der Umsatz an milchwirtschaftlichen Maschinen, Geräten, Bedarfsartikeln stellte sich im Jahre 1905 auf Mk. 127 670,56 im Jahre 1906 auf Mk. 154 350 und hielt sich in den folgenden Jahren bis jetzt auf Mk. 100 000 bis 120 000.

Die Verringerung des Umsatzes findet darin ihre Erklärung, daß infolge der dichten Besetzung der Rheinprovinz mit Molkereien passende Gebiete für Neuanlagen im allgemeinen nicht mehr vorhanden sind, auch ist der Bedarf in den Molkereien an Ersatzmaschinen und Geräten infolge der geringen Beanspruchung während weniger Stunden täglich, bzw. wegen der dadurch bedingten geringfügigen Abnutzung nur ein sehr beschränkter.

Neue geschäftliche Anregung brachte der Abteilung in den letzten Jahren die größere Beteiligung der Molkereien an der Versorgung der Städte mit frischer Milch, welche früher meist in den Händen der Händler, und der den Genossenschaften nicht angeschlossener Landwirte lag. Infolge der hygienischen Bestrebungen

wird heute eine einwandfreie, bestgereinigte, tiefgekühlte Milch verlangt, zu deren Herstellung maschinelle Anlagen erforderlich sind. Die meisten dieser Anlagen in den dem Verbande rheinischer Genossenschaften angeschlossenen Molkereien, welche der verlangten Leistung entsprechend ein Anlagekapital von 5-10000 Mk. erforderten, sind unter Mitwirkung der milchwirtschaftlichen Abteilung zur Ausführung gelangt. Ferner wurden eine Anzahl von Mühlenanlagen im Anschluß an solche Molkereien ausgeführt, welche sich entweder bereits vorher mit dem An- und Verkauf von Futtermitteln befaßten, oder bei denen infolge ihrer Lage eine derartige Anlage sich als zweckentsprechend erwies.

In allen Fällen haben sich die Mühlenanlagen bestens bewährt, sie haben besonders in solchen Genossenschaften, welche kein großes Milchquantum zur Verfügung hatten, dazu beigetragen, die Rentabilität des Betriebes zu erhöhen und damit Veranlassung gegeben zum weiteren Ausbau und zur Sicherung des Bestehens der Genossenschaften. Die Vermittlung von milchwirtschaftlichen Bedarfsartikeln durch die milchwirtschaftliche Abteilung hat den angeschlossenen Molkereien mancher Vorteile verschafft, eine geschlossene Beteiligung sämtlicher Molkereien würde dies noch erhöhen.

### Saatstelle.

Um auf eine intensivere Wirtschaft im landwirtschaftlichen Garten und beim Obstbau hinzuwirken, empfahl im Jahre 1886 die Kommission des Rheinischen Bauern-Vereins für Obst- und Gemüsebau die Anstellung eines Kommissars, dessen Aufgabe darin bestehen sollte, durch praktische Belehrung in den verschiedenen Orten der Provinz auf die Hebung des Gemüse- und Obstbaues einzuwirken. Auf der am 10. Juni 1886 zu Düren stattgehabten Ausschusssitzung wurde unter allgemeiner Anerkennung der Notwendigkeit dieser gemeinnützigen Einrichtung, die Genehmigung dazu erteilt, und der Vorsitzende des Vereins gleichzeitig beauftragt, bei der Provinzialverwaltung den Antrag zu stellen, einen Zuschuß zu dieser Einrichtung aus Provinzialmitteln zu gewähren. Nachdem vom Landesdirektor (heute Landeshaupmann) bereits anfangs Juli eine zusagende Antwort einging, erfolgte durch Ausschuß- und Vorstandsbeschuß vom 14. Oktober 1886 die Anstellung eines Kommissars für Gemüse- und Obstbau. Dieser nahm sofort seine Tätigkeit auf, welche in der Belehrung durch Wort und Schrift, durch Veranstaltung von Kursen über den richtigen und bewährten Anbau der innerhalb der Provinz kultivierten Gartengewächse, über die Pflege der letzteren in den



verschiedenen Entwicklungsperioden, und ferner über den rationellen Obstbau bestand.

Der Kommissar unternahm gleich im Anfange seiner Tätigkeit längere Besichtigungsreisen nach Holland und Belgien, zwecks Studium des dort in hoher Blüte stehenden Gemüsebaues. Ferner besuchte er die Moorkulturen in Helenaveen und Velen, deren Besichtigungen mannigfache Anregungen verschafften, die in einem Bericht auf der Generalversammlung des rhein. Bauernvereins am 22. November 1887 ausführlich niedergelegt wurden.

Zwecks Belehrung der Einzelmitglieder hielt der Kommissar eine große Anzahl Vorträge über Gemüsebau und besonders auch über Obstbau ab, für dessen Hebung er eigene Baumpflegekurse errichtete. Außerdem brachte er im Vereinsblatt eine Reihe belehrender Artikel, in welchen er auf die Notwendigkeit des gemeinsamen Bezuges der Sämereien hinwies. Ganz besonders betonte der Kommissar immer wieder Vorsicht beim Ankauf von Gemüsesämereien und empfahl stets weniger auf die Billigkeit, als vielmehr auf gute Zucht und Sortenwahl sowie Keimfähigkeit zu sehen. Manche Mißerfolge infolge Einkaufs von schlechtem Saatgut gaben dann Veranlassung, den Ankauf und die Lieferung selbst in die Hand zu nehmen und wurde dadurch der erste Grundstein zu der jetzigen Saatstelle gelegt.

Zwecks Förderung des Absatzes wurden sodann auch Obst- und Saatmärkte eingerichtet, welche sowohl im Frühjahr, wie auch im Herbst abgehalten wurden. Die im Vereinsorgan abgedruckten Berichte über die vom 20.—25. Februar 1890, sowie am 30. August desselben Jahres zum erstenmal stattgehabten Märkte bieten ein vorzügliches Bild der Mannigfaltigkeit der ausgestellten Erzeugnisse. Für die Abhaltung der Saatmärkte wurde ein bestimmtes Programm festgelegt, nach dessen Bedingungen die Verkäufe, welche sich in der Hauptsache auf Saatgetreide, Sämereien und Kartoffeln erstreckten, getätigt wurden. Auch fanden gleichzeitig Verkäufe von Obst statt, dessen Verkauf im Wege der Verkaufsvermittlung besorgt wurde.

Im September 1895 starb der erste, langjährige Kommissar der Saatstelle, Dr. Kalender, dessen vielseitige Kenntnisse und Erfahrungen den rheinischen Bauern reichen Nutzen gebracht haben. An dessen Stelle übernahm Paproth in Kempen die Leitung.

Die Vermittlung von Saatgut hielt sich bis zum Jahre 1895 noch in bescheidenen Grenzen, eine Erweiterung des Geschäftsbetriebes fand erst im Jahre 1896 mit der Übernahme der Vermittlung von sortenreinem Feldsaatgut statt. Von diesem Zeitpunkt



an ging man dazu über, den gemeinsamen Bezug in kaufmännischer Weise einzurichten und wurden zu dem Zweck neue besondere Statuten entworfen.

Als Hauptzweck ist in ihnen die Vermittlung von Kauf und Verkauf echten, der Bezeichnung entsprechenden Saatgutes in bestmöglicher Beschaffung von zuverlässigen Züchtern zu Grunde gelegt. Wie bisher wurde demnach nur eine Vermittlungstätigkeit der Saatstelle beabsichtigt, sodas; jegliche Garantie nicht die Saatstelle, sondern der Verkäufer allein trug, wenn sie auch nach besten Kräften darauf Bedacht nahm, das; die Ankäufer das Saatgut echt, sortenrein und in bester Beschaffenheit erhielten. Für unrichtige Angaben der Verkäufer wurden bestimmte Straf gelder festgesetzt, ebenso Bedingungen für Differenzen im Gebrauchswert, für deren Feststellung und Entscheidung die Versuchsstation in Kempen maßgebend war.

Wenn auch die Umsätze in den nächsten Jahren noch nicht bedeutend waren, so fand doch mit jedem Jahr eine Steigerung statt.

Es wurden vermittelt:

im Jahre 1897	für	Mk.	1054.70
" "	1898	" "	2282.64
" "	1899	" "	3176.70
" "	1900	" "	2954.67
" "	1901	" "	6470.92

Eine ziemlich bedeutende Steigerung ergab sich nach Zusammenstellung und Herausgabe einer ausführlichen Preisliste im Jahre 1902, sodas; die Umsätze

im Jahre 1902	auf	Mk.	16059.40
" "	1903	" "	23841.97
" "	1904	" "	44908.00
" "	1905	" "	53889.06

stiegen.

Diese Umsatzzahl wurde in der Hauptsache durch Verkaufsvermittlung von Obst-, Garten- und Gemüsesämereien, sowie Feldsamen erzielt. Die erhebliche Zunahme des Umsatzes im Jahre 1904 findet darin ihre Erklärung, das; die Saatstelle dazu überging, größere Posten Saathafer (Sichtelgebirgshafer) sowie Saatkartoffeln (Frühkartoffeln) zu beziehen und den Landwirten zugänglich zu machen.

Aus der Weiterentwicklung des Geschäftes ergab sich die Notwendigkeit, den Geschäftsbetrieb der Saatstelle anders zu ordnen und einzuteilen.

Während die Haupttätigkeit der Saatstelle bisher dem Obst- und Gemüsebau und der Vermittlung von Gartensämereien ge-

widmet war, erschien es notwendig, in Zukunft auch der Züchtung des landwirtschaftlichen Saatgutes und der Vermittlung desselben größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie bisher, da mit der fortschreitenden Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebstechnik die Züchtung und Verwendung eines den klimatischen und Bodenverhältnissen angepassten Saatgutes von Jahr zu Jahr eine steigende Bedeutung gewann. Für die Erledigung des Geschäftsbetriebes ergaben sich demnach für die Zukunft 2 Abteilungen mit nachstehenden Grundzügen:

#### A. Abteilung für Obst- und Gemüsebau.

Ihre Aufgaben waren:

1. Verfolgung aller Neuerungen und Erfahrungen auf dem Gebiete des Obst- und Gemüsebaues;
2. unentgeltliche Auskunfterteilung und Beratung in allen Fragen des Obst- und Gemüsebaues;
3. Abhaltung von Vorträgen, Obstschmitt-, Baum-Pflanzen- und Gemüsebaukursen;
4. Mitteilung der gemachten Erfahrungen in der Vereinschrift;
5. Beschaffung guter sortenechter Gemüsefämereien, desgl. von Allee- und Ziersträuchern zu angemessenen Preisen;
6. Vermittlung von Beerensträuchern, Obst- und Alleebäumen;
7. Vermittlung von Waldfämereien, Forst- und Heckenpflanzen;
8. Anbahnung der Beziehungen zwischen Obstzüchtern und Konsumenten durch Veranstaltung von Obstmärkten und Errichtung ständiger Verkaufshallen.

#### B. Abteilung für Feldsaatzüchtung und Vermittlung mit folgenden Aufgaben:

1. Die von Wissenschaft und Praxis erzielten Fortschritte auf dem Gebiete der rationellen Saatzucht zu verfolgen und zu veröffentlichen;
2. die rationelle Saatzüchtung in der Rheinprovinz durch Aufstellung von Grundregeln für die Anerkennung echten Saatgutes zu heben;
3. Kontrolle über solche Saatzüchtereien auszuüben, die sich den von der Saatzstelle aufgestellten Regeln unterwerfen;
4. den Saatguthäufern einwandfreie Feldfämereien, sowie edtes, hoch gezüchtetes Saatgut in guter Beschaffenheit zu angemessenen Preisen zu beschaffen. Dieses Saatgut mußte entweder vom Rhein. Saatzbauverein oder von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft anerkannt sein;

5. Beschaffung nicht geprüfter sonstiger Saaten von angemessenem Gebrauchswert; für solche konnte eine bestimmte Gewähr nicht übernommen werden;
6. Prämiiierung von gut geleiteten Saatgutwirtschaften und Ausstellung von gut gezüchtetem Saatgut.

Auf dieser Grundlage wurde der Geschäftsbetrieb vom 1. Januar 1906 ab weitergeführt und stieg darauf der Umsatz ganz bedeutend:

Im Jahre 1906	auf Mk.	160,737.51
" "	1907	" " 224,476.61
" "	1908	" " 210,200.20
" "	1909	" " 202,234.40
" "	1910	" " 298,675.80
" "	1911	" " 371,824.21
" "	1912	" " 382,033.14

Zur Förderung des Obstabsatzes wurden alljährlich von der Saatstelle 5 Obstmärkte abgehalten und zwar in Aachen, Cöln, M.-Gladbach, Krefeld und Essen. Die Obstmärkte waren sämtlich gut besetzt und fanden die Produkte guten Absatz zu hohen Preisen, da fast jederzeit ein genügend kaufkräftiges Publikum vorhanden war. So wurden diese Obstmärkte für die Förderung des rheinischen Obstbaues von größter Bedeutung. Auf ihnen hatten die Obstzüchter die beste Gelegenheit, die verschiedenen Qualitäten und gleichzeitig auch die Behandlung des Obstes kennen zu lernen. Für die Obstmärkte waren ganz bestimmte Grundregeln maßgebend; zugelassen wurden:

1. frisches gut gepflücktes Obst, Mostobst, Tafeltrauben usw.;
2. Obstprodukte aller Art, wie Gelee, Apfelkraut, Obst- und Beerenweine;
3. Traubenweine des Rheins, der Mosel und der Ahr direkt von den Winzervereinen;
4. Gerätschaften für Obstbau und Bienenzucht;
5. Speisekartoffeln, Zwiebeln und dergleichen;
6. Molkereiprodukte, Butter, Käse und Eier;
7. reiner Bienenhonig als Schleuder-, Waben- und Preßhonig;
8. Obstbäume in allen Sorten und Formen;
9. Landwirtschaftliche Literatur.

Zur Deckung der Unkosten wurden 3% für Lieferung nach Probe, und für Verkauf am Platze 5% der einzelnen Verkaufssummen als Verkaufsprovision berechnet.

Es besteht kein Zweifel, daß die Abhaltung dieser Obstmärkte von großem Werte gewesen ist, indem sie beim städtischen Publikum das Interesse für edles Tafelobst steigerten und dadurch

wesentlich zu der damals einsetzenden Erhöhung der Preise beitrugen. Das einmal geweckte Interesse für gutes edel gezogenes Tafelobst, und die fortgesetzt steigende Volkswohlhabenheit bewirkten in der Folge eine so rege Nachfrage, daß die Abnehmer meist direkt mit den Züchtern, welche ihnen infolge früherer Verkäufe schon bekannt waren, in Verbindung traten, und die bestehenden Obstgeschäfte ihren Bedarf direkt von den Produzenten einkauften, sodaß eine Verkaufsvermittlung, welche vorher durch die Obstmärkte zum Absatz notwendig war, sich erübrigte. So konnte dann für die Folge von der Abhaltung besonderer Obstmärkte abgesehen werden.

Die Umsätze in der Abteilung B, demnach die Vermittlung von Feldsaatgut, wie Runkelsamen, den verschiedenen Kleearten, Gründüngungsaaten sowie ganz besonders von Getreidesaatgut nahmen von Jahr zu Jahr zu. Es ist eine längst feststehende, wenn auch heute immer noch nicht genug beachtete Tatsache, daß die neueren, auf Ertrag und Widerstandsfähigkeit gegen jegliche schädlichen Witterungseinflüsse usw. durchgezüchteten Getreidesorten ein bedeutend höheres Ernteergebnis gewährleisten, als die alten abgebauten Landsorten.

Diese Tatsache trifft nicht allein für Getreide, sondern in gleichem Maße für den Kartoffelbau zu. Aus diesem Grunde hat die Saatstelle in den letzten Jahren auch diesem ganz besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Ebenso, wie die Saatstelle heute sämtliche Getreide-Hochzuchten und deren anerkannte Absaaten liefert, und über den Gebrauchswert derselben unter den verschiedenen Boden- und Witterungsverhältnissen Auskunft erteilt, hat sie auch den Vertrieb bestimmter Kartoffelsorten, welche sich zum Anbau im Rheinlande eignen, in die Hand genommen. Mit den Züchtern dieser im Rheinlande gebräuchlichsten Sorten wurden Lieferungsverträge unter ganz bestimmten Bedingungen abgeschlossen, die nicht nur dem Rheinlande das erforderliche Saatgut sichern, sondern auch die Möglichkeit bieten, eine Kontrolle über die Einfuhr der zur Saat tauglichen Absaaten aus andern Provinzen auszuüben. Diese Bestrebungen für die Einfuhr eines tauglichen Kartoffelsaatgutes haben der Saatstelle große Mühe und Kosten verursacht; ein voller Erfolg wird erst dann eintreten, wenn die Landwirte sämtlich zu der Erkenntnis gekommen sind, daß nicht der Saatgutwechsel und der Bezug aus anderen Provinzen allein zur Erzielung eines vollen Ernteertrages genügt, sondern daß auch wie beim Getreide, bestimmte Voraussetzungen vorhanden sein müssen in Bezug auf Gesundheit und Zuchtwert des Saatgutes.



## Bauamt des Rheinischen Bauern-Vereins.

Das landwirtschaftliche Bauwesen in der Rheinprovinz war lange Zeit hindurch meistens den Handwerkern überlassen, die nicht immer die Fähigkeit besaßen, Fortschritte in technischer und hygienischer Beziehung zu würdigen und anzuwenden. Die Gebäude wurden vielfach unpraktisch und unzweckmäßig zu einander angelegt, wodurch Arbeits- und Zeitverluste entstanden, die sich bei dem immer größer werdenden Arbeitermangel ganz besonders bemerkbar machten. Fehlerhafte Konstruktionen und Verwendung mangelhaften Materials verursachten fortwährende Reparaturen und große Unterhaltungskosten. Dazu kam noch, daß die Gebäude in ihren Abmessungen vielfach nicht den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßt waren und oft über das unbedingt Notwendige weit hinausgingen. Die Herstellungskosten waren im Verhältnis zur Grundrente zu hoch und mancher Landwirt geriet durch die Bauschulden in drückende Verlegenheiten, die nicht selten zur Vernichtung seiner Existenz überhaupt führten.

Alle diese Mißstände hatte der Rheinische Bauern-Verein aufmerksam beobachtet und die Notwendigkeit erkannt, zu ihrer Beseitigung beizutragen. Zu diesem Zwecke wurde bereits im Jahre 1894 eine besondere Kommission innerhalb des Vereins, bestehend aus erfahrenen Landwirten und einem landwirtschaftlichen Bauunternehmer, gebildet, die den Vereinsmitgliedern auf Wunsch Rat in baulichen Angelegenheiten erteilte. Auf Grund der von dieser Kommission gewonnenen Erfahrungen wurde je ein Normal-Bauplan mit Kostenanschlag für kleinere, mittlere und größere Bauergüter aufgestellt und an Interessenten abgegeben.

Von dieser Einrichtung wurde seitens der Mitglieder in recht ansehnlichem Umfange Gebrauch gemacht. Im Laufe der Zeit genügte sie aber nicht mehr, und so ging man im Jahre 1900 einen Schritt weiter, indem mit einem Architekten ein Vertrag abgeschlossen wurde, auf Grund dessen die Vereinsmitglieder mancherlei Vorteile genossen: so wurde auf Anfrage schriftliche Auskunft in bautechnischen Fragen unentgeltlich erteilt, bei Ortsbesichtigungen wurden nur Reisekosten und mäßige Tagegelder berechnet, während für Anfertigung von Plänen, Kostenanschlägen u. dergl. die Hälfte der sonst üblichen Tage in Anrechnung kam.

Die Baukommission des Rheinischen Bauern-Vereins hatte bei Einsichtnahme von Kostenanschlägen und Rechnungen des öfteren die Beobachtung machen müssen, daß für Baumaterial ungewöhnlich hohe Preise eingesetzt worden waren. Um nach dieser Richtung Abhilfe zu schaffen, regte die Kommission den gemeinschaftlichen

Bezug von Baumaterialien an; auch wurden einige namhafte Firmen gewonnen, die bei Lieferung von Steinen, Dachpfannen, Tonstacheln u. dergl. den Vereinsmitgliedern Vorzugspreise einräumten.

War mit allen diesen Maßnahmen schon ein guter Schritt vorwärts getan, um die eingangs angedeuteten Mißstände im landwirtschaftlichen Bauwesen wenigstens zu mildern, so reichten sie aber doch nicht aus, um eine durchgehende Besserung herbeizuführen. Ueber die notwendige Befriedigung des unmittelbar praktischen Bedürfnisses, die gelegentliche Beratung einzelner Vereinsmitglieder, die Einräumung gewisser finanzieller Vorteile für die Bauenden kam man nicht hinaus; eine Reform des ländlichen Bauwesens in großzügiger Weise von weiteren Gesichtspunkten aus war auf diesem Wege nicht zu erreichen. Vielmehr stellte sich immer zwingender heraus, daß dies nur mit Hilfe besonderer Einrichtungen, die nicht unmittelbar auf den Erwerb im landläufigen Sinne angewiesen sind, zu ermöglichen war.

Aus diesen Erwägungen heraus wurde am 1. Oktober 1903 ein eigenes landwirtschaftliches Bauamt eingerichtet und diesem insbesondere die Aufgabe zugewiesen:

1. eingehend das landwirtschaftliche Bauwesen zu studieren und technische Erfahrungen zu sammeln;
2. Bauprojekte auszuarbeiten, welche den landwirtschaftlichen Verhältnissen und der modernen Betriebsweise angepaßt sind. Musterpläne für ganze Hofanlagen anzufertigen und den bauenden Landwirten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen;
3. auf eine Verbesserung des ländlichen Wohnungswesens hinzuwirken;
4. durch bessere Einrichtungen und Anlage der Bauten die Feuergefahr auf dem Lande zu vermindern;
5. schöne, zweckmäßige landwirtschaftliche Bautypen zu erhalten, sowie malerische Bauarten zu pflegen.

Erste Aufgabe des Bauamtes ist danach die Sammlung von Erfahrungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bauwesens. Zu diesem Zwecke sammelt und studiert das Bauamt eifrig die auf diesem Gebiete erscheinende Literatur und verfolgt alle Fortschritte des landwirtschaftlichen Bauwesens, besonders solche, die durch den wirtschaftlichen Betrieb bedingt sind.

Die durch Studium gewonnenen Kenntnisse werden erweitert und vertieft durch Besprechungen mit den Landwirten auf den Kreisversammlungen und Dienststreifen, bei Aufstellung des Bauprogramms und bei Ausführung der Arbeiten. So bleiben die Beamten des Bauamtes in steter Berührung mit den Männern

der Praxis, den Landwirten, sie haben auf diese Weise vielfach Gelegenheit, Einblick in die landwirtschaftlichen Betriebe zu nehmen und mit den Landwirten gegenseitig Erfahrungen auszutauschen und zu besprechen.

Die so gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen sollen nun allen Landwirten der Rheinprovinz - nicht bloß den Vereinsmitgliedern - dienstbar gemacht werden. Infolgedessen übernimmt das Bauamt die Anfertigung von Skizzen, Bauplänen und Bau gesuchen, die Vergabung und Ueberwachung der Arbeiten sowie Abnahme und Abrechnung.

In den ersten 1½ Jahren seines Bestehens, in den Jahren 1903 und 1904 lagen dem Bauamt im ganzen 56 Bauaufträge zur Bearbeitung vor. Die Anzahl vermehrte sich im Jahre 1905 auf 75 und 1906 auf 80, verminderte sich aber dann infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges im Jahre 1907 auf 51 und im Jahre 1908 auf 50. Eine Steigerung an Bauaufträgen zeigen wiederum die Jahre 1909 mit 63, 1910 mit 65, 1911 mit 75 und 1912 mit 68 Bauten.

Der Gebäudewert der bearbeiteten Bauaufträge beträgt:

1903 u. 1904	1 003 000 Mk.
1905	1 111 500 "
1906	1 442 900 "
1907	783 000 "
1908	664 000 "
1909	977 700 "
1910	966 600 "
1911	1 215 800 "
1912	1 101 400 "

Von den vorstehend aufgeführten Bauaufträgen betraf die bei weitem größte Anzahl Gebäude für landwirtschaftliche Zwecke und deren Nebenbetriebe, zum kleineren Teile aber auch Landhäuser, Gasthäuser, Kapellen, Herrensitze und andere Bauten.

Neben der Erledigung der Bauaufträge war das Bauamt in jedem Jahre mit vielen Einzelleistungen beschäftigt, bestehend in der Abgabe von Gutachten, Abschätzung von Gebäuden und Brandschäden sowie in der Vermittelung von Baumaterialien.

Diente die Bearbeitung der Bauaufträge und Einzelleistungen lediglich dem Vorteile der einzelnen Bauherren, so war das Bauamt nicht minder bemüht, die Interessen wahrzunehmen, welche die gesamte rheinische Landwirtschaft berühren. Hier war es namentlich notwendig Abänderungen der bestehenden Baupolizei-verordnungen zu erzielen, um ein einfacheres und billigeres Bauen



als bisher zu ermöglichen. Das Bauamt fügte daher im März 1909 einem von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz für den Herrn Landwirtschaftsminister eingeforderten Bericht über „die Organisation und die bisherige Tätigkeit des Bauamtes“ eine Anlage bei, welche Vorschläge für die Neubearbeitung der Baupolizeiverordnungen für die Landgemeinden der Rheinprovinz im Sinne der Vereinfachung und Verbilligung enthielt. Aus dem Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. Oktober 1909 ist ersichtlich, daß die Vorschläge berechtigt waren. Der letztgenannte Erlaß hat Veranlassung zur Neubearbeitung der Baupolizeiverordnungen für das platte Land in der Rheinprovinz gegeben.

Die in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Coblenz, Aachen und Trier bereits veröffentlichten neuen Bauordnungen haben dem Direktor des Bauamtes zur Begutachtung vorgelegen und ist hierdurch auf Grund der praktischen Erfahrungen des Bauamtes noch manches Wünschenswerte erzielt worden.

Auch für die Besserung der Bauweise im Sinne des Heimatschutzes ist das Bauamt tätig gewesen dadurch, daß es dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz besondere Vorschläge machte. Die Betätigung des Heimatschutzes bei seinen eigenen Bauten hat sich das Bauamt von Beginn an zum Grundsatz gemacht und bemüht sich, seine Bauten unter Anlehnung an die alte heimische Bauweise nach Form und Material so zu gestalten, wie sie im Sinne der Bestrebungen des Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz, sowie im Sinne der Bestrebungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 gefordert werden.

Bei der Bearbeitung der Baupläne wird daher nicht schablonenhaft vorgegangen, so daß etwa gewisse Normaltypen für die ganze Rheinprovinz aufgestellt werden je nach der Größe, dem Umfang und dem Betriebe, nein, bei der Ausarbeitung der Pläne wird sorgfältig Rücksicht genommen auf die Eigentümlichkeiten der einzelnen Gegenden in Bezug auf ihre geographische, topographische und geologische Lage, auf die Bodenerzeugnisse, klimatischen Verhältnisse und den ursprünglichen bodenwüchsigen Bautypus. Gerade hier liegt dem Bauamte die große Aufgabe ob, die heimatliche Bauweise in den einzelnen Gegenden zu erhalten und nicht zu zerstören, und niemals wird ohne Not von dem Altbewährten abgewichen. Das Bauamt wird vielmehr seine Erfahrungen dazu benutzen, das früher Bewährte zu verbessern.

Serner betrachtet das Bauamt es als Ehrenpflicht, auf das ländliche Handwerk, das vielfach in die Abhängigkeit städtischer Fabrikbetriebe geraten ist, und daher als selbständiger Betrieb zu



existieren aufgehört hat, belehrend und anregend einzuwirken. Es zieht deswegen zu seinen Bauausführungen stets ortsansässige Handwerker heran und fordert von diesen die Verwendung der bodenständigen Materialien und die Anwendung der früheren bewährten Techniken. Schon manchem Handwerker wurde hierdurch die Freude an seinem Beruf zurückgegeben.

Wie schon vorher erwähnt, erstreckt sich die Haupttätigkeit des Bauamtes auf Gebäude für landwirtschaftliche Zwecke und deren Nebenbetriebe. Daher wird das Bauamt auf diesem Gebiete in allem voraus sein und die Gewähr bieten, daß die von ihm ausgeführten Arbeiten auch den wirklichen Bedürfnissen des Landwirtes gerecht werden.

Es sei besonders bemerkt, daß die Tätigkeit des Bauamtes nicht die eines ausführenden Unternehmers, sondern die eines beratenden Architekten ist, wodurch die Sache des Bauherrn bei der Bauausführung am besten gewahrt wird, da jegliche Sonderinteressen ausgeschlossen sind.

Unterlasse es daher kein Landwirt, der bauen will, sich die Erfahrungen des Bauamtes zunutze zu machen. Das Bauen ist eine viel zu teure und folgenschwere Sache, um nicht vorher sachverständigen Rat einzuholen, und so mancher hier vorher eingeholte Rat verzinst sich vielfältig.

### Die Maschinenprüfungsstation.

Mit der Steigerung der Intensität des Landwirtschaftsbetriebes einerseits, infolge der zunehmenden Verschlechterung der ländlichen Arbeiterverhältnisse andererseits gewinnt die Benutzung von Maschinen eine immer steigende Bedeutung, nicht zuletzt als Ersatz der fehlenden menschlichen Arbeitskräfte.

Dies gab Veranlassung, daß der Bauern-Verein schon im Jahre 1896 Verträge mit Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen abschloß, auf Grund deren den Vereinsmitgliedern bei Bezügen von den betreffenden Fabriken besondere Vorzugsbedingungen eingeräumt waren. Dabei mußte der einzelne Bezieher, falls er nicht gerade zufällig Sachverständiger war, sich aber auf gut Glück darauf verlassen, daß die anzuschaffende Maschine seinen speziellen Bedürfnissen auch in jeder Beziehung entsprach, wobei sehr häufig Enttäuschung und Verdruß sich einstellten. Denn es ist keineswegs gleichgültig, welche Maschine man sich anschafft; manche, die sonst vielleicht gut und dauerhaft gebaut, auch nicht zu teuer ist, eignet sich für bestimmte Bodenverhältnisse, für gebirgiges oder ebenes Terrain, für schweren oder leichten Boden weniger gut, weshalb es dringend

erforderlich ist, daß jede Maschine vorher sorgfältig geprüft, und festgesetzt wird, für welche bestimmten Verhältnisse sie sich am besten eignet. Das ist umso notwendiger, als ja nirgendwo sonst der Fortschritt, zum Teil freilich oft nur scheinbar, so groß ist, als gerade bei landwirtschaftlichen Maschinen. Tagtäglich kommen neue Systeme auf den Markt; was heute noch als das denkbar vollkommenste gilt, wird vielleicht morgen schon von anderer Seite als längst überholt und veraltet bezeichnet, und so bedarf es denn einer unausgesetzten Prüfung, ob die den einzelnen Maschinen angepriesenen Vorzüge auch tatsächlich vorhanden sind oder nur unter gewissen Voraussetzungen zur Geltung kommen; die Leistungen der verschiedenen Systeme müssen genau geprüft und gegeneinander abgemogen werden. Dazu ist der einzelne Landwirt aber nur in den aller seltensten Fällen im Stande, und so entschloß sich denn der Rheinische Bauern-Verein im Jahre 1904 eine unabhängige Maschinenprüfungsstation zu errichten, mit der Aufgabe:

1. durch sachverständige Prüfungen festzustellen, welche Maschinen die höchsten Leistungen aufweisen;
2. durch Ausstellungen den Landwirten Gelegenheit zu bieten, sich über die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik zu unterrichten;
3. durch Abschlüsse mit den Fabriken den Vereinsmitgliedern den Einkauf guter landwirtschaftlicher Maschinen zu mäßigen Preisen zu ermöglichen;
4. durch Ratschläge und Mitteilung praktischer Erfahrungen auf die Entwicklung der landwirtschaftlichen Maschinenteknik fördernd einzuwirken.

Von der Prüfungsaufgabe bis zur Vermittlung brauchbarer, erprobter Maschinen ist nur ein kurzer Weg, den die Maschinenprüfungsstation bald beschritten hat.

Obwohl das Maschinengeschäft bei dem besonders in der Rheinprovinz ausgebreiteten Vertreter- und Händler-system ein äußerst schwieriges ist, war der Geschäftsverkehr bereits im ersten Jahre ein sehr lebhafter, sodaß für 180 364 Mk. Maschinen umgesetzt wurden. Es wurden namentlich Prüfungen von Schrotmühlen, Düngerstreumaschinen, Aufzügen, Pflügen und dergleichen vorgenommen, sowie eine Auskunftsstelle für elektrische Anlagen errichtet.

Im Jahre 1905 wurde in Neuß eine Ausstellung veranstaltet, welche mit einer großen Anzahl der verschiedensten landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Maschinen und Geräte beschiedt war. Um den Vereinsmitgliedern Gelegenheit zu geben, ständig die neuesten Maschinen verschiedener Systeme besichtigen zu können, beschloß

der Vorstand im Jahre 1906 eine Ausstellungshalle auf einem von der Stadt Neuß hierzu zur Verfügung gestellten Platz zu errichten. Gleichzeitig wurde eine Reparaturwerkstätte erbaut, deren Einrichtung sich für den weiteren Ausbau der Maschinenprüfungsstation als notwendig erwiesen hatte.

Die Inanspruchnahme der letzteren entsprach völlig den Erwartungen, da Maschinen zur Reparatur nicht nur aus der Umgebung von Neuß, sondern auch aus entfernteren Gegenden der Rheinprovinz eingingen, sodaß dieselbe stets volle Beschäftigung hatte. Auch der Verkauf der Maschinen gestaltete sich zunächst einigermaßen zufriedenstellend, wenn auch nicht in dem Maße, wie man in Anbetracht der Bemühungen der Geschäftsleitung und des für die Einrichtung der Abteilung maßgebend gewesenen Zweckes hätte erwarten dürfen. Wie bereits erwähnt, liegt der Vertrieb landwirtschaftlicher Maschinen zum großen Teil in den Händen der Händler, welche in den meisten Fällen bestimmte Firmen vertreten und darauf bedacht sein müssen, möglichst viele Maschinen der betreffenden Firma umzusetzen. Die Frage der Güte der Maschinen kommt für den Händler erst in zweiter Linie in Betracht. Der Händler war damit der Maschinenprüfungsstation gegenüber, welche das beste Fabrikat zu niedrigerem Preise als der Händler liefern sollte, stets im Vorteil. Offerten wurden demnach in sehr vielen Fällen von der Maschinenprüfungsstation nur zu dem Zwecke eingezogen, den Händler noch im Preise zu drücken, ihm fiel schließlich ein, wenn auch nur kleiner Gewinn zu, der Maschinenprüfungsstation erwachsen die Unkosten.

Dazu kam noch, daß die Fabriken mehr und mehr auch unmittelbar an die Bezieher herantreten, durch Agenten und Reisende ihre Erzeugnisse in landwirtschaftlichen Kreisen abzusetzen suchen, wodurch naturgemäß mancher Landwirt veranlaßt wird, eine Maschine direkt zu kaufen, anstatt die Vermittlung der Maschinenprüfungsstation des Vereins in Anspruch zu nehmen, sodaß diese eine ihrer wichtigsten Aufgaben, Maschinen auszuprobieren, nur in beschränktem Maße erfüllen konnte. Als unmittelbare Folge dieses Rückganges in der Inanspruchnahme der Maschinenprüfungsstation ergab sich die Notwendigkeit, den Betrieb in Neuß einzustellen und die Verwaltung nach Cöln zurückzuverlegen, wo die Maschinenprüfungsstation nach wie vor bemüht ist, den Wert und die Brauchbarkeit von Neuerungen festzustellen, sowie den Mitgliedern mit Rat und Tat bei Auswahl bester Maschinen und Geräte behilflich zu sein und die Anschaffung von solchen zu vermitteln.



## Druckerei.

Am 1. September 1905 hat der Rheinische Bauernverein in Cöln einen eigenen Druckereibetrieb eröffnet. Das Anwachsen des Vereins, namentlich auch das des Verbandes rheinischer Genossenschaften und der genossenschaftlichen Centralen hatte schon längst das Bedürfnis nach einer eigenen Druckerei dargetan. Dies wurde noch erhöht, als die Verwaltung des Genossenschaftsverbandes und seiner genossenschaftlichen Centralen im Jahre 1901 nach Cöln verlegt wurde, weil durch die räumliche Entfernung von Kempen, wo bisher sämtliche Drucksachen hergestellt wurden, manche Mißstände sich ergaben, indem die prompte Ausführung der Druckaufträge sehr erschwert wurde. Als nun anfangs 1904 auch die Büros, bezw. die Verwaltung des Rheinischen Bauernvereins nach Cöln verlegt wurden, machte sich die räumliche Entfernung von der Druckerei, namentlich bei der Redaktion des „Rheinischer Bauer“ noch unangenehmer bemerkbar, und mußte nunmehr die Frage der Errichtung einer eigenen Druckerei ins Auge gefaßt werden. Es wurde deshalb mit den Inhabern der Rheinischen Druckerei in Kempen wegen deren Übernahme auf den Verein und Uebernahme der Drucklegung der Rheinischen Volksstimme in Unterhandlung getreten. So wurde am 1. September 1905 die Druckerei von Kempen nach Cöln überführt, und der Betrieb hier den getroffenen Abmachungen entsprechend auf Rechnung des Bauernvereins eröffnet. In der Druckerei sind an Maschinen aufgestellt: 1 vierseitige Rotationsmaschine, 2 Schnellpressen, 2 Tiegeldruckpressen, 8 Heftmaschinen, 2 Schneidemaschinen, alles mit elektrischem Antrieb; auch die Setzerei ist mit dem modernsten Schriftmaterial ausgestattet, sodaß die Druckerei des Vereins in der Lage ist, Drucksachen jeglicher Art, auch die schwierigsten, in kürzester Frist tadellos herzustellen. Neben den zahlreichen Drucksachen für die Verwaltung des Vereins, für die genossenschaftlichen Institute und übrigen Abteilungen des Vereins, sowie für die einzelnen, den Centralen angeschlossenen Genossenschaften, Ortsverbände und einzelnen Mitglieder, werden auch solche für viele Firmen und Private aus Cöln und anderen Orten, mit denen der Verein geschäftlich in Verbindung steht, hergestellt. In den ersten Jahren ihres Bestehens hatte die Druckerei mit Schwierigkeiten zu kämpfen, und der Rheinische Bauernverein hat nicht unerhebliche Verluste zu decken gehabt. Die Übersiedelung der Druckerei von Kempen nach Cöln, zweimaliger Umzug wegen Umbaues, Wechsel in der Geschäftsführung, Umtausch alter und Einstellung neuer Maschinen, Prozesse wegen Geräuscheinwirkung auf Nachbargrundstücke verursachten



erhebliche Kosten, die das finanzielle Gesamtergebnis des Druckereibetriebes ungünstig beeinflussten.

In der Druckerei werden hergestellt die Tageszeitung „Rheinische Volksstimme“, die Vereinschrift „Rheinischer Bauer“, welche wöchentlich erscheint, sowie die Monatschrift des Verbandes rheinischer Genossenschaften „Rheinisches Genossenschaftsblatt“. Durch Vereinfachung der Geschäftsführung und des Betriebes, durch Verringerung der Betriebs- und Geschäftskosten, durch vorteilhafte Abschlüsse usw., namentlich aber ganz besonders durch Heranziehung bedeutender Druckaufträge von auswärts, gelang es, die Lage des Druckereibetriebes wesentlich zu verbessern, und die früheren ungünstigen geschäftlichen Resultate derart umzuwandeln, daß der Druckereibetrieb für den Rheinischen Bauernverein eine durchaus nicht zu unterschätzende Einnahmequelle geworden ist.

Die geschäftlichen Resultate nach den Bilanzen in den einzelnen Jahren sind folgende:

1. September 1905 bis 31. Dezember 1906 (erstes Geschäftsjahr)	Verlust	56 148.—
1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1907	„	25 114.96
1. Januar 1908 „ 31. Dezember 1908	„	12 013.70
1. Januar 1909 „ 31. Dezember 1909	Gewinn	22 255.16
1. Januar 1910 „ 31. Dezember 1910	„	25 250.15
1. Januar 1911 „ 31. Dezember 1911	„	30 894.24
1. Januar 1912 „ 31. Dezember 1912	„	37 528.06

Diese Zahlen zeigen, daß heute der Druckereibetrieb zu den besten wirtschaftlichen Einrichtungen des Rheinischen Bauernvereins gerechnet werden darf. Eine weitere Ausdehnung der Druckerei wird angestrebt. Diese wird auch sicherlich erreicht werden, wenn die Vereinsmitglieder die Bestrebungen durch Überweisung von Druckaufträgen aller Art unterstützen.

Am 1. Oktober 1905 erwarb der Rheinische Bauernverein in Coblenz, wo seit 1. November 1903 eine Zweigstelle bestand, eine zweite Druckerei, in der die seit vielen Jahren bestehende, in landwirtschaftlichen Kreisen gelesene Tageszeitung „Rhein- und Moselbote“, außerdem das Vereinsorgan und die sonstigen Drucksachen des Nassauischen Bauernvereins und seiner genossenschaftlichen Centralen hergestellt wurden. Die Verbreitung des „Rhein- und Moselbote“ erwies sich nicht als derart, und fand auch die Druckerei selber bei den Bauern des Ober rheins nicht eine solche Unterstützung, daß die Coblenzer Druckerei lohnend gewesen wäre. Nachdem der Rheinische Bauernverein nach jeder Richtung hin versucht hatte, die Druckerei rentabel zu gestalten und mehrere Jahre hindurch erhebliche Zuschüsse geleistet waren, hat er am 1. April 1909 die Druckerei

in Coblenz wieder eingehen lassen, und das vorhandene Maschinen- und Schriftmaterial teilweise an Ort und Stelle verkauft, teilweise in den Betrieb nach Cöln übernommen.

### Rheinischer Bauer.

Die erste Nummer des „Rheinischer Bauer“, des offiziellen Organs des Rheinischen Bauern-Vereins, erschien gleich zu Anfang des ersten Geschäftsjahres des Vereins, am 15. Januar 1883. Der „Rheinischer Bauer“ ist an erster Stelle dazu berufen, die eigentlichen Vereinsnachrichten, die Berichte über das Leben, die Tätigkeit und die Entwicklung des Vereins, die Mitteilung der Wünsche und Anschauungen der Mitglieder, soweit diese zur Kenntnis der Vereinsleitung gelangen und für die Gesamtheit von Interesse sind, sowie auch das, was der Vorstand den Mitgliedern zu sagen hat, wiederzugeben und den Mitgliedern vor Augen zu führen. Daneben soll der „Rheinischer Bauer“ auch im weiteren Sinne den Zwecken und Interessen des Vereins und seiner Mitglieder nach der volkswirtschaftlichen, gesetzlichen und landwirtschaftlichen Seite hin seine Aufmerksamkeit widmen. Diesen ihm gestellten Aufgaben ist der „Rheinischer Bauer“ allzeit gerecht geworden. Bis zum 1. Januar 1899 wurde die Vereinschrift „Rheinischer Bauer“ in der Buchdruckerei Klöckner & Mausberg in Kempen, von da ab bis 1. September 1905 in der Rheinischen Druckerei in Kempen (Verlag Rheinische Volksstimme) und seit 1. September 1905 in der Druckerei des Rheinischen Bauern-Vereins hergestellt. Die Vereinschrift erschien bislang monatlich einmal, und zwar früher, bis 1. September 1905, in einem kleinen Buchformat, seitdem die Drucklegung in Cöln erfolgte, in einem etwas größeren Formate und wurde allmonatlich in Postpaketen oder unter Streifband den Ortsverbandsvorsitzenden der verschiedenen Ortsverbände behufs Verteilung an die einzelnen Mitglieder zugesandt. Schon seit Jahren mehrten sich die berechtigten Klagen, daß in vielen Ortsverbänden die Zustellung des Vereinsorgans an die Mitglieder äußerst mangelhaft und teilweise überhaupt nicht erfolge, weshalb in Ausführung eines Beschlusses des Vereinsausschusses der Verein dazu überging vom 1. Januar 1911 ab jedem einzelnen Mitgliede das Vereinsorgan allmonatlich unter Streifband zuzufenden. Seit 1. Oktober 1911 erscheint die Vereinschrift in einem wesentlich vergrößerten Formate allwöchentlich, wird jedem einzelnen Mitgliede durch die Post überwiesen und durch den Briefträger ins Haus gebracht. Die hierdurch entstehenden ganz erheblichen Mehrkosten, namentlich infolge der

52 maligen, statt bisher 12 maligen, Herausgabe des „Rheinischer Bauer“ und durch die Expedition mit der Post (die Ueberweisungskosten durch die Post betragen für jedes Mitglied ca. 1.10 Mk.) müssen möglichst durch Einnahmen aus Inseraten eingebracht werden. In früheren Jahren hat der Rheinische Bauern-Verein für die Herausgabe der Vereinschrift stets große Mittel aufwenden müssen. In den letzten Jahren hat sich dieses insofern gebessert, als es gelungen ist, die Einnahmen aus Inseraten erheblich zu steigern. Immerhin genügen diese, nachdem die 52 malige Herausgabe und die Expedition durch die Post eingeführt ist, doch noch nicht, die Auslagen für Druck und Expedition vollständig zu decken. Doch besteht heute schon begründete Aussicht, daß auch der „Rheinischer Bauer“ in absehbarer Zeit durch die Erträge an Inseraten dem Verein Ueberschüsse liefern wird, und zwar liegt dieser Zeitpunkt um so näher, je mehr die Vereinsmitglieder im eigensten Interesse bei etwaigen Insertionen sich ihres eigenen Organs des „Rheinischer Bauer“ bedienen.

### **Die Rechtsschutzkommission und das Vereinschiedsgericht.**

Die Ausgestaltung des Rechtsschutzes reicht zurück in den Beginn der Vereinstätigkeit. Die Satzung, die dem jungen Verein von seinen Gründern mit auf den Weg gegeben worden ist, führte unter anderm als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes in ihrem § 3 Ziffer 2 an: „Die Veröhnung sich widerstreitender Interessen und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten“. Dieser Satzungsbestimmung entsprechend erwähnte bereits in der konstituierenden Generalversammlung der damalige Vorsitzende als eine der Fragen, deren Bearbeitung alsbald in Angriff genommen werden sollte, die Bildung und Tätigkeit von Schiedsgerichten. Unter den Kommissionen, die am 27. Dezember 1882 zur ersten gemeinsamen Sitzung zusammengetreten sind, wird genannt die Kommission für die Schiedsgerichte (Vorsitzender Schr. von Erde-Geldern, Stellvertreter Carl Horten in Kempen). Dieser Kommission war schon in der ersten Vorstandssitzung zu Neuß vom 27. November 1882 die von der konstituierenden Generalversammlung dem Vorstande übertragene Wahl eines Rechtsbeistandes zugewiesen worden. Weitere Aufklärung, wie seitens der Kommission die ihr zuge dachte Tätigkeit aufgefaßt worden ist, gibt ein von ihrem Vorsitzenden über die erste Kommissionsitzung vom 10. Februar 1883 erstatteter Bericht. Dieser Bericht, der in der Vorstandssitzung vom 27. Februar 1883 einstimmige Billigung gefunden hat, führt über die Aufgaben der Kommission aus:



„Die Kommission war der Ansicht, daß sie nicht bloß ausschließlich für die Bildung der Schiedsgerichte eingesetzt sei, sondern sich mit der Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten überhaupt, sowie auch den Rechtsangelegenheiten des Vereins im allgemeinen, jedoch nicht mit den einzelnen im Bereiche der Tätigkeit anderer Kommissionen entstehenden Rechtsfragen zu beschäftigen habe; die Rechtsfragen letzterer Art glaubte die Kommission der Begutachtung durch den noch zu wählenden Rechtsbeistand des Vereins überlassen zu müssen.“

Diese erste Verlautbarung der Kommission läßt trotz der anscheinend zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten mit den übrigen Kommissionen angeführten Einschränkung erkennen, daß die Kommission unter Zustimmung des Vorstandes sich berufen fühlte, in Verbindung mit dem von ihr zu bestellenden Rechtsbeistand die Trägerin des ganzen Rechtswesens im Verein zu werden.

Der Bericht führt weiter aus, daß man die Bestellung eines Rechtsbeistandes wegen der dem Abschluß eines festen Vertrages mit einem Rechtsanwalt entgegenstehenden Schwierigkeiten zunächst vertagt habe, und erläutert dann genauer das bezüglich der Veröhnung widerstreitender Interessen unter Vereinsmitgliedern zu beobachtende Verfahren mit dem Zwecke, etwaige Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander einer gütlichen oder aber, falls das nicht zu erzielen sei, einer schiedsgerichtlichen Erledigung entgegen zu führen.

Der Bericht fährt dann fort:

„Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und Personen, die dem Vereine ferne stehen, glaubte die Kommission durch Erteilung von Ratschlägen resp. dadurch, daß sie die Rechtsfrage durch einen Anwalt begutachten läßt, unterstützen zu können.“

Durch letztere Entschliesung hat die Kommission ihre Tätigkeit, offenbar bewußt, über die ihr nach ihrem Namen zunächst zugewiesene Aufgabe hinaus auf das Gebiet ausgedehnt, das ihre Arbeit in der Folge hauptsächlich in Anspruch nehmen sollte. Diese weitere Entwicklung der Dinge hat damit die unter Billigung des Vereinsvorstandes angenommene Entschliesung als weise und praktisch gerechtfertigt, die damals der erwähnte Bericht zu der der Kommission zunächst zugedachten Tätigkeit mit dem Bemerkten noch glaubte in Beziehung setzen zu müssen: „Prinzipiell soll jedoch auch hier (d. h. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern) eine Vergleichsvermittlung nicht ausgeschlossen sein, vielmehr in geeigneten Fällen immerhin versucht werden.“



Dem idealen Sinn der Gründer des Vereins mochte es zunächst vor allem wichtig erschienen sein, alles was Zwietracht zwischen den Vereinsmitgliedern stiften konnte, zu beseitigen. Als praktische Männer erkannten sie aber bei Aufnahme der Vereinstätigkeit alsbald, daß auch auf dem Gebiete des Rechtslebens nicht so sehr Rechtsstreitigkeiten der Vereinsmitglieder untereinander, als die Schaffung eines ausreichenden Rechtsschutzes der Vereinsmitglieder gegen Dritte die Aufmerksamkeit des Vereins in Anspruch zu nehmen geeignet waren. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Vereins ergibt, haben die vorhandenen Mißstände im Viehhandel gerade die äußere Veranlassung zur Gründung des dann auf einer breiteren, allgemeinen Grundlage aufgebauten Vereins gegeben. Hierzu kamen die gleichfalls unverkennbaren Mißstände im Kreditwesen. Durch den Wucher in seinen verschiedenen Formen sah sich der weniger gewandte Bauer im Rechtsverkehr bedroht und überlistet. Die hierdurch gekennzeichneten Interessengegensätze fanden naturgemäß im einzelnen Falle letzten Endes ihren Austrag in dem Verfahren vor Gericht, wobei vor allem der kleinere Landwirt infolge seiner Rechtsunkunde dem weltklugen Gegner gegenüber sich weiter in den Nachteil versetzt fand. Hier mußte der Verein helfend eingreifen. Die Schiedsgerichtskommission ist es gewesen, die zufolge der genannten Entschließung diese Hilfeleistung organisiert und in die Wege geleitet hat. Nach dem mitgeteilten Kommissionsbericht hat sie von Anfang an, ohne zunächst den Namen einer Rechtsschutzkommission anzunehmen, tatsächlich die Aufgaben einer solchen in allen Beziehungen übernommen.

Die Schiedsgerichtskommission hat diese Aufgaben zu lösen gesucht einmal durch behelrende Abhandlungen, praktische Anleitungen für den Abschluß der wichtigeren in dem Betriebe eines Landwirtes immer wiederkehrenden Rechtsgeschäfte, die Veröffentlichung von Gutachten zu einzelnen Rechtsfällen im Vereinsorgan mit dem Zwecke der Verbreitung einer besseren Kenntnis des geltenden Rechtes unter den Mitgliedern. Neben dieser der Gesamtheit der Mitglieder nützenden Tätigkeit ging sodann von vorneherein einher die Unterstützung der einzelnen Mitglieder in ihren Rechtshändeln durch Beratung, Instruktionserteilung und Kostenübernahme. Der für das zweite Vereinsjahr in der Generalversammlung vom 1. Dezember 1884 erstattete Rechenschaftsbericht führt unter dem Titel: „Zur Schiedsgerichtsfrage“ schon aus, daß auf Vereinskosten ein Prozeß gegen einen Viehhändler geführt worden sei, bei dem das Landgericht zu Gunsten des Verkäufers entschieden habe; ein weiterer vom Verein wegen eines Pferdes geführter Prozeß sei gleichfalls gewonnen worden. Die Schiedsgerichtskommission sei vor allen anderen Kom-

missionen von den Mitgliedern lebhaft in Anspruch genommen worden. Der Vorsitzende der Kommission und sein Stellvertreter hätten in 26 Fällen Rat, in 6 Prozessen Instruktion erteilt; auch seien von der Kommission drei Gutachten eines Rechtsanwaltes eingeholt worden.

Eine Veröffentlichung vom 15. März 1885 gibt den Vereinsmitgliedern Anleitung, wie sie sich bei Unterbreitung von Rechtsfragen zur schriftlichen Begutachtung durch die Schiedsgerichtskommission verhalten sollten, eine Veröffentlichung vom 15. November 1885 über das seitens der Vereinsmitglieder zu beobachtende Verhalten bei Prozessen, an denen der Verein durch eine Garantieübernahme für die Prozeßkosten beteiligt sei.

Die Tätigkeit der Kommission in der Gewährung von Rechtsschutz wuchs ständig. Der Jahresbericht für das Jahr 1885 teilt mit, daß die Kommission seit der vorhergehenden Generalversammlung in 212 Rechtsstreitsachen mit der Erteilung von Gutachten befaßt worden sei. Nach einem Beschlusse in der Ausschußsitzung vom 19. Januar 1886 mußten bereits einschränkende Bedingungen für die Übernahme von Prozessen auf Kosten des Vereins aufgestellt werden. Eine Kostenübernahme sollte hiernach nur erfolgen, wenn das beteiligte Mitglied mindestens drei Monate vor dem Beginn des Prozesses dem Verein angehört habe. In Würdigung der Entwicklung, welche die Geschäfte der Schiedsgerichtskommission genommen hatten, genehmigte der Vorstand in seiner Sitzung von demselben Tage den Antrag der Kommission, daß ihr zugleich der Name

„ R e c h t s s c h u t z - K o m m i s s i o n “

beigelegt werden sollte.

Unter diesem Namen hat die Kommission zunächst weiter in hergebrachter Weise zum Nutzen der Vereinsmitglieder gearbeitet. Im Jahre 1887 erfolgte dann die bereits bei Gründung des Vereins in Aussicht genommene Bestellung eines besonderen ständigen Rechtsbeistandes für den Verein, dem insbesondere auch die Begutachtung der bei der Rechtsschutzkommission eingehenden schriftlichen Anfragen in Rechtsachen übertragen wurde.

Bis zum Jahre 1892 hatte sich das Rechtsschutzwesen schon derartig entwickelt, daß es auch in weiteren, außerhalb des Vereins stehenden Kreisen Aufmerksamkeit und Nachahmung gefunden hatte. Hiervon gibt Kunde eine im Vereinsorgan durch eine kurze polemische Erwiderung festgehaltene Notiz der Kölnischen Zeitung. Diese hatte nämlich geglaubt, die von ihr gebrachte Mitteilung, den Mitgliedern des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen werde vom 1. Januar 1892 ab Rechtsschutz gewährt, mit dem

Bemerken versehen zu sollen: „der Rheinische Bauernverein habe den Rechtsschutz schon jahrelang durchgeführt, und nicht wenige Mitglieder ersteren Vereins gehörten bisher wegen des rechtlichen Vorteils auch dem Bauernverein an.“

Allmählich, freilich zunächst zögernd, ging der Verein dazu über, seinen Mitgliedern in Rechtsstreitigkeiten auch mündlich rechtskundigen Rat zu vermitteln. Eine Mitteilung in der Aprilnummer des Vereinsorgans aus dem Jahre 1893 besagt darüber folgendes:

„Nach den bisherigen Anordnungen können in dringenden Fällen und wo die Rechtsschutzkommission es für zweckdienlich erachtet, Rechtsachen auch persönlich bei der Rechtsschutzkommission vorgetragen werden. Dieses Ausnahmeverfahren hat aber seit einiger Zeit eine solche Ausdehnung erfahren, daß dasselbe zur Regel zu werden droht. Es wird demnach wiederholt bemerkt:

1. In der Regel sind nur schriftliche Anträge auf Rechtsgutachten durch Vermittelung der geschäftsführenden Ausschußmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes an das Bureau des Rheinischen Bauernvereins in Kempen (Rhein) zu senden;
2. erachtet die Rechtsschutzkommission eine persönliche Rücksprache für erforderlich, so wird dem Antragsteller davon Mitteilung gemacht;
3. sollte in besonders dringenden Fällen eine persönliche Rücksprache dem Gesuchsteller wünschenswert sein, so ist von diesem vorher beim Bureau Anfrage zu stellen und unter allen Umständen der Anfrage eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses mit genauer Angabe der Beweismittel beizufügen, da ohne Vorlage derselben Rechtsgutachten nicht erteilt werden können.“

Der Wunsch und das Bedürfnis der Mitglieder nach mündlicher rechtskundiger Beratung veranlaßte den Verein aber bald, nicht nur an dem damaligen Sitz seiner Verwaltung in Kempen, sondern auch in anderen Städten diesem Zwecke dienende Rechtsauskunftsstellen einzurichten. So gelangte zunächst im Jahre 1897 als zweite eine derartige mündliche Rechtsauskunftsstelle in Cöln zur Entstehung. Dieser folgte als dritte die Stelle in Coblenz, der sich im Laufe der Jahre weitere anschlossen, sodaß deren Zahl außer der jetzigen Zentralverwaltungsstelle in Cöln heute 12 beträgt.

Der Umfang der Tätigkeit der Rechtsschutzkommission in den letzten 10 Jahren wird veranschaulicht durch die in diesem Zeitraum erteilten schriftlichen Gutachten. Die Zahl dieser betrug im Jahre 1903 1670; 1904 1550; 1905 1748; 1906 1876; 1907 1794; 1908 1652; 1909 1661; 1910 1576; 1911



1602 und 1912 2006. In dem gleichen Zeitraum wurde die Übernahme von Prozeßkosten bewilligt in 437 Fällen und an Kosten insgesamt den beteiligten Mitgliedern erstattet Mk. 12369.16.

Eine praktisch recht bedeutsame weitere Ausgestaltung hat das Rechtsschutzwesen des Vereins im Juli 1909 durch die Einrichtung einer eigenen, der Rechtschutzkommission angegliederten Abteilung der

#### Auskunftsstelle für Verwaltungssachen

erhalten, die über Steuer-, Polizei- und sonstige Verwaltungsangelegenheiten Rat und Auskunft erteilt.

Diese Neueinrichtung trägt einem schon lange empfundenen Bedürfnisse Rechnung. Mit dem Fortschreiten aller Verhältnisse auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete entstand wie im Civilrecht so auch im öffentlichen Verwaltungsrecht ein kaum noch zu übersehender Gesetzesapparat. Sich in der Unmenge von Gesetzen und Verordnungen zurechtzufinden, ist für den Sachmann schwer, für den sog. gebildeten Laien kaum möglich, für den einfachen Mann aber, der nicht Zeit und Muße hat, sich um die Gesetze zu kümmern, schier unmöglich. Man denke doch nur an die zahlreichen und verschiedenartigen, meist schwer verständlichen Steuergesetze und Steuerordnungen, die das Reich, der Staat, der Kreis und die Gemeinde erlassen, und namentlich an den stets fortschreitenden Ausbau der gewerblichen und sozialen Gesetzgebung. Wie mancher gute Anspruch geht gerade hier aus Unkenntnis des Gesetzes und seiner Handhabung verloren. Verbitterung, Groll gegen den Staat und seine Organe sind die unheilvolle Frucht. Durch Rechtsbelehrung und Rechtsberatung in den einzelnen Fällen, durch Vorträge verwaltungsrechtlicher Art in den Versammlungen der Ortsverbände oder durch kurze gemeinverständliche Abhandlungen im Vereinsorgan, sucht daher auch diese Auskunftsstelle dazu beizutragen, daß die Gesetze von den Vereinsmitgliedern verstanden werden und sich dadurch bei ihnen einleben. Dem Ratsuchenden soll aber nicht nur Belehrung, sondern vor allem auch tatkräftige Hilfe zuteil werden. Für ihn werden daher auf Wunsch die nötigen Briefe geschrieben, Anträge und Eingaben an die Behörden gerichtet, Berufungen, Rekurse und Revisionen in den Angelegenheiten der sozialen Versicherungen ausgearbeitet, Steuereinschätzungen und Steuerreklamationen gemacht, Klageschriften und Eingaben in Verwaltungs- und Verwaltungsstreit-sachen wie Gesuche in Polizei-, Gesinde-, Jagd-, und Militärangelegenheiten pp. angefertigt. Es würde zu weit führen, sich hier auf einzelne Fälle zu verlieren, bemerkt soll nur werden, daß durch das



Eingreifen der Auskunftsstelle manche höchst richterliche Entscheidung herbeigeführt und manchem Mitglied auf diese Weise zu seinem Rechte verholfen werden konnte.

Nicht unerwähnt bleibe, daß die Rechtsauskunftsstelle dem Verbands der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen angeschlossen ist. Dadurch hat sie das Recht gewonnen, den von diesem Verbands angestellten juristischen Vertreter zur Wahrnehmung von Terminen vor dem Reichsversicherungsamt unentgeltlich in Anspruch nehmen zu dürfen. Hiervon ist bereits in den verschiedensten Fällen mit gutem Erfolge Gebrauch gemacht worden.

Während anfangs für die Erstattung schriftlicher Gutachten wie für die Ausarbeitung größerer Schriftsätze eine geringe Gebühr zu bezahlen war, erfolgt heute die Inanspruchnahme der Beratungsstelle völlig kostenlos.

Bis zum 1. Januar 1913 wurden 4376 Vereinsmitglieder schriftlich oder mündlich beraten und 194 größere Schriftsätze: Klageschriften im Verwaltungstreitverfahren, Beschwerde- und Berufungsschriften in Steuerfällen und Rentenangelegenheiten, wie Eingaben an Behörden und dergl. angefertigt.

Die stetig sich steigernde Inanspruchnahme der Rechtsauskunftsstelle in Verwaltungsfällen (1911 erteilte sie 1011, 1912 schon 1676 Gutachten) legt Zeugnis dafür ab, daß der Hauptvorstand mit dieser Neueinrichtung den Beifall der Vereinsmitglieder gefunden hat, und daß neben der juristischen, auch diese Beratungsstelle den Mitgliedern ein erwünschter Führer und Helfer auf den oft verschlungenen Pfaden ihrer Rechtsangelegenheiten geworden ist. Die Auskunftsstelle wird auch fernerhin tatbereit sein, damit niemand aus Unkenntnis seines guten Rechtes verlustig geht, sie wird auch fürderhin den Mitgliedern des Vereins jederzeit mit Rat und Hilfe zur Seite stehen.

#### Das Vereinschiedsgericht.

Der Zusammenhang des Vereinschiedsgerichtswezens mit der Rechtsschutzkommission erklärt sich einmal aus der vorstehend mitgeteilten Entwicklung, wonach die Schiedsgerichtskommission alsbald auch die Obliegenheiten einer Rechtsschutzkommission übernommen hat. Dieser Zusammenhang ist aber auch noch aus anderen Gründen gerechtfertigt, da das Vereinschiedsgerichtswezen im Grunde nichts anderes ist als die Form, in der der Verein dem einzelnen Mitglied bei Streitigkeiten mit einem andern Mitglied Rechtsschutz zu gewähren sucht. Bei Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern kann der Verein nicht das eine Mitglied gegen das andere

durch Rat oder Tat unterstützen. Werden Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern von der einen Seite vor die Rechtschutzkommission gebracht, so ist diese im Geiste der Satzung gehalten, auf eine gütliche, oder wenn das nicht angängig ist, schiedsgerichtliche Erledigung hinzuwirken. Bezüglich der Versöhnung sich widerstreitender Interessen und der gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten unter Vereinsmitgliedern hat die Schiedsgerichtskommission nach ihrer Entschliehung vom 10. Februar 1883 folgende Stellung eingenommen: In allen Streitigkeitsfällen unter Mitgliedern sollten zunächst die örtlichen Ausschußmitglieder das Vermittlungsamt übernehmen und auf eine Einigung hinwirken. „Erst nach erfolglosem Bemühen in dieser Hinsicht hätten die Ausschußmitglieder“ wie es in der Entschliehung der Kommission heißt, „sich an den Vorsitzenden der Schiedsgerichtskommission zu wenden, der dann durch ihm geeignet erscheinende Personen den Vergleich nochmals versuchen, eventl. die Bestrebungen darauf richten lassen solle, daß die Parteien sich durch einen Schiedsvertrag verpflichten, die Schlichtung ihres Rechtsstreites, resp. aller aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entspringenden Differenzen einem speziell zu ernennenden Schiedsgerichte von einem, beziehentlich drei Richtern zu übertragen“. Hieraus ergibt sich, daß die Schiedsgerichtskommission nicht etwa selbst als Schiedsgericht tätig war, sondern ebenso wie die heutige Rechtschutzkommission, die Einleitung des Schiedsverfahrens bis zum Abschluß des Schiedsvertrages vorbereitete. Dabei wirkte sie allerdings, wie sich aus den von ihr herausgegebenen Schiedsvertragsformularen ergibt, bei der für jeden einzelnen Fall erforderlichen Bildung des Schiedsgerichtes in der Weise mit, daß sie auf Wunsch der Parteien die Ernennung der Schiedsrichter übernahm. Im Jahre 1897 wurde auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung zu Coblenz vom 5. Juli das Schiedsgerichtswesen dahin geordnet, daß mehrere ständige Schiedsgerichte, zunächst 2, von denen das eine seinen Sitz in Geldern das andere in Cöln hatte, eingerichtet wurden. Ihnen folgte in den nächsten Jahren die Einrichtung von zwei weiteren Schiedsgerichten in Coblenz und Aachen. Weil aber die örtliche Zuständigkeit dieser 4 Schiedsgerichte nicht näher abgegrenzt war, wurden sie durch Beschluß des Vereinsausschusses vom 8. November 1912 zu einem einzigen Vereinschiedsgericht ohne bestimmten Sitz vereinigt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von dem Vereinsausschuß aus allen Teilen des Vereinsgebietes gewählt. Aus der Zahl der gewählten Mitglieder ernennt der Vereinsvorsitzende im einzelnen Falle drei Schiedsrichter, denen dann die Verhandlung und Entscheidung der Streitsache obliegt. Durch diese neuen Bestimmungen

wird etwaigen Streitigkeiten über die Zuständigkeit vorgebeugt und die Möglichkeit gesichert, daß bei der Bestellung der Schiedsrichter den Umständen des Falles, insbesondere dem Zwecke der Ersparung unnötiger Reisekosten möglichst Rechnung getragen wird.

Auf die Vorteile der Erledigung von Streitigkeiten durch das Vereinschiedsgericht ist in dem Vereinsorgan wiederholt hingewiesen worden. Die Kosten eines Schiedsgerichtsverfahrens sind regelmäßig weit geringer als beim Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Ein Schiedsspruch hat materiell den Wert eines rechtskräftigen Urteils, weil er für beide Parteien bindend ist, sofern die Bildung des Schiedsgerichtes mit ihrem Einverständnis erfolgt ist. Nur aus bestimmten formalen Gründen kann seine Vollstreckung verweigert werden. Dabei haben die an dem Schiedsverfahren Beteiligten die Gewähr, daß bei der Fällung des Schiedspruches Richter mitwirken, bei denen nicht nur eine entsprechende Gesezeskunde, sondern, was oft nicht weniger wichtig ist, eine genaue Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse auf Grund der Praxis vorausgesetzt werden darf.

Endlich ist es eine nicht unwichtige Tatsache, daß der von einem Schiedsgericht gefällte Spruch sehr viel weniger Anmut und Hader auslöst, als das Urteil des ordentlichen Richters, dem nur in den seltensten Fällen eine restlose Ausöhnung der Parteien zu folgen pflegt, während nach der Erledigung eines Falles durch das Vereinschiedsgericht meistens die früheren guten Beziehungen zwischen den Streitenden wieder hergestellt werden können, ein Umstand, der gerade mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit beider Parteien zum Verein, vielfach sogar zum selben Ortsverband besonders beachtlich ist.

### Allgemeines Versicherungswesen.

Das Versicherungswesen ist ein Gebiet, dem der Landwirt und insbesondere derjenige mit kleinerem Besitze vielfach noch nicht mit dem erforderlichen Interesse und Verständnis, sehr oft sogar mit Mißtrauen gegenübersteht. Das hatte alsbald nach der Gründung des Vereins der Vorstand erkannt, und er richtete deshalb sein Augenmerk auch auf den Ausbau des landwirtschaftlichen Versicherungswesens, weil die Versicherung für die Landwirtschaft mehr wie für jeden anderen Stand eine dringende Notwendigkeit ist. Schon in der Vorstandssitzung zu Neuß am 26. September 1883 konnte der Vorsitzende der Kommission für Versicherungswesen Bericht erstatten über die in der Kommission gepflogenen Beratungen betr. Feuer-, Vieh- und Hagelversicherung. Man war bereits mit



einigen Feuerversicherungs-Gesellschaften in Verhandlung getreten. Unter diesen hatte die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät für einen mit dem Rheinischen Bauern-Verein abzuschließenden Vertrag die günstigsten Anerbietungen gemacht, und so wurde bereits unterm 21. Oktober 1883 mit der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät der Vertrag abgeschlossen. Diesem entnehmen wir folgende bemerkenswerte Bestimmungen:

§ 1. Die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät wird die Gebäude und das bewegliche Eigentum der Mitglieder des Rheinischen Bauern-Vereins, in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 und der zu demselben seither erlassenen, sowie etwa künftig zu erlassenden Nachträge, beziehungsweise der für die Mobiliarversicherungen geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen gegen Brandschaden in Versicherung nehmen.

§ 2. Ein Zwang, der Societät beizutreten, besteht für die Vereinsmitglieder nicht. Der Vorstand des Vereins wird aber nach besten Kräften wirken, daß alle bisher anderweit versicherten Mitglieder nach Ablauf der betr. Versicherungen sowohl ihre Gebäude, wie auch ihr bewegliches Vermögen bei der Societät versichern.

Die bisher bei der Societät bestehenden Versicherungen von Vereinsmitgliedern werden fortan als Vereins-Versicherungen behandelt.

§ 3. Die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät räumt dem Vorstände des Bauern-Vereins bei Aufnahme der Versicherungen seiner Mitglieder sowie bei Regulierung von Brandschäden der letzteren eine Mitwirkung durch Zulassung eines Vertrauensmannes des Bauern-Vereins ein.

§ 4. Der Vertrauensmann des Bauern-Vereins ist insbesondere berechtigt:

I. Bei der Versicherungs-Aufnahme:

1. Die Versicherungsanträge selbst anzufertigen;
2. die Richtigkeit und Vollständigkeit der nicht von ihm selbst aufgenommenen Beschreibungen der Versicherungs-Objekte und der beantragten Versicherungssummen zu prüfen und seine Ausstellung gegen die bezüglichen Angaben geltend zu machen;
3. hinsichtlich bestehender Versicherungen die Revision der Versicherungssummen und der Beiträge in Antrag zu bringen, und bei den desfalligen von der Societäts-Direktion veranlaßten Ermittlungen zugezogen zu werden.

Die Societäts-Direktion verpflichtet sich, die auf die Richtigkeit der Versicherungsnahmen gerichtete Tätigkeit des Vertrauensmannes in jeder Hinsicht zu unterstützen und seinen Anträgen tunlichst Berücksichtigung zu Teil werden zu lassen.

II. Bei der Brandschaden-Regulierung:

1. Sofern er nicht selbst zum Sachverständigen bestellt wird, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen und



- den Geschädigten sowohl bei der Wahl seines Sachverständigen und des Obmannes, wie auch bei der Abschätzung selbst zu unterstützen;
2. im Falle eine Einigung der Sachverständigen über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt wird, seine gutachtliche Ansicht der Societäts-Direktion vorzutragen, und deren Entscheidung herbeizuführen, bevor der Obmann in Tätigkeit tritt;
  3. bei Eintritt der obmännischen Entscheidung zu den bezüglichen Terminen zugezogen und mit seinen Aufklärungen und Anträgen gehört zu werden.

§ 5. Die Societät verpflichtet sich, dem Bauern-Verein zu seiner freien Verwendung jährlich 5 % der von den Vereinsmitgliedern gezahlten, und nach Abzug von 14 % Verwaltungskosten netto ihr verbleibenden Jahresbeiträge bar zu überweisen, außerdem bei Bewilligung von Beihilfen zur Beschaffung von Pöschgeräten, Prämien für wirkliche Pöschhülse u. s. w. auf die Interessen des Vereins und die Wünsche seines Vorstandes gebührende Rücksicht zu nehmen.

Die von der Provinzial-Feuer-Societät dem Rheinischen Bauern-Verein alljährlich zu zahlenden Prämienanteile wurden zur Hälfte den Kreis- bezw. Ortsverbänden überwiesen, und haben aus diesen Geldern mandte Kreis- bezw. Ortsverbände im Laufe der Jahre einen ansehnlichen Fonds gesammelt. Der vorstehend erwähnte Vertrag wurde Ende der 90 er Jahre seitens der Societät gekündigt, sodas die Zahlung der Prämienanteile sowohl an den Bauern-Verein als auch an die Kreis- bezw. Ortsverbände in Wegfall kam. Bis dahin, d. h. bis einschließlich des Jahres 1899 wurden den Mitgliedern des Rheinischen Bauern-Vereins im ganzen Mk. 58 454,54 Prämienanteile vergütet. Später wurde indessen mit derselben Versicherungsanstalt, welche inzwischen den Namen „Provinzial-Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Rheinprovinz“ angenommen hatte, ein neuer Vertrag auf derselben Grundlage wie früher getätigt, ohne das indessen die vorerwähnten Prämienanteile an den Verein bezw. Ortsverbände gezahlt wurden. Immerhin sind aber die Vorteile aus dem Vertragsabschlusse für die Mitglieder recht bedeutende und möge hier zur Erläuterung nur folgendes erwähnt werden:

Die Provinzial-Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Rheinprovinz ist eine zum allgemeinen Besten in der Provinz gegründete und wirkende Anstalt. Sie beruht auf Gegenseitigkeit, erstrebt daher nur die Vorteile der Versicherten, nicht aber auch noch den Gewinn dritter Personen, wie solches bei Aktien- und anderen Gesellschaften der Fall ist. Die Anstalt ist verpflichtet, alle Gebäude, auch die erhöht feuergefährlichen der weniger bemittelten Bewohner aufzunehmen, und ist im Stande, letzteren um so günstigere Prämien zu gewähren, je mehr auch gute, weniger gefährliche Gebäude bei ihr versichert sind. Sie dient somit der Allgemeinheit und besonders

dem Wohle der weniger bemittelten Bevölkerung, da die feuergefährlichen Gebäude der letzteren von den Privat-Gesellschaften in der Regel nicht aufgenommen werden. Diese für die Landbewohner so wichtigen Vorteile waren für den Verein bestimmend, in ein Vertragsverhältnis zur Versicherungs-Anstalt der Rheinprovinz zu treten und den Mitgliedern den Beitritt zu derselben zu empfehlen. Ein weiterer wichtiger Grund für den Vertragsabschluß war der, daß bei der Brandschadenregulierung dem Bauern-Verein weitgehende Zugeständnisse gemacht wurden, die heute noch dahin erweitert sind, daß jedes Mitglied bei der Regulierung von Brandschäden das Bauamt des Rheinischen Bauern-Vereins für sich in Anspruch nehmen kann, wodurch die größtmögliche Gewähr für eine richtige sachgemäße Abschätzung des Brandschadens gegeben ist.

Seit 1. Januar 1912 hat die Provinzial-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Rheinprovinz neben der Feuer- und Waldbrandversicherung auch die Versicherung

- a) gegen Mietverlust infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion,
- b) gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion,
- c) gegen Einbruchsdiebstahl und Beraubung,
- d) gegen Wasserleitungsschäden, und
- e) die Glasversicherung

aufgenommen.

Neben der Feuersgefahr ist in der Landwirtschaft auch die Hagelgefahr eine außerordentlich große, besonders in Gegenden, wo die Gewitter zahlreich und heftig sind. Die letzten Jahre haben häufig bewiesen, daß ein einziger Hagelschlag sämtliche Erwartungen des Landwirtes betr. der Ernte, den verdienten Preis für alle seine Mühen und harte Arbeit, oft in wenigen Minuten zerstört. Der Landwirt kann hierdurch in seinem Wohlstande um viele Jahre zurückgebracht werden. Trotzdem also die Landwirtschaft sich in steter Abhängigkeit von der Natur befindet und insofgedessen einer ständigen Gefahr bezüglich der Vernichtung der Ernte ausgesetzt ist, gibt es doch noch manchen Landwirt, der seine Feldfrüchte nicht gegen Hagelschaden versichert. Das ist eine schwer verständliche Unterlassung; Pflicht eines jeden Landwirtes muß es sein, sich gegen Hagelschaden zu versichern. Um die Interessen der rheinischen Landwirte zu schützen und zu fördern, tätigte der Bauern-Verein einen Vergünstigungsvertrag mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin. Der Vertrag wurde unterm 25. Januar 1884 abgeschlossen und entnehmen wir demselben folgende für die Mitglieder besonders beachtenswerte Abmachungen:

- § 1. Die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich, die Feldfrüchte der Mitglieder des Rheinischen Bauern-Vereins nach Maßgabe ihres Statuts und unter ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen Beschädigung durch Hagelschlag in Versicherung zu nehmen.
- § 2. Die Aufnahme der Versicherungen, wie die Einziehung der Versicherungsgelder erfolgt da, wo die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft bereits ihre Agenten hat, durch diese; wo solche nicht vorhanden, bzw. wo eine Vermehrung der Agenturkräfte durch Zutritt der Versicherung der Vereinsmitglieder notwendig erscheint, werden auf Vorschlag des Vereins qualifizierte Mitglieder desselben nach Auswahl angestellt, und für ihre Mühewaltung angemessen entschädigt. Die Norddeutsche Hagelversicherung erklärt sich bereit, beim Ausscheiden bisheriger Agenten eine wohlwollende Berücksichtigung der Vereinsmitglieder für die Wiederbesetzung walten zu lassen, sowie vor Anstellung anderer Agenten den Vorstand des Rheinischen Bauern-Vereins zu hören.
- § 3. Die Generalagentur der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf vergütet aus der ihr von der Gesellschaft kontraktlich gewährten Provision:
1. den Mitgliedern des Bauern-Vereins 2% der bezahlten Vorprämie,
  2. der Vereinskasse des Bauern-Vereins 1% der bezahlten Vorprämie.
- § 4. Die außerhalb der Rheinprovinz wohnenden Mitglieder des Rheinischen Bauern-Vereins genießen die nämlichen Vergünstigungen wie die innerhalb derselben wohnenden, und verpflichtet sich die Direktion der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft, den betreffenden General-Agenturen von dem Inhalt dieses Vertrages Kenntnis zu geben und sie zur Gewährung der von der General-Agentur Düsseldorf in § 3 bewilligten Vergütung ad 1 und 2 anzuhalten.
- § 5. Der Rheinische Bauern-Verein verzichtet während des Bestehens dieses Vertrages, der auf unbestimmte Zeit geschlossen und nur vor dem 1. März des laufenden Jahres gekündigt werden kann, darauf einen Vertrag mit einer anderen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft einzugehen oder selbst eine solche Gesellschaft zu gründen.
- § 6. Der Rheinische Bauern-Verein verpflichtet sich, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, ohne jedoch auf die zeitigen Mitglieder einen Zwang auszuüben, und eine Garantie dafür zu übernehmen, dahin zu wirken, daß seine sämtlichen Mitglieder mit ihren Versicherungen der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft beitreten, ebenso auch auf seine neuen Mitglieder einzuwirken.

Dieser Vertrag hat im Laufe der Jahre recht segensreich gewirkt, namentlich muß anerkannt werden, daß die Schadenregulierungen stets in der kulantesten Weise erfolgt sind, sodaß in den 30 Jahren seit Bestehen des Vertrages nur einige wenige Reklamationen wegen der Schadenabschätzung bei der Vereinsleitung eingegangen sind, welche aber dann gleichfalls zur Zufriedenheit erledigt wurden. Es ist für die Vereinsmitglieder besonders wichtig



und gibt eine bessere Gewähr für eine richtige Abschätzung, daß diese ausschließlich durch Mitglieder des Rheinischen Bauern-Vereins erfolgt. Abgesehen hiervon sind auch die 2% Prämiennachlaß, welche die Mitglieder erhalten, wenn sie sich bei der Versicherungsaufnahme als Mitglieder des Rheinischen Bauern-Vereins legitimieren, wesentlich; ein großer Teil der Mitglieder hat hierdurch im Laufe der Jahre schon eine beträchtliche Summe erspart; denn seit dem Vertragsabschluß bis Ende 1912 wurde den Mitgliedern insgesamt ein Prämiennachlaß von Mk. 67 735,64 gutgeschrieben. Die Zahl der Vereinsmitglieder, welche auf Grund des Vertrages bei der Norddeutschen versichert haben, beträgt 4320.

Die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft ist die größte Hagelversicherungs-Gesellschaft Deutschlands, und war es auch schon deshalb richtig, daß der Vorstand des Rheinischen Bauern-Vereins nur mit der größten und leistungsfähigsten Gesellschaft einen Vertrag tätigte.

Auch die Lebensversicherung hat für die Landwirtschaft ihre großen Vorteile, und kann die Abschließung von Lebensversicherungsverträgen der ländlichen Bevölkerung nicht dringend genug empfohlen werden. Ihre hervorragende Bedeutung gerade für die Landwirtschaft beruht namentlich darauf, daß sie in wirksamster Weise zur Verhütung künftiger Verschuldung, zur Erleichterung des Erbüberganges dient und auf diese Weise die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie des Erblassers erleichtert. Die Lebensversicherung bietet ein sicheres Mittel, Schulden ohne Amortisation in absehbarer Zeit zu tilgen, falls eine Überschuldung noch nicht vorliegt und die Last der Jahresprämie getragen werden kann. Sie ist unter dieser Voraussetzung zur Schuldentlastung sehr geeignet. Die Lebensversicherung stärkt auch den Personalkredit des Versicherten. Sie sichert je nach Art der Versicherung dem Versicherten schon bei Eintritt in ein bestimmtes Alter, aber jedenfalls bei seinem Tode den Hinterbliebenen eine im voraus festgesetzte Summe, nach deren Größe sich die Höhe der jährlichen Zahlung der Versicherungsbeiträge richtet. Wie wünschenswert es ist, in späteren Jahren eine mehr oder minder große Barsumme zur Verfügung zu haben, bezw. eine solche bei seinem Tode den Seinen sicher hinterlassen zu können, liegt auf der Hand. Für die bäuerlichen Verhältnisse ist die Lebensversicherung besonders bei Erbregulierung und Abfindung jüngerer Kinder von großem Nutzen. Es wird eben durch die Lebensversicherung ohne zu große Opfer ermöglicht, daß das Besitztum ungeteilt und unbelastet an ein Kind übergeht, während die übrigen eine entsprechende Barsumme erhalten. Ebenso wie



bei Feuer- und Hagelversicherung, so war der Verein seit Jahren bestrebt, auch mit einer guten, leistungsfähigen und vorteilhaften Lebensversicherungsanstalt einen für die Vereinsmitglieder günstigen Vertrag abzuschließen. Ein solcher wurde unterm 6. Oktober 1892 mit der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart getätigt, und nachdem dieser am 6. Oktober 1910 zu Ende ging, ein Vergünstigungsvertrag mit der Preussischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin abgeschlossen. Dieser Vertrag besteht heute noch zu Recht und werden den Mitgliedern auf Grund desselben folgende Vorteile gewährt:

1. für Ausfertigung der Policen werden Kosten, mit Ausnahme der gesetzlichen Stempelgebühren, nicht erhoben;
2. die Gesellschaft trägt die Kosten der ärztlichen Untersuchung, sowie der etwa erforderlichen hausärztlichen Zeugnisse;
3. die versicherten Summen werden nach Beibringung der pollicemäßigen Nachweise und nach Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit von der Gesellschaft sofort ohne Diskont ausgezahlt;
4. bei rätierlicher Entrichtung der Prämie wird nur die Hälfte des üblichen Zins-Zuschlages berechnet; für  $\frac{1}{2}$ jährliche Raten also statt 3. B. 2 Pfg. nur 1 Pfg. pro Mark, für  $\frac{1}{4}$ jährliche Raten statt 4 Pfg. nur 2 Pfg. pro Mark.
5. in Anrechnung auf die Prämien:

- a) für das erste Versicherungsjahr eine einmalige pro rata des Einganges der ersten Jahresprämie fällige Abschlußprovision von drei vom Tausend der versicherten Summe;
- b) vom zweiten Versicherungsjahre ab einen laufenden Prämienrabatt von zwei vom Hundert der jeweiligen Prämie und und zwar solange, als der betreffende Versicherte Mitglied des Rheinischen Bauern-Vereins ist und die Prämie rechtzeitig an die Gesellschaft bzw. an deren zur Einziehung der Prämie beauftragten Vertreter entrichtet.

Vorstehende Vergünstigungen werden auch aus Versicherungen der Frauen und minderjährigen Kinder der Vereinsmitglieder gewährt, ebenso auch aus Versicherungen der Beamten des Vereins, deren Frauen und minderjährigen Kindern.

Auf Grund der abgeschlossenen Vergünstigungsverträge sind Versicherungsabschlüsse von insgesamt 3 750 000 Mk. Versicherungssumme zu Stande gekommen, indessen ist die Lebensversicherung auf dem Lande immerhin noch nicht so eingeführt, wie sie eigentlich sollte.

In allen Versicherungsangelegenheiten, namentlich in solchen Fällen, wo der Verein für seine Mitglieder Vergünstigungsverträge abgeschlossen hat, gibt das Vereinsbüro in Cöln stets bereitwilligst Auskunft und geht den Mitgliedern mit Rat und Tat zur Hand.

## Düngerberatungsstelle.

„Nicht der höchste Rohertrag sondern der höchste Reinertrag ist und soll das Ziel des Bauern sein“ sagt ein alter betriebswirtschaftlicher Grundsatz. Nur die richtige Anwendung der dem Landwirt zur Verfügung stehenden Hilfsmittel wird es ihm ermöglichen, diesen Grundsatz für seinen Wirtschaftsbetrieb in die Wirklichkeit umzusetzen. Am meisten gilt dies wohl für die Düngung. „Düngt reichlich und richtig“, auf dieser Basis soll sich stets die Versorgung der Wirtschaft mit Pflanzennährstoffen bewegen. Die Anwendung der künstlichen oder Handelsdüngemittel hat heute eine große Bedeutung für die deutsche Landwirtschaft gewonnen. Sühend auf den Ergebnissen der exakten Forschung auf dem Gebiete der Agrikultur-Chemie ist der moderne Landwirt mehr und mehr zu der Erkenntnis gelangt, daß er nur bei wirklich rationeller Anwendung des Düngers, sei es der in eigener Wirtschaft erzeugte Stallmist oder aber der durch Zukauf zugeführte Kunstdünger, seinem Boden eine Höchsternte abgewinnen kann. Nun sind aber viele Landwirte über das Nährstoffbedürfnis der Pflanzen, sowie auch über die Zusammensetzung und Wirkung der einzelnen Düngemittel oft recht im Unklaren. Teilweise mag dies von einer einseitigen, nur auf den eigenen Vorteil bedachten Propaganda der Kunstdünger-Fabriken und -Interessenten herrühren, zum großen Teil liegt es aber auch daran, daß die Düngungsfragen recht schwierig sind.

Um diesen Uebelständen abzuhelpen und in richtiger Erkenntnis der Bedeutung, die eine rationelle Düngung für den gesamten Wirtschaftsbetrieb hat, richtete der Rheinische Bauernverein im Mai 1911 eine besondere Abteilung für Düngerberatung ein. Praktische Düngungsversuche kommen, wiewohl sie, richtig ausgeführt, einen zutreffenden Aufschluß für die Düngerbedürftigkeit des Bodens geben, für den einzelnen Landwirt, namentlich für den kleineren, nur vereinzelt in Betracht. Abgesehen von allerlei Zufälligkeiten (wechselnde Jahreswitterung, Krankheitsbefall, erschwerte Ernte usw.), muß sich der Versuch über mehrere Jahre erstrecken, um ein wirklich verwertbares Resultat zu liefern.

In Ansehung dieser Umstände suchten die Agrikulturchemiker nach einfacheren Mitteln, um Aufschlüsse über das Düngerbedürfnis des Bodens zu erhalten. Als eines der einfachsten und zuverlässigsten Hilfsmittel dieser Art darf man wohl die Wirtschaftsanalyse ansprechen. Diese umfaßt alle Umstände, die für die Nährstoffbilanz, die Verteilung der Düngemittel auf die einzelnen Kulturen, die Inanspruchnahme des Bodens durch die Fruchtfolge, für die Beurteilung des Kulturzustandes, ferner für die Mengen an

Nährstoffen, die der Wirtschaft durch den Verkauf pflanzlicher und tierischer Produkte, durch Nährstoffverluste usw. entzogen, andererseits aber auch durch Zukauf von Kraftfutter zugeführt werden, in Betracht kommen. Auf Grund dieser Analyse ist es möglich, anzugeben, ob der Wirtschaft insgesamt genügender Nährstoffersatz geboten wird, ob die einzelnen Düngergaben zu den richtigen Pflanzen erfolgen, ob es zweckmäßig ist, ein Düngemittel wegen seiner spezifischen Wirkung, seiner Nebenbestandteile, seines Preises usw. einem anderen vorzuziehen u. a. m. Man sieht, daß die richtige Einschätzung einer genau ausgeführten Wirtschaftsanalyse eine recht brauchbare Handhabe für eine Düngerberatung bildet.

Auf Grund der Wirtschaftsanalyse, die durch Ausfüllung eines ins einzelne gehenden Fragebogens ausgeführt wird, gibt die Düngerberatungsstelle den rheinischen Landwirten kostenlos Ratschläge und Fingerzeige für die zweckmäßige Versorgung ihrer Wirtschaft mit Pflanzennährstoffen.

Ein Zeichen für die Wertschätzung, der sich die Düngerberatung in den Kreisen der Praxis erfreut, ist die steigende Inanspruchnahme der Beratungsstelle. Während im Jahre 1911 etwa 100 Landwirte Fragebogen ausfüllten und einsandten zum Zwecke der Düngerberatung, stieg diese Zahl 1912 auf 288.

Außer zu Wirtschafts-Düngerberatungen steht die Auskunftsstelle den Landwirten zur Beantwortung von einzelnen Düngungsfragen stets gern mit ihrem Rat zur Seite. Im Jahre 1912 wurden etwa 300 Einzelfragen beantwortet.

Die Düngerberatungsstelle ist eine unparteiische Institution und hat die Aufgabe:

1. Die Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der Agrikultur-Chemie und Düngerlehre zu verfolgen und den Vereinsmitgliedern durch Veröffentlichungen im Vereinsorgan zugänglich zu machen;
2. Neuerungen auf dem Handelsdüngemarkte auf Grund der mit ihnen angestellten Versuche einer kritischen unparteiischen Wertschätzung zu unterziehen;
3. auf Grund von Wirtschaftsanalysen Wirtschaftsdüngerberatungen zu machen;
4. Einzelfragen aus allen Gebieten der Düngerlehre sachgemäß zu beantworten.

Die rege Inanspruchnahme der Beratungsstelle liefert den Beweis, daß der Rheinische Bauern-Verein mit dieser Einrichtung einem dringenden Bedürfnis entsprochen hat. Sie gibt außerdem die sichere Zuversicht, daß die Beratungsstelle auch fürderhin manche Anregungen und Ratschläge auf düngertechnischem Gebiete geben wird zum Wohle der Vereinsmitglieder und der rheinischen Landwirtschaft überhaupt.

## Die selbständigen Institute des Vereins.

### Haftpflichtversicherungsverein des Rheinischen Bauern-Vereins.

Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung bildet, wenn auch nicht für jede Privatperson, so doch zweifellos für Unternehmer eines jeden Betriebes mit eigener Betriebsstätte, mit Maschinen, Fuhrwerk, Viehhaltung, also in hervorragendem Maße für jeden Landwirt eine unbedingte wirtschaftliche Notwendigkeit. Die Gefahr für schädigende Vorgänge, die einem Dritten zustoßen, haftpflichtig und dementsprechend zum Schadenersatz herangezogen zu werden, ist schon für eine Privatperson von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wer als Mensch unter Menschen verkehrt, für den besteht die Gefahr, versehentlich an fremden Rechtsgütern, am Leben, an der Gesundheit seiner Mitmenschen und an fremdem Eigentum Schaden anzurichten. Jede ungeschickte Bewegung, die unvorsichtige Handhabung eines Gerätes, sei es auch nur eines Spazierstockes oder Schirmes, kann derartige Schäden zur Folge haben. Hierzu kommt, daß man nicht nur schlechthin für eigene unmittelbar schädigende Handlungen zur Haftung herangezogen werden kann, sondern in weitgehendem Maße auch für das Verhalten Dritter verantwortlich ist, insbesondere seiner minderjährigen aufsichtsbedürftigen Kinder, weiterhin auch der Angestellten, deren man sich zur Ausführung von Verrichtungen bedient, die aus irgendwelchem Grunde ihren Fähigkeiten oder Eigenschaften nicht entsprechen. Hervorzuheben ist ferner die Haftung für die Erfüllung der sich aus dem Besitz einer Wohnstätte ergebenden besonderen Verkehrspflichten, die in dem Gesetz und in der Rechtsprechung anerkannt, vielfach durch polizeiliche Vorschriften nach Art und Umfang verschärft, Beachtung fordern. Wer einen Verkehr mehr oder weniger allgemeiner Art auf ihm gehörigen oder seiner Verfügung unterstehendem Grund und Boden eröffnet, der muß auch für die Verkehrssicherheit Sorge tragen. Er muß die Zugänge, die Flure und Treppen in verkehrssicherem Zustande halten, für eine ordnungsmäßige Verwahrung von Kellereingängen, gefährlichen Öffnungen und Abhängen Vorkehrungen treffen, während der Ver-



kehrsstunden vom Eintritt der Dunkelheit an die erforderliche Beleuchtung anbringen, gefährliche Glätte, insbesondere bei Schnee und Eis beseitigen, er muß nicht nur alles unterlassen, was die Gefahr, zu Schaden zu kommen, für die aus- und eingehenden Menschen vermehrt, sondern auch alles tun, was ihm nach Lage der Umstände vernünftigerweise angesehnen werden kann, um eine gefahrlose Abwicklung des Verkehrs sicher zu stellen.

Um ein Vielfaches gesteigert, erscheint die aus alledem sich ergebende Gefahr, haftpflichtig zu werden, für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes. Schon der durch das Halten einer Betriebsstätte bedingte lebhaftere Verkehr hat eine Erhöhung der Schadenmöglichkeit zur Folge. Dabei bewegt sich der Landwirt nicht, wie eine sonstige Privatperson, nur selbst, sondern auch mit seinem Fuhrwerk und seinen Gespannen zwischen Menschen und fremden Sachen. Hiermit tritt vor allem die Gefahr, aus der Tierhaltung haftbar zu werden, unmittelbar praktisch in die Erscheinung. Die Gewalt und Herrschaft des Reiters über ein Pferd oder ein anderes Zugtier ist immer nur eine bedingte. Auch ein sonst ruhiges und zuverlässiges Tier kann durch die Vorkommnisse des täglichen Lebens und Verkehrs, durch ein infolge eines Windstoßes aufgewehtes Stück Papier, durch vorbeisliegende Vögel, durch herabfallende Gegenstände, Fliegenstiche, flatternde Wäsche, blendende Laternen, anfahrende Kraftwagen, durch das Erscheinen oder Pfeifen einer Lokomotive zum Erschrecken und Scheuen gebracht werden und Schaden anrichten. In allen diesen Fällen läßt sich nach der Rechtsprechung ein willkürliches an sich unter den die Haftung aus der Tierhaltung regelnden § 833 B.-G.-B. fallendes Verhalten des Tieres nicht in Abrede stellen. Allerdings ist die den Tierhalter hiernach treffende Haftung seit der Gesetzesnovelle vom 30. Mai 1908 gemildert. Die Pflicht zur Ersatzleistung soll danach nicht eintreten, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Allein einmal kann im einzelnen Falle, wie dies fast regelmäßig, insbesondere bei Hunden zutrifft, sehr wohl die Frage, ob das in Frage stehende Haustier der Erwerbstätigkeit oder dem Haushalte des als Tierhalter beteiligten Landwirtes dient, zu dessen Ungunsten zu verneinen sein. Sodann ist der dem Tierhalter auch im günstigsten Falle regelmäßig obliegende Beweis genügender Beaufsichtigung des Tieres mit Rücksicht auf die weitgehenden Anforderungen, die in dieser Beziehung

in der Rechtsprechung gestellt werden, häufig nicht oder doch nur sehr schwer zu führen. Die Gefahr hieraus in kostspielige und aufregende, oft mehrere Jahre sich durch zwei oder drei Instanzen hinziehende Prozesse verwickelt zu werden, ist nach wie vor außerordentlich groß. Es mag ferner hingewiesen werden auf die durch Nichtbeachtung der hinsichtlich der Einrichtung der Gebäude, Maschinen und Geräte zu fordernden Sorgfalt sich ergebenden Gefahren. Was alles der Landwirt in dieser Beziehung zu tun und zu unterlassen hat, kommt vor allem in den sehr zahlreichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zum Ausdruck. Dabei wird man diesen Vorschriften, wenn sie auch rechtlich zunächst nur zum Schutze der im Betriebe tätigen Arbeiter bestimmt sind, tatsächlich, weil es sich dabei vielfach nur um die Normierung auch unabhängig hiervon bestehender Verkehrspflichten handelt, eine allgemeine Bedeutung auch zu Gunsten betriebsfremder Personen nicht absprechen können.

Die aus alledem sich ergebenden Gefahren sind für einen kleineren Landwirt entgegen einer in unbeteiligten Kreisen vielfach obwaltenden Ansicht verhältnismäßig nicht geringer als für einen größeren Unternehmer. Man wird sogar sagen müssen, daß die Lage des selbst im Betriebe mitarbeitenden oder des mit eigenen Leuten arbeitenden Landwirtes in mancher Hinsicht, was die Haftpflichtgefahr betrifft, ungünstiger ist als die eines größeren Unternehmers. Von der Haftung für Schäden, die seine Angestellten anrichten, wird sich letzterer häufig durch den Nachweis befreien können, daß er hinsichtlich der Auswahl der Angestellten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Ähnlich gilt dies für die Führung des Entschuldungsbeweises gegenüber der Tierhalterhaftung. Der Landwirt, der das Tier, das den Schaden angerichtet hat, selbst beaufsichtigt und geleitet hat, wird diesen Beweis regelmäßig ungleich schwerer erbringen können. War ein Sohn der Penker, so wird meist dem Landwirt wenig damit gedient sein, daß er zwar für seine Person den Entschuldungsbeweis führt, während dies in Ansehung des Sohnes nicht möglich ist, denn die den Sohn treffende Haftung wird wenigstens mittelbar auch von dem Landwirt und seiner Familie mitempfunden, sie belastet wirtschaftlich das künftige Erbteil des Sohnes und damit einen Teil des Familienvermögens.

Gegen alle diese Gefahren kann die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung nach ihrer Zweckbestimmung einen zureichenden Schutz nicht gewähren. Die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung verfolgt den Zweck, den im Betriebe tätigen Arbeitern bei Betriebsunfällen, die sie erleiden, für die über die ersten 13

Wochen hinausgehenden Folgen eine Entschädigung zu gewähren. Bei Unfällen betriebsfremder Personen, sowie bei Sachschäden läßt die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung die etwa nach Pape der Sache gegebene Haftung des Unternehmers vollständig unberührt. Was die nach dem Gesetze über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung versicherten Arbeiter betrifft, so können zwar diese und ihre Hinterbliebenen regelmäßig Ersatz des infolge eines Betriebsunfalles erlittenen Schadens von dem Unternehmer nicht verlangen, dafür kann aber die Berufsgenossenschaft bei Betriebsunfällen derartiger Personen von dem Landwirt als Unternehmer, falls er den Unfall durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet ist, herbeigeführt hat, für alle ihre Aufwendungen aus Anlaß des Unfalles Ersatz verlangen. Diese Bestimmung hat insbesondere praktische Bedeutung für die recht häufigen Betriebsunfälle infolge Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften. Ein einziger derartiger Unfall kann daher den Landwirt mit der Zahlung einer langdauernden Rente, deren Kapitalbetrag nicht selten auf Mk. 5000.— bis Mk. 10000.— und mehr zu veranschlagen ist, belasten. Dabei ist die Abwehr derartiger Ersatzansprüche der Berufsgenossenschaft dadurch erschwert, daß der Unternehmer sich dieser gegenüber anders, als dies dem unfallverletzten Arbeiter selbst gegenüber der Fall sein würde, nicht zu seiner Entlastung auf ein den letzteren treffendes, vielleicht weit überwiegendes Verschulden berufen kann.

Gegen derartige Ansprüche der Berufsgenossenschaft, wie gegen Haftpflichtansprüche überhaupt, kann einen wirksamen Schutz nur eine Haftpflichtversicherung gewähren. Haftpflichtschäden sind, wie die Statistik und die tägliche Erfahrung lehrt, häufiger als Feuerschäden. Dabei sind Haftpflichtschäden um so gefährlicher, als sie nicht wie letztere regelmäßig durch den Wert einer bestimmten Sache von vorneherein umgrenzt sind, sondern sich zu einem Umfange ausweiten können, der das Vermögen des davon Bedrohten bei weitem übersteigen kann.

Wie jeder Hausvater und Landwirt sich nicht der Notwendigkeit einer Feuerversicherung entziehen kann, ohne sich dem Vorwurf der Leichtfertigkeit auszusetzen, so gilt das gleiche auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung. Wenn diese Erkenntnis noch nicht so allgemein verbreitet ist, als sie es der Bedeutung ihres Gegenstandes entsprechend sein müßte, so mag dies wesentlich darauf zurückzuführen sein, daß dieser Zweig des Versicherungswesens verhältnismäßig erheblich jünger ist als andere Versicherungsarten.



Der Rheinische Bauernverein hat es sich angelegen sein lassen, auch in dieser Beziehung aufklärend in seinen Kreisen zu wirken und den Mitgliedern für den Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu guten Bedingungen praktisch an Hand zu gehen.

In der Vereinszeitschrift vom 15. April 1895 findet sich hierzu eine Mitteilung des Vereinsvorsitzenden des Inhaltes:

„Das Bedürfnis der Haftpflichtversicherung von Seiten der Landwirte tritt immer dringender hervor. Die Versicherungskommission hat sich daher schon seit längerer Zeit mit dieser Frage befaßt und erstrebt den Abschluß eines Vertrages mit einer Haftpflichtversicherungsgesellschaft im Interesse der Vereinsmitglieder. Sobald die Verhandlungen zum Abschluß gelangt sein werden, wird den Vereinsmitgliedern das Nähere mitgeteilt werden.“

Unter dem 15. August 1895 konnte den Mitgliedern bereits bekannt gegeben werden, daß ein auf die Haftpflichtversicherung sich beziehender Vergünstigungsvertrag mit der Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur abgeschlossen sei. Der Wortlaut des Vertrages ist in der folgenden Nummer der Vereinszeitschrift mit einer Anleitung für die Ausschlußmitglieder über die den Mitgliedern zu gewährende Hilfe beim Abschluß von Versicherungen mit der Vertragsgesellschaft und einer Erläuterung der wirtschaftlichen Bedeutung der Haftpflichtversicherung zur Veröffentlichung gelangt. Mit einem Nachtrage vom 22. November 1895 ist dieser Vertrag im Jahre 1900 auf weitere fünf Jahre bis Ablauf des Jahres 1905 verlängert worden. Eine weitere Erneuerung des Vertrages hat nicht stattgefunden. Inzwischen hatte nämlich der Rheinische Bauernverein, um dem Bedürfnis seiner Mitglieder nach einem ausreichenden Versicherungsschutz auf dem Gebiete der Haftpflicht zu genügen, nach dem Vorgang anderer landwirtschaftlicher Verbände, wie der Haftpflichtversicherungsanstalt des Hannoverschen Provinzialverbandes (gegr. 1896), der landwirtschaftlichen Unfallentschädigungsgenossenschaft zu Altenburg (1895), der Haftpflichtgenossenschaft sächsischer Landwirte (1896), des Versicherungsvereins gegen Haftpflicht für Landwirte der Provinz Westfalen (1896), des Haftpflichtversicherungsvereins Mecklenburgischer Landwirte (1898), der Oldenburger Haftpflichtversicherungsgesellschaft a. G. (1899) und der Haftpflichtversicherungsanstalt Weimarer Landwirte (1899) einen eigenen Haftpflichtversicherungsverein gegründet. Die erste für die Gesamtheit der Mitglieder bestimmte Ankündigung der bevorstehenden Gründung findet sich in der Märznummer der Vereinszeitschrift aus dem Jahre 1904. In dieser Bekanntmachung weist der Vorstand des Rheinischen Bauernvereins einleitend wiederholt und eindringlich auf die für jeden Landwirt bestehende Gefahr, haftpflichtig gemacht zu werden und die sich daraus ergebende unbe-



dingte Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung hin. Da aber die Gesellschaft Winterthur erklärt habe, das Vertragsverhältnis mit dem Verein nur unter einer wesentlichen Prämienenerhöhung verlängern zu können, habe man sich entschlossen, den mit dem Jahre 1905 ablaufenden Vertrag nicht zu erneuern, vielmehr eine eigene Haftpflichtversicherung ins Leben zu rufen. Den gleichen Weg habe auch der Westfälische Bauernverein beschritten und damit die besten Erfolge erzielt. Obgleich man dort ganz erheblich niedrigere Prämien als die privaten Erwerbsgesellschaften erhebe, sei es nicht nur möglich gewesen, allen Ansprüchen der Mitglieder bei Schadensfällen in weitgehendstem Maße und in entgegenkommendster Weise gerecht zu werden, sondern außerdem noch in den ersten sieben Geschäftsjahren einen beträchtlichen Reserve- und Betriebsfonds anzusammeln. Das Geheimnis des Erfolges des Westfälischen Bauernvereins liege darin, daß er keinen Erwerbszweck verfolge und mit den denkbar geringsten Verwaltungskosten arbeite. Gestützt auf die Organisation des Bauernvereins, an den er sich anlehne, gestützt auf das Vereinsorgan, das allen Mitgliedern zugestellt werde, gestützt auf die zahlreichen Versammlungen, verursache im Gegensatz zu andern Versicherungsunternehmungen die Anwerbung neuer Mitglieder und die Regulierung von Schäden nur geringe Verwaltungskosten. Genau so solle auch der zu gründende Haftpflichtversicherungsverein des Rheinischen Bauernvereins arbeiten. Dieser werde seinen Geschäftsbetrieb nach erlangter staatlicher Genehmigung eröffnen, wenn mindestens 3000 Mitglieder ihren Beitritt erklärt hätten. Die Bekanntmachung schließt mit dem Aufruf an die Mitglieder, den Beitritt zu dem neu zu gründenden Verein zu erklären und in den Ortsverbandsversammlungen in dieser Richtung werbend für die gemeinsame Sache tätig zu sein.“

Bereits im August 1904 konnte der Vorstand bekannt geben, daß mehr als 3000 Mitglieder ihren Beitritt erklärt hätten. Nach erlangter staatlicher Genehmigung konnte darauf am 1. Oktober 1904 der junge Verein seinen Geschäftsbetrieb beginnen.

Wie der Westfälische Haftpflichtversicherungsverein, der ihm zum Vorbild gedient hat, so beruht auch der Haftpflichtversicherungsverein des Rheinischen Bauernvereins auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Hierdurch unterscheidet er sich wesentlich von den in Form der Aktiengesellschaft betriebenen Versicherungsunternehmungen. Anders als bei diesen ist ihm ein Erwerbszweck, die Erzielung von Gewinnen zur Dividendenverteilung an die Aktionäre fremd. Die von den Mitgliedern als Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträge dienen lediglich zur Tragung des den einzelnen treffenden, auf die breitere Grundlage der Gesamtheit der Mit-

glieder verteilten Haftpflichttrisikos und zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten. Die zu erzielenden Überschüsse fließen nicht fremden Kreisen zu, sondern bleiben dem Verein und seinen Mitgliedern und damit dem ländlichen Berufsstande erhalten. Im Gegensatz zu den großen Gegenseitigkeitsgesellschaften wendet sich der Verein, dem nur Mitglieder des Rheinischen Bauernvereins beitreten können, an einen örtlich und nach Art der zu versichernden Betriebe eng begrenzten Kreis, um den die Mutterorganisation ein einigendes Band schlingt. In dieser seiner Gründung und seinem Bestande zu Grunde liegenden Gedanken, nähert sich der Verein auf dem ihm eigenen Gebiet den Grundsätzen, die in anderen Wirtschaftszweigen zu dem reich entwickelten ländlichen Genossenschaftswesen geführt haben.

Durch die Selbstbeschränkung, die sich der Verein hinsichtlich der Kreise, an die er sich seiner Satzung nach wendet, auferlegt, ist er in der Lage, der Eigenart der bei ihm versicherten Betriebe in weitestem Umfange gerecht zu werden. Hiernach zu trachten und dementsprechend seine Versicherungsbedingungen, seine Verwaltung und Geschäftsführung einzurichten, ist der Verein in seinem eigenen Interesse geradezu gezwungen. Die Vertrauensmänner, regelmäßig gleichzeitig Vorsitzende in den Ortsverbänden des Rheinischen Bauernvereins, stehen meist den Mitgliedern ihres Wirkungskreises durch langjährige Bekanntschaft persönlich nahe. Die Bestellung der Delegierten für den Versicherten Ausschuss, das oberste Organ des Vereins, erfolgt alljährlich durch allgemeine, gleiche und direkte Wahlen in den Bezirksversammlungen. Die weiteren Organe des Vereins, der Aufsichtsrat und der Vorstand erhalten ihre Bestellung durch Wahl seitens des Versicherten Ausschusses. Bei der räumlich und nach der Art der versicherten Betriebe begrenzten Ausdehnung des Vereins wird die denkbar engste Fühlung zwischen den auf diese Weise gebildeten Organen des Vereins und damit der Verwaltung und der Geschäftsführung mit den einzelnen Mitgliedern gewahrt. Die Personen, die im Vorstand, Aufsichtsrat und Versicherten Ausschuss für den Verein wirken, sind mit dem Denken und Fühlen der Gesamtheit der Mitglieder, weil bei weitem überwiegend deren Kreisen entnommen, durchaus vertraut, während bei den großen, allgemeinen Versicherungsunternehmen nach der ganz anderen Zusammensetzung der Verwaltung dieser Anstalten der Landwirt vielfach in seiner Denkungsart unverstanden bleibt oder sich doch fremd und unverstanden fühlt. Hierzu kommt die enge Anlehnung des Vereins an die Mutterorganisation mit ihren in den beteiligten Kreisen allgemein bekannten und vertrauten Einrichtungen und Veranstaltungen, die

es jedem Mitgliede nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ermöglichen, berechtigten Wünschen Gehör zu verschaffen. Gestützt auf diese bei seiner Gründung leitenden Grundsätze hat der Haftpflichtversicherungsverein in den bisherigen Jahren seines Bestehens eine erfreuliche und stetige Entwicklung genommen, wie die nachstehenden Zahlen zeigen:

	Zahl der Policen	Prämien- einnahme*) Mk.	Gezahlte Entschädigungen**) Mk.
31. Dez. 1905	6 910	110 933,20	1 680,29
" 1906	11 618	135 350,63	11 745,99
" 1907	16 129	151 283,62	16 391,99
" 1908	18 717	104 063,97	61 100,91
" 1909	20 224	122 486,04	73 758,58
" 1910	21 956	147 749,20	92 144,64
" 1911	23 567	171 552,93	104 800,93
" 1912	24 729	--	--

Nach der Bilanz für das Jahr 1911 betrug das gesamte Aktivvermögen des Vereins Mk. 451 450,94, darunter mündelsichere Wertpapiere im Kurs- oder geringerem Anschaffungswerte von Mk. 232 578.—, ein Sparkassenguthaben von Mk. 60 000.—, ein Bankguthaben von Mk. 38 288,80, ein barer Kassenbestand von Mk. 1 808,45, an Inventar Mk. 4 487,04 und an Stückzinsen auf Wertpapiere Mk. 1 395.—. Den Rest bilden ausstehende Guthaben bei Vertretern und Versicherungsnehmern.

Dem stehen gegenüber der vom Rheinischen Bauernverein bei der Gründung gestellte Garantiefonds von Mk. 50 000.—, an Prämienüberträgen Mk. 264 785,29, an reichlich bemessener Schadenreserve Mk. 82 347,37 und an sonstigen Verpflichtungen Mk. 12 853,09.

Die Bilanz für das Jahr 1911 weist einen Jahresüberschuß von Mk. 16 818,54 aus, durch den die freien Reserven auf Mk. 41 465,19 verstärkt werden konnten.

Der Verein kann daher trotz der namhaften Entschädigungsbeträge, die er im Interesse seiner Mitglieder hat zahlen müssen, auch in finanzieller Beziehung auf eine erfreuliche Entwicklung zurückblicken. Der Verlauf des Geschäftsjahres 1912, dessen genaue Abschlußzahlen noch nicht vorliegen, läßt eine weitere Erstarbung des Vereins in dieser Hinsicht erkennen.

\*) bis mit 1907 einschließlich der Vorausbezahlungen, von da ab unter Abzug der für künftige Jahre vorausbezahlten Prämien.

\*\*) von 1908 an einschließlich der für schwebende Schäden zurückgestellten Beträge.



### **Vieh-Versicherungs-Verband.**

Zu den schwierigsten Versicherungszweigen gehört unstreitig die Vieh-Versicherung, denn mehr wie bei jeder anderen Versicherung handelt es sich bei dieser um Objekte von wechselndem Werte. Auch ist es bei ihr für den Versicherten leichter wie bei jedem anderen Versicherungszweige, auf die Entstehung von Schäden oder die Folgen der Schäden einzuwirken. Deshalb ist die Gefahr der Verluste für die betr. Versicherungsunternehmen auch wesentlich größer, insbesondere, wenn der tatsächliche Wert des versicherten Tieres unter den Betrag der zustehenden Entschädigung sinkt, und der Versicherte aus diesem Grunde ein besonderes Interesse an der Erhaltung des Tieres nicht mehr hat.

Aus vorstehendem folgt die Notwendigkeit einer fortwährenden scharfen Kontrolle, damit Unregelmäßigkeiten und Unredlichkeiten vermieden werden. Es hat sich auch in der Praxis nur zu oft schon gezeigt, daß bei allen Viehversicherungen, bei welchen eine fortdauernde scharfe Kontrolle nicht ausgeübt wurde, die größten Mißbräuche und Unredlichkeiten vorgekommen sind. Je größer aber das Geschäftsgebiet eines Viehversicherungs-Unternehmens ist, um so schwieriger wird die absolut notwendige Kontrolle. Bei den großen Viehversicherungen, gleichviel ob Aktiengesellschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, ist aber eine solche Kontrolle nahezu unmöglich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, scharfe Bestimmungen in die dem Versicherungsvertrage zu Grunde liegenden Bedingungen aufzunehmen, damit bei einem Schadenfalle gegebenenfalls über den Versicherten eine Strafe für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen bezw. Nichtbefolgung der Versicherungsbedingungen verhängt werden kann, derart, daß ihm entweder seine Ansprüche auf die eine oder andere Art gekürzt werden, oder daß ihm dargetan wird, daß er seinen Entschädigungsanspruch überhaupt verwirkt hat. Solche Maßnahmen sind aber im Interesse der Versicherten als vollständig verwerflich zu bezeichnen, da sie ihn immer nur dann treffen, wenn er es am wenigsten vertragen kann, nämlich dann, wenn er von Schäden heimgesucht wird und er durch seinen Anteil am Schaden (Selbstversicherung) ohnehin schon empfindlich getroffen wird. Dazu kommt, daß die Versicherungsbedingungen nur in den seltensten Fällen von den Versicherten entsprechend durchgesehen werden und auch inhaltlich von ihnen nicht richtig, oder überhaupt nicht verstanden werden.

Nach Lage der Verhältnisse ist es daher auch verständlich, daß die größeren Vieh-Versicherungs-Gesellschaften z. Zt. nicht mehr



die Form der Aktiengesellschaft, sondern die der Gegenseitigkeits-Gesellschaft haben. Es ist jedoch hierbei der Name „Gegenseitigkeit“ nicht etwa eine Bürgschaft dafür, daß die Gesellschaftsgründung lediglich oder hauptsächlich zur Entfaltung gemeinnütziger Tätigkeit auf dem Gebiete der Viehversicherung erfolgte, denn manche hat sich nachträglich als ein zweifelhaftes Unternehmen erwiesen, als eine Bauernfängerei im großen Stile, lediglich dazu bestimmt, einer Anzahl von Leuten, die vielleicht auf anderem Gebiete schon Schiffbruch erlitten haben, eine bequeme und auskömmliche Existenz zu gewähren. Dies beweisen auch die verhältnismäßig vielen Prozesse, die illoyalen Kürzungen der Entschädigungsansprüche, die rigorose Handhabung der Kündigungsvorschriften und endlich die Erhebung der sehr hohen Nachschüsse. Gibt es doch solche Gesellschaften, bei denen an Verwaltungskosten 50 % und mehr, sogar schon 66% der gesamten Einnahmen (Vorprämien und Nachschüsse) an Verwaltungskosten verbraucht wurden. Daß bei solchen Verhältnissen nicht den Interessen der Versicherten gedient ist, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Angeichts der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Viehversicherung und der ungesunden Verhältnisse bei den meisten der großen Gesellschaften erachtete der Rheinische Bauernverein es schon seit jeher für zweckmäßig, die Vieh-Versicherung selbst in die Hand zu nehmen. Er hat dabei stets den Standpunkt vertreten, daß die richtige Lösung der Vieh-Versicherungsfrage nicht von großen Vieh-Versicherungsgesellschaften, sondern vielmehr auf Grundlage örtlich begrenzter kleiner Vieh-Versicherungsvereine zu erreichen sei.

Es hat daher der Rheinische Bauern-Verein die Gründung der kleinen Orts-Vieh-Versicherungsvereine (Viehladen, Ruhladen, Viehkassen) angestrebt und begünstigt. Bei diesen werden die vorgenannten Ubelstände vermieden, die Verwaltungskosten sind sehr gering, da die Unterhaltung von Agenten und Zahlung von Provisionen gänzlich fortfallen, und nur die allernotwendigsten geschäftlichen Unkosten zu zahlen sind. Ferner ist die denkbar schärfste, sachkundigste und gerechteste Kontrolle möglich, die von sachkundigen Mitgliedern die selbst ein Interesse an dem Wohl und Wehe des Vereins haben, ausgeübt wird. Die Bestimmungen der Satzung sind klar und deutlich und auch den Mitgliedern leicht verständlich, daher ist ihre Befolgung leicht. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, so wird es verwarnt und es weiß sich dann bei gutem Willen so einzurichten, daß sein Entschädigungsanspruch in einem Schadensfalle nicht verwirkt ist.

Doch kranken die örtlichen Vieh-Versicherungsvereine an einem großen Uebelstande, nämlich daran, daß Nachschüsse erhoben werden müssen, wenn infolge vieler und schwerer Schäden der Verein derart in Anspruch genommen wird, daß die ordentlichen Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben nicht mehr ausreichen. Die Nachschußlast ist um so größer, je kleiner der Wirkungskreis und die dadurch bedingte Zahl der Mitglieder ist.

Die Notwendigkeit, Nachschüsse zu erheben ist sehr häufig Grund zu Ärger und Mißmut seitens der Mitglieder und damit die erste Veranlassung zur Auflösung des Vereins. So sind im Laufe der Zeit von den über 1000 in der Rheinprovinz segensreich wirkenden Orts-Vieh-Versicherungsvereinen mehr als 350 eingegangen. Dazu kommt, daß nach dem Gesetz für private Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 besondere Bestimmungen über Führung der Geschäfte, Erhebung der Beiträge und Nachschüsse, sowie Bildung eines Reservefonds bestehen, die von manchem Verein unangenehm empfunden werden und nicht mehr gestatten, den Betrieb wie früher zu führen. Vielfach sind Vereine, die sich zur Änderung der Satzung und der Betriebsführung nicht verstehen wollten, seitens der Aufsichtsbehörde aufgelöst worden.

Um all' diesen Umständen abzuhelpen, hat der Rheinische Bauernverein im Jahre 1904 einen Rückversicherungsverband für die örtlichen Vieh-Versicherungsvereine gegründet. Er soll gewissermaßen der Regulator für die verschiedenen pekuniären Spannungen in den Orts-Vieh-Versicherungsvereinen sein. Der Verband verfolgt demnach den Zweck, den ihm angeschlossenen, sowohl bestehenden als noch zu gründenden Orts-Versicherungsvereinen Rückversicherung zu bieten gegen die Nachschüsse, die in schadenreichen Jahren durch die zu zahlenden hohen Entschädigungen notwendig werden. Doch erschien es zweckmäßig, sich nicht nur auf die Rückversicherung von Orts-Rindvieh-Versicherungsvereinen zu beschränken, sondern auch solche von bestehenden oder noch zu gründenden Orts-Pferde-Versicherungsvereinen zu übernehmen, denn auch für diese besteht die Notwendigkeit einer Rückversicherung. Weiterhin kommen erfahrungsgemäß in einzelnen Jahren mehr Schäden beim Rindvieh vor, während andere Jahre wieder mehr Schäden bei Pferden aufweisen. Unter dem 25. Oktober 1904 wurde durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln die Verbandsatzung genehmigt und zugleich dem Verbande die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe erteilt. Die gleichzeitig für die einzelnen Orts-Vereine ausgearbeiteten Musteratzungen fanden ebenfalls die Genehmigung seitens der Königlichen Regierung. Diese Musteratzungen enthalten die allgemeinen Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Vereins und

der Mitglieder, sowie Bestimmungen für die Geschäftsführung des Vereins und die Rückversicherung und gestatten im übrigen besondere Bestimmungen über Zahlung der Beiträge, Festsetzung des Vereinsgebietes usw. nach den örtlichen Verhältnissen; der Verband vertritt die Ansicht, daß der einzelne Verein nicht nur in der Verwaltung selbständig sein soll, sondern auch seine Satzung so einrichten kann, daß den verschiedenen Verhältnissen in weitgehendstem Maße Rechnung getragen wird. Daher können auch bestehende Vereine auf Grund ihrer Satzung beim Verbands Rückversicherung nehmen, wenn sie die dem vom Verbands zu übernehmenden Risiko entsprechenden und durch die Rückversicherung sonst noch notwendigen Satzungsänderungen vornehmen.

Da die Rückversicherung der Ortsvereine eine neue Einrichtung darstellte, war im Anfang die Zahl derjenigen Vereine, welche Rückversicherung nahmen, gering und stieg nur langsam. Ende 1905 waren 27 Orts-Versicherungsvereine angeschlossen. Der Zugang im folgenden Jahre betrug 29 Vereine. Die Entwicklung des Verbandes bis zum Schlusse des Jahres 1908 ergibt sich aus folgender Tabelle:

	1905	1906	1907	1908
Zahl der angeschlossenen Vereine	27	56	73	77
„ „ rückversicherten Pferde	438	1 841	2 753	3 096
„ „ „ Stck. Rindvieh	1 488	3 673	5 525	5 899
Gesamtwert der rückversicherten Tiere . . . . . Mk.	812 670.—	2 720 909.—	4 142 643.—	4 621 853.—
Gesamtprämieeinnahme der Vereine . . . . . Mk.	15 064.—	50 952.—	75 964.—	80 417.52
Erhobene Rückversicherungsprämie . . . . . Mk.	1 979.24	5 895.—	11 360.52	13 467.92

Da das System der reinen Rückversicherung von selbständigen Orts-Vieh-Versicherungsvereinen auf Grundlage der Gegenseitigkeit völlig neu war, so kann es nicht verwunderlich sein, daß sowohl in der Form der Satzungen als auch vor allem in der Erfassung des Risikos nicht in allen Punkten von vorneherein gleich das Richtige getroffen werden konnte. So blieben denn in den ersten Jahren die erhobenen Prämien hinter den Schadenansprüchen zurück. Den hieraus im Rest verbleibenden Betrag deckte im Jahre 1906 der Bauernverein, während in den folgenden Jahren der verbleibende Bedarf in Form einer Nachprämie von den Vereinen erhoben wurde. Diesem Uebelstande suchte der Verband dadurch abzuwehren, daß er sowohl neue Normalstatuten für die Ortsvereine entwarf, wie auch durch Annahme einer eigenen neuen Satzung,



die ein besseres Erfassen der Risiken ermöglicht. Diese veränderte Satzung wurde vom Verbandsauschuß am 19. August 1907 angenommen und erlangte unter dem 28. April 1908 die Genehmigung der Königlichen Regierung. Es wurde durch die neue Satzung die Möglichkeit gegeben, von denjenigen Vereinen, die erhebliche Risiken bei zu niedrigen Prämien in Deckung genommen, eine Erhöhung der seitens der Mitglieder zu zahlenden Prämien zu fordern. Auch wurde statt der bei den Vereinen bestehenden Vor- und Nachprämien eine feste Prämie, Normalprämie genannt, eingeführt, die den Höchstbetrag der seitens der Mitglieder zu zahlenden Beitragsleistung bestimmt, den Vereinen aber die Berechtigung gegeben, zunächst einen geringeren Betrag zu erheben und die Nacherhebung des nicht gezahlten Betrages der Normalprämie erst dann vorzunehmen, wenn durch häufigere Schäden eines Geschäftsjahres der einstweilen erhobene Betrag sich als unzulänglich erweist, und andere Mittel (Reservefonds) zur Deckung nicht zur Verfügung stehen. Weiterhin wurde ein differenzierter Rückversicherungsprämienfuß eingeführt in der Weise, daß Vereine, die den Verband nicht zwecks Deckung eines Fehlbetrages in Anspruch genommen haben, im folgenden Jahre einen geringeren Prozentsatz an Rückversicherungsprämien zu zahlen haben. Die Ermäßigung beträgt für jedes Jahr 1%. Bei solchen Vereinen, die Zuschuß für ein Geschäftsjahr fordern, erhöht sich der Rückversicherungsprämienfuß für das folgende Jahr um 1%. Die Rückversicherungsprämie beträgt mindestens 10 und höchstens 20% der Normalprämie.

Die Einführung der neuen Satzung, welche vom Verbande mit Kündigung der sämtlichen früheren Rückversicherungsverträge eingeleitet worden war, veranlaßte einige Vereine, aus dem Verbande auszutreten. Es waren dies meist solche Vereine, die von dem Verbande bis dahin erhebliche Zuschüsse gefordert hatten und sich zur Einführung einer höheren Prämie nicht verstehen wollten. Daher ist im Jahre 1909 ein geringer Rückgang gegenüber dem Jahre 1908 und 1910 ein solcher gegen das Jahre 1909 eingetreten. Doch zeigt das Ergebnis der folgenden Jahre die Vorteile und die Zweckmäßigkeit der Neuerungen. Im Jahre 1911 waren bereits wieder Zahl und Wert der Objekte gestiegen, und hat die Steigerung auch in dem folgenden Jahre angehalten. Die Entwicklung des Verbandes für die Jahre 1909 bis 1911 zeigt nebenstehende Tabelle.

Im Laufe des Jahres 1912 sind drei weitere Vereine, ein bestehender und zwei neugegründete dem Verbande beigetreten.

An Zuschüssen wurden von dem Verbande an die angeschlossenen Vereinen gezahlt:



1905	1906	1907	1908	1909	1910
Mk. 1226,44	3041,68	15425,25	20052,54	20733,21	18791,08
1911*)					
Mk. 17216,12					

	1909	1910	1911
Zahl der angeschlossenen Vereine . . .	71	67	67
a) Pferdeversicherung:			
Zahl der Mitglieder . . . . .	1 507	1 493	1 597
Zahl der versicherten Pferde . . . . .	3 082	2 820	2 999
Gesamtwert der Pferde . . . . . Mk.	2 600 071.—	2 247 119.—	2 693 865.—
Prämieneinnahme: Normalprämie „	61 781.12	56 459.29	58 473.05
Sonderprämie „	3 547.29	3 817.61	3 863.86
b) Rindviehversicherung:			
Zahl der Mitglieder . . . . .	1 890	1 587	1 628
Zahl der versicherten Tiere . . . . .	5 215	4 126	4 047
Gesamtwert der Tiere . . . . . Mk.	1 411 006.—	1 287 288.—	1 358 055.—
Prämieneinnahme . . . . . „	31 543.10	24 000.61	27 108.97
Erhobene Rückversicherungsprämie „	17 445.10	16 729.48	18 252.46

Anfangs waren viele kleinere Vereine mit Pferde- und Rindviehversicherung bei gemeinschaftlicher Kassenführung rückversichert und läßt sich daher nicht genau feststellen, welche Beträge für Pferde und welche für Rindvieh von diesen Vereinen an Rückversicherungsprämien gezahlt und an Zuschüssen gefordert wurden. Für die Jahre 1907 bis 1911 ergeben sich diese Beträge aus folgender Tabelle:

	1907	1908	1909	1910	1911
a) Pferde:					
gezahlte Rückversicherungsprämien . . . . . Mk.	6 962.73	9 634.81	11 613.75	11 606.76	12 953.67
geforderte Zuschüsse . . . . . „	9 707.04	6 946.49	16 693.62	16 064.10	10 450.46
b) Rindvieh:					
gezahlte Rückversicherungsprämien . . . . . Mk.	4 397.79	4 949.92	5 851.99	5 922.72	5 298.79
geforderte Zuschüsse . . . . . „	5 718.21	13 106.05	4 079.59	2 726.98	6 765.66

Aus vorstehender Tabelle ergibt sich, daß die einzelnen Viehgattungen in einem Jahre mehr, im andern weniger von Schäden betroffen werden.

Mit Ausnahme des Jahres 1907, in welchem beide Gattungen

\*) Die Ergebnisse für 1912 können nicht mitgeteilt werden, weil die bzgl. Einzelberichte der angeschlossenen Vereine noch nicht alle vorliegen.

höhere Zuschüsse als die gezahlten Rückversicherungsprämien gefordert haben, sind immer die Zuschüsse einer Gattung, bald Pferde, bald Rindvieh, geringer als die Rückversicherungsprämien gewesen. Diese Ergebnisse beweisen, daß eine Rückversicherung nur dann Aussicht hat, mit möglichst gleichbleibenden Beitragsleistungen der angeschlossenen Vereine auszukommen, wenn die Rückversicherung sich nicht nur auf Pferde oder auf Rindvieh, sondern auf beides erstreckt, wie dies auch schon bei Gründung des Verbandes als richtige Voraussetzung angenommen wurde.

Die Wirksamkeit der Rückversicherung kann eine zweifache sein, zunächst die Deckung des Fehlbetrages für ein Geschäftsjahr durch Zuschüsse, dann aber auch die Gewährung von Vorschußen während eines Geschäftsjahres.

Bei der Berechnung eines Fehlbetrages werden die satzungsgemäßen Einnahmen (als solche gelten: Eintrittsgeld, Normalprämie, Sonderprämie, Police- u. Gebühren, Zinsen, Erlös für entschädigte Tiere und eventl. sonstige sachliche Einnahmen) den ebenfalls satzungsgemäßen Ausgaben (als solche kommen in Betracht: Entschädigungen, Vergütung für Kassensführer, Reisekosten der Delegierten, sonstige notwendige Reisekosten, Auslagen für Porto, Drucksachen und Bücher, Rückversicherungsprämien und sonstige sachliche Ausgaben als Schlacht- und Fleischbeschaukosten, eventl. Kosten der tierärztlichen Untersuchung neuzugekommener Tiere) gegenübergestellt und so der Differenzbetrag als Fehlbetrag berechnet. Bei der Berechnung bleiben außer Ansatz etwaige Überschüsse (Reserven) der Vorjahre, da die Abrechnung für jedes Jahr besonders erfolgt. Auch sind für Zuschüsse eines Geschäftsjahres in spätern Jahren, in denen sich Überschüsse ergeben, Rückzahlungen an den Verband nicht zu leisten. Zu beachten ist, daß ein Orts-Versicherungsverein mit Rückversicherung keine Verpflichtung hat bezw. für ihn kein Zwang besteht, einen Reservefonds anzusammeln, sondern lediglich die etwaigen Überschüsse einem solchen zuführt. Er kann also sämtliche Jahres-Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben verwenden. Ein vorhandener Reservefonds kann beliebig im Interesse des Vereins verwendet werden und ist der Verein hierbei nicht an Beschränkungen und Vorschriften gebunden, wie dies bei Vereinen ohne Rückversicherung der Fall ist.

Ergibt sich während eines Geschäftsjahres, daß der bis dahin fällige Betrag der Jahresprämie neben den sonstigen Einnahmen des betreffenden Jahres nicht ausreicht, zur Deckung der dem Verein satzungsgemäß obliegenden Ausgaben, so gibt der Verband Vorschuße in Höhe des Differenzbetrages, sofern dem Verein etwaige andere Mittel (Reservefonds) nicht zur Verfügung stehen.

Solche während eines Geschäftsjahres erhaltenen Vorschüsse sind dem Verbande, sobald die Mittel es gestatten, zurückzuzahlen. Ergibt sich aber, daß infolge weiter vorkommender Schäden des Jahres die Rückzahlung nicht erfolgen kann, so werden die Vorschüsse am Schlusse des Geschäftsjahres zu Zuschüssen und sind alsdann nicht zurückzuzahlen. Durch die Gewährung der Vorschüsse an die Vereine sind diese in der Lage, die vorkommenden Schäden alsbald zu regulieren und so den Interessen der Mitglieder im weitgehendsten Maße zu dienen.

Die Leistungen des Verbandes an Vorschüssen und die von den Vereinen geleisteten Rückzahlungen für die Jahre 1909 bis 1911 zeigt folgende Tabelle:

	An Vorschüssen wurden		
	gezahlt	zurückgezahlt	zu Zuschüssen
1909. . . Mk.	14 999.36	3 776.90	11 222.46
1910. . . "	15 522.25	5 959.02	9 563.23
1911. . . "	19 638.05	6 168.94	13 469.11

Im November 1911 wurde eine wichtige Neuerung, welche großen Anklang gefunden hat, eingeführt, nämlich die Versicherung des zu erwartenden Fohlens in Verbindung mit der Versicherung der Stute. Die Versicherung beginnt mit dem vollendeten achten Monat der Trächtigkeit und endet 28 Tage nach dem Abfohlen. Die Entschädigung beträgt 10% der Versicherungssumme der Stute. Für diese Versicherung ist eine Zusatzprämie von 1½% der Versicherungssumme der Stute zu zahlen.

Die Wirksamkeit des Verbandes erstreckt sich aber nicht nur auf die finanzielle Stärkung der Vereine durch Vor- oder Zuschüsse, sondern es werden auch die Vereine und deren Tätigkeit kontrolliert und zu dem Zwecke Revisionen vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit wie auch sonst, wo angängig, werden die erforderlichen Unterweisungen zur Abstellung von Uebelständen und zur Förderung der Vereins-Interessen gegeben. Wenn es als notwendig oder zweckmäßig erscheint, werden die Generalversammlungen der angeschlossenen Vereine, die nach den Vertragsbestimmungen unter Angabe der Tagesordnung dem Verbande anzuzeigen sind, seitens des Verbandes wahrgenommen, um auch bei dieser Gelegenheit beratend und aufklärend zu wirken.

Seit dem Jahre 1910, mit dessen Beginn bei allen Vereinen die neuen Satzungen eingeführt waren, ist es möglich gewesen, die für die statistischen Nachweisungen notwendigen und erforderlichen

Unterlagen zu erhalten. Diese zeigen die Notwendigkeit der Rückversicherung in sehr deutlicher Weise. Es ergibt sich, daß die vorkommenden Schäden die angeschlossenen Vereine sehr verschieden treffen und manche Vereine in so starker Weise belasten, daß die Ausgaben die Einnahmen erheblich übersteigen. Die Netto-Entschädigungen, d. h. Entschädigungsbetrag abzüglich Erlös im Verhältnis zur Versicherungssumme zeigt folgende Tabelle:

	Zahl der Pferdeversicherungsvereine		Zahl der Rindviehversicherungsvereine	
	1910	1911	1910	1911
keine Schäden	11	6	4	4
bis 1 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	3	7	9	11
1—1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	4	4	3	9
1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —2 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	5	4	8	6
2—2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	6	5	7	3
2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —3 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	3	5	5	1
3—3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	4	1	2	2
3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —4 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	2	1	2	2
4—5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	2	3	—	1
5—6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	1	1	1	2
6—7 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	2	1	—	—
7—8 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	1	1	—	—
über 8 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	—	3	—	—

Die über die Normalprämie hinausgehenden Schadenbeträge sind vom Verbandsverband getragen worden, wobei noch besonders zu berücksichtigen ist, daß in den Normalprämien die an den Verband zu zahlenden Rückversicherungsprämien mit enthalten sind, daß also bei den Vereinen mit einer Schadenquote in Höhe der Normalprämie schon Zuschüsse zu leisten waren, weil diese mit dem um den Betrag der Rückversicherungsprämie gekürzten Normalprämienbetrag nicht mehr in der Lage waren, die Ausgaben zu decken.

Durch die Zahlung der Verbandszuschüsse sind die stark betroffenen Vereine von der Nachschußerhebung befreit worden.

Die seitens der angeschlossenen Vereine geleisteten Entschädigungen und der aus den entschädigten Tieren erzielte Erlös zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Pferde.				Rindvieh.			
	Zahl	Gesamt-Entschädigung	Erlös	Netto-Entschädigung	Zahl	Gesamt-Entschädigung	Erlös	Netto-Entschädigung
		Mk.				Mk.		
1910	126	72 022.—	10 724.—	61 298.—	173	42 142.70	18 843.07	23 299.63
1911	125	77 184.75	10 780.70	66 404.05	165	44 163.75	19 318.77	24 844.98



Für die Viehversicherung ist die Schadenursachen-Statistik besonders wichtig.

Es sind an Schadenfällen vorgekommen durch:

	Bei Pferden		Bei Rindvieh	
	1910	1911	1910	1911
1. Schläge . . . . .	14	17	7	—
2. Zungen- und Halskrankheiten . . . . .	17	15	1	9
3. Kolik . . . . .	20	20	—	—
4. Magen-, Darm- und Nieren-Krankheiten . . . . .	15	17	29	20
5. Krankheiten der Bewegungsorgane . . . . .	44	32	6	4
6. Trächtigkeit und Abfohlen . . . . .	1	3	—	—
7. Hautkrankheiten . . . . .	—	1	1	1
8. Knochenbrüche . . . . .	4	2	4	4
9. Herzkrankheiten . . . . .	4	—	2	5
10. Äußere Verletzungen und Blutvergiftungen . . . . .	3	8	2	—
11. Gehirnkrankheiten . . . . .	3	1	5	1
12. Fremdkörper . . . . .	—	1	5	4
13. Tuberkulose . . . . .	—	—	61	47
14. Krankheiten der Gebärmutter . . . . .	—	—	10	13
15. Krankheiten anderer Geschlechtsorgane . . . . .	—	—	14	17
16. Schwere Geburt und Verblutung . . . . .	—	—	16	9
17. Knöchelverwundung . . . . .	—	—	6	3
18. Euterentzündung . . . . .	—	—	2	2
19. Vergiftungen . . . . .	—	—	1	—
20. Dummkoller . . . . .	—	2	—	—
21. Kastration . . . . .	—	1	—	—
22. Starrkrampf . . . . .	—	2	—	—
23. Maul- und Klauenseuche . . . . .	—	—	—	19
24. Eingang des Sohls . . . . .	—	2	—	—
25. Chronische Abmagerung . . . . .	—	—	—	3
26. Verunglückt . . . . .	—	1	1	2
27. Unbestimmt . . . . .	—	—	—	2
	126	125	173	165

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich, sind bei Pferden die meisten Schäden durch Krankheiten der Bewegungsorgane, bei Rindvieh durch Tuberkulose entstanden. Ferner zeigt sich ein Rückgang dieser Schäden beim Vergleich der Jahre 1910 und 1911. Dieser ist nicht zum mindesten auf die Einwirkung des Verbandes zurückzuführen, der verschiedentlich belehrend und beratend dort eingegriffen, wo solche Schäden zu befürchten waren.

Der Nutzen eines Ortsvereins besteht aber nicht nur in der Deckung der vorkommenden Schäden, sondern auch in der Verhütung von Schäden, indem er dort, wo Gefahren sich zeigen, rechtzeitig Vorbeugungsmaßnahmen trifft.

Ferner ist der ideelle Wert der Wirksamkeit eines Orts-Versicherungsvereins, besonders bei Rindvieh-Versicherungsvereinen,

nicht zu unterschätzen. Voraussetzung für diesen ist aber gute Leitung und Führung der Vereinsgeschäfte, häufige, nicht nur alljährlich einmalige wertentsprechende Abschätzung der Tiere und Eintragung der Versicherungswerte in die Policen bezw. Quittungsbücher. Bei vielen Rindvieh-Versicherungsvereinen sind kleine Viehbesitzer versichert, die höchst selten einen Wechsel der Tiere vorzunehmen haben, hierdurch, wie auch aus anderen Gründen mit der Conjunktur des Viehmarktes nicht vertraut sind und daher bei Veräußerung keine Unterlage für den Wert des fraglichen Tieres haben. Es ist daher dem Handel, der leider fast ausschließlich in Händen der Juden liegt, ein leichtes, sich die Unkenntnis der Verkäufer zu Nutzen zu machen und das Tier zu einem verhältnismäßig sehr geringen Preise zu erwerben. Findet aber eine häufigere Abschätzung, etwa vierteljährlich, statt, und sind die Werte auch in der Police entsprechend eingetragen, so hat das Mitglied sofort bei Verkauf eine Grundlage für seine Forderung. Ebenso kann ein Verein bei Einkauf von Tieren seitens seiner Mitglieder vorteilhaft einwirken und deren Interesse wahren.

Wenn man die Wirksamkeit der örtlichen Vieh-Versicherungsvereine und des Verbandes objektiv und vorurteilsfrei betrachtet, so wird man finden, daß diese Institute Hand in Hand sehr viel Nutzen bringen und im Interesse der Mitglieder wirken. Es muß daher Aufgabe eines jeden, der irgendwie dazu in der Lage ist, sein, für den weiteren Ausbau dieser Einrichtungen einzutreten, sei es, daß er bestehende örtliche Vieh-Versicherungsvereine zum Anschluß an den Verband veranlaßt, oder die Gründung neuer Vereine mit Rückversicherung beim Verbande fördert.

### **Bank des Rheinischen Bauernvereins, Aktiengesellschaft, Cöln.**

Der Gedanke, neben den bereits bestehenden, genossenschaftlichen Kreditinstituten, der Rheinischen Bauerngenossenschaftskasse und dem Spar- und Darlehnskassen-Verein des Rheinischen Bauernvereins, eine Bank als drittes Geldinstitut ins Leben zu rufen, tauchte Ende 1905 und Anfang 1906 im Rheinischen Bauern-Verein auf. Die intensive Bearbeitung dieses Planes zeigt schon ohne weiteres, daß man in den maßgebenden Kreisen von der Notwendigkeit überzeugt war, eine nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtete, moderne Bank zu gründen. Die Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse sah man als eine Sparanlage- und Ausgleichsstelle der Genossenschaften im strengsten Sinne des Wortes an. Der Spar- und Darlehnskassen-Verein sollte den Mitgliedern des

Rheinischen Bauern-Vereins, welchen nicht die Möglichkeit eines Anschlusses an eine örtliche Sparkasse geboten wäre, die Vorteile einer solchen Sparkasse zugänglich machen. Dagegen sei die Bank dem allgemeinen Verkehr offen. Gleichgültig ob Landwirt oder Kaufmann, jedermann könne mit der Bank in Geschäftsverbindung treten. Dieselbe solle alle soliden Bankgeschäfte betreiben. Spekulationsgeschäfte für eigene Rechnung würden durch Statut ausgeschlossen. Es kämen z. B. zur Ausführung: An- und Verkauf von Wertpapieren an in- und ausländischen Börsen, Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen, Diskontierung von Wechseln und Devisen, Beleihung von Wertpapieren, Aufbewahrung von soliden und von Wertgegenständen in feuer- und diebesversicherter Tresors, Eröffnung laufender Rechnungen gegen Sicherheiten, Einrichtung von provisionsfreien Scheck-Konten, Annahme von Spareinlagen u. s. w. Die in der damaligen Zeit erlassene „Denkschrift betreffend Gründung einer Bank des Rheinischen Bauern-Vereins“ führt u. a. aus:

„Bei der von Tag zu Tag steigenden wirtschaftlichen Entwicklung der Landwirtschaft, man kann wohl sagen, der zunehmenden Industrialisierung des ländlichen Gewerbes ist auch für das landwirtschaftliche Gewerbe, namentlich für die größeren Landwirte, welche zum Teil auch gewerbliche und industrielle Betriebe oder landwirtschaftlich technische Nebengewerbe besitzen, die im gewerblichen Leben übliche kaufmännische Geschäftsführung zur Notwendigkeit geworden. Die ländlichen Kreditgenossenschaften können diesem Kreditbedürfnis nicht in geeigneter Weise entsprechen. Dem ganzen Charakter und Wesen der ländlichen Genossenschaft entsprechend muß es als zu weit gehend betrachtet werden, die genossenschaftliche Tätigkeit auch auf Geschäfte auszudehnen, die der Natur der Sache nach mehr Geschäfte unserer modernen Banken sind. Auch ist zu bedenken, daß infolge der durch das Genossenschaftsgesetz gegebenen Bestimmungen die Organisation der ländlichen Genossenschaften viel zu schwerfällig, zu wenig beweglich ist, um die oben geschilderten, mehr kaufmännischen Geschäfte erfolgreich betreiben zu können. Tatsache ist denn auch, daß viele größere Landwirte und viele ländliche Gewerbetreibende ihre Geschäfte in der Stadt bei einem dort ansässigen Bankier machen. Es dürfte daher recht zweckmäßig erscheinen, im Rheinischen Bauern-Verein eine nach soliden kaufmännischen Grundsätzen arbeitende, moderne Bank zu gründen.“

Das Interesse an dieser neuen Idee scheint in der damaligen Zeit allgemein gewesen zu sein. Man wies darauf hin, daß bei der immer zunehmenden Organisation und Zentralisation



auf allen wirtschaftlichen Gebieten auch der Rheinische Bauern-Verein, wenn er seine Selbständigkeit bewahren wolle, darauf bedacht sein müsse, auf solider Basis mit der Entwicklung der Neuzeit fortzuschreiten. Die Einverleibung einer Bank in die Organisation könne die Stellung des Rheinischen Bauern-Vereins nur kräftigen. Das verfügbare, landwirtschaftliche Kapital müsse daher in erster Linie den Interessen des eigenen Berufsstandes dienstbar gemacht werden, indem es unter der Führung des Bauern-Vereins nutzbar angelegt, und auf diese Weise die Selbständigkeit und der Einfluß der Landwirtschaft im wirtschaftlichen Leben sichergestellt würde. Zum anderen bedeute die Konzentration der Großbanken eine Bedrohung anderer Stände, und es sei gut, sich zeitig mit geeigneten Waffen zu rüsten, damit man gegebenen Falles nicht völlig wehrlos der Raune des Großkapitals gegenüber stände.

Alle diese Erörterungen waren dazu angetan, die vorbereitenden Arbeiten zu beschleunigen und Mitte 1906 waren dieselben soweit erledigt, daß am 10. Juli dieses Jahres, dem Tage der Eintragung ins Handelsregister, das erste Geschäftsjahr der Bank begann. Man wählte als Rechtsform die einer Aktiengesellschaft, weil man diese mit Recht als am beweglichsten ansah. Das Kapital wurde auf eine Million festgelegt in Aktien zu Mk. 1000,—, Mk. 500,— und Mk. 200,—. Hier sei schon bemerkt, daß das Aktien-Kapital zunächst nur mit 50% eingefordert wurde, jedoch bereits im Jahre 1907 die Vollzahlung erfolgte. Durch Beschluß der General-Versammlung vom 26. März 1908 wurde das Kapital um Mk. 460 000,— erhöht, und besteht also heute in Höhe von 1 460 000,—. Als Art der Aktien wurde im Gegensatz zu Inhaber-Aktien diejenige gewählt, welche den Namen des Eigentümers angibt, sog. Namensaktien. Man beschwerte dieselben noch insofern, als die Stücke zu Mk. 1000,— nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates und die Stücke à Mk. 500,— und Mk. 200,— nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung übertragen werden können. Man wollte durch diese Beschränkung verhindern, daß zumal in den ersten Jahren mit den Aktien Spekulationen getrieben würden. Der Aktienbesitz sollte mehr stabil sein. Hätte sich jemand entschlossen, solche zu erwerben, so solle er aus dieser Anlage wohl eine gute Rente erzielen, die Möglichkeit aber, sein Kapital durch Kurssteigerungen zu vergrößern, dürfe immer erst an zweiter Stelle zu beachten sein.

Die Verwaltungsorgane der Bank bestehen nach Vorschrift durch das Gesetz aus dem Vorstande, welcher die Geschäfte führt, und dem Aufsichtsrate, welcher die Geschäftsführung kontrolliert. Zur Ausübung dieser Kontrolle bestehen 3. Zt. zwei Kommissionen



und zwar eine solche, welche die durch den Vorstand abzuschließenden Geschäfte genehmigt, und eine andere, welche Revisionen aller Art vornimmt, z. B. Revision der Sicherheiten, welche für eine Kreditgewährung vorhanden sind, Prüfung derselben in Bezug auf ihre Bonität, Revision der Buchführung u. s. w. Im Jahre 1912 hat der Aufsichtsrat auch noch eine Revision durch den General-Revisor des Reichsverbandes deutscher Genossenschaften vornehmen lassen. Die oberste Entscheidung in allen wichtigen Fragen, welche insbesondere das Aktien-Kapital betreffen, wie z. B. Erhöhung desselben, Verteilung des Gewinnes u. s. w., hat die Gesamtheit der Aktionäre, welche im allgemeinen durch eine Generalversammlung vertreten ist. In derselben wählen die Aktionäre in jedem Jahre selbst wieder eine Kommission, welche die von dem Vorstände und Aufsichtsrate vorgelegte Bilanz sowie Gewinn- und Verlust-Rechnung prüft.

Der Vorstand besteht heute aus 3 Direktoren, von welchen 2 die Geschäftsführung besorgen. Der Aufsichtsrat, welcher 11 Mitglieder zählt, hat zum derzeitigen Vorsitzenden Herrn Clemens Freiherr von Voe, Burg Bergerhausen, dessen Stellvertreter Herr Oekonomierat Vensing, Hüthum, ist. Die Zahl der Aktionäre beläuft sich zur Zeit auf 298; dieselben sind vorwiegend Landwirte.

Die Entwicklung, welche die Bank vom Tage der Gründung an genommen hat, zeigt deutlich, daß der Plan, dieselbe ins Leben zu rufen, richtig war, und heute muß man unbedingt die Notwendigkeit ihres Bestehens zugeben. An Hand nachstehender Zahlen kann man wohl am besten die Ausdehnung der Bank und somit die Richtigkeit des Gesagten erkennen.

	1906 ab 10./7.	1907	1908	1909
1. Aktien-Kapital . . .	500 000,—	1 000 000,—	1 460 000,—	1 460 000,—
2. Dividende . . . . .	2 %	5 %	4½ %	4½ %
3. Lfd. Rechn. Creditoren	168 080,49	137 448,67	114 506,42	270 009,50
4.    "    Debitoren	666 248,58	1 473 413,14	1 893 829,19	1 885 989,34
5. Zahl der Lfd. Rechn.	55	123	137	173
6. Spareintagen . . . .	380 827,53	910 729,77	840 681,48	732 976,73
7. Zahl dieser Conten .	66	223	211	223
8. Reserve . . . . .	4 454,98	32 940,31	57 469,37	76 222,27
9. Umsätze . . . . .	7 773 810,39	19 370 344,34	21 207 088,67	40 401 532,32
10. Reingewinn . . . .	14 856,56	83 757,58	82 848,26	87 660,04

	1910	1911	1912
1. Aktien-Kapital . . .	1 460 000,—	1 460 000,—	1 460 000,—
2. Dividende . . . . .	4½ ‰	4½ ‰	4½ ‰
3. Efd. Rechn. Creditoren	275 825,33	444 724,93	440 100,58
4. dto. Debitoren	2 213 377,65	2 175 928,92	2 069 797,09
5. Zahl der Efd. Rechn.	176	179	189
6. Spareinlagen . . . .	995 041,20	866 985,93	786 978,30
7. Zahl dieser Conten . .	205	203	216
8. Reserve . . . . .	96 081,37	109 524,12	118 708,90
9. Umsätze . . . . .	76 189 312,65	80 840 184,12	66 580 729,22
10. Reingewinn . . . . .	96 081,37	88 855,24	85 495,59

Bei vorstehender Statistik ist zu beachten, daß die beiden letzten Jahre, insbesondere jedoch 1912, sehr unter den politischen Unruhen zu leiden hatten. So hat die Bank im letzten Jahre auf den zum weitaus größten Teil mündelsicheren Effektenbestand Mk. 9646.— abschreiben müssen, in Folge des Kursrückganges, den die Papiere im Jahre 1912 erlitten haben. Dieser Betrag ist bei dem Reingewinn für das genannte Jahr zu berücksichtigen.

Für denjenigen, der Interesse an obigen Zahlen nimmt, ist es auch von Bedeutung, die Flüssigkeit der Bank vergleichen zu können. Wir bringen hierzu eine Gegenüberstellung der leicht greifbaren Mittel mit den fremden Geldern. Unter leicht greifbaren Mitteln sind vor allem zu verstehen: Bestand in der Kasse an Wechseln und Devisen, Kupons und Sorten, eigene Effekten, Guthaben bei Banken, Vorschüsse auf Wertpapiere. Fremde Gelder sind: die Creditoren in laufender Rechnung und die Spareinlagen; hierzu treten die Verpflichtungen der Bank aus geleisteten Bürgschaften (Avale) und eigenen laufenden Akzepten.

	leicht greifbare Mittel	fremde Gelder
1906:	524 763.29	548 908.02
1907:	803 676.74	1 048 178.44
1908:	1 053 641.10	955 187.90
1909:	1 125 891.68	1 002 986.23
1910:	1 383 285.12	1 270 866.53
1911:	1 357 368.97	1 311 710.86
1912:	1 331 119.51	1 227 078.88

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Guthaben in laufender Rechnung und die Spareinlagen mit Ausnahme des Jahres 1907 immer mehr als gedeckt waren, eine Tatsache, welche für die Beurteilung der Bank im allgemeinen sowie für die Ein-

leger selbst von großer Bedeutung ist. Somit ist die Bank in der Lage, innerhalb einer kurzen Zeit sämtliche geschuldeten Beträge zurückzuzahlen.

Weiterhin sei hier erwähnt, daß die Bank bis heute an die Aktionäre bereits Mk. 388 500.— als Dividenden verteilt und gleichzeitig die Reserven, wie in der Statistik angeführt, mit Mk. 118 798.90 dotiert hat, also in einem Verhältnis von 3:1, was als äußerst günstig bezeichnet werden kann.

Hiermit ist wohl ein klares Bild gegeben, aus welchen Anfängen sich das Institut entwickelt hat, und wie dasselbe heute auf solider Basis befestigt ist.

Es bedarf, um mit der Bank in geschäftlichen Verkehr zu treten, keinerlei besonderer Verpflichtungen, etwa der Übernahme von Aktien. Eine ähnliche Verpflichtung findet sich ja bei der Genossenschaft, bei welcher man Genosse werden, d. h. Geschäftsanteile zeichnen und Haftsumme übernehmen muß, bevor man Geschäfte mit ihr machen kann. Bei der Bank aber gibt es derartige Verbindlichkeiten nicht.

Wie schon zu Anfang erwähnt, führt die Bank jede Art bank- und börsentechnischer Geschäfte aus, insbesondere für Kunden, welche mit ihr in laufender Rechnung stehen. Eine solche Rechnung kann sich jedermann einrichten lassen, wird Kredit verlangt, so sind hierfür Unterlagen erforderlich. Es sei bemerkt, daß Darlehn nicht gewährt, sondern nur solche Konten eröffnet werden auf welchen ein Umschlag stattfindet. Als Unterlagen kommen in Frage: Hypotheken, Wertpapiere, Bürgschaften, kurzfristige Lebensversicherungspolice u. a. m. Im allgemeinen werden Immobilien wie folgt beliehen:

ländliche Grundstücke bis höchstens zu 75%

Baugrundstücke bis höchstens zu . . . 50%

städtisch bebaute Objekte bis höchstens zu 70%

einer von der Bank selbst, bzw. deren Sachverständigen angefertigten Lage. Die Solvenz des Kreditnehmers wird in erster Linie berücksichtigt. Kredite auf Grund anderer Unterlagen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Um hier noch von einigen Geschäftszweigen der Bank zu sprechen, sei erwähnt: Dieselbe besorgt den An- und Verkauf von Wertpapieren, gleichgültig, ob dieselben an einer Börse gehandelt werden oder nicht. Guthaben und Spareinlagen werden je nach Lage des Geldmarktes verzinst; der Scheckverkehr ist provisionsfrei und unsere Schecks selbst sind in allen größeren Städten Deutschlands zahlbar. Das Institut ist bereit, auf Ersuchen die Kontrolle über Effekten auszuüben, die Auslösung zu überwachen,

wie überhaupt nach Möglichkeit über die Güte der einzelnen Wertpapiere genaue Auskunft zu geben. Es soll nicht unterlassen bleiben, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die besonders für den Landwirt, der weniger orientiert ist, darin besteht, daß ihm von Seiten sog. „Animierbankiers“ Wertpapiere als gut empfohlen werden. Er wird geradezu überschüttet mit langen, verlockenden Ausführungen (Prospekten), in welchen die Solidität der Unternehmungen „klargelegt“ wird, vielleicht noch mit Hilfe von hochklingenden Namen. Man rechnet einen bedeutenden Gewinn heraus und stellt den Verlust entweder überhaupt in Abrede oder läßt einen solchen als fast ganz unmöglich erscheinen. Bevor man solche Effekten erwirbt, ist es ratsam, der Bank von dieser Absicht Mitteilung zu machen. Es gibt eine große Anzahl guter Wertpapiere, welche einer besonderen Anpreisung nicht bedürfen. Der Landwirt handelt in seinem eigensten Interesse, wenn er von vorstehendem Angebot der Bank einen ausgiebigen Gebrauch macht.

Es sei endlich noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bank eine feuer- und diebesichere Stahlkammer besitzt, in welcher die zur Verwaltung übergebenen Effekten und sonstigen Wertgegenstände bewahrt werden. In dieser Stahlkammer befinden sich unter Selbstverluß der Mieter stehende Schrankfächer (auch aus Stahl), die jedes einzelne zu einem billigen Satz (Mk. 9,— bis Mk. 35.— pro Jahr, je nach Größe) vermietet werden. Zur noch größeren Sicherheit hat die Verwaltung den jeweiligen deklarierten Inhalt der Stahlkammer bei einer erstklassigen Gesellschaft gegen Diebstahl versichert. Die Benutzung derselben wird ebenfalls dringend empfohlen.

Die Bank des Rheinischen Bauernvereins, Aktiengesellschaft, Cöln, ist somit heute allen Anforderungen, die man an eine moderne Bank stellen kann, gewachsen. Daher hat der Aufsichtsrat sowie der Vorstand die feste Überzeugung, daß sich das Institut mit den vorherrschenden, soliden Verwaltungsprinzipien weiter ausdehnen wird, wozu jeder Landwirt, insbesondere aber jeder Aktionär das Nötige beitragen möge.





## Entwicklung der Genossenschaftsorganisation.

„Die größte Wohlthat, die man Jemandem erweisen kann, ist seine Erziehung zur Selbsthilfe.“

Von jeher erblickte der Rheinische Bauern-Verein neben den von ihm erstrebten Zielen eine seiner wichtigsten und vornehmsten Aufgaben in der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der rheinischen Landwirte, in deren Erziehung zur Selbsthilfe. Hat der Rheinische Bauern-Verein in den allwärts errichteten Ortsverbänden die Stellen gebildet, durch welche gleich Kanälen die Segnungen der von ihm zahlreich geschaffenen Einrichtungen den Einzellandwirten zufließen sollen, so galt es darüber hinaus, der Betätigung der Selbsthilfe einen kraftvolleren Ausdruck zu verleihen. Das ist geschehen durch Verbreitung und Anwendung, Belebung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankens. In diesem Grundgedanken trat daher der Rheinische Bauern-Verein für die wirtschaftlich Schwachen am wärmsten ein, durchdrungen von der Erkenntnis, daß diese die Schwierigkeiten im Kampfe ums Dasein nur dann bestehen können, wenn sie sich auf der festgefügtten Grundlage der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften zusammenschließen.

Die in der Rheinprovinz stark ausgeprägte Zersplitterung des Grundbesitzes, das Vorherrschen des Mittel- und Kleinbauernstandes und das unwürdige Abhängigkeitsverhältnis zum Geld-, Vieh- und Waren-Wucherer, welches sich vielerorts herausgebildet hatte, boten natürliche Vorbedingungen und Entstehungsurfachen für die kraftvolle Entwicklung des rheinischen Genossenschaftswesens, das heute sowohl hinsichtlich der Zahl der Genossenschaften als auch der geschäftlichen Leistungen im Deutschen Reiche an der Spitze dieser Bestrebungen steht. Daran haben der Rheinische Bauern-Verein und die ihm angegliederten genossenschaftlichen Zentralinstitute zu einem guten Teile mitgewirkt.

Schon in den ersten Jahren seiner Tätigkeit gründete der Rheinische Bauern-Verein Spar- und Darlehnskassen-Vereine nach den von Raiffeisen für diese aufgestellten Grundsätzen; diese Genossenschaften wurden anfänglich dem Raiffeisen-Verbande

zu Neuwied zugeführt. Im Jahre 1889 knüpfte der Bauern-Verein mit der Generalanwaltschaft der Raiffeisen-Organisation Verhandlungen bezüglich eines einträchtigen Zusammenwirkens, der Regelung der Warenbezüge sowie einer Vertretung des Rheinischen Bauern-Vereins in der Raiffeisen-Organisation an. Schon damals wünschte der Rheinische Bauern-Verein, daß die genossenschaftliche Organisation provinziell selbständig ausgebaut würde im Gegensatz zu dem von Raiffeisen vertretenen System der genossenschaftlichen Zentralisation über das ganze Deutsche Reich. Da diese Verhandlungen sich zerschlugen, beschloß der Vorstand des Rheinischen Bauern-Vereins, selbständig mit der Bildung ländlicher Spar- und Darlehnskassen, die er als das vorzüglichste Mittel zur Beseitigung der ländlichen Kreditnot und als ein Bedürfnis für seine Vereinsmitglieder bezeichnete, vorzugehen. Durch Wort und Schrift forderte er in den rheinischen Bezirken zur Gründung ländlicher Spar- und Darlehnskassen auf und sicherte seine Mitwirkung durch Rat und Tat zu.

Der vorerwähnte Beschluß und seine Ausführung im Wege eines selbständigen Vorgehens zur Gründung ländlicher Spar- und Darlehnskassen bilden den Grundstein, auf welchem kurze Zeit später nach Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes, das die Bildung besonderer Genossenschaftsverbände ermöglichte, das Gebäude eines selbständigen Genossenschaftsverbandes in Anlehnung an den Rheinischen Bauern-Verein aufgerichtet wurde. Diese bedeutungsvolle Gründung wurde der Ausgangspunkt für die Entwicklung der heute machtvoll dastehenden Genossenschaftsorganisation.

Der Gründung des Verbandes folgte im Jahre 1892 die Errichtung einer Geldausgleichsstelle als Zentralkasse für die angeschlossenen Genossenschaften in der heutigen Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse. — Um auch den Landwirten und Sonstigen, denen aus irgend einem Grunde der Anschluß an eine örtliche Spar- und Darlehnskasse nicht möglich ist, die Vorteile einer solchen Geschäftsverbindung zu teil werden zu lassen wurde als Ergänzung zur Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse, die, wie vorhin erwähnt, nur Geschäftsbeziehungen mit Genossenschaften unterhält, im Jahre 1902 der Spar- und Darlehnskassen-Verein des Rheinischen Bauern-Vereins gegründet.

In der Folge fand der genossenschaftliche Gedanke immer vielseitigere Anwendung und griff auf die verschiedensten Wirtschaftsgebiete über; durch die Gründung und erfolgreiche Wirksamkeit der Spar- und Darlehnskassen war in der Bevölkerung der Boden für die Aufnahme des Genossenschaftsgedankens vorbereitet.

Insbesondere erstreckte sich die Genossenschaftsbildung schon bald auf das Gebiet einer lohnenden und neuzeitlichen Verarbeitung und Verwertung der Erzeugnisse aus der Viehhaltung und dem Pflanzenbau. So entstanden auf Anregung und unter Mitwirkung des Verbandes neben Spar- und Darlehnskassen Produktiv-Genossenschaften der verschiedensten Art, vornehmlich Molkerei- und Käseerei-Genossenschaften, ferner Winzer-Vereine, Obst- und Gemüse-Verwertungs-Genossenschaften, Brennerei-Genossenschaften usw.

Die fortschreitende Erkenntnis der Vorteile und Notwendigkeit des gemeinsamen Bezuges landwirtschaftlicher Bedarfsartikel in Verbindung mit dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse führten neben Ortsverbänden und Spar- und Darlehnskassen, die diese Tätigkeit im Nebenbetriebe aufgenommen haben, dort, wo die Verhältnisse dies geboten erscheinen ließen, zur Gründung besonderer Bezugs- und Absatzgenossenschaften. In engem Zusammenhange mit diesem Ausbau ging im Jahre 1901 aus der bis dahin bestandenen Konsumstelle des Rheinischen Bauern-Vereins eine besondere Zentral-Genossenschaft für den genossenschaftlichen Warenverkehr hervor, nämlich die Haupt-Bezugs- und Absatz-Genossenschaft des Rheinischen Bauern-Vereins.

Aus der Gruppe der sonstigen Genossenschaften seien erwähnt die Dampfdresch-Genossenschaften, die Genossenschaften für Beleuchtung und Kräfteerzeugung (Acetylen- und Elektrizitätswerke) und die Zuchtgenossenschaften.

Mit dem Jahre 1902 beginnen die Bestrebungen des Verbandes auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Viehverwertung. Diese bewegten sich zunächst nach der Richtung der Gründung lokaler Viehverwertungs-Genossenschaften in den Bezirken des Niederrheins. Zur Vertretung deren Interessen beim Verkauf der Schlachtreifen Tiere am Cölner Schlachtviehmarkte wurde im Jahre 1908 die Viehzentrale des Rheinischen Bauern-Vereins errichtet, die seit dem 8. Juli 1912 die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung angenommen hat.

Mit der fortschreitenden Zunahme der Bevölkerung in den Großstädten und den Industriezentren sowie in Verbindung mit einer zielbewußten Agitation für einen verstärkten Konsum frischer Milch in diesen Kreisen gehen Hand in Hand die gemeinsamen Bestrebungen des Rheinischen Bauern-Vereins und des Verbandes rheinischer Genossenschaften auf Schaffung geeigneter Organisationen zur Vertretung der Interessen der Milchproduzenten. Zu dem Zweck wurden seit dem Jahre 1904 die Milchproduzenten



gleicher Konsumgebiete zu lokalen Unterverbänden zusammengeschlossen, die später in Milchverwertungs-Genossenschaften umgewandelt wurden. Zur Vertretung der Gesamtinteressen dieser lokalen Genossenschaften wurde am 6. März 1907 die Milchverwertung des Rheinischen Bauern-Vereins G. m. b. H. errichtet.

Nachstehend sei nun eine eingehende Darstellung gegeben über Organisation, Aufgaben, Entwicklung und Erfolge der genossenschaftlichen Zentralinstitute und zwar:

1. des Verbandes rheinischer Genossenschaften, e. V.;
  2. der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse, e. G. m. b. H. (Zentralkasse);
  3. des Spar- und Darlehnskassen-Vereins des Rhein. Bauern-Vereins, e. G. m. b. H.;
  4. der Haupt-Bezugs- und Absatz-Genossenschaft des Rheinischen Bauern-Vereins, e. G. m. b. H. (Warenzentrale)
  5. der Viehverwertung des Rhein. Bauern-Vereins, G. m. b. H. (Rheinische Viehzentrale).
  6. der Milchverwertung des Rhein. Bauern-Vereins, G. m. b. H.
- Dieselben haben sämtlich ihren Sitz in Cöln.

### **Der Verband rheinischer Genossenschaften, eingetragener Verein.**

#### 1. Organisation und Verwaltung.

Der Verband rheinischer Genossenschaften wurde am 18. Juni 1891 unter dem Namen „Rheinischer Revisionsverband“ mit dem Sitze zu Kempen gegründet. An der Gründung beteiligten sich insgesamt 12 Genossenschaften, die den Gründer und ersten Vorsitzenden des Rheinischen Bauern-Vereins, Selig Freiherr von Coe, zu ihrem Verbandsvorsteher wählten.

Der Verband, dessen Bezirk sich auf die Rheinprovinz erstreckt, ist an erster Stelle Revisionsverband für die angeschlossenen Genossenschaften im Sinne des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889, in der Fassung vom 20. Mai 1898; nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erwarb der Verband außerdem die Rechte eines eingetragenen Vereins. Seit dem Jahre 1901 führt er den Namen „Verband rheinischer Genossenschaften e. V.“ und verlegte in diesem Jahre seinen Sitz von Kempen nach Cöln.

Im Jahre 1903 nahm der Verband Anschluß an den Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossen-



schaften zu Darmstadt. Selbständigkeit, innere Einrichtung und Verwaltung des Verbandes werden durch diese Zugehörigkeit, welche die Beteiligung an allgemein genossenschaftlichen Fragen bezweckt, in keiner Weise beeinträchtigt.

Die Mitgliedschaft beim Verbannde können alle in der Rheinprovinz bestehenden ländlichen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften erwerben, welche in das gerichtliche Genossenschaftsregister eingetragen sind. Sie wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung der betreffenden Genossenschaft und Aufnahmebeschluß des Verbandsausschusses.

Die Organe des Verbandes sind: Der Vorstandsvorstand, der Verbandsausschuß und der Verbandstag (die Mitgliederversammlung).

Der Vorstandsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem Vorstandsvorsteher und 2 Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus und werden von dem Verbandstage gewählt. Dem Vorstand liegt die Leitung und Führung der Geschäfte des Verbandes ob.

Zur Unterstützung des Vorstandes in der Führung der Geschäfte ist demselben ein außerhalb des Vorstandes stehender Generalsekretär beigegeben, der die Beschlüsse des Vorstandes und die Anordnungen des Vorstandsvorstehers auszuführen hat; er ist der Vorgesetzte der Revisoren und sonstigen Beamten des Verbandes.

Der Verbandsausschuß besteht aus 24 von dem Verbandstage aus dem Kreise der Mitglieder angeschlossener Genossenschaften zu wählenden Mitgliedern. Sie üben ihr Amt gleichfalls als unbesoldetes Ehrenamt aus. Dem Verbandsausschuß unterliegt die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und die Entscheidung in allen wichtigeren Verbandsangelegenheiten. Das harmonische Zusammenarbeiten des Verbandes und der beiden Zentral-Genossenschaften ist dadurch gewährleistet, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates der Zentralkasse bzw. der Warenzentrale (je 12) den Verbandsausschuß bilden.

Der Verbandstag (die Mitgliederversammlung) hat die oberste Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten, soweit sie durch das Verbandsstatut nicht andern Organen übertragen ist. Alljährlich findet ein ordentlicher Verbandstag statt, zu welchem jede Verbandsgenossenschaft ein stimmberechtigtes Mitglied entsenden kann. In der Regel findet der Verbandstag in Köln statt; derselbe kann jedoch nach Vereinbarung zwischen Vorstand und Ausschuß auch an einem anderen Orte der Rheinprovinz abgehalten werden.

Der Beamtenkörper des Verbandes setzt sich zur Zeit wie folgt zusammen: der Generalsekretär, 7 Revisoren, 1 Bürovorsteher, 2 Assistenten, ferner 7 Bürobeamte bezw. Angestellte und 1 Bürodienner.

## 2. Zweck und Aufgaben.

Der Verband bezweckt die Verbreitung des genossenschaftlichen Gedankens bei der ländlichen Bevölkerung und die Förderung der genossenschaftlichen Arbeit überhaupt durch Anregung und Anleitung zur Errichtung neuer Genossenschaften, sowie deren Anschluß an die genossenschaftlichen Zentralinstitute, den Verband und die Zentralkasse, ferner, soweit es das Bezugsgeschäft bezw. den Viehabsatz betrifft, an die Warenzentrale bezw. die Viehzentrale. Gegenüber den angeschlossenen Genossenschaften hat sich der Verband insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

1. Vornahme der durch das Genossenschaftsgesetz vorgeschriebenen Revision der gesamten Einrichtung und Geschäftsführung der angeschlossenen Genossenschaften durch sachverständige Revisoren. Während das Genossenschaftsgesetz die Revision nur mindestens in jedem zweiten Jahre verlangt, geht das Streben des Verbandes dahin, alljährliche Revision bei den Genossenschaften zur Ausführung zu bringen, eine Einrichtung, die sich durchaus bewährt hat und für eine gesunde Sortentwicklung des Genossenschaftswesens hoch bedeutsam ist.
2. Ausbau und Vervollkommnung der Einrichtung und Geschäftsführung in den einzelnen Genossenschaften durch sachverständige Unterweisung, Beratung und Auskunftserteilung in allen organisatorischen, rechtlichen und technischen Fragen der genossenschaftlichen Arbeit.
3. Unterweisung der geschäfts- und aufsichtsführenden Organe der Einzelgenossenschaften, (Vorstand, Aufsichtsrat und Rendant bezw. Geschäftsführer) in der Einrichtung und Handhabung einer geordneten und sachgemäßen Geschäfts- und Buchführung, Hilfeleistung bei Aufstellung der Jahresrechnung und Bilanz, Abhaltung genossenschaftlicher Ausbildungskurse für Rendanten sowie Unterweisungskurse für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.
4. Wahrnehmung von Versammlungen der Genossenschaften durch Entsendung von Beamten zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Generalversammlung.
5. Besprechung, Ausbildung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen der angeschlossenen Genossenschaften überhaupt bezw. einzelner Gruppen gleichartiger Genossenschaften.
6. Bildung von Zentralgenossenschaften oder Schaffung sonstiger Einrichtungen für die gemeinsamen Zwecke der angeschlossenen Genossenschaften in den einzelnen Geschäftszweigen.

### 3. Entwicklung und jetziger Stand.

Die Entwicklung des Verbandes bezüglich der neu errichteten und angeschlossenen Genossenschaften kann erfreulicherweise als eine überaus günstige bezeichnet werden, wie auch der innere Ausbau der Einzelgenossenschaften und des Verbandes zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Am 1. Januar 1913 waren dem Verbande 768 Genossenschaften angeschlossen. Den Zu- und Abgang von Genossenschaften in den einzelnen Geschäftsjahren, den Bestand am Jahreschlusse, die Verteilung der Genossenschaften auf die hauptsächlichsten Genossenschaftsgruppen und die Haftpflichtarten, endlich den Nachweis der Mitgliederzahl zeigt nachstehende Uebersicht:

Jahr 31. Dez.)	Zugang							Abgang	Bestand	Haftpflicht		Mitgliederzahl rund	
	Spar- und Darlehnskassen	Bezugs- u. Abfahrts-genossenschaften	Molkerei-Genossenschaften	Wäpfer-Genossenschaften	Sonstige Genossensch. begw. Vereinigungen	Zentral-Genossenschaften	Im Ganzen			unbeschränkt	beschränkt		Sonst. Körperschaften
1891	12	—	—	—	—	—	12	—	12	12	—	—	500
1892	—	—	—	—	—	1	1	—	13	13	—	—	550
1893	27	—	—	1	1	—	29	—	42	41	1	—	1 700
1894	47	—	—	—	—	—	47	2	87	86	1	—	3 950
1895	59	—	1	—	—	—	60	1	146	145	1	—	7 630
1896	38	—	21	1	—	—	60	1	205	198	7	—	11 390
1897	34	—	11	9	—	3	57	3	259	250	9	—	15 900
1898	15	1	6	5	1	1	29	—	288	273	12	—	19 520
1899	9	3	6	4	—	7	29	3	314	298	16	—	22 300
1900	20	3	1	—	—	—	24	3	335	321	14	—	26 305
1901	107	10	7	9	1	3	137	5	467	444	23	—	38 300
1902	31	17	5	2	—	4	59	2	524	479	45	—	43 820
1903	34	10	—	2	—	10	56	9	571	516	55	—	49 920
1904	51	13	2	2	—	2	70	12	630	564	66	—	55 200
1905	28	15	2	1	—	6	52	4	678	598	80	—	60 800
1906	15	13	1	1	—	4	34	7	704	610	94	—	64 670
1907	12	4	8	—	—	5	29	4	729	622	107	—	68 090
1908	11	4	3	1	—	4	23	7	745	637	108	—	69 050
1909	16	1	1	—	—	—	18	8	755	651	104	—	70 350
1910	2	2	1	—	—	5	10	11	754	647	105	2	73 335
1911	6	3	1	—	—	3	13	6	761	653	106	2	ca. 75 000
1912	5	6	1	—	—	5	17	10	768	653	110	5	ca. 76 000
Abgang	579	105	78	38	3	63	866	98	—	—	—	—	—
1891-1912	26	29	12	8	1	22	98	—	—	—	—	—	—
	553	76)	66	30	2	41	768	—	—	653	110	5	—

) Darunter 7 Viehverwertungs-Genossenschaften.



Bezüglich des Zuganges von Genossenschaften läßt die Uebersicht erkennen, daß dieser in den letzten Jahren immer spärlicher geworden ist, eine Tatsache, die darin ihre Begründung findet, daß das Netz ländlicher Genossenschaften, welches die Rheinprovinz überspannt, inzwischen immer engermaschiger geworden ist; nur noch vereinzelt gibt es heute Ortschaften, die nicht Sitz der einen oder anderen Genossenschaft sind. Namentlich hat fast jede Ortschaft bezw. Gemeinde heute ihre Spar- und Darlehnskasse. Der überaus große Zuwachs an Genossenschaften im Jahre 1901 (137 Genossenschaften) erklärt sich daraus, daß in diesem Jahre der kurz vorher aus Genossenschaften des rheinischen Raiffeisen-Verbandes neu gebildete Verband ländlicher Genossenschaften der Rheinprovinz zu Köln in unsern Verband aufging.

Die Gründung besonderer Bezugs- und Absatz-Genossenschaften setzte im Jahre 1901 stärker ein und hielt sich in diesem Tempo bis zum Jahre 1906, während die Errichtung von Molkerei-Genossenschaften in den Jahren 1896 und 1897 am lebhaftesten war. Zur Gründung von Winzer-Vereinen veranlaßten vornehmlich die Weinernten der Jahre 1897, 98, 99 und 1901.

Die sonstigen Genossenschaften erstrecken ihre Tätigkeit auf die verschiedensten Wirtschaftsgebiete der Pflanzenproduktion, der Viehzucht, der technischen Nebengewerbe und der Volkswohlfahrt überhaupt.

Der Abgang, meist Auflösung von Genossenschaften, (98 in 22 Jahren, d. i. durchschnittlich 4 bis 5 in 1 Jahre) steht in einem durchaus günstigen Verhältnis zu der Neugründung bezw. dem Beitritt von Genossenschaften (durchschnittlich 39 pro Jahr). Daß inzwischen hier und da Genossenschaften wieder zur Auflösung gelangten, kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß bei dem Uebertragen des genossenschaftlichen Gedankens auf die verschiedensten Gebiete des Wirtschaftsbetriebes auch sog. „Versuchsgenossenschaften“ entstanden, deren Auflösung nicht zu beklagen war, sobald sich erwies, daß hier die Genossenschaft nicht am Platze war. Ein Allheilmittel ist auch die Genossenschaft nicht. Leider kam manche lebensfähige Genossenschaft deshalb zur Auflösung, weil die Mitglieder mangelndes Interesse zeigten oder es an den richtigen Männern für die Verwaltung und Aufsichtsführung fehlte. Auch ergab sich mitunter aus Rentabilitätsgründen die Verschmelzung mehrerer Genossenschaften zu einer Genossenschaft.

Die Rubrik, welche Auskunft gibt über die den Genossenschaften zu Grunde liegende Haftpflicht, zeigt ein Ueberwiegen der unbeschränkten gegenüber der beschränkten Haftpflicht. So ist die große Gruppe der Spar- und Darlehnskassen ausnahms-



los auf der erfahrungsgemäß für diese Genossenschaftsart allein in Betracht kommenden unbeschränkten Haftpflicht begründet. Das Gleiche trifft zu für die Gruppe der Winzergenossenschaften; ferner haben die meisten Molkerei-Genossenschaften, mehrere Bezugs- und Absatz-Genossenschaften sowie einzelne Genossenschaften sonstiger Art die unbeschränkte Haftpflicht gewählt. — Die beschränkte Haftpflicht hat bei den Zentral-Genossenschaften, bei einem Teil der Molkerei-Genossenschaften sowie den meisten sonstigen Genossenschaften Anwendung gefunden.

Seit dem Jahre 1910 gehören dem Verbands auch Körperschaften an, welche auf einer anderen Rechtsform als die der eingetragenen Genossenschaft beruhen; es sind dies 4 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 1 eingetragener Verein.

Bezüglich der Mitgliederzahl der Einzelgenossenschaften, die nach der Statistik pro 1910 sich auf 73 335 belief und zu Anfang des Jahres 1913 auf rund 76 000 geschätzt werden kann, ist zu bemerken, daß die Zahl der physischen Personen etwas geringer ist, als in der Zusammenstellung angegeben, da in manchen Ortschaften mehrere Genossenschaften bestehen, deren Mitglieder zum Teil dieselben Personen sind.

Die dem Verbands am 1. Januar 1913 angeschlossenen 768 Genossenschaften verteilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke der Rheinprovinz wie folgt:

Regierungsbezirk	Düsseldorf	249	Genossenschaften,
"	Cöln	230	"
"	Aachen	168	"
"	Coblenz	118	"
"	Trier	3	"

Im Regierungsbezirk Trier, der gemäß einem mit dem Trierischen Bauern-Verein und dessen Genossenschaftsverband getroffenen Abkommen seit einigen Jahren für unsere Organisation aussteht, sind wir nur noch mit 3 Genossenschaften vertreten.

Mit der Zahl von 768 Genossenschaften nehmen wir im Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften unter den Verbänden der preussischen Monarchie die sechste Stelle ein. Bei den Landes- bzw. Provinzial-Verbänden, die dem unserigen an Zahl voranstehen, handelt es sich um solche, in deren Bezirk weitere Genossenschafts-Verbände nicht bestehen. In der Rheinprovinz haben wir deren bekanntlich vier, also neben uns noch drei weitere große Genossenschaftsverbände. Seit der im Jahre 1901 erfolgten Vereinigung mit dem Verband ländlicher Genossenschaften für die Rheinprovinz ist unser

Verband an die Spitze der rheinischen Genossenschaftsverbände gerückt, welche Stellung er auch bis zum heutigen Tage behauptet hat.

Die Verteilung der am 1. Januar 1913 in der Rheinprovinz bestehenden ländlichen Genossenschaften auf die vier rheinischen Genossenschaftsverbände zeigt nachstehende Uebersicht:

Namen der Verbände	Sitz	Spar- und Darlehnskassen	Bezugs- u. Ablatz- Genossenschaften	Molkerei- Genossenschaften	Winger- Genossenschaften	Sonstige Genossenschaften <sup>1)</sup>	Insgesamt
Verband rheinischer Genossenschaften	Cöln	553	76	66	30	43	768
Verband ländl. Genossen- schaften der Rheinlande	Coblenz	405	4	114	10	18	451
Verband d. rheinpreussischen landw. Genossenschaften	Bonn	121	137	14	14	57	443
Trier'scher Revisions-Verband	Trier	371	1	2	14	14	402
	Sa.	1450	218	196	68	132	2062

#### 4. Arbeitsgebiet und Tätigkeit.

Entsprechend seiner vorhin in einem besonderen Abschnitt kurz dargelegten Aufgaben hat der Verband im Laufe der Jahre eine überaus intensive Tätigkeit auf den verschiedensten Gebieten zur Förderung des ländlichen Genossenschaftswesens und der Volkswohlfahrt auf dem Lande entfaltet. In Verbindung mit der Anregung zur Gründung der Genossenschaften und der Mitwirkung bei letzterer, steht die Schaffung besonderer Normalstatuten nebst zugehöriger Geschäftsordnung und Dienstanweisung für die Verwaltungsorgane und den Geschäftsführer. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Genossenschaftswesens überhaupt sowie insbesondere des Genossenschaftsrechts und den in der Praxis gemachten organisatorischen und geschäftlichen Erfahrungen haben die Normalstatuten wiederholt Abänderungen erfahren. Zur Zeit unterliegen die Normalstatuten p. p. für Spar- und Darlehnskassen bezw. für Molkereigenossenschaften einer gründlichen Revision, deren Abschluß bevorsteht, während die Normalstatuten für Bezugs- und

<sup>1)</sup> einschließlich der Zentralgenossenschaften.

Abatzgenossenschaften bzw. für Winzergenossenschaften vor einigen Jahren abgeändert worden sind.

In den Normalstatuten und Geschäftsordnungen für die verschiedenen Genossenschaftsarten sind unter anderm auch die Grundsätze für die Organisation sowie diejenigen hinsichtlich der Geschäftsführung und der Kontrolltätigkeit der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane festgelegt.

Zur Erleichterung bzw. Sicherung einer geordneten Geschäftsführung hat der Verband für die hauptsächlichsten Genossenschaftsarten einheitliche Buchführung eingerichtet. Die hierzu erforderlichen Geschäftsbücher sowie die für den Schriftverkehr der Genossenschaften zweckentsprechend entworfenen Formulare werden bei der Geschäftsstelle des Verbandes vorrätig gehalten.

In der richtigen Erkenntnis, daß die Genossenschaften im wirtschaftlichen Leben nur dann ihren Aufgaben gerecht werden und den ihnen gebührenden Einfluß gewinnen und behaupten können, wenn neben idealer Begeisterung und verständnisvoller Beteiligung der Masse insbesondere die Organe der Genossenschaften, in deren Händen Geschäftsführung, Verwaltung und Aufsichtsführung liegen, eingehende Sachkenntnis, d. h. das für die Bekleidung ihrer Ämter erforderliche geistige und technische Rüstzeug besitzen, hat der Verband hierfür sowie für die Vertiefung und Vervollkommnung der genossenschaftlichen Arbeit überhaupt besondere Einrichtungen geschaffen. So wird beispielsweise den Geschäftsführern sowie den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates neu errichteter Genossenschaften durch einen Revisor des Verbandes am Platze selbst gründliche Instruktion in der Geschäfts- und Buchführung zc. erteilt. Außerdem werden für die bereits bestehenden Genossenschaften seit einer Reihe von Jahren besondere Genossenschaftskurse abgehalten, die sich stets eines regen Besuches seitens der Vertreter der Genossenschaften zu erfreuen hatten. Nach den auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen sollen in Zukunft veranstaltet werden:

1. jedes zweite Jahr in den Wintermonaten an vier verschiedenen Plätzen der Provinz je ein zweitägiger genossenschaftlicher Unterweisungskursus allgemeiner Art, vorzugsweise für die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats,
2. ein Rendanten-Ausbildungs-Kursus für die Dauer von 2 bis 3 Wochen, - am Sitze des Verbandes - je nach Bedarf, eventuell alljährlich,
3. alljährlich ein zweitägiger Rendanten-Sortbildungskursus am Sitze des Verbandes.

Für die gesetzlich vorgeschriebene Revision der Genossenschaften hat der Verband sachverständige Revisoren im Hauptamte



bestellt, die als dessen Beamte auftragsgemäß bei den Verbandsgenossenschaften die Revisionsstätigkeit ausüben. Während das Genossenschaftsgesetz lediglich vorschreibt, daß die Revision mindestens in jedem zweiten Jahre vorgenommen werden soll, ist das Streben des Verbandes, wie bereits bemerkt, von jeher mit Erfolg auf alljährliche Wiederkehr der Revision gerichtet. Wenn dies auch nicht immer in dem Zeitabschnitt von 12 Monaten möglich ist, so wird doch in etwa  $1\frac{1}{4}$  Jahre durchschnittlich jede Genossenschaft einer Revision unterzogen. Die größeren Betriebsgenossenschaften mit ausgedehntem Geschäftsbetrieb werden antragsgemäß mehrmals im Jahre revidiert, eine Einrichtung, die sich bei diesen Genossenschaften bewährt hat und von ihnen nicht wieder entbehrt werden möchte.

Die Revision ist in der Regel eine unangemeldete, ein Prinzip, das sich jedoch in der Praxis nicht immer durchführen läßt. Anträgen der Organe der Genossenschaften auf Vornahme einer Revision sucht der Verband tunlichst zu entsprechen, wenn zwar dies im ersten Halbjahr, um welche Zeit sich Anträge auf Mitwirkung bei der Aufstellung der Bilanz und Jahresrechnung derselben häufen, auf Schwierigkeiten stößt.

Für die Vornahme der Revisionen ist den Revisoren eine von dem Vorstand festgesetzte und vom Verbandsauschuß genehmigte Revisionsordnung an die Hand gegeben. In dieser sind neben den für die Revision überhaupt festgelegten Grundsätzen Anhalte gegeben für die bei den hauptsächlichsten Genossenschaftsarten zu beobachtenden Gesichtspunkte.

Nach Beendigung der Revision erteilt der Revisor der Genossenschaft eine Revisionsbescheinigung, die tunlichst an Ort und Stelle ausgefertigt wird. Soweit dies möglich und notwendig erscheint, veranlaßt der Revisor die Anberaumung einer Sitzung der Verwaltungsorgane der revidierten Genossenschaft, in welcher das Ergebnis der Revision sowie die zur Abstellung eventuell festgestellter Mängel zu ergreifenden Maßnahmen besprochen werden. Ueber die Revision erstattet der Revisor in jedem Falle dem Vorstande einen schriftlichen Bericht, der von diesem der Genossenschaft zugestellt wird. Eine Abschrift des Revisionsberichtes wird zu den Akten des Verbandes genommen. Gibt der Revisionsbericht Anlaß zu Beanstandungen, so wird demselben ein daraus entwickelter Fragebogen beigelegt mit dem an die Verwaltungsorgane gerichteten Ersuchen, den Bericht in einer gemeinsamen Sitzung zu beraten und in dieser die Antwort zu den einzelnen Fragen festzustellen. Die Antwort ist der Geschäftsstelle des Verbandes zuzustellen. Wo es geboten erscheint, nimmt an der erwähnten Sitzung ein Vertreter des Verbandes teil, eine



seit einigen Jahren getroffene Einrichtung, die sich durchaus bewährt hat.

Der Ergänzung der Revisionen durch postenweise Prüfung der Eintragungen in die Geschäftsbücher sowie der Hilfeleistung bei Aufstellung der Jahresrechnung und Bilanz dient die bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingerichtete Bücherprüfungsstelle. Auch diese Einrichtung, die von einer größeren Anzahl von Genossenschaften in Anspruch genommen wird, hat sich sehr bewährt.

Regen Anteil nimmt der Verband an den Generalversammlungen der Genossenschaften, indem er auf Wunsch in zahlreichen Fällen seine Beamten entsendet, die durch Uebernahme von Vorträgen über allgemeine oder spezielle Genossenschaftsfragen diese Versammlungen sowie die genossenschaftliche Arbeit überhaupt beleben.

Das Veröffentlichungsorgan des Verbandes, das Rheinische Genossenschaftsblatt, eine Monatschrift, die in einer Auflage von ca. 6000 Exemplaren erscheint, bringt neben Aufsätzen allgemein genossenschaftlichen Inhalts solche über genossenschaftliche Spezialfragen, geschäftliche Mitteilungen der genossenschaftlichen Zentralinstitute und reichliche Mitteilungen aus der genossenschaftlichen Praxis; endlich ist dasselbe Publikationsorgan der Verbandsgenossenschaften.

Alljährlich veröffentlicht der Verband eine umfassende Statistik, in welcher hauptsächlich die Geschäftsumsätze, Geschäftsergebnisse und Bilanzen der angeschlossenen Genossenschaften zahlenmäßig nachgewiesen werden.

Im übrigen hat der Verband seine ganze Aufmerksamkeit fortgesetzt auf eine gesunde Entwicklung des Genossenschaftswesens gelegt, nicht nur durch intensiven Ausbau der einzelnen Geschäftszweige der Genossenschaften, sondern auch durch Abwendung der den Genossenschaften drohenden Schädigungen. Zur Erreichung der lehterwähnten Ziele hat der Verband in zahlreichen Fällen durch Eingaben bei den gesetzgebenden Körperschaften und sonstigen Behörden den Standpunkt der Genossenschaften vertreten.

##### 5. Grundsätze für die Organisation und Tätigkeit der Genossenschaften.

In der Erkenntnis, daß eine ersprießliche und gedeihliche Entwicklung und Tätigkeit der Einzelgenossenschaften nur dann gewährleistet ist, wenn hinsichtlich der Organisation und der einzelnen Geschäftszweige bestimmte Grundsätze beobachtet werden, hat der Verband auch auf diesem Gebiete eine umfassende Tätigkeit ent-

faltet. Die vom Verband aufgestellten und als richtig erkannten Grundsätze sind im allgemeinen in den bereits erwähnten Normalstatuten und den diese ergänzenden und begleitenden Geschäftsordnungen niedergelegt. An dieser Stelle sei insbesondere auf folgende Grundsätze verwiesen:

An erster Stelle sei erwähnt die Festsetzung eines bestimmten Bezirkes für die Einzelgenossenschaften. — Bezüglich der Spar- und Darlehnskassen hat der Verband von jeher den von Raiffeisen aufgestellten Grundsatz der

„Beschränkung des Bezirks der Genossenschaft auf einen Umkreis, in dem noch eine persönliche Bekanntschaft aller Mitglieder möglich ist, der Regel nach auf den Bereich einer Gemeinde oder Pfarrgemeinde“,

beobachtet. Wo sich Unzuträglichkeiten oder Reibungen zwischen benachbarten Spar- und Darlehnskassen herausbildeten, traf der Verband entsprechende Entscheidungen. In einzelnen Fällen, in welchen sich der Vereinsbezirk als zu groß erwies, veranlaßte der Verband eine Aufteilung desselben und die Zuweisung der kleineren Bezirke an hierfür neu errichtete Spar- und Darlehnskassen. — Bei landw. Bezugs- und Absatzgenossenschaften erweist sich in der Regel der Bezirk einer Gemeinde für die Lebensfähigkeit einer solchen Genossenschaft als zu klein. Es erschien daher für diese Genossenschaften der Zusammenschluß der Landwirte mehrerer günstig zu ein- und derselben Verladestation gelegenen Ortschaften geboten. Die allzu große Ausdehnung allerdings, wie sie bei einigen sog. Bezirks-Bezugs- und Absatzgenossenschaften sich herausgebildet hat, muß als verfehlt bezeichnet werden, ein Standpunkt, der auch von sämtlichen anderen Genossenschaftsverbänden des Deutschen Reiches vertreten wird. — Bei den verschiedenen Arten von landw. Produktiv-Genossenschaften (Molkereigenossenschaften, Winzervereine etc.) bestimmt sich die Größe des Bezirks neben der Zahl der die Mitgliedschaft erwerbenden Produzenten aus den von diesen zu liefernden Produktionsmengen. Da größere Betriebe günstigere Bearbeitungs- und Verwertungsmöglichkeiten besitzen als kleinere ist von der Gründung kleinerer Produktivgenossenschaften Abstand zu nehmen.

Mit der Festsetzung des Bezirks in engem Zusammenhange stehen die Doppelmitgliedschaft und die von den Genossen übernommene Haftpflicht, letztere als Grundlage für die Kreditbemessung. Hierüber hat der Verbandsausschuß folgende Grundsätze festgelegt:

1. Die Mitgliedschaft bei mehreren, dem gleichen Zwecke dienenden Genossenschaften ist geeignet:

- a) die von den Mitgliedern übernommene Haftpflicht zu beeinträchtigen und mithin eine Verschiebung der Kreditunterlage herbeizuführen,
  - b) das Ausspielen der Genossenschaften gegeneinander zu begünstigen und damit den genossenschaftlichen Geist und das friedliche Nebeneinanderarbeiten der Einzelgenossenschaften zu stören,
  - c) die gesamte Entwicklung der einzelnen Genossenschaften, gleichviel, ob dieselben sich nur auf eine oder mehrere Ortschaften bzw. einen Bezirk erstrecken, zu erschweren.
2. Aus diesem Grunde ist die Doppelmitgliedschaft bei verschiedenen Einzelgenossenschaften mit gleichem wirtschaftlichen Zwecke zu untersagen und für jede Genossenschaft, unbeschadet ihrer Lebensfähigkeit, im Statut ein genau abgegrenzter Bezirk festzulegen, der nicht auf den Bezirk einer anderen gleichartigen Genossenschaft übergreifen darf.
3. Die Festsetzung dieser Bezirke erfolgt unter Mitwirkung des Verbandes rheinischer Genossenschaften. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt oder entstehen später Grenzstreitigkeiten, so entscheidet jedesmal der Verbandsausschuß."

Entsprechend den erprobten Grundsätzen sind die Spar- und Darlehnskassen ausnahmslos auf der unbeschränkten Haftpflicht (Solidarhaft) begründet. Für die anderen Genossenschaftsarten erscheint neben der unbeschränkten auch die Annahme der beschränkten Haftpflicht unter der Voraussetzung einer entsprechenden Bemessung der Höhe der Haftsumme und der Prüfung der Verhältnisse da zweckmäßig, wo im einzelnen Falle besondere örtliche oder geschäftliche Gründe dazu Anlaß geben.

Seit dem Jahre 1910 gehören dem Verbandsverbande auch Körperschaften an, welche auf der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgebaut sind. Zu dem Zwecke mußte vorher das Verbandsstatut insoweit abgeändert werden, als neben Genossenschaften auch sonstige wirtschaftliche Vereinigungen mit Rechtsfähigkeit aufgenommen werden können.

Die weitere Entwicklung wird es zeigen, inwieweit die etwas freiere Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vielleicht mit Vorteil gerade bei neu zu bildenden Betriebsgenossenschaften zu Grunde zu legen ist, zumal in vereinzelt Fällen bezüglich der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften bei Betriebsgenossenschaften Mängel zu Tage getreten sind.

Anfänglich waren die Genossenschaften durchweg mit zu niedrigen Geschäftsanteilen d. i. einer zu geringen kapitalistischen Beteiligung der Mitglieder begründet worden, was sich namentlich bei der fortschreitenden Entwicklung der Genossenschaften nach der geschäftlichen Seite als verfehlt erwies; das gilt ganz besonders bezüglich der Betriebsgenossenschaften. In der Folge galt es daher, aus rechtlichen, wirtschaftlichen und genossenschaft-



lichen Gründen diesen aus der Gründerzeit der Genossenschaft übernommenen Fehler durch Erhöhung der Geschäftsanteile zum Zwecke der Sicherung einer angemessenen Stärkung des eigenen Kapitals zu beseitigen. Seit dem Jahre 1907 sind der Verband und die Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse unablässig bemüht, die Erhöhung des Geschäftsanteils bei den angeschlossenen Genossenschaften durchzuführen. Wenn auch diese Forderung anfänglich bei manchen Genossenschaften auf Widerstand gestoßen ist, so kann doch heute berichtet werden, daß der größte Teil der Genossenschaften die Erhöhung des Geschäftsanteils beschlossen hat. Haben doch bis Ende 1912 insgesamt über 620 Genossenschaften den diesbezüglichen Nachweis bereits erbracht. Abgesehen davon, daß damit die Grundlage für ein besseres Verhältnis des eigenen Kapitals zum fremden Kapital geschaffen wurde, haben inzwischen auch bereits einzelne Genossenschaften, die kritische Zeiten zu bestehen hatten, die Vorteile eines stärkeren eigenen Kapitals wohlthuend empfunden.

Für die Kündigung der Mitgliedschaft ist bei den Spar- und Darlehnskassen die gesetzlich zulässige Mindestfrist von 3 Monaten bestimmt, während bei den Produktivgenossenschaften wegen der größeren Verbindlichkeiten dieser Genossenschaften eine längere Kündigungsfrist bis zu 2 Jahren gefordert wird.

Hinsichtlich der Verwaltungsorgane der Genossenschaften gilt der Grundsatz, daß die Mitglieder derselben ihre Ämter als unbesoldetes Ehrenamt bekleiden. Nur für Zeitaufwand kann neben Ersatz der Barauslagen eine geringe Vergütung gewährt werden. Bei den Spar- und Darlehnskassen gilt außerdem die Bestimmung, daß der Rendant weder Mitglied des Vorstandes noch des Aufsichtsrates sein soll. Der Rendant erhält eine seiner Mühewaltung entsprechende, vom Vorstand festzusetzende Vergütung. Diese ist in einer bestimmten Summe im Voraus festzusetzen und darf weder nach dem Umsatze noch nach dem erzielten Reingewinne bemessen werden.

Bezüglich der seitens der hauptsächlichsten Genossenschaftsarten zu beobachtenden geschäftlichen Grundsätze sei folgendes bemerkt:

Die Spar- und Darlehnskassen beschränken ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Pflege des Sparsinnes nicht auf den Kreis der Mitglieder, sondern dienen als Sparkasse der gesamten Bevölkerung des Genossenschaftsbezirkes und nehmen Spareinlagen bis zu den kleinsten Beträgen. Bei der Darlehnsbewilligung und Kreditgewährung, die dagegen auf die Mitglieder beschränkt ist, sollen die Verwaltungs-Organen eine Kontrolle der



moralischen und wirtschaftlichen Verwendung der entliehenen Kapitalien beobachten. Die Darlehnsverleihung soll vornehmlich der Regelung des ländlichen Personalkredites und nur ausnahmsweise unbeschadet der Liquidität dem Realkredit dienen. Jedes Darlehn, jeder Kredit in laufender Rechnung muß entweder durch Bürgschaft oder Hypothek oder Hinterlegung von sicheren Wertpapieren sichergestellt werden. Jedes Darlehn muß in einer im voraus zu bestimmenden Frist, die der Leistungsfähigkeit des Schuldners angepaßt ist, zurückgezahlt werden und zwar in bestimmten, wenigstens jährlichen Teilzahlungen. Die Erwerbung von Immobilial-Kaufgeldern, der gemeinsame Bezug landw. Bedarfsartikel sowie die Mitwirkung auf dem Gebiete der ländlichen Wohlfahrtspflege überhaupt sind Aufgaben, die recht wohl mit in den Rahmen der Tätigkeit der ländlichen Spar- und Darlehnskassen einbezogen werden können. Bei der gesamten Tätigkeit der Spar- und Darlehnskassen sollen neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch sittliche Wirkungen erstrebt werden. Aus diesen Gründen soll das „Dienen den Interessen der Mitglieder“ dem Prinzip des „Verdienens“ vorangestellt werden. Dieses Prinzip findet auch in der von den Spar- und Darlehnskassen beobachtenden Zinspolitik seinen Ausdruck. Wenn auch der Prozentsatz der Zinsen und Provisionen so zu normieren ist, daß nach Abzug der Verwaltungskosten ein bescheidener Reingewinn verbleibt, so soll dieser jedoch ungeschmälert einem auch für den Fall der Auflösung unteilbaren Reservefond zufließen.

Bei den verschiedenen Arten der Produktivgenossenschaften ist neben den schon durch das Genossenschaftsgesetz festgelegten Pflichten der Mitglieder außerdem die Pflicht zur Lieferung der in der eigenen Wirtschaft erzeugten Produkte ausgesprochen, eine Forderung, die nicht nur im Interesse der Mitglieder gelegen ist, sondern auch für die Sicherung des Bestandes der Genossenschaft und einer günstigeren Verwertbarkeit der Erzeugnisse geboten erscheint.

Bei Bezugs- und Absatz-Genossenschaften ist der Bezugszwang der Mitglieder zu erstreben; wenigstens muß die Generalversammlung ermächtigt sein, die landw. Bedarfsartikel zu bezeichnen, welche die Mitglieder unbedingt durch die Genossenschaft beziehen müssen. Desgleichen sollen die Genossenschaften gehalten sein, die Syndikatsartikel ausschließlich von der Hauptgenossenschaft zu beziehen. Bedeutsam nach dieser Richtung ist nachstehende Entschließung des Verbandsausschusses:

„Die dem Verbands Rheinischer Genossenschaften angeschlossenen Genossenschaften verpflichten sich, die sog. Syndikatsartikel, die alljährlich vom Verband im Rhein. Genossenschaftsblatt bekannt gegeben werden, lediglich von der Hauptbezugs- und Absatz-Genossenschaft des Rhein. Bauern-Vereins zu beziehen. Beim Bezuge anderer Bedarfsartikel ist der Hauptgenossenschaft gegenüber andern Lieferanten der Vorzug zu geben, jedenfalls ist letztere vor der Tätigkeit jedweden Kaufes zu hören.“

### 6. Geschäftstätigkeit, Umsätze, Geschäftsergebnisse und Erfolge der Genossenschaften.

Wie bereits erwähnt, erbringt der Verband alljährlich in einer im Druck erscheinenden Statistik den zahlenmäßigen Nachweis über Umsätze und Geschäftsergebnisse u. s. w. der angeschlossenen Genossenschaften. Nachstehende aus diesen Statistiken entwickelte Uebersicht bietet einen interessanten Vergleich über die fortschreitende Entwicklung der an der Berichterstattung beteiligten Genossenschaften in den letzten 10 Geschäftsjahren.

#### Uebersicht der Umsätze und Geschäftsergebnisse der Genossenschaften in den Jahren 1902—1911.

Geschäfts- jahr	Zahl der Genossen- schaften	Mitglieder- zahl	Gesamt- Umsatz <i>M</i>	Eigenes Kapital	
				Reserven (nach Zuwei- fung der Reingewinne) <i>M</i>	Geschäfts- guthaben <i>M</i>
1902	511	43 826	171 501 102	1 584 738	1 622 545
1903	567	49 926	196 989 686	1 837 377	1 728 379
1904	616	55 206	217 421 426	2 272 830	1 681 766 *)
1905	666	60 798	301 981 018	2 642 491	1 752 556
1906	698	64 672	363 777 466	3 048 498	2 072 341
1907	714	68 088	420 620 981	3 469 855	2 516 883
1908	729	70 396	436 392 170	3 596 691	2 797 586
1909	739	71 692	497 696 940	3 938 778	3 007 932
1910	741	73 143	542 869 130	4 394 342	3 259 153
1911	744	74 656	527 053 988 **)	4 858 386	3 368 040

\*) Der Rückgang gegen das Vorjahr ist auf das Auscheiden von Mitgliedern mit einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen bei einer Rohstoffgenossenschaft zurückzuführen.

\*\*) Während sämtliche Rubriken dieser Uebersicht in allen Jahren eine Steigerung aufweisen, ist der Gesamtumsatz im Jahre 1911 gegenüber demjenigen des Jahres 1910 um mehr als 15 Millionen Mk. zurückgegangen. Dieser Rückgang findet seine Begründung vornehmlich darin, daß das Jahr 1911 infolge der Dürre und des epidemischen Auftretens der Maul- und Klauenseuche für die landwirtschaftlichen Verhältnisse als ein Notjahr zu bezeichnen ist.

An der Gesamtsteigerung ist insbesondere erfreulich das Anwachsen des sich insgesamt auf

Reserven von Mk. 4 858 386,—  
Geschäfts-Guthaben „ 3 368 040,— Mk. 8 226 426,—

belaufenden eigenen Kapitals. Letzteres beziffert sich demnach auf 7,10% des gesamten Betriebskapitals der Genossenschaften.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen haben insbesondere die Spargelegenheit fast in jedes Dorf hineingetragen und durch eifrige Propaganda ein ganzes Heer von Sparern, namentlich in den untersten Schichten der Bevölkerung gewonnen. Neuerdings ist durch Sammel-, Heim- und Jugendsparkassen auch Spargelegenheit in den einzelnen Wohnungen geschaffen und dadurch die ländliche Wohlfahrt sichtlich gefördert worden.

Das Anwachsen der Spareinlagen in den letzten 10 Jahren zeigt nachstehende Uebersicht:

Jahr	Anzahl der Spar- und Darlehnskassen	Anzahl der Spareinlagekonten	Gesamtbetrag der Spareinlagen M
1902	382	41 213	29 593 848
1903	415	49 385	35 730 732
1904	455	55 493	41 336 384
1905	492	61 679	47 616 527
1906	510	69 276	52 474 260
1907	518	69 335	58 385 537
1908	525	81 260	64 259 181
1909	533	95 935	70 159 174
1910	543	88 617	75 810 462
1911	548	96 023	79 903 521

Es zeigt sich somit ein Anwachsen der Spareinlagen binnen 10 Jahren von rund 30 Mill. Mk. auf rund 80 Mill. Mk.

Durch das auf die Befriedigung des Personalkredites abzielende Darlehns-geschäft haben die Genossenschaften gegen den Geld-, Vieh- und Warenwucher auf dem Lande einen langen und schweren Kampf geführt und fast auf der ganzen Linie den Sieg errungen. Der Bauer wurde finanziell unabhängig und kann nun mit den ihm von der Spar- und Darlehnskasse zur Verfügung gestellten Betriebsmitteln seine Wirtschaft und damit die Landeskultur fördern und seinen Wohlstand vermehren.

Der Protokollhandel, ein Finanzgeschäft, das auf die Eigenart des rheinischen Rechtes zurückzuführen ist, wurde ehemals von gewissenlosen Kapitalisten zur Ausbeutung des Bauernstandes in unerhörter Weise ausgenützt. Dieses Geschäft stand in seinen Folgen der planmäßigen Güterschlächtereien in anderen Teilen unseres Vaterlandes sehr nahe, denn die Protokollhändler nahmen bei jedem Immobilienübergang 10, 15, 20 ja bis zu 30% des Erlöses für sich in Anspruch, und die Forderung mußte, da den Bauern kein anderer Weg blieb, auch bewilligt

werden. Die Genossenschaften haben den Protokollhandel an sich gezogen und in gesunde Bahnen gelenkt, ein volkswirtschaftliches Verdienst, das gar nicht hoch genug bewertet werden kann.

Den Umfang des von den ländlichen Spar- und Darlehnskassen gepflegten Darlehnsgeschäftes einschließlich der Erwerbung von Immobiliarkaufgeldern in den letzten 10 Jahren zeigt folgende Uebersicht:

Jahr	Anzahl der Spar- und Darlehnskassen	Anzahl der Darlehnskonten	Gesamtbetrag der Darlehn u. f. w. <i>M</i>
1902	384	22 762	22 841 033
1903	419	27 972	27 344 993
1904	455	29 477	32 133 059
1905	492	31 860	36 436 479
1906	506	35 450	41 147 333
1907	518	37 448	44 101 851
1908	525	44 592	44 824 861
1909	539	47 429	55 448 518
1910	543	48 822	60 437 189
1911	548	52 954	64 945 231

Demnach zeigt diese Tätigkeit binnen 10 Jahren eine Steigerung von 23 Millionen Mk. auf rund 65 Millionen Mk.

Während die Spar- und Darlehnskassen in früheren Jahren ihre Tätigkeit fast ausschließlich auf die Pflege des Sparbetriebes und die Darlehnsverleihung erstreckten, ist neuerdings mehr und mehr auch der Verkehr in laufender Rechnung mit und ohne Kreditanspruch von denselben aufgenommen worden. Während der Umsatz der Mitglieder (Einzahlungen und Auszahlungen), welche bei dem Spar- und Darlehnskassen-Verein ein Konto in laufender Rechnung unterhalten, nach der Statistik sich im Jahre 1902 bei 5 532 Konten auf 17 674 800,— Mk. belief, stieg derselbe im Jahre 1911 bei 13 064 Konten auf 58 432 608,—. Diese gewaltige Steigerung beweist zur Genüge die Notwendigkeit der Aufnahme und des Ausbaues dieser geschäftlichen Tätigkeit.

Viele Spar- und Darlehnskassen pflegen außerdem den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, eine Tätigkeit, die neben ihnen durch besondere Bezugs- und Absatz-Genossenschaften, die Molkerei-Genossenschaften sowie die nicht rechtsfähigen Ortsverbände des Rheinischen Bauern-Vereins entfaltet wird. Nachstehende Uebersicht zeigt das Anwachsen des Wertes der seit dem Jahre 1907 durch die Genossenschaften bezogenen Bedarfsartikel.



Uebersicht über den Wert des gemeinsamen Bezuges.<sup>\*)</sup>

Jahr . . . . .	1907	1908	1909	1910	1911
Spar- und Darlehnskassen	1 817 979	1 959 505	2 128 149	2 077 089	2 407 588
Bezugs-Genossenschaften **)	6 389 575	7 202 568	7 141 022	7 500 274	10 030 211
Molkerei-Genossenschaften	2 833 532	3 313 470	3 886 158	3 549 466	3 773 093
	11 041 086	12 475 543	13 155 329	13 126 829	16 210 892

Auch diese Uebersicht zeigt ein schnelles Emporwachsen dieses bedeutsamen Zweiges genossenschaftlicher Tätigkeit.

Der von den Bezugs- und Absatz-Genossenschaften bewirkte gemeinsame Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse belief sich

	im Jahre 1907 auf Mk. 4 795 024,—
" "	1908 " " 4 423 029,—
" "	1909 " " 4 644 921,—
" "	1910 " " 4 961 886,—
" "	1911 " " 6 032 843,—

es zeigt sich also auch hier eine durchaus beachtenswerte Steigerung.

Die dem Verband angeschlossenen Molkereigenossenschaften, die sich fast ausnahmslos zu bedeutsamen Faktoren des Wirtschaftslebens entwickelt haben, sind unter den Produktiv-Genossenschaften an erster Stelle zu nennen. Auch ihre Entwicklung kann als eine erfreulich gute bezeichnet werden. Nachstehende Uebersicht gibt hierfür bezüglich der letzten 10 Jahre einen ziffermäßigen Nachweis:

Jahr	Anzahl der Genossenschaften	Mitgliederzahl	Eingelieferte Milch	
			Menge kg	Hierfür gezahlt M
1902	55	6106	74 672 957	16 384 255
1903	56	6242	81 242 059	17 757 575
1904	53	6303	79 890 444	18 048 659
1905	55	6946	81 069 837	19 309 467
1906	56	7015	90 135 186	23 082 735
1907	62	8105	90 889 336	22 828 824
1908	66	8587	103 731 909	28 691 816
1909	66	8243	104 845 495	30 388 128
1910	64	8078	104 713 004	31 155 446
1911	62	8097	90 893 538	30 527 756

\*) Ueber den Bezug durch die Ortsverbände liegen leider keine zahlenmäßigen Nachweise vor.

\*\*) Der Wert der durch die Haupt-Bezugs- und Absatz-Genossenschaft des Rheinischen Bauern-Vereins bewirkten Warenvermittlung ist hier nicht mit eingeseht. Hierüber siehe Seite 159.

Die von den Mitgliedern zc. eingelieferte Milchmenge ist demnach im Zeitraume der letzten 10 Jahre von rund 77,6 Mill. Kilogramm auf rund 90,9 Mill. Kilogramm gestiegen und der dafür gezahlte Geldwert stieg von rund 16,4 Mill. Mk. auf 30,5 Mill. Mk. Der starke Rückgang von rund 13,8 Millionen Kilogramm in der gelieferten Milchmenge des Jahres 1911 gegenüber dem Vorjahre ist auf die durch das Auftreten der Maul- und Klauenseuche und die anhaltende Dürre bedingte geringere Produktion zurückzuführen. Wenn sich auch für das Jahr 1911 ein höherer Durchschnittspreis von 1,23 Pfg. pro Liter Milch mehr als gegenüber dem Jahre 1910 aus vorstehender Uebersicht herausrechnen läßt, so konnte doch mit diesem Mehrerlös der Ausfall in der Produktion bei Weitem nicht gedeckt werden. Der Auszahlungspreis hätte sich noch wesentlich günstiger gestellt, wenn nicht viele Molkereien durch Jahreslieferungsverträge verpflichtet gewesen wären, zu festen Preisen zu liefern und daher den größten Teil ihrer Produktion bedeutend unter Tagespreis abzugeben.

Der pro Kilogramm Milch ausgezahlte Preis schwankte in den Buttereibetrieben zwischen 7,71 und 14,95 Pfg. und betrug im Durchschnitt 9,74 Pfg. Der große Unterschied in der Höhe des ausgezahlten Milchpreises ist darauf zurückzuführen, daß einige Betriebe die Anfuhr der Milch auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen, andere die gesamten Rückstände (Mager- und Buttermilch) kostenlos zurückgeben und wieder andere bei der Milchabrechnung einen Unkostenbeitrag erheben. In den 12 Käseerbetrieben wurden 1911 19 781 407 Kilogramm angeliefert und hierfür von 9 Betrieben durchschnittlich 13,76 Pfg. per Kilogramm und von 3 Betrieben 13,28 Pfg. per Liter gezahlt. Der gezahlte Durchschnittspreis schwankte zwischen 12,43 und 16 Pfg. Hier erklärt sich die Verschiedenartigkeit der Auszahlung teilweise daraus, daß einige Betriebe die Molken frei zurückgeben, andere  $\frac{1}{2}$  und wieder andere 1 Pfg. pro Liter berechnen.

Von den angeschlossenen Molkereien unterhalten 27 Genossenschaften Nebenbetriebe und zwar handelt es sich bei den meisten derselben um den gemeinsamen Bezug von Futter- und Düngemitteln für den Wirtschaftsbetrieb der Mitglieder, einige derselben unterhalten Müllerei- bzw. Bäckereibetriebe und erzielen damit infolge besserer Ausnützung der maschinellen Kräfte pp. eine höhere Rentabilität.

Die geschäftlichen Umsätze der angeschlossenen ca. 30 Winzergenossenschaften zeigen in den einzelnen Geschäftsjahren große Schwankungen, die in der Verschiedenheit der Ernteergebnisse sowie in der auf- und niedergehenden Preiskonjunktur der Weine

ihre Erklärung finden. Nachstehende Tabelle zeigt das Ergebnis der letzten 7 Geschäftsjahre:

Geschäfts- jahr	An Wein wurde				Bestand am Schluß des Geschäftsjahres	
	eingelagert		verkauft		Menge Liter	Wert M
	Menge Liter	Wert M	Menge Liter	Wert M		
1905	1 335 545	502 345	1 043 801	802 267	4 110 099	2 264 089
1906	533 508	201 242	1 125 039	961 405	3 329 343	1 621 615
1907	636 452	328 916	1 355 575	1 034 078	2 435 260	1 256 914
1908	585 212	280 704	1 013 120	876 601	2 128 092	1 108 227
1909	460 035	213 381	925 312	828 374	1 986 198	1 019 657
1910	368 945	171 321	1 026 069	959 876	1 467 549	755 436
1911	578 293	436 530	932 393	954 197	977 013	617 898

Geschäftsjahr	Eigenes Kapital:		Reingewinn	Verlust
	Geschäftsguth. der Genossen	Reservefonds		
	M	M	M	M
1905	70 531	119 701	8 907	155 850
1906	69 492	107 294	12 724	401 968
1907	72 145	105 290	11 848	433 634
1908	78 113	100 871	10 259	376 666
1909	77 332	103 971	15 544	372 348
1910	82 111	109 765	52 373	392 678
1911	89 660	118 398	115 544	311 441

Bedauerlich ist der Rückgang der Ernte, die nur im letzten Berichtsjahre 1911 wieder eine Steigerung erfuhr; im Zusammenhang hiermit steht auch der stetig fallende Bestand lagernder Weine am Schluß des Geschäftsjahres. Dagegen hat sich der Absatz der Weine, der lange Jahre hindurch gestockt hatte, nach und nach etwas gesteigert, stand jedenfalls in den letzten Geschäftsjahren in einem wesentlich günstigeren Verhältnis zu der geernteten Menge. Die Übersicht läßt allerdings befürchten, daß der infolge ungünstiger Ernteergebnisse derzeitige Weinbestand kaum ausreichen dürfte für die Bedienung der mühsam erworbenen Kundschaft.

Das „Eigene Kapital“, die Geschäftsguthaben der Genossen und die Reserven, sowie der Reingewinn zeigen in den letzten 4 Jahren eine Steigerung, mit der die Herabminderung der seit dem Jahre 1905 zu beklagenden Verluste gleichen Schritt hält.

Die in den Geschäftsjahren 1905 bis 1907 sich zeigende rückläufige Tendenz veranlaßte die Verbandsleitung eine durchgreifende Sanierung besonders bei den Rotwein-Winzervereinen einzuleiten.

Ihre Begründung fand dieselbe in der in diesen Jahren einsetzenden allgemein ungünstigen Lage des Weingeschäftes besonders im Preisrückgang, zum Teil aber auch in dem Mangel an Absatz. Zum größten Teil sind jedoch die Verluste auf die in früheren Jahren zu hoch festgesetzten Preise für die von den Mitgliedern eingelieferten Trauben zurückzuführen und durch die infolge des Preisrückganges erforderlich gewordene wesentlich geringere Bewertung der Lagerbestände.

Während die Rotwein-Winzergenossenschaften fast ausschließlich das Detail-Geschäft pflegen, konnten die Genossenschaften, welche ausschließlich Weißwein ernten, zum Engrosbetrieb übergehen. Der heutige Stand der Winzergenossenschaften kann im allgemeinen als befriedigend angesehen werden, die trüben Erfahrungen, welche gemacht wurden, sind nicht unbeachtet gelassen worden und wenn Durchschnitts-Ernten in den kommenden Jahren nicht ausbleiben, so ist zu hoffen, daß die Verluste bald ganz überwunden sein werden.

Bezüglich der sonstigen Genossenschaften dürfte sich ein Eingehen auf deren geschäftliche Tätigkeit und Ergebnisse wegen der den einzelnen Betrieben anhaftenden Verschiedenheit, die zu Vergleichen nicht genügend Anhalt geben, erübrigen.

### **Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse e. G. m. b. H. zu Cöln.**

Bereits der zweite Verbandstag des Rheinischen Revisionsverbandes vom 24. August 1892 verhandelte über: Die Gründung einer Centralkasse, wobei zur Begründung ausgeführt wurde, daß für das stetige Anwachsen der Genossenschaften sowohl ihrer Zahl wie ihrer Geschäftsentwicklung nach der bisher mit der Kasse des Rheinischen Bauernvereins unterhaltene Geldverkehr nicht mehr genüge, und das Bedürfnis einer eigenen Geldausgleichsstelle sich immer mehr fühlbar mache. Die Versammlung sprach sich für die baldmöglichste Gründung einer genossenschaftlichen Zentralkasse aus, die dann auch am 17. Dezember 1892 mit 25 Genossen unter der Firma: Rheinischer Bauern-Kreditverein e. G. m. b. H. zu Kempen (Rhein) erfolgte. Diese Firma wurde in der Generalversammlung vom Jahre 1901 in die Firma „Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse e. G. m. b. H.“ abgeändert, gleichzeitig wurde der Sitz derselben nach Cöln verlegt.

Die Zentralkasse wurde als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht begründet. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß den Bestimmungen des Statuts



„der Betrieb eines Geldvermittlungsgeschäftes behufs Förderung der Interessen der Mitglieder, insbesondere

1. durch Gewährung von Kredit an dieselben,
2. durch Annahme und Verzinsung ihrer überschüssigen Gelder.

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. alle ländlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Rheinprovinz, welche in die gerichtlichen Genossenschaftsregister eingetragen und dem Verbande rheinischer Genossenschaften angeschlossen sind,
2. Einzelpersonen, insofern sie Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dieser Zentralgenossenschaft sind.

Jeder Genosse übernimmt mit dem Beitritt die Pflicht, mindestens einen Geschäftsanteil in Höhe von Mk. 1000 zu erwerben, worauf ein Zehntel (Mk. 100) einzuzahlen ist. Für jeden erworbenen Geschäftsanteil haften die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber bis zum Betrage von je Mk. 6000 (Haftsumme) nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes (beschränkte Haftpflicht). In den ersten Jahren war die Haftsumme auf Mk. 3000 festgesetzt, und es konnte ein Genosse sich nur mit einem Geschäftsanteil beteiligen. Später wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, daß bis zum Jahre 1910 die Erwerbung bis zu 10 und seitdem bis zu 50 Geschäftsanteilen als zulässig erklärt ist. Diese wie auch die vorerwähnte Erhöhung der Haftsumme machte sich mit der fortschreitenden Entwicklung sowohl der Zentralkasse als auch der Einzelgenossenschaften notwendig.

Für einen Kreditanspruch von je Mk. 15000.— muß ein Geschäftsanteil erworben werden. Bis 1911 wurde hierbei vorausgesetzt, daß die Erwerbung der weiteren Geschäftsanteile auch vertretbar ist, d. h. die damit übernommenen Haftsummen in dem nachzuweisenden Vermögen der Genossen hinreichende Deckung finden.

Diese Bedingung ist seitdem fallen gelassen worden. Der Erwerb mehrerer Geschäftsanteile ist jedoch nicht nur an die Kreditbedürftigkeit geknüpft; vielmehr steht es jeder Genossenschaft frei, weitere Geschäftsanteile nach Belieben bis zur Höchstgrenze von 50 zu erwerben. Hiervon hat erfreulicherweise auch eine große Anzahl gutfundierter Genossenschaften, die selbst keinen oder nur einen geringen Kredit beanspruchten, Gebrauch gemacht, geleitet von echt genossenschaftlichem Geiste und der richtigen Erkenntnis, daß für den Kredit, das Ansehen und die Leistungsfähig-

keit der Zentralkasse, die Anzahl der erworbenen Geschäftsanteile und die damit übernommenen Haftsummen ausschlaggebend sind.

Die Geschäftsführung der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse untersteht einem fünfgliedrigen Vorstande, dem als ausübende Beamte der geschäftsführende Direktor, zwei Kassierer, sechs Buchhalter und das weiter erforderliche Büropersonal zur Verfügung stehen. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte noch eine besondere Revisionskommission ernennen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Regel aus den Verwaltungsorganen der angeschlossenen Genossenschaften gewählt und zwar so, daß soweit als möglich, alle Bezirke der Provinz im Aufsichtsrat vertreten sind. Auch die innige Beziehung der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse zum Rheinischen Bauernverein ist durch eine gewisse Personalunion verbürgt, indem sich sowohl im Vorstande wie auch im Aufsichtsrate gemeinsame Vertreter beider Institutionen befinden.

Der Geschäftsverkehr der Zentralkasse mit den angeschlossenen Genossenschaften vollzieht sich fast ausschließlich in Form der laufenden Rechnung. Die Genossenschaften können jederzeit ihre überflüssigen Kassenbestände bei der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse anlegen und beliebig wieder zurückziehen, sowie innerhalb des ihnen eröffneten Kredits Vorschüsse erheben und beliebig wieder einzahlen. In Zeiten schwieriger Lage des Geldmarktes kann die Zentralkasse bei Abhebung größerer Beträge eine vorherige Ankündigung mit angemessener Frist verlangen. Grundsätze für die Gewährung der Kredite stellt der Aufsichtsrat auf, die Kreditgewährung selbst liegt in den Händen des Vorstandes. Für die Festsetzung der den angeschlossenen Genossenschaften einzuräumenden Kredite kommt in erster Linie das Vermögen der Genossenschaften und deren Mitglieder in Betracht. Die Kreditfestsetzung erfolgt:

1. für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht auf Grund des nachgewiesenen steuerpflichtigen Vermögens ihrer Genossen,
2. für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auf Grund der von ihren Mitgliedern übernommenen Haftsumme, deren Vertretbarkeit nachzuweisen ist und zwar mit der Maßgabe, daß der Kredit zu 1) in der Regel  $\frac{1}{3}$  des steuerpflichtigen Vermögens, zu 2)  $\frac{2}{3}$  der vertretbaren Haftsumme nicht übersteigen soll. Bei der Kreditfestsetzung kommt ferner in Betracht:
  - a) ob der eigene Geschäftsanteil der Genossenschaft in einem angemessenen Verhältnis zu dem Kreditbedürfnis desselben festgesetzt ist;
  - b) ob eine angemessene Bildung von Reserven vorgesehen und gesichert ist;

- c) ob der Geschäftsbetrieb den dafür maßgebenden Normen entspricht;
- d) ob die Ausschließlichkeit im Geldverkehr gewährt wird;
- e) für Spar- und Darlehnskassen insbesondere, ob die bewährten Grundzüge der ungeschmälernten Überweisung des Reingewinnes an den Reservefonds, die Anteilbarkeit des letzteren sowie die Unentgeltlichkeit der Verwaltung gewährleistet sind.

In der Voraussetzung, daß Geldzufluß und Abfluß sich nicht immer ausgleichen, vielmehr zeitweise die Einzahlungen der beteiligten Genossenschaften die Abhebungen derselben überwiegen würden und umgekehrt, mußte sich die Zentralkasse, um für alle Fälle gerüstet zu sein, auch ihrerseits den Anschluß an ein größeres Geldinstitut sichern. In den ersten Jahren ihres Bestehens fand sie diesen Anschluß zunächst bei der Landesbank der Rheinprovinz. Als jedoch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin ins Leben gerufen wurde, trat sie 1897 mit dieser in Geschäftsverbindung, wobei anerkannt werden muß, daß diese Verbindung sich in jeder Hinsicht als angenehm und zuverlässig erwiesen hat.

Aus der Entwicklung der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse seit ihrem Bestehen bis zum Ende 1912 (siehe die Tabelle auf umstehender Seite) sei folgendes hervorgehoben:

Schon in den ersten Jahren zeigte sich ein starkes Anwachsen des Betriebsumfanges, welches eine Änderung der Grundlagen der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse bedingte. Im Jahre 1897 wurde daher, wie bereits erwähnt, die Haftungsumme von Mk. 3000.— auf Mk. 6000.— erhöht und im Jahre 1899 wurde eine durchgreifende Vermehrung der Geschäftsanteile herbeigeführt. Das Jahr 1901 war für die Zentralkasse besonders bedeutungsvoll. Nachdem dieselbe ihren Sitz von Kempen nach Köln verlegt hatte, erhielt sie im Herbst desselben Jahres einen außergewöhnlichen Zuwachs von rund 100 Genossenschaften, die sich vom Neuwieder Verbands losgesagt hatten; in Verbindung damit wurde die eingangs erwähnte Firmenänderung bewirkt. In den 20 Jahren ihres Bestehens bildet demnach das Jahr 1901 einen besonderen Meilenstein; aber auch die anderen Jahre zeigen ein stetes Wachsen in der Entwicklung der Zentralkasse. Nachstehender Darstellung sei jedesmal die Entwicklungsperiode von 5 Jahren zu Grunde gelegt.

Mit 25 Genossen gegründet stieg die Mitgliederzahl in den ersten 5 Jahren bis 1897 auf 262, bis 1902 auf 505, bis 1907 auf 703, und am 31. Dezember 1912 betrug der Mitgliederbestand 724.

Dementsprechend vermehrten sich auch die Geschäftsanteile. Während in den ersten 5 Jahren jeder Genosse nur einen Geschäfts-



Entwicklungsübersicht für die Jahre 1893 bis 1912.

Geschäfts- jahr	Mitglieder:			Geschäfts- anteile	Geschäfts- guthaben M	Gesamtlage M	Betriebs- kapital M	Rein- gewinn <sup>1)</sup> M	Reserve- fonds M	Betriebs- rücklage M	Prozentfüße für	
	Zu- gang	Ab- gang	Ge- hand								Depositen	Vorstände
1893	38	1	37	37	3 800	1 237 282	143 067	486	150	336	3	4
1894	45	2	80	80	7 800	2 858 337	355 077	2 267	1 000	1 753	3-31/4	4
1895	66	1	145	145	14 500	6 240 288	962 740	3 206	2 000	3 959	3-31/4	4-43/4
1896	61	2	204	204	20 300	10 786 957	1 322 850	4 090	3 500	6 549	3-31/4	33/4
1897	59	1	262	262	26 000	16 054 582	2 236 900	7 952	6 000	12 001	3-31/4	33/4
1898	35	3	294	294	28 500	1 764 000	18 370 858	10 288	10 000	18 289	31/4	33/4
1899	23	4	313	678	477 000	25 567 765	4 756 565	9 501	15 000	22 790	31/8-31/8	41/4
1900	23	4	332	848	671 000	27 345 213	5 854 182	14 676	20 000	32 466	33/4	4
1901	131	3	460	1 145	752 600	32 418 390	6 203 682	12 209	25 000	39 675	4	41/4
1902	47	2	505	1 280	841 600	55 873 376	7 789 835	17 512	35 000	47 187	33/4	4
1903	53	6	552	1 391	898 400	66 169 699	9 890 962	19 906	45 000	57 093	33/10	33/10
1904	70	10	612	1 494	947 500	74 766 861	11 457 436	20 933	60 000	63 026	33/10	33/10
1905	45	5	652	1 592	1 007 700	9 952 000	14 013 844	25 595	75 000	73 621	33/10	33/10
1906	40	7	685	1 727	1 110 000	10 362 000	15 503 034	23 892	90 000	82 513	33/10-33/4	33/10-4
1907	23	5	703	1 804	1 177 300	18 647 283	15 233 178	17 605	100 000	90 118	33/4-41/2	4-43/4
1908	25	5	723	1 882	1 231 400	11 292 000	18 761 891	34 256	120 000	104 374	33/4-41/4	41/4-41/2
1909	21	18	726	1 973	1 326 400	11 838 000	22 956 900	32 934	150 000	107 308	33/4-4	41/4
1910	6	10	722	2 084	1 451 500	12 504 000	25 522 489	36 101	180 000	113 409	3,6-4	4-41/4
1911	11	13	720	2 275	1 644 800	13 650 000	23 039 706	42 193	200 000	132 055	3,7-3,9	41/4
1912	12	9	723	2 389	1 753 600	13 348 000	26 050 114	13 202	210 000	135 257	4-4,2	4,25-4,50

<sup>1)</sup> Nach Abzug der Zinsen für Geschäftsanteile.



anteil erworben hatte, die Zahl derselben Ende 1897 also gleich der Mitgliederzahl 262 betrug, stieg sie bis 1902 schon auf 1804 und bis Ende 1912 auf 2392.

In gleichem Maß vermehrte sich auch die Summe der Geschäftsguthaben: Ende 1897 belief sie sich auf Mk. 26 000, 1902 auf Mk. 841 600, 1907 auf Mk. 1 177 300 und 1912 auf Mk. 1 753 600.

Die von den angeschlossenen Genossenschaften übernommenen Haftsummen stiegen in den ersten Jahren auf Mk. 1 572 000, betragen 1902 schon Mk. 7 680 000, 1907 Mk. 10 824 000 und Ende 1912 belaufen dieselben sich auf Mk. 14 352 000.

Ihre Begründung finden diese großen Steigerungen in den sich rasch vermehrenden Gesamt-Umsätzen. Das erste Geschäftsjahr schloß ab mit einem Umsatze von Mk. 1 237 282, derselbe stieg bis 1897 schon auf Mk. 16 054 582, 1902 war ein Umsatz von Mk. 55 873 376 zu verzeichnen, 1907 sogar schon von Mk. 186 472 833, und das letzte Geschäftsjahr 1912 weist einen solchen von Mk. 260 516 114 auf.

Das Anwachsen des Betriebskapitals hielt mit den Gesamtumsätzen gleichen Schritt. Dasselbe belief sich nach den ersten 5 Jahren 1897 auf Mk. 2 236 900, stieg dann bis 1902 auf Mk. 7 789 835, 1907 bis auf Mk. 15 238 178, 1912 auf Mk. 19 193 355.

Die Reingewinne zeigen im allgemeinen gleichfalls eine stetige Steigerung. Während das erste Geschäftsjahr mit einem Reingewinn von nur Mk. 486 abschloß, zeigt das fünfte schon einen solchen von Mk. 7 952, 1902 Mk. 17 512 und 1907 Mk. 17 605.

In dem Zeitabschnitte von 1907 bis 1912 erwies sich die geschäftliche Tätigkeit überaus fruchtbar; es stieg der Reingewinn beispielsweise im Jahre 1911 auf den bisher erzielten Höchstbetrag von Mk. 42 193.—. Der Rückgang im Jahre 1912 auf Mk. 13 202.— ist auf die in diesem Jahre auf dem Geldmarkte herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse, verbunden mit Kursverlusten zurückzuführen, von welchen auch die Zentralkasse nicht unberührt geblieben ist. Die in den einzelnen Geschäftsjahren erzielten Reingewinne sind nach Abzug der den angeschlossenen Genossenschaften gewährten Kapitaldividende auf die Geschäftsguthaben dem Reservefonds und der Betriebsrücklage überwiesen worden.

Der Reservefonds stieg bis 1897 auf Mk. 6 000, 1902 auf Mk. 35 000, 1907 auf Mk. 100 000 und 1912 auf Mk. 210 000, die Betriebsrücklage, welche 1897 Mk. 12 000 betrug, stieg 1902 auf Mk. 47 187, 1907 auf Mk. 90 118 und betrug Ende 1912 Mk. 135 257. Außerdem weist die Bilanz Ende 1912 noch einen

Delcrederefonds von rund Mk. 12302, sowie einen gemeinsam für die Beamten des Verbandes und der Zentralkasse zu gleichen Teilen gebildeten Pensionsversicherungsfonds von Mk. 124636 auf.

Wegen mir die Zahlen der Vermögensbilanz Ende 1912 zu Grunde, so bietet die Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse ihren Gläubigern für die ihr anvertrauten Gelder folgende Sicherheiten:

Mk. 1753600 an Geschäftsguthaben der Genossen  
" 210000 " Reservefonds  
" 135259 " Betriebsrücklage

Mk. 2098859; hierzu kommt dann noch die Haftsumme mit  
" 14450859, insgesamt also

Mk. 16450859, eine Summe, die einwandfrei feststeht und für den Gläubiger eine große Beruhigung sein wird.

Forschen wir den Gründen nach, auf welche die überaus günstige Entwicklung der gesamten geschäftlichen Tätigkeit der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse zurückzuführen ist, so kann kühn behauptet werden, daß die geschäftsführenden Organe es stets verstanden haben, mit der Zeit zu gehen und für den modernen Geldverkehr, wie er sich in dem letzten Jahrzehnt entwickelt hat, ein offenes Auge und das richtige Verständnis gehabt haben.

Während in den ersten Jahren der Verkehr der Zentralkasse mit den angeschlossenen Genossenschaften sich hauptsächlich auf die Annahme von Depositen und die Gewährung von Krediten in laufender Rechnung beschränkte, traten später, dem Bedürfnisse entsprechend, nachfolgende neue Betriebszweige hinzu:

1. Förderung der Scheck- und Incasto-Verbindungen,
2. Incasto von Wechseln, Schecks und ausgelosten Wertpapieren, Discountierung von Wechseln,
3. Eröffnung von Kavalikonten zwecks Steuer- und Frachtstundungskrediten,
4. An- und Verkauf von Wertpapieren (günstigste Beziehung zur Berliner Börse durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse),
5. Aufbewahrung von Wertpapieren und Kautionen,
6. Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen und Besorgung von Erneuerungen derselben,
7. Vermittlung von Geschäften mit der Landesbank der Rheinprovinz.

Stets war es das Bestreben der geschäftsführenden Organe, die Zinspolitik der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse so zu gestalten, daß in erster Linie die Genossenschaften ihre Depositen günstig anlegen konnten, und für die auf Grund der eingeräumten Kredite erhobenen Vorschüsse einen angemessenen Zinsfuß zu zahlen hatten, der es ihnen ermöglichte, auch ihren Mitgliedern sowohl für Einlagen als auch für Darlehensschulden oder Vorschüsse in laufender

Rechnung entsprechende Zinsätze zu zahlen bzw. von ihnen zu nehmen, die alle zufrieden stellen konnten. Nicht außer Acht gelassen wurde jedoch eine dem Umfange des Geschäftsbetriebes entsprechende Ansammlung von Reserven, um auch für außergewöhnliche Fälle gerüstet zu sein. Während in den ersten Jahren die Zinsspannung durchschnittlich 1% betrug, ging sie im vierten Geschäftsjahr auf  $\frac{3}{4}\%$ , im sechsten auf  $\frac{1}{2}\%$  und im achten Geschäftsjahre auf  $\frac{1}{4}\%$  zurück. Im Herbst 1907 ging die Zentralkasse dazu über, für Depositen auf Kündigung (3 bzw. 6 Monate) einen bis zu  $\frac{1}{4}\%$  höheren Zinsfuß als für den Kontokorrent-Verkehr festzusetzen. Jedoch wurde der Bezug dieser Vorzugszinsen an gewisse Bedingungen geknüpft, worunter besonders die Forderung der Erhöhung der Geschäftsanteile und die strikte Innehaltung der von den angeschlossenen Genossenschaften der Zentralkasse gegenüber eingegangenen Verpflichtung der Ausschließlichkeit sowohl hinsichtlich der Entnahme von Vorschüssen als auch wegen der Anlage von Depositen.

Hinsichtlich der Ausschließlichkeit fordern die Bestimmungen für den Verkehr der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse mit den angeschlossenen Genossenschaften folgendes:

„Die angeschlossenen Genossenschaften verpflichten sich, die Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse als ihre ausschließliche Bankstelle zu betrachten, d. h. nur an diese ihre überschüssigen Geldbestände abzuführen, nur bei ihr Kredit in Anspruch zu nehmen.

Es ist daher auch verboten, daß eine örtliche Genossenschaft mit der anderen örtlichen Genossenschaft Kreditbeziehungen unterhält, auch dann, wenn beide Genossenschaften am selben Orte bestehen. Zwar kann auf Antrag gestattet werden, daß benachbarte Genossenschaften Zahlungen in der Weise austauschen, daß eine Genossenschaft überschüssige Gelder an die andere abgibt, falls diese Verwendung dafür hat, sodaß die Kosten der Hin- und Herendung über Köln erspart werden. Derartige Zahlungen erfolgen aber stets für Rechnung der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse, der über den Vorgang sofort ordnungsmäßige Buchungsaufgabe zu machen ist.

Ohne Wissen und Willen der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse darf der Bankverkehr mit derselben weder unmittelbar noch mittelbar zu Geschäften benutzt werden, die nicht genossenschaftlichen Zwecken dienen.

Es kann den Genossenschaften auch nicht gestattet werden, Wechsel bei anderen Banken diskontieren zu lassen.“

Gerade die Zeiten, in welchen auf dem Geldmarkte außergewöhnliche Verhältnisse herrschten, die sich schließlich, wie in den Jahren 1907 und 1912/13, zu einer Geldkrisis verdichteten, beweisen die Notwendigkeit einer strikten Innehaltung des Ausschließlichkeits-Prinzips, um einerseits auf diese Weise die Leistungsfähigkeit der



Zentralkasse sicher zu stellen und andererseits Verwilderungen der Kreditbeziehungen zu verhüten.

Auch die Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse ist von den Bewegungen und Strömungen des allgemeinen Geldmarktes, wie vorher erwähnt und auch aus den erzielten Reingewinnen hervorgeht, nicht unberührt geblieben. Die geschäftsführenden Organe haben jedoch immer den Standpunkt vertreten, daß in geldkritischen Zeiten die Rücksicht auf das Gewinn- und Verlustkonto eine untergeordnete Rolle spiele, daß es vielmehr an erster Stelle das Bestreben der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse sein müsse, allen berechtigten Ansprüchen der Genossenschaften Rechnung tragen zu können.

Bemerkt sei weiter, daß die Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse für die Sanierung und Unterstützung bedürftiger Genossenschaften, besonders der Betriebsgenossenschaften und darunter an erster Stelle der Rotweinwinzervereine in den letzten Jahren rund Mk. 62000 zur Verfügung gestellt hat. Außerdem ist, wie bereits erwähnt wurde, zur Sicherstellung der den festangestellten Beamten zugesicherten Ansprüche ein Pensionsfonds angesammelt worden, zu dem auch die Beamten beisteuern.

Die Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse hat stets das Prinzip hochgehalten, lediglich eine Geldausgleichsstelle der ihr angeschlossenen Genossenschaften sein zu wollen. Getreu diesem Grundsatz hat sie sich daher auch nicht an anderen Unternehmungen beteiligt, sondern ihre von den geldbedürftigen Genossenschaften nicht angeforderten überschüssigen Gelder bei der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse angelegt, höchstens bei außergewöhnlicher Geldschwemme erstklassige Wertpapiere gekauft, welche bei der Preussischen Central-Genossenschaftskasse deponiert sind. Die Kursverluste, mit welchen gegebenenfalls zu rechnen ist, haben den gesamten Geschäftsbetrieb noch nie in außergewöhnlichem Maße berührt, während die angeschlossenen Genossenschaften durch das äußerst solide, nicht nach augenblicklichem Gewinn haschende Geschäftsgebahren der Zentralkasse vor unliebsamen Überraschungen gesichert sind.

### **Spar- und Darlehnskassenverein des Rheinischen Bauernvereins, e. G. m. b. H.**

Der Rheinische Bauern-Kreditverein bzw. die Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse erhielt recht häufig, insbesondere aber seit ihrer Übersiedelung nach Köln, der für den Geldverkehr günstig gelegenen Handelsmetropole, Anträge von Einzelpersonen auf Unter-



haltung eines Geldverkehrs mit und ohne Kreditanspruch. Solche Anträge kamen meist von Personen, denen bisher die Gelegenheit des Anschlusses an eine örtliche Spar- und Darlehnskasse fehlte. Aber auch selbst aus den Kreisen der Mitglieder von Spar- und Darlehnskassen wurden derartige Gesuche gestellt und zwar von solchen Personen, deren Geldumsatz so bedeutend ist, daß die betreffende örtliche Kasse sich nicht damit befassen konnte oder wollte. Derartige Anträge mußten aber von der Zentralkasse gemäß ihren Bestimmungen stets abgelehnt werden. Auch leitete dabei die richtige Erkenntnis, daß es ihrem Gedeihen als Geldausgleichsstelle für die dem Verbands angeschlossenen Genossenschaften am förderlichsten sei, wenn sie den Geschäftsverkehr nur auf diese Genossenschaften beschränke. Somit war demnach die Berücksichtigung der Anträge von Einzelpersonen grundsätzlich ausgeschlossen. Es leuchtet ein, daß sich mit der Zeit die Unmöglichkeit für solche Personen, sich die mannigfaltigen Vorteile des genossenschaftlichen Zusammenschlusses im Geldverkehr zu nutzen zu machen, immer fühlbarer zeigte, wie es andererseits aber auch von den genossenschaftlichen Zentralstellen des Rheinischen Bauern-Vereins unangenehm empfunden wurde, den Geldverkehr solcher Mitglieder nicht regeln zu können. Diese Lücke war aber nur durch Neugründung eines genossenschaftlichen Geld- und Kreditinstitutes im Anschlusse an die Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse auszufüllen.

Nachdem diese Neugründung einmal ins Auge gefaßt war, kamen ihr weitere Begebenheiten innerhalb der Organisation zu statten. Die landwirtschaftliche Genossenschaftskasse der Rheinlande, die zuerst dem Neuwieder Verbands angehörte und dort hauptsächlich den Geldverkehr der von der Zentralkasse ausgeschlossenen Betriebs- und Produktivgenossenschaften zu pflegen hatte, war im Jahre 1901 mit über 100 Einzelgenossenschaften aus der genannten Organisation ausgeschieden und hatte sich dann mit der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse vereinigt. Für letztere entstand alsdann die Frage, ob sie, nachdem sämtliche Geschäftsbeziehungen zur Neuwieder Organisation in deren Genossenschaften abgewickelt waren, die aus dem früheren Betrieb der landwirtschaftlichen Genossenschaftskasse bestehenden Geschäfte mit Einzelpersonen (Spareinlagen und Darlehnsverkehr) übernehmen und fortsetzen sollte. Der Aufsichtsrat entschied sich dahin, daß die Geschäfte der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse nach wie vor lediglich auf den Verkehr mit den angeschlossenen Genossenschaften zu beschränken seien. Dagegen wurde die Zweckmäßigkeit der Gründung einer besonderen Kassenanstalt für den Verkehr mit Einzelpersonen auch von dieser Seite ausdrücklich anerkannt und sollte es dieser Kasse

vorbehalten bleiben, die vorerwähnten Geschäfte der landwirtschaftlichen Genossenschaftskasse zu übernehmen, welche sonst bedauerlicherweise hätten abgestoßen werden müssen. Durch Übernahme eines größeren Postens gesunder Aktiv- und Passivbestände war dem projektierten Unternehmen schon für den Anfang ein recht ansehnlicher Geschäftsumsatz gesichert, somit der Weg für eine günstige Entwicklung geebnet.

Am 1. April 1902 erfolgte die Gründung unter der Firma Spar- und Darlehnskassenverein des Rheinischen Bauern-Vereins, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Wie schon aus der Firma hervorgeht, will die Genossenschaft vornehmlich mit den Organisationen und Mitgliedern des Rheinischen Bauern-Vereins Beziehungen unterhalten. Als Geschäftsbezirk wurde das Wirkungsgebiet des Rheinischen Bauern-Vereins bestimmt. Bei einer derartigen Ausdehnung des Vereinsbezirkes konnte als Kreditunterlage selbstverständlich nur die beschränkte Haftpflicht in Betracht kommen. Die mit der Erwerbung eines Geschäftsanteils übernommene Haftsumme war anfänglich auf Mk. 1000 festgesetzt worden, später wurde dieselbe auf Mk. 2000 erhöht.

Der Geschäftsanteil betrug ursprünglich Mk. 20.—, wurde aber 1905 auf Mk. 100.— und 1907 auf Mk. 200.— erhöht, da sich entsprechend der gesteigerten Zunahme der Geschäftsumsätze eine Verstärkung des eigenen Kapitals als notwendig herausgebildet hatte. Um dem Unternehmen eine angemessene, gesicherte Grundlage zu geben, beteiligte sich die Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse — auf Grund des Beschlusses ihrer Generalversammlung vom 21. Mai 1902 — mit 1000 Anteilen, welche Beteiligung allerdings später, nachdem die Genossenschaft in sich selbst genügend erstarkt war, wieder zurückgezogen wurde.

Im Hinblick auf die erhebliche Beteiligung an dem Geschäftsbetrieb des Spar- und Darlehnskassenvereins verstand es sich von selbst, daß der Rheinischen Bauern-Genossenschaftskasse auch eine entscheidende Einwirkung auf die Geschäftsführung eingeräumt werden mußte. Bis zum Jahre 1909 setzten sich Vorstand und Aufsichtsrat beider Institute daher aus denselben Personen zusammen. Wenn seitdem auch die Wahlen unabhängig voneinander erfolgen, so hat der Spar- und Darlehnskassenverein doch stets seinen engen Beziehungen zum Rheinischen Bauern-Verein und seiner Zentralinstitute Rechnung getragen, indem er sich fast ausschließlich aus deren Reihen die Mitglieder seiner Verwaltungsorgane erwählte. Die Buch- und Kassenführung der Genossenschaft wird von Beamten der Rheinischen Bauerngenossenschaftskasse mitbesorgt.

Die Genossenschaft betrachtet als ihre Hauptaufgaben:

1. die Förderung des Sparsinnes durch Annahme von Spareinlagen von Jedermann,
2. die Gewährung von Darlehn an die Mitglieder und
3. die Eröffnung von laufenden Rechnungen mit und ohne Kreditanspruch, evtl. auch Scheckkontos.

Bei den recht erheblichen Umsätzen mancher Mitglieder war natürlich die laufende Rechnung die bequemste und vorteilhafteste Art des Zahlungsverkehrs, der auch die größte Ausdehnung erfahren hat. Darlehn wurden nur insoweit gewährt, als deren Aufnahme bei der Landesbank nicht zweckmäßig erschien. Ferner wurde zur Verhütung eines unliebsamen Wettbewerbs gegenüber anderen dem Verbands rheinischer Genossenschaften angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen bestimmt, daß Darlehns- und Kreditgesuche von Personen, die einer solchen Kasse angehören oder angehören könnten, nur im Einvernehmen mit den betreffenden Vorständen berücksichtigt werden dürfen. Tatsächlich sind in dieser Beziehung Unannehmlichkeiten noch nicht hervorgetreten.

Der Spar- und Darlehnskassenverein des Rheinischen Bauernvereins hat eine gesunde und befriedigende Entwicklung genommen. Die Mitgliederzahl ist seit seinem Bestehen von 21 auf 218 Ende 1912 gestiegen; diese haben 468 Geschäftsanteile erworben und eine Gesamtsumme von Mk. 936 000.— übernommen. Das Geschäftsjahr 1912 hatte

einen Gesamtumsatz von	Mk. 21941528
und erzielte einen Reingewinn von	„ 16670

Auch die Spareinlagen und Depositen in laufender Rechnung sind an der fortgesetzten Steigerung des Geschäftsumsatzes entsprechend beteiligt; es betragen Ende 1912

die Spareinlagen	Mk. 856524
die Depositen in laufender Rechnung	„ 292502
die Bankschuld	„ 452917

In den ersten Geschäftsjahren wurden die dem Spar- und Darlehnskassenverein zufließenden Spareinlagen und Depositen in laufender Rechnung vornehmlich in langfristigen durch erstklassige Hypotheken sichergestellten Darlehn angelegt; diese Tätigkeit wurde später zu Gunsten der Kreditgewährung in laufender Rechnung eingeschränkt. Es beliefen sich Ende 1912 die

ausstehenden Forderungen für Darlehn auf	Mk. 333276
die Vorschüsse in laufender Rechnung auf	„ 1422984

Durch den Übergang vom ausgesprochenen Darlehnsgeschäft zu dem jetzt fast ausschließlich gepflegten Conto-Corrent-Verkehr ist



eine außerordentliche Flüssigkeit der Betriebsmittel erzielt worden, die für die günstige gesunde Weiterentwicklung der Genossenschaft sehr wertvoll ist. Die Geschäftsführung ließ sich dabei von der Ansicht leiten, daß in einer Kasse, deren Betriebskapital sich in der Hauptsache aus Depositen, die jederzeit kündbar sind, zusammensetzt, die Gelder auch in möglichst kurzfristigen, leicht realisierbaren Krediten angelegt werden müssen, wozu die laufende Rechnung die geeignete Form gibt.

Die durch eine sachverständige und vorsichtige Geschäftsführung alljährlich erzielten Reingewinne konnten durchweg befriedigen. Nach einer angemessenen Verzinsung der Geschäftsguthaben wurden die gesamten Überschüsse stets den Reserven überwiesen. Der Reservefonds stieg dadurch von Jahr zu Jahr und hat 3. Zt. eine Höhe von Mk. 57173 erreicht.

Unter Berücksichtigung des letzten Jahresabschlusses setzt sich das eigene Kapital der Genossenschaft wie folgt zusammen:

1. Geschäftsguthaben der Mitglieder	Mk. 107672
2. Reservefonds	
a) Stand am 31. Dez. 1912	Mk. 45036
b) hierzu Reingewinn aus 1912	
abzüglich $4\frac{1}{2}\%$ Dividenden	
auf die Geschäftsguthaben „ 12648	zuf. „ 57173
Rechnet man hierzu die Gesamthaftverpflichtungen der Mitglieder mit	„ 936000
so ergibt sich eine Gesamtsumme	„ 1100845,

welche zuzüglich der zweifelsfreien Aktiven den Gläubigern des Spar- und Darlehnskassenvereins eine überreichliche Sicherheit bieten.

Für Zinsen kommen 3. Zt. folgende Prozentsätze in Berechnung:

1. für Spareinlagen  $3\frac{3}{4}\%$ , je nach Kündigung  $4-4\frac{1}{4}\%$  Zinsen;
2. für Darlehn  $4\frac{3}{4}\%$  (seit 1. April 1913  $5\%$ ) Zinsen;
3. in laufender Rechnung für Depositen  $4\%$ , für Vorschüsse  $4\frac{3}{4}\%$  (seit dem 1. April 1913  $5\%$ ) Zinsen, an Provision  $1/10\%$  aus Guthabekonten,  $1/5\%$  aus Vorschuhkonten, bei einmal jährlicher Abrechnung.

Für 2. und 3. kommen nur Mitglieder in Betracht.

Dem Spar- und Darlehnskassenverein des Rheinischen Bauernvereins darf nach seinen bisherigen Leistungen das Zeugnis nicht verwehrt werden, sich als ein recht nützliches, brauchbares Glied in der Gesamtorganisation bewährt und in den volkswirtschaftlich sowie sozialpolitisch gleich wichtigen Angelegenheiten der modernen Geld- und Kreditwirtschaft tüchtige Arbeit geleistet zu haben.



### Die Haupt- Bezugs- und Absatz-Genossenschaft des Rheinischen Bauern-Vereins, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

„Die Einrichtung der gemeinsamen Bezüge landwirtschaftlicher Bedarfsartikel ist stets als eine Abteilung des Rheinischen Bauern-Vereins betrachtet worden und sie muß das auch bleiben. Wenn wir nun gleichwohl in eine Betrachtung darüber eintreten, ob und inwieweit diese Einrichtung in ihrer bisherigen Form sich bewährt hat und gleichzeitig Vorschläge zu einer vollkommeneren Ausgestaltung derselben anschließen, so geschieht das insofern, als die gemeinschaftlichen Bezüge in das genossenschaftliche Gebiet hinübergreifen und die Ausgestaltung derselben im Interesse der Mitglieder beider Institutionen, des Rheinischen Bauern-Vereins sowohl als auch des Genossenschaftsverbandes liegt.“

Diese Ausführungen bilden den Leitsatz eines Artikels: „Wie richten wir unsere gemeinsamen Bezüge ein? —“ welcher im Jahre 1900 in der Mainummer des „Rheinischen Genossenschaftsblattes“ erschienen ist, also vor nunmehr 13 Jahren. In der Tat hat der Rheinische Bauern-Verein schon seit seinem Bestehen der Versorgung der Mitglieder mit landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln in vorzüglicher Beschaffenheit und zu angemessenen Preisen seine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Zu diesem Zwecke wurde gleich nach der Errichtung des Vereins eine *Bezugskommission* gebildet, die hauptsächlich Düngemittel und Kohlen vermittelte. Am 1. April 1900 wurde in Cöln eine Agentur dieser Bezugskommission unter dem Namen „*Konsumstelle des Rheinischen Bauern-Vereins*“ für die Vermittlung sämtlicher landwirtschaftlicher Bedarfsartikel eingerichtet. Mit dem Wachstum stellte sich jedoch alsbald das Bedürfnis heraus, für die Beschaffung des erforderlichen Betriebskapitals eine bessere Kreditunterlage zu gewinnen. Hierzu war die Genossenschaftsform besser geeignet, wie die freie Vereinsorganisation, da in der Genossenschaft durch Zeichnung der Geschäftsanteile und Uebernahme von Haftsummen eine sichere Grundlage für die Beschaffung der notwendigen Betriebsmittel gegeben ist. Es wurde daher in der Vorstands- und Ausschußsitzung des Rheinischen Bauern-Vereins vom 12. Dezember 1900 beschlossen, neben der Konsumstelle eine *Bezugs- und Absatz-Genossenschaft* des Rheinischen Bauern-Vereins zu errichten. Sie wurde am 21. März 1901 als genossenschaftliche Warenzentrale unter der Firma: *Haupt- Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Rheinischen Bauern-Vereins* mit 25 Mitgliedern gegründet. Neben der Genossenschaft blieb die Konsumstelle des Bauern-Vereins

nach wie vor bestehen, jedoch wurde der Haupt-Bezugs- und Absatz-Genossenschaft gleichzeitig die Führung der Geschäfte der Konsumstelle des Bauern-Vereins übertragen.

Die Mitgliederzahl der Haupt-Bezugs- und Absatzgenossenschaft belief sich Ende 1912 auf 554 und zwar:

- 307 Einzelpersonen,
- 136 Spar- und Darlehnskassen,
- 65 Bezugs- und Absatz-Genossenschaften,
- 19 Molkereigenossenschaften,
- 27 sonstige Genossenschaften bezw. Vereine.

Da die Haupt-Bezugs- und Absatz-Genossenschaft auf der beschränkten Haftpflicht beruht, fällt neben der Mitgliederzahl auch der Anzahl der erworbenen Geschäftsanteile eine große Bedeutung zu, weil diese bekanntlich neben der von den Mitgliedern übernommenen Haftpflicht die Grundlage für die Kreditgewährung bietet. Die vorhin bezeichneten Mitglieder hatten Ende 1912 1035 Geschäftsanteile erworben. Die mit der Erwerbung von Geschäftsanteilen übernommene Haftpflicht bezifferte sich Ende 1912 auf Mk. 2070000.

Auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Ein- und Verkaufs landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Wirtschaftserzeugnisse sind Schwierigkeiten zu überwinden, wie wohl kaum auf einem anderen Felde genossenschaftlicher Betätigung, und es muß an dieser Stelle auch hervorgehoben werden, daß der freie Handel, der in den gleichen landwirtschaftlichen Artikeln arbeitet, bei weitem nicht mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wie eine genossenschaftliche Warenzentrale. Diese Tatsache wird leider noch viel zu wenig, selbst in sonst einsichtigen landwirtschaftlichen Kreisen gewürdigt. Man verlangt unter anderem sehr häufig sowohl im Großen wie im Kleinen von einer genossenschaftlichen Warenzentrale, daß sie z. B. immer und unter allen Umständen am billigsten sei und den Handel in allem unterbieten müsse; man erwartet, daß sie stets alle nur möglichen Zugeständnisse, die vielleicht hier und da zufällig irgend ein Händler einmal hat machen können oder machen zu wollen versprochen hat, nun auch regelmäßig machen soll.

Das ist natürlich unbillig. Eine genossenschaftliche Warenzentrale kann nicht alle Chancen ausnutzen wie der freie Handel; sie darf nicht spekulieren, ihre Bewegungsfreiheit ist nicht uneingeschränkt, wie die des Handels. Daraus ergibt sich ohne weiteres daß sie beim Einkauf ganz andere Schwierigkeiten zu überwinden hat. Der Hauptzweck des gemeinschaftlichen Bezuges kann und

wird daher nie sein können, stets am billigsten zu liefern; er ist vielmehr der, stets das Beste zu liefern, nur gute, einwandfreie Ware, nur Artikel zu führen, deren Wert nicht in dem Aufwand an Reklame, sondern in ihrer Beschaffenheit und Brauchbarkeit besteht.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte mußten vorausgedacht werden, um die Tätigkeit und die Erfolge unserer Warenzentrale, der Haupt-Bezugs- und Absatz-Genossenschaft, richtig würdigen zu können. Das unten folgende Zahlenmaterial allein ist hierzu nicht imstande. Denn nicht in Zahlen läßt sich ferner angeben der ungeheure Einfluß, den schon das Bestehen einer solchen Warenzentrale ausübt auf das Gebahren des Handels, auf die Preisbildung der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel und Wirtschafts-Erzeugnisse. In diesem Sinne mögen denn die nachfolgenden Zahlen gelesen werden. Sie geben immerhin ein, wenn auch partielles, so doch recht stattliches Bild von den geschäftlichen Leistungen unserer Hauptgenossenschaft.

Umsätze in Bedarfsartikeln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Jahr	Düngemittel	Kohlen, Briketts 2c.	Suttermittel	Sonstige Bedarfs- Artikel	Absatz- landw. Erzeugnisse
	D. W.	D. W.	D. W.	D. W.	D. W.
1901	1503	2570	690	75	75
1902	2200	3300	1038	200	100
1903	2457	3800	1250	250	250
1904	3173	3734	1995	410	322
1905	3973	3746	2571	685	688
1906	4025	3687	3433	611	906
1907	4248	4438	5467	694	711
1908	4550	4658	5219	668	809
1909	4474	3804	4876	565	1088
1910	4414	3301	3885	835	1039
1911	4180	2965	2817	732	818
1912	4565	2962	1917	626	514
Sa. in 12 Jahren	43762	42965	35158	6351	7320

Die Menge der bezogenen Düngemittel ist auch trotz eines im Jahre 1909 einsetzenden Ausscheidens von Mitgliedern durchweg stetig gestiegen. Die rückläufigen Schwankungen in dem Umsatz von Heizmaterialien finden zum Teil ihre Begründung in einem stärkeren oder geringeren Consum dieser Artikel in den einzelnen Jahren über-



haupt. Zu bedauern ist der Rückgang in Futtermitteln, der durch die Verschiedenheit des Ausfalles der Futtermittelernte allein nicht hinreichend erklärt werden kann. Während fast alle Düngemittel syndiziert sind, spielt sich der Einkauf von Futtermitteln vornehmlich an der Börse ab. Namentlich die größeren Bezugs- und Absatz-Genossenschaften glauben, seitdem sie sich soweit geschäftlich gesckult fühlen, ihren Futtermittel-Bedarf durchweg mit Umgehung der genossenschaftlichen Warenzentrale direkt an der Börse decken zu sollen. Die großen Futtermittelumsätze in den Jahren 1907, 1908 und 1909 rühren zum Teil aus den Umsätzen mit der damals in enger geschäftlicher Beziehung mit der Hauptgenossenschaft stehenden Futtermittelfabrik „Porzer Werke“ her.

Insgesamt beliefen sich die Warenumsätze seit Bestehen der Hauptgenossenschaft auf rund 135646 Doppelwaggon im Werte von rund 95 Millionen Mark. Hierauf wurden 893510 Mk., also ca. 1 Million Mark als Rückvergütung oder Rabatte an die Bezieher seitens der Hauptgenossenschaft ausgezahlt. Nicht eingeschlossen sind in diesen Betrag die auf Grund der Ergebnisse der durch die Versuchstation bewirkten Untersuchungen von den Pieseranten an die Bezieher gezahlten Mindergehalts-Entschädigungen. Hierüber siehe Näheres in dem Abschnitte „Die landwirtschaftliche Versuchstation in Kempen“. (Seite 51.)

Obgleich noch weite landwirtschaftliche Kreise der Arbeit der genossenschaftlichen Warenzentrale ablehnend oder doch gleichgültig gegenüber gestanden haben, ist doch ein beachtenswertes Resultat erzielt worden. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß das Betätigungsgebiet der Hauptgenossenschaft sich nicht mit auf den Bezirk des Crierischen Bauern-Vereins erstreckt und daß sie die übrige Provinz mit noch zwei anderen genossenschaftlichen Warenzentralen zu teilen hat. Endlich ist die Konkurrenz des freien Handels aus den vorhin dargelegten Gründen eine sehr fühlbare, umsomehr, als derselbe schon durch das Inslebentreten einer genossenschaftlichen Warenzentrale an sich zu ganz außerordentlichen Anstrengungen veranlaßt wird.

Bedenkt man alle diese Umstände, berücksichtigt man die nicht in Zahlen greifbare Wirksamkeit der Hauptgenossenschaft, so wird man mit den auf diesem schwierigsten aller genossenschaftlichen Arbeitsgebiete erzielten Erfolgen nicht unzufrieden sein dürfen.

Durch die finanzielle Beteiligung an einem Unternehmen der Futtermittelproduktion, den „Porzer Werken für landwirtschaftliche Bedarfsartikel, A.-G.“, welches sich schon nach wenigen Jahren als nicht rentabel und lebensfähig erwies, dessen Abstoßung sich leider erst im Jahre 1910 vollzog, erlitt die Haupt-Bezugs- und Absatz-



Genossenschaft bedauerlicherweise einen schweren Schlag, der in der Vermögensbilanz pro Ende 1910 zum Ausdruck kam, und ihr neben einigen andern Verlusten nicht nur die in jahrelanger, mühsamer Arbeit angesammelten Reserven raubte, sondern sie auch nötigte, zur Deckung des bilanzmäßigen Verlustes die Geschäftsguthaben der Mitglieder zu dreiviertel heranzuziehen. Wenn auch ein Abgang von Mitgliedern die bedauerliche Folge war, so blieb doch die überwiegende Anzahl der Mitglieder der Genossenschaft treu und nahm den Verlust willig auf sich, an dessen Tilgung auch die Rheinische Bauern-Genossenschafts-Kasse sich durch einen Beitrag von Mk. 60 000 beteiligte. Bei dieser Gelegenheit wurde übrigens eine völlige Sanierung der Haupt-Genossenschaft herbeigeführt, indem alle irgendwie nicht ganz einwandfreien Aktiven abgeschrieben wurden und mit der Abstoßung bezw. Abwicklung der Beteiligung an sonstigen Unternehmungen begonnen wurde. Die derzeitige Leitung hat mit überaus großen persönlichen Opfern an Zeit und Arbeitskraft die schwere Krisis des Unternehmens durchgekämpft. Nun ist es an den rheinischen Landwirten, diese Opfer nicht vergebens gebracht sein zu lassen, sondern mit allen Kräften das Fortbestehen und die weitere Erstarkung der Haupt-Bezugs- und Absatz-Genossenschaft zu fördern. Sie fördern damit das Wohl der Gesamtorganisation des Rheinischen Bauern-Vereins, welcher beim Fehlen einer genossenschaftlichen Warenzentrale ein notwendiges Glied mangeln würde. Sie wirken aber auch für ihren eigenen Vorteil, dem die Tätigkeit der Warenzentrale als Preisregulator des Handels zu Gute kommt. Insbesondere können die Bezugsorganisationen (Ortsverbände, Spar- und Darlehnskassen, Bezugs- und Absatz-Genossenschaften) gar nicht oft und eindringlich genug darauf hingewiesen werden, wie not ihnen ein recht inniger Verkehr und enger Anschluß an die Warenzentrale der Organisation, der sie angehören, tut, wollen sie nicht oft genug das Opfer ihrer eigenen Unerfahrenheit werden.

Leider ist vielfach bei den Einzelgenossenschaften das Bestreben hervorgetreten, abseits zu stehen und auf eigene Faust zu arbeiten. Man treibt Kirchturmspolitik, denkt nur an den eigenen aller-nächsten Vorteil, der direkt in die Erscheinung tritt und vergißt, daß es sich um große gemeinsame Ziele handelt, daß es gilt, den machtvollen Organisationen des Handels und der in Frage kommenden Industrie eine gleichwertige geschlossene Macht gegenüberzustellen. Welchen ungeheuren und für die Landwirtschaft segensreichen Einfluß könnte nicht unsere landwirtschaftliche Bezugsorganisation ausüben, wenn alle Landwirte geschlossen hinter ihr ständen, wenn der gesamte Bezug und Absatz in lokalgegliederter Organisation schließlich

in einer Hand vereinigt, sich vollzöge! - Hinsichtlich des Bezuges von Futtermitteln und des Absatzes von Getreide wird man es noch als zulässig bezeichnen können, daß ab und zu wenigstens bei sich bietender günstiger Gelegenheit der einzelne Landwirt oder die einzelne Bezugsorganisation direkt mit dem freien Handel arbeitet. Dagegen erscheint es völlig unverständlich und in höchstem Maße bedauerlich, daß auch heute noch nicht einmal hinsichtlich der sog. Syndikatsartikel ein einheitliches Vorgehen erzielt ist. Gerade hier könnte und müßte das möglich sein; aber so oft auch eine diesbezügliche Anregung von der Zentralleitung unserer Organisation ausgegangen ist, niemals ist sie wahrhaft von Erfolg begleitet gewesen. Das ist umso unverständlicher und bedauerlicher, als die Haupt-Bezugs- und Absatzgenossenschaft innerhalb der Organisation des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften behufs Einkauf der wichtigsten Syndikatsartikel mit den anderen genossenschaftlichen Warenzentralen vereinigt ist und durch den Reichsverband selbst wieder an den Vergünstigungen beteiligt ist, welche die Gesamtheit der größten deutschen Bezugsvereinigungen für die genossenschaftlich organisierten Landwirte nicht ohne Kämpfe erwirkt hat.

Als Ergebnis der im Jahre 1911 eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen konnte der Generalversammlung vom Jahre 1912 bereits ein nennenswerter Reingewinn zur Verfügung gestellt werden, der neben dem Beginn der Neubildung eines Reservefonds, für die der Hauptgenossenschaft treu gebliebenen Mitglieder eine Zuschreibung von Mk. 20,— auf den Geschäftsanteil brachte, und die Bilanz per Ende 1912 ermöglicht aus dem sich auf Mk. 44 898,— belaufenden Reingewinn eine weitere Zuschreibung von Mk. 20,— pro Geschäftsanteil, worüber die diesjährige Generalversammlung noch zu beschließen hat. Es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß auf diese Weise allmählich die Geschäftsguthaben wieder ihre volle Höhe erreichen und damit die Mitglieder schadlos gehalten werden. Voraussetzung für ein weiteres erfolgreiches Arbeiten ist aber, wie schon hervorgehoben, die tatkräftige Mitarbeit und der enge Anschluß der rheinischen Landwirte, soweit sie im Rheinischen Bauern-Verein organisiert sind. Möge sich die Hoffnung auf diese Mitarbeit in reichem Maße erfüllen zum Segen der rheinischen Landwirtschaft!

#### **Milchverwertung des Rheinischen Bauern-Vereins, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Neben der Gründung von Molkerei-Genossenschaften, die durch Unterhaltung von Sammelmolkereien, welche vornehmlich der Verarbeitung der von den Genossen eingelieferten Milch zu Butter

und Käse, sowie dem Verkauf dieser Produkte dienen und damit eine rationelle Verwertung der Milch sichern, haben sich im Laufe der Jahre auch Bestrebungen geltend gemacht, die Interessen der Milchproduzenten zu vertreten, welche die frische Milch direkt an die Konsumenten absetzen.

Die gewaltige Zunahme der Bevölkerung in den Großstädten und im rheinisch-westfälischen Industriegebiete hat eine große Steigerung des Konsums von frischer Milch gebracht, die durch die zielbewusste Agitation gemeinnütziger Gesellschaften eine wesentliche Förderung erfahren hat. Waren früher fast ausschließlich die in der Nähe der Großstädte bzw. direkt in den Industriegebieten gelegenen sogenannten Abmelkwirtschaften der dort ansässigen Landwirte an der Lieferung frischer Milch beteiligt, so bedingte die sich stetig steigernde Nachfrage nach frischer Milch einerseits eine weitere Ausdehnung des Viehbestandes dieser Betriebe, andererseits eine Heranziehung der in entfernteren Bezirken produzierten Milch. Endlich kam die fortschreitende Verbesserung der Transport- und Verkehrsverhältnisse dieser Entwicklung zu statten und begünstigte sie nicht unwesentlich.

Damit gewann die Frage der Versorgung der Städte und Industriegebiete von Rheinland und Westfalen mit frischer Milch als wichtigstem Volksnahrungsmittel eine besondere Bedeutung, eine soziale und eine wirtschaftliche. Der Rheinische Bauern-Verein und der Verband rheinischer Genossenschaften haben dieser Frage daher seit mehr als einem Jahrzehnt eine besondere Beachtung geschenkt und zwar nach einer zweifachen Richtung, nämlich:

1. hinsichtlich der Gewinnung einer gehaltreichen, von schädlichen Keimen freien Milch,
2. hinsichtlich der Regelung des Absatzes und des Vertriebes der Milch in den Städten und Industriebezirken.

Als Ausgangspunkt dieser Bestrebungen sei auf nachstehende Resolution verwiesen, die in einer vom Rheinischen Bauern-Verein nach Köln berufenen Versammlung der rheinischen Milchproduzenten am 24. September 1904 angenommen wurde:

„In Erwägung, daß eine Besserung der [m]ilchlichen Verhältnisse, welche schon seit Jahren auf dem Gebiete der Milchverwertung herrschen, nur durch eine geschlossene Provinzialorganisation zu erhoffen ist, richtet die heutige zahlreich besuchte Versammlung des Rheinischen Bauern-Vereins zu Köln an den Vereinsvorstand die Bitte, möglichst bald die Milchlieferanten der Rheinprovinz zu einem Zentral-Milchverwertungsverband des Rheinischen Bauern-Vereins zu organisieren und überall in der Provinz Unterverbände zu gründen.“



In derselben Versammlung wurde sofort ein Unterverband für die die Stadt Cöln versorgenden Milchproduzenten gebildet, dem gleich am Gründungstage eine stattliche Anzahl Milchproduzenten als Mitglieder beitrug. Diesem Beispiele folgend wurden in den nun folgenden Jahren in den verschiedenen Städten und Industriebezirken der Rheinprovinz zunächst freie Milchverwertungsverbände organisiert. Die Grundlage für die Milchverbände wurde so gewählt, daß die sämtlichen eine Stadt bezw. ein Konsumgebiet versorgenden Milchproduzenten einen Verband bilden. Nachdem zunächst für die meisten Konsumgebiete des Rheinlandes freie Verbände gebildet waren, ging man seit dem Jahre 1906 dazu über, diese freien Verbände in Milchverwertungsgenossenschaften umzuwandeln, da die Genossenschaftsform als eine bessere Grundlage für die den Verbänden gestellten Aufgaben betrachtet wurde. Diese Umwandlung der freien Verbände in Genossenschaften hat sich ohne größere Schwierigkeit vollzogen.

Die Tätigkeit der lokalen Milchverwertungs-Genossenschaften erstreckt sich auf:

1. die Verbesserung der Qualität der den Konsumenten gelieferten Milch (Aufklärung der Mitglieder über die Gewinnung einer gesundheitlich einwandfreien Milch);
2. die Verbesserung der Milchbeförderung und die Beseitigung der nicht den praktischen landwirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Milch;
3. Aufklärung des Publikums über den Wert einer gesunden frischen Milch als Nahrungsmittel und Einrichtung von Maßnahmen zur Förderung des Milchkonsums (Milchhäuschen, Fabriklieferungen etc.);
4. die Einführung einheitlicher Milchpreise, welche den jeweiligen Produktionskosten angepaßt sind;
5. Mitwirkung bei der Schaffung geordneter Verhältnisse im Milchhandel (Schaffung eines zahlungsfähigen, mit den Landwirten in geordneten Verhältnissen arbeitenden Milchhandels und Ausschaltung der unlauteren Elemente aus demselben);
6. Sühlnahme mit den städtischen Behörden zwecks gemeinsamer Förderung aller den Konsum gesunder Milch fördernden Maßnahmen.

Nachdem auf dieser Grundlage wohl gefügte, lokale Milchverwertungsorganisationen in allen Teilen der Provinz gegründet waren, galt es, die Bestrebungen einheitlich zusammen zu fassen.



Es erschien zweckmäßig, die Organisation wegen des engen natürlichen Zusammenhanges des rhein.-westfälischen Industriegebietes auf Rheinland und Westfalen auszudehnen. Zu dem Zwecke wurde am 6. März 1907 die „Milchverwertung des Rheinischen Bauernvereins“ als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Gesellschafter dieser Zentrale sind die lokalen Genossenschaften und der Rheinische Bauernverein. Die Gesellschaft soll nach § 2 der Satzungen die für die Förderung des Milchabsatzes gegründeten Milchverwertungs-Genossenschaften und die sonstigen den Milchabsatz und die Milchverwertung fördernden Organisationen in einen Zentralverband zusammenschließen zwecks kraftvoller Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Milchproduzenten Rheinlands und Westfalens unter Wahrung voller Selbstständigkeit der einzelnen Genossenschaften bezw. Vereine. Aufgabe der Gesellschaft insbesondere ist:

1. sowohl in den Kreisen der Produzenten als auch des konsumierenden Publikums die Kenntnisse und das Verständnis für die Gewinnung, Behandlung und Aufbewahrung einer den Anforderungen der Hygiene entsprechenden und gehaltlich wertvollen Milch zu fördern und zu verbreiten;
2. gemeinsame Unterstützung und einiges Zusammenarbeiten zwecks Erzielung von Preisen für Milch und Milcherzeugnisse, welche die Herstellungskosten decken;
3. Vertretung der angegliederten Körperschaften bei Verhandlungen mit städtischen, staatlichen und sonstigen Korporationen;
4. Einwirkung auf eine günstige Gestaltung aller die Milchwirtschaft und den Milchvertrieb betreffenden Gesetze und Verordnungen;
5. Beseitigung der im Milchverkehr bestehenden Ubelstände und Mißbräuche.

Die lokalen Milchverwertungs-Genossenschaften sind zum Teil selbständig, zum Teil in Verbindung mit der Milchverwertung des Rheinischen Bauern-Vereins ihrer Aufgabe durchweg gerecht geworden, insbesondere insoweit, als eine den Produktionskosten entsprechende Preisregulierung durch sie in den einzelnen Absatzgebieten zur Durchführung gelangt ist. Denn die Milchpreise, die zu Anfang dieser Bewegung sehr darniederlagen, haben im Laufe des letzten Jahrzehnts die erforderliche Aufwärtsbewegung erfahren.

Seider haben die Mitglieder ihrer Genossenschaft gegenüber die Treue nicht gewahrt. Fast bei sämtlichen Genossenschaften zeigte

sich bald nach Regulierung der Milchpreise das betrübende Bild einer Mitgliederflucht. In kurzfristiger Auffassung glaubten die Mitglieder nunmehr der Genossenschaft den Rücken kehren zu sollen. Anlaß hierzu bot auch die bei den Mitgliedern inzwischen unbeliebt gewordene Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen an ihre Genossenschaft; denn da die Milchverwertungs-Genossenschaften mehr dem Zwecke der Organisation dienen, und keine gemeinsamen Betriebe unterhalten, aus welchen letzteren sonst die für die Deckung der Verwaltungs- und Geschäftskosten erforderlichen Mittel fließen würden, mußte man bei ihnen zu dem Hilfsmittel der Erhebung von Jahresbeiträgen, als sogen. Unkostenbeiträge, greifen. Leider erwies sich nach einer in Sachen der Berliner Milchzentrale getroffenen Entscheidung des Reichsgerichtes diese Beitragsleistung als rechtlich haltlos. Einige Milchverwertungsgenossenschaften, die während der notwendig durchzuführenden Kämpfe für die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder erhebliche Geldmittel aufgewendet hatten, kamen deshalb in finanzielle Schwierigkeiten, weil ihre Mitglieder, gestützt auf die vorerwähnte Reichsgerichtsentscheidung die weitere Zahlung von Jahresbeiträgen verweigerten. Diese Schwierigkeiten konnten zwar durch entsprechende Erhöhung der Geschäftsanteile vorübergehend beseitigt werden, führten aber in mehreren Fällen später zur Auflösung der betreffenden Genossenschaft.

Trotzdem darf betont werden, daß der einleitend skizzierte Grundgedanke eines Zusammenschlusses der Milchproduzenten gleicher Konsumgebiete zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen sich als richtig erwiesen hat. Zwar ist man weiter zu der Erkenntnis gekommen, daß zweckmäßiger Weise an Stelle der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft die des „eingetragenen Vereins“ gewählt wird, zumal sich hierbei die Erhebung von Unkostenbeiträgen als rechtlich einwandfrei erweist. Ein diesbezügliches Normalstatut ist bereits ausgearbeitet, und es darf angenommen werden, daß sich demnächst „Milchproduzenten-Vereinigungen“ als eingetragene Vereine für die einzelnen Konsumgebiete an Stelle der bisherigen Milchverwertungsgenossenschaften bilden werden.

Zur Zeit schweben Verhandlungen mit dem „Verband rheinisch-westfälischer Milchproduzenten-Vereinigungen“ mit dem ausgesprochenen Zwecke der Schaffung einer Interessengemeinschaft für die weitere Lösung der ebenso bedeutsamen als schwierigen Frage der Milchversorgung der Konsumenten in den Städten und Industriegebieten.

## Viehverwertung des Rheinischen Bauern-Vereins, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Verhältnismäßig spät ging man in der Landwirtschaft dazu über, die Verwertung von Schlachtvieh genossenschaftlich in die Wege zu leiten, um auf diese Weise preisregulierend bezw. preisbestimmend mit auftreten zu können. Der Grund, weshalb die Versuche auf diesem Gebiete erst aus jüngerer Zeit datieren, ist in der Hauptsache darin gegeben, daß der gemeinsame Absatz von schlachtreifen Nutztieren allseitig als eines der schwierigsten genossenschaftlichen Probleme betrachtet wurde. Die überaus große Verschiedenheit in der Qualität der einzelnen Tiere in Verbindung mit der verschiedenartigen Auffassung der einzelnen Landwirte über diese Qualität, die ihren Gipfelpunkt bekanntlich darin findet, daß jeder Landwirt nur stets beste Qualität zu haben glaubt, sind neben anderen gewichtige Gründe für diese Auffassung und Erscheinung.

Die genossenschaftliche Viehverwertung, wie sie zur Zeit in einzelnen deutschen Landesteilen besteht, beschränkt sich in ihrer Tätigkeit hauptsächlich darauf, jene Zwischenglieder auszuspalten bezw. zu ersetzen, welche bisher den Ankauf der schlachtreifen Tiere beim Landwirt besorgten und die so erstandenen Tiere selbst oder unter Mitwirkung weiterer Zwischenglieder auf den Markt brachten. Diesem dienen lokale Viehverwertungs-Genossenschaften, welche als Sammelstellen errichtet, die von ihren Mitgliedern angelieferten Tiere in gemeinsamer Ladung an den Markt bringen.

In der Rheinprovinz lagen die Verhältnisse für die genossenschaftliche Viehverwertung von jeher nicht günstig. Die Dichtigkeit der Bevölkerung, namentlich in den industriereichen Bezirken, die Industrie überhaupt, welche in der Zunahme ihrer weiteren räumlichen Ausdehnung die Landwirtschaft immer mehr verdrängt, ließen hier nur noch wenige Bezirke, vornehmlich den Niederrhein, für die Bildung besonderer Viehverwertungs-Genossenschaften geeignet erscheinen. Die ersten Genossenschaften dieser Art wurden im Jahre 1900 in den Orten Weeze und Uedem gegründet. Nach und nach entstanden auf Anregung und unter Mitwirkung des Verbandes weitere Viehverwertungs-Genossenschaften zu Calcar, Revelaer, Cleve, Xanten, Nieukerk und Holt. Außer diesen eigens dem Zwecke der Viehverwertung dienenden Genossenschaften haben die Molkereigenossenschaften Goch, Püllingen und Hassum sowie die landwirtschaftliche Bezugs- und Absatz-Genossenschaft Kervenheim den gemeinsamen Absatz schlachtreifer Tiere als Nebenbetrieb in den Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit aufgenommen.



Damit ist der Niederrhein zum größten Teil mit genossenschaftlichen Sammelstellen für den Viehabsatz besetzt. Daneben können ohne Bedenken allerdings auch sonstige landwirtschaftliche Vereinigungen (Ortsverbände usw.) den gemeinsamen Absatz von Setztvieh mit Vorteil für ihre Mitglieder pflegen.

Die Tätigkeit der niederrheinischen Viehverwertungsgenossenschaften besteht hauptsächlich in dem Zusammenbringen der schlachtreifen Tiere ihrer Mitglieder an einer Stelle, die dann in gemeinsamer Ladung fast ausschließlich dem Kölner Schlachtviehmarkte zugeführt werden. Dort erfolgt der Verkauf dieser Tiere durch einen am Platze domizilierten Kommissionär. Zur Erzielung einer rationierlichen Minderung der Versandkosten streben die Viehverwertungsgenossenschaften für jede Sendung volle Waggonladungen an. Die Regelmäßigkeit in der Beschickung ein und desselben Marktes mit gleichgearteten Tieren ist sehr geeignet, der Genossenschaft stabile Kundenschaft aus den Kreisen der Metzger zu sichern. Um beides zu erreichen, darf einmal der Bezirk der lokalen Viehverwertungsgenossenschaften nicht zu klein gewählt werden und dann ist Lieferungs-zwang für die in der Wirtschaft der Mitglieder gemästeten Schweine unerlässlich.

Um den niederrheinischen Viehverwertungsgenossenschaften, die fast ausschließlich den Kölner Markt besdicken, einen Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Interessen zu bieten, errichtete der Rheinische Bauernverein im Jahre 1908 die „Viehzentrale des Rheinischen Bauernvereins“. Hierbei leitete die Erkenntnis, daß der Aufbau der genossenschaftlichen Viehverwertung von unten nach oben erfolgen müsse. Durch die Gründung der vorerwähnten Viehverwertungsgenossenschaften war der Boden für die Errichtung und das Wirken einer Zentralstelle dieser Art vorbereitet. Eine besondere Rechtsform wurde der Viehzentrale zunächst nicht gegeben, und die Führung ihrer Geschäfte übernahm vorerst der Verband rheinischer Genossenschaften.

Die Aufgaben der Viehzentrale sind kurz folgende: Sie übernimmt das Vermittlungsgeschäft gegenüber den anliefernden Genossenschaften, beaufsichtigt Eintreffen und Abnahme der gelieferten Tiere, überwacht Fütterung, Verwiegen und Verkauf der Tiere, kontrolliert endlich die Abrechnung und Zahlungsregulierung. Zur Durchführung dieser Aufgaben steht sie im Vertragsverhältnis mit einem am Kölner Markte domizilierten Viehkommissionär, welcher gegen eine vereinbarte Kommissionsgebühr den Verkauf der Tiere und die Garantie für den Eingang des Verkaufserlöses, das sogenannte „Delcredere“, übernimmt. Die Arbeit vollzieht sich prompt, sodaß in der Regel in zwei bis drei Tagen nach dem Ver-



kauf der Tiere die Einsender, welche die Viehzentrale in Anspruch nehmen, ohne den geringsten Abzug oder Aufschlag für die von der Viehzentrale geleistete Arbeit im Besitze des Verkaufserlöses sind.

Bei der Schaffung der Viehzentrale leitete der Gedanke, das Abhängigkeitsverhältnis der Viehverwertungsgenossenschaften zu den Viehkommissionären in geeignete Bahnen überzuführen. Insbesondere geht das Streben dahin, den für den Verkauf gewonnenen Viehkommissionär so reichlich zu beliefern, daß er sich vom Händlervieh frei machen kann und lediglich die Interessen der Viehverwertungsgenossenschaften bzw. Einzellandwirte zu vertreten hat. Das weitere Streben bei gleichmäßiger Beschickung des Kölner Marktes zielt auf eine allmähliche Wiedergewinnung des der Landwirtschaft in früheren Jahren verloren gegangenen Einflusses auf die Preisbildung hin. Die anfänglich mit der von Kölner Metzgern im Jahre 1908 errichteten „Viehmarktbank“ unterhaltene Geschäftsverbindung mußte wegen Geschäfts- und Interessendifferenzen bald wieder gelöst werden.

In der Folge hat die Viehzentrale eine befriedigende Entwicklung genommen, wie dies nachstehende Zahlen zeigen:

Jahr	Schweine	Kälber	Großvieh	Insgesamt
1908	9 325	840	598	10 763
1909	8 616	1 240	774	10 630
1910	9 656	1 584	952	12 192
1911	12 256	1 437	1 211	14 904
1912	10 222	1 463	1 127	12 812
Insgesamt	50 075	6 564	4 662	61 301

So wurde die Viehzentrale nicht nur der geschäftliche Mittelpunkt der den Kölner Markt beliefernden niederrheinischen Viehverwertungsgenossenschaften, die vorzugsweise Kälber und Schweine liefern, sondern auch viele Einzellandwirte der Rheinprovinz nehmen die Vermittelung der Viehzentrale in Anspruch, letztere namentlich für den Verkauf von Großvieh. Erfreulicherweise haben sich die Hoffnungen, die bei der Errichtung der Viehzentrale vorstrebten, verwirklicht. Das zeigt sich einesteils in den Umsätzen, — sie vereinigt fast die Hälfte der aus der Rheinprovinz an den Kölner Markt gebrachten Schweine in ihrer Hand — anderenteils durch die Tatsache, daß die die Viehzentrale in Anspruch nehmenden Anlieferer mit der von ihr gehandhabten Interessenvertretung im Großen und Ganzen zufrieden sind.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit eines weiten Ausbaues unserer Viehzentrale und der geschäftlichen Beziehungen zu den

angeschlossenen Viehverwertungsgenossenschaften wurde es bald als eine Lücke erkannt, daß der Vieserungszwang, wie er bei den einzelnen Viehverwertungsgenossenschaften für deren Mitglieder hinsichtlich der Schweine besteht, nicht auch durchgeführt war für die Vieserung der Genossenschaften an die Viehzentrale. Dieser Mangel ist nunmehr beseitigt, seitdem die mehrfach erwähnten Viehverwertungsgenossenschaften gemeinsam mit dem Rheinischen Bauernverein und dem Verband rheinischer Genossenschaften im Sommer 1912 sich zu einem festen Gefüge in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: „Vieverwertung des Rheinischen Bauernvereins Cöln G. m. b. H. (Rheinische Viehzentrale)“ zusammengeschlossen haben. Gegenstand des Unternehmens dieser Gesellschaft ist:

„Fortführung der bisher vom Rheinischen Bauernverein in Cöln betriebenen Viehverwertung, insbesondere Vertretung der Interessen der Viehproduzenten an den Settviehmärkten, Vermittlung des Verkaufs von Vieh aller Gattungen, Hebung der Schweinezucht durch hierzu geeignete Maßnahmen, Betrieb aller hierzu gehörigen Geschäfte und Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen.“

Die bei dieser Gesellschaft beteiligten Viehverwertungsgenossenschaften sind durch Statutbestimmung verpflichtet, Viehverkäufe auf den westlichen Schlachtviehmärkten nur durch die Gesellschaft vornehmen zu lassen. Für die Fälle der Übertretung sind Conventionalstrafen vorgesehen. So fehlt nun in dem Ausbau der genossenschaftlichen Viehverwertung, wie er neuerdings innerhalb unserer Gesamtorganisation organisiert ist, kein Glied mehr in der Kette für die Vieserung der schlachtreifen Tiere vom Produzent an die lokale Viehverwertungsgenossenschaft und durch diese an die Viehzentrale.

Gemeinsam mit dem Verband rheinischer Genossenschaften hat die Viehverwertung des Rheinischen Bauernvereins in den Jahren 1911 und 1912 je eine Studienreise in die hannoverschen und oldenburgischen Zucht- und Mastgebiete arrangiert, die sich einer starken Beteiligung rheinischer Landwirte zu erfreuen hatten, und einen anregenden und belehrenden Verlauf genommen haben. Über jede der Studienreise wurde ein besonderer Bericht als Broschüre veröffentlicht,

Da der gewaltige Auftrieb auf den Kölner Schlachtviehmärkten nur zu einem geringen Teile aus der Rheinprovinz stammt, vielmehr die hannoverschen und oldenburgischen Bezirke und zwar aus diesen vornehmlich die dortigen Viehverwertungsgenossenschaften an dem Auftrieb von Schweinen am stärksten beteiligt sind, wurde seit einigen Jahren die Schaffung einer Interessengemeinschaft (Geschäftsstelle) aller als Vieseranten für den Kölner Markt

in Betracht kommenden Viehverwertungsgenossenschaften erstrebt. Die dieserhalb gepflogenen Verhandlungen führten im Dezember 1912 zur Gründung der „Landwirtschaftlichen Viehverkaufsstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Cöln“, welche am 1. Januar 1913 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat. Gesellschafter derselben sind: die beiden Landwirtschaftskammern Bonn und Hannover, die Berliner Viehzentrale sowie die vorerwähnte Viehverwertung des Rheinischen Bauernvereins. Die vorhin skizzierten Aufgaben der Viehverwertung des Rheinischen Bauernvereins sind an diese Gesellschaft übergegangen und liegt nunmehr die Verfolgung der Interessen der rheinischen, hannoverschen und oldenburgischen Viehverwertungsgenossenschaften, sowie der Einzellandwirte, soweit diese den Kölner Markt betreffen, in einer Hand.

Für den Verkehr mit der Landwirtschaftlichen Viehverkaufsstelle gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Märkte am Schlachthof zu Cöln finden in der Regel\*) Montags und Donnerstag statt. Der Montagmarkt ist für sämtliche Viehgattungen in Betracht kommende Markt, wohingegen der Donnerstagsmarkt in der Hauptsache für Schweine, Kälber, und Schafe in Frage kommt. Falls beabsichtigt wird, für den Donnerstagsmarkt auch Großvieh zu verladen, setze man sich vorher unter allen Umständen mit der Geschäftsstelle in Verbindung.
2. Die Anmeldung von Vieh hat spätestens 3 Tage vor dem jeweilig stattfindenden Markte an die Landwirtschaftliche Viehverkaufsstelle G. m. b. H., Cöln-Ehrenfeld, Kruppstraße 41, brieflich oder per Karte zu erfolgen. Ist auf dem in Aussicht stehenden Markte in irgend einer Gattung Überproduktion zu erwarten, so gibt die Geschäftsstelle dem Einsender darüber, wenn eben möglich, rechtzeitig Bescheid, damit evtl. die Verladung unterbleibt.
3. Die Verladung setzt, sofern dieselbe per Bahn erfolgen soll, die rechtzeitige Bestellung eines Viehwagens voraus. Die Größe dieses Wagens richtet sich naturgemäß nach der Größe des Transportes. Im allgemeinen gelten folgende Regeln:

Man rechnet: für 1 Stück Großvieh  $1\frac{1}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  qm Raum,  
für 2 bis 3 Schweine, Schafe und Kälber je  
nach Schwere 1 qm Raum.

Es empfiehlt sich so zu verladen, daß die Sendung am Tage vor dem Markt in Cöln eintrifft, sodaß das Vieh ausruhen und gefüttert werden kann; denn die Tiere sind nach langer Reise leicht erkältet, übermüdet, sehen rauh und krank aus und präsentieren sich nach Ankunft dem Käufer schlechter, als wenn sie gefressen und sich einen halben bis einen Tag ausgeruht haben. Die dadurch entstehenden höheren Unkosten (Fütterung) werden durch relativ

\*) Eine Verlegung der Märkte auf einen anderen Tag findet dann statt, wenn auf diese Tage ein christlicher oder israelitischer Feiertag fällt.

bessere Preise aufgewogen. Diese Bestimmung hat besonderen Wert für die Besitzer des Donnerstagsmarktes; für den Montagmarkt fällt sie in der Regel weg, weil nur vereinzelt Sonntags verladen werden kann.

Vor dem Verladen dürfen die Tiere keineswegs stark gefüttert werden.

4. Eine Begleitung bis zum Viehhofe ist nur in Ausnahmefällen erforderlich.
5. Das Zeichnen der Tiere vor der Absendung ist von besonderer Wichtigkeit. Es geschieht dies entweder mittels Brennstempels oder durch Aufzeichnen irgend eines Buchstabens oder einer Zahl mit Anilinfarbe. Kälber und Großvieh werden mit einer Viehschere auf der rechten Hüfte angeschnitten.
6. Sobald die Ladung am Rollen ist, muß die Geschäftsstelle mittels Eilbrieses oder telephonisch bezw. telegraphisch Nachricht über die versandten Tiere und deren Zeichnung erhalten.
7. Da mit der Gefahr zu rechnen ist, daß die Tiere auf dem Transport Schaden nehmen, oder daß Schlachtentwertung eintritt, für welche der Besitzer dem Schlächter gegenüber gesetzliche Haftung übernimmt, ist es dringend geboten, daß die Absender das Vieh gegen diese Gefahren versichern. Die Gebühr hierfür beträgt pro Schwein und Kalb je 60 Pfg. und für Großvieh pro Stück Mk. 3.50. Bei jeder Sendung ist der Geschäftsstelle anzugeben, ob die Tiere versichert werden sollen oder nicht.
8. Der Verkauf ist ein kommissionsweiser und geschieht
  - a) bei Schweinen auf Schlachtgewicht (21 % Tara)
  - b) bei Kälbern auf Lebendgewicht und
  - c) bei Großvieh auf Schlacht- oder Lebendgewichtoder in Ramsch nach unserm Gutdünken. Der Erlös für die verkauften Tiere geht den Absendern nach Prüfung der Abrechnung unter Abzug der unter Ziffer 10 dieser Bestimmungen angeführten Unkosten durch unseren Kommissionär unverzüglich zu, so daß der Betrag spätestens innerhalb 4 Tagen im Besitze der Lieferanten ist.
9. Die Adresse für Bahnsendungen ist:

Landw. Viehverkaufsstelle, G. m. b. H.,  
Cöln-Nippes-Viehhof.
10. Die Unkosten einkl. Fracht berechnen sich wie folgt:

a) bei Großvieh:

Es wird erhoben an Provision

bis zu einem Schlachtgewicht von	300 Pfd.	Mk. 3.50
" " " " " "	300-400 "	" 4.50
" " " " " "	400-500 "	" 5.50
Sür Tiere bei einem Verkaufserlös über	Mk. 700.—	" 6.50

Außerdem kommen die allgemeinen Marktkosten in Ansaß. Diese betragen:

für Aberföhrungsgebühr pro Stück	Mk. 0.60
Markt- und Stallgeld pro Stück	" 1.30
Wiegegeld pro Stück	" 0.25 bis 0.75
Heu, Mehl und Stroh pro Stück	" 2.50
Verföhrungsgebühr (siehe Ziffer 7)	" 3.—
allgemeine Unkosten im ganzen	" 0.50 bis 1.—



b) bei Schweinen und Kälbern.

Die Unkosten ausschließlich Versicherungsgebühren und Desinfektion betragen pro Schwein oder Kalb Mk. 3.05 einschließlich einer eintägigen Fütterung in Cöln; ohne Fütterung stellen sich die Unkosten um Mk. 0.80 geringer.

11. Die in der Umgegend von Cöln wohnenden Landwirte, welche Montags früh noch den Montagsmarkt zu beschicken in der Lage sind, können Sonntags von 12-1 Uhr mittags und von 5-6 Uhr nachmittags auf telephonischem Wege den evtl. Auftrieb und die Aussichten für den Markt erfahren.
12. Die Telephon-Nummer der Landwirtschaftlichen Viehverkaufsstelle G. m. b. H. ist: Amt Cöln A 8173.
13. Die Telegramm-Adresse: Viehverkauf Cöln.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Viehverkaufsstelle hat die Erwartungen übertroffen. Sie ist heute die stärkste den Cölner Markt beliefernde Organisation und vereinigt in Schweinen ziemlich ein Drittel des ganzen Auftriebes in ihrer Hand. Es wurden durch sie angeliefert:

	Schweine	Kälber	Großvieh	Schafe	Bruttowert
im Jan. 1913	6925	527	139	2	994 625,44
„ Febr. „	5696	400	50	„	776 307,45
„ März „	7475	764	84	6	1 066 541,46
„ April „	7880	924	65	4	1 022 936,08
	28076	2615	333	12	3 860 410,43

Wenn ihre Entwicklung in dem Maße anhält, dann wird der Zeitpunkt nicht fern sein, wo sie die Hälfte des gesamten Auftriebes vereinigt. Eine solche Entwicklung liegt sehr im Interesse der gesamten viehmäsenden Landwirtschaft; denn die Bedeutung einer Organisation liegt bekanntlich in ihrer Stärke. Dabei ist nicht zu befürchten, daß sie einseitig ihre Interessen verfolgt, denn eine Organisation und mag sie noch so stark sein, wird sich niemals über die allgemeine Marktlage hinwegsetzen können. Ihr Endziel wird bleiben, auf eine möglichst anhaltende Stabilität der Preise hinzuwirken, also ein zu starkes Fallen und Steigen derselben zu verhindern. Denn in lohnenden, stabilen Preisen liegt für den Viehmäster ein nicht zu unterschätzender Vorteil, und dieser ist auch gleich groß für die Kreise der Fleischverbraucher.



1871  
1872  
1873  
1874  
1875



## Inhaltsverzeichnis.

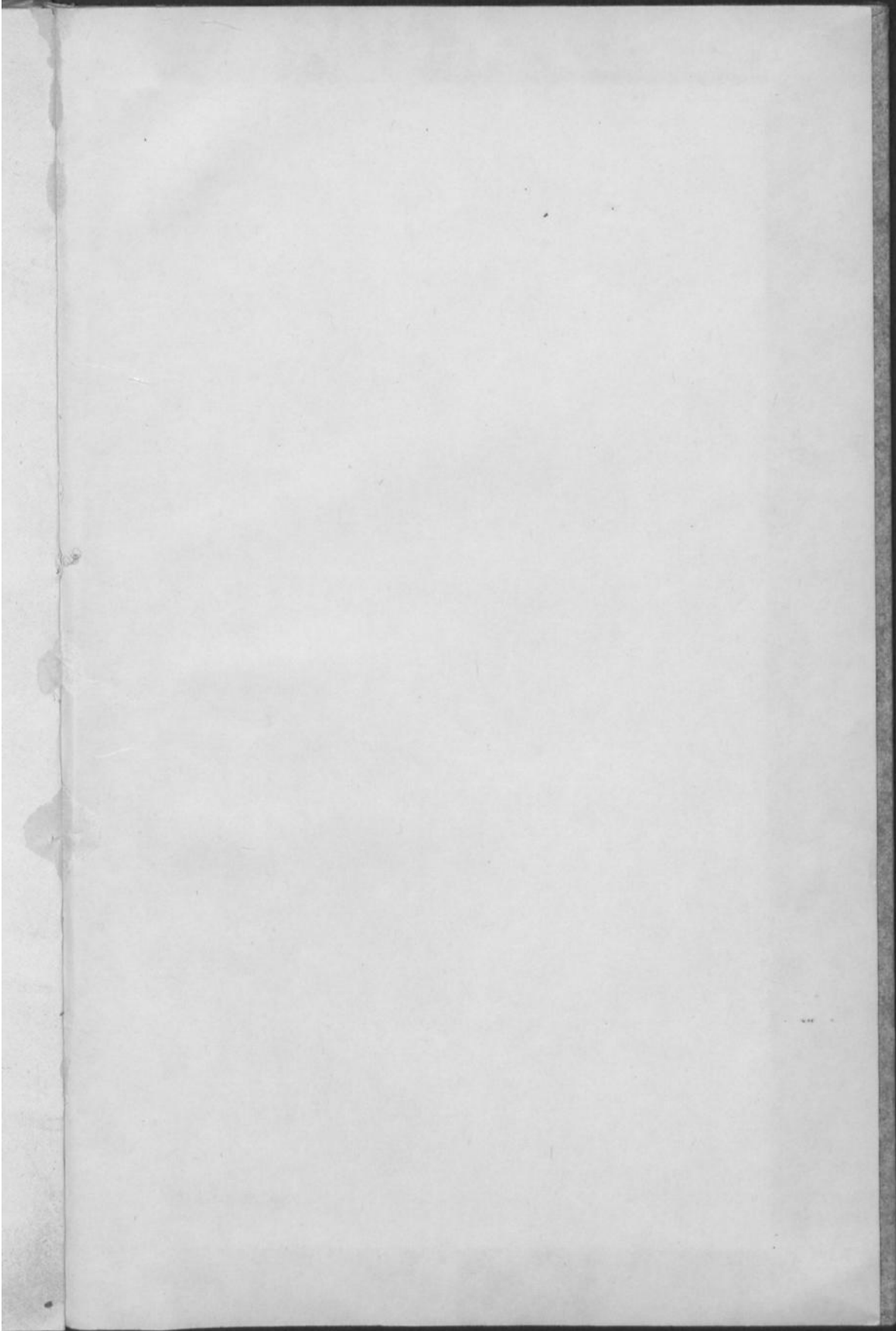
	Seite
<b>Gründung und Entwicklung des Rheinischen Bauern-Vereins</b>	3
Ursachen und Gründe des bäuerlichen Zusammenschlusses . . . . .	3
Die Vorverhandlungen . . . . .	6
Die Gründungsversammlung in Kempen . . . . .	14
Das erste Statut des Rheinischen Bauern-Vereins . . . . .	17
Die Mitglieder des ersten Vorstandes . . . . .	19
Die ersten Kommissionen des Vereins . . . . .	30
Tätigkeit des Vereins auf wirtschaftspolitischem Gebiete . . . . .	31
Gründung der Vereinigung der christlichen Bauern-Vereine . . . . .	37
Aus der Geschichte des Vereins . . . . .	39
Abänderung der Vereinsfatzung . . . . .	45
<b>Die wirtschaftlichen Einrichtungen des Vereins</b> . . . . .	48
<b>Die landwirtschaftliche Versuchstation in Kempen</b> . . . . .	48
Kostentarif für Untersuchungen . . . . .	53
Garantieleistung . . . . .	55
Probenahmeverordnungen für Dünger . . . . .	56
"          "    Suttermittel . . . . .	59
"          "    Saatwaren . . . . .	60
<b>Milchwirtschaftliche Abteilung</b> . . . . .	61
<b>Saatstelle</b> . . . . .	63
<b>Bauamt</b> . . . . .	69
<b>Maschinenprüfungsstation</b> . . . . .	73
<b>Druckerei</b> . . . . .	76
<b>Rheinischer Bauer</b> . . . . .	78
<b>Rechtsschutzkommission und Vereinschiedsgericht</b> . . . . .	79
Rechtsschutzkommission . . . . .	82
Ankunftsstelle für Verwaltungssachen . . . . .	84
Das Vereinschiedsgericht . . . . .	85
<b>Allgemeines Versicherungswesen</b> . . . . .	87
Feuerversicherung . . . . .	88
Hagelversicherung . . . . .	90
Lebensversicherung . . . . .	92
<b>Düngerberatungsstelle</b> . . . . .	94

	Seite
Die selbständigen Institute des Vereins . . . . .	96
Haftpflichtversicherung des Rheinischen Bauern-Vereins . . . . .	96
Viehversicherungsverband . . . . .	104
Bank des Rheinischen Bauern-Vereins . . . . .	114
<b>Entwicklung der Genossenschaftsorganisation . . . . .</b>	<b>121</b>
Der Verband rheinischer Genossenschaften . . . . .	124
1. Organisation und Verwaltung . . . . .	124
2. Zweck und Aufgaben . . . . .	126
3. Entwicklung und jetziger Stand . . . . .	127
4. Arbeitsgebiet und Tätigkeit . . . . .	130
5. Grundsätze für die Organisation und Tätigkeit der Genossenschaften . . . . .	133
6. Geschäftstätigkeit, Umsätze, Geschäftsergebnisse und Erfolge der Genossenschaften . . . . .	138
Rheinische Bauerngenossenschaftskasse . . . . .	144
Spar- und Darlehnskassenverein . . . . .	152
Haupt-Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Rheinischen Bauern-Vereins . . . . .	157
Milchverwertung des Rheinischen Bauern-Vereins . . . . .	162
Viehverwertung des Rheinischen Bauern-Vereins . . . . .	167



1442 / 65







[ STADT. BUCHBINDEREI  
DÜSSELDORF



